



HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE

52. JAHRGANG 1927

BAND XXXII



SELBSTVERLAG DES VEREINS LÜBECK

1928

Redaktions-Ausschuß.

Geh.-Rat Prof. Dr. D. Schäfer, Berlin-Steglitz, Friedrichstr. 7.
Staatsrat Dr. J. Kretzschmar, Lübeck, Staatsarchiv.
Prof. Dr. W. Vogel, Berlin SW 11, Großbeerenstr. 92.

Manuskripte und sonstige Zuschriften bittet man an Prof. Dr. Vogel zu übersenden, Besprechungsstücke an denselben unter der Anschrift: Seminar für Staatenkunde und Historische Geographie, Berlin C 2, Universität Raum 170.

Es empfiehlt sich, die Manuskripte in nur gut leserlicher Schrift, möglichst in Maschinenschrift einzuliefern; die Kosten für etwaige Autorkorrekturen fallen dem Verfasser zur Last.

Von Aufsätzen und Miszellen erhalten die Verfasser 30, von Besprechungen 10 Sonderabdrucke unentgeltlich. Weitere Sonderabdrucke, die rechtzeitig bestellt werden müssen, werden gegen Erstattung der Unkosten geliefert.

Anmeldungen zum Beitritt zum Hansischen Geschichtsverein nimmt Dr. Kretzschmar entgegen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. für Vereine und Institute mindestens 10 Mark, für Personen mindestens 6 Mark jährlich.

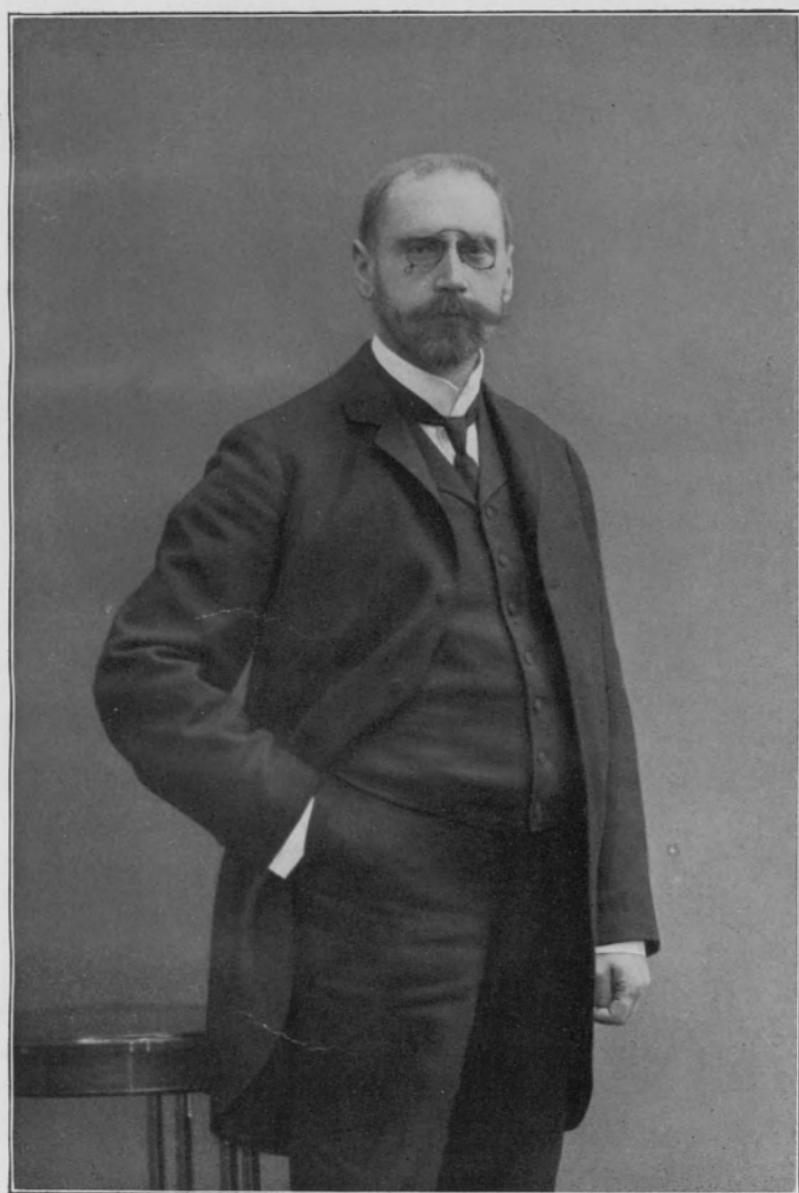


74343 K u
I 2868

Inhalt.

	Seite
Karl Kunze. Ein Nachruf von Paul Zimmermann	1
I. Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung. Von Luise von Winterfeld (Dortmund)	8
II. Die Anfänge des deutschen Handels im Preußenlande. Von Erich Keyser (Danzig)	57
III. Livland und Rußland zur Zeit des Ordensmeisters Johann Freitag. (Schluß.) Von Harald Cosack (Breslau)	81
IV. Heerstraße und Stadtsiedlung in Südhannover. Von Werner Spieß (Hannover)	122
V. Ankündigung einer Bibliographie der Zeitungen und Zeitschriften des 17. und 18. Jahrhunderts. Von Alfred Herrmann (Hamburg)	134
VI. Besprechungen	136
1. Max Ebert, Truso. Von Wolfgang La Baume (Danzig) .	136
2. Carl Schuchhardt, Arkona, Rethra, Vineta. Von Christoph Albrecht (Berlin)	139
3. Hans-Joachim Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Von Walther Vogel (Berlin)	140
4. P. J. Meier, Die Stadt Goslar. Karl Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter. Von W. Wiederhold (Goslar)	147
5. Franz Gundlach, Das älteste Urteilbuch des holsteinischen Vierstädtegerichts 1497—1574. Von Friedrich Techen (Wismar)	155
6. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 38. Heft. Von Friedrich Techen (Wismar)	159
7. Magdeburgs Wirtschaftsleben in der Vergangenheit, Bd. I. Von Otto Held (Magdeburg)	160
8. W. S. Unger, Bronnen tot de Geschiedenis von Middelburg in den landsheerlijken Tijd. II. Deel. Von Friedrich Graefe (Berlin)	163
9. C. G. 'T Hooft, Gijsbrechts Amstelstad. Von Walther Vogel (Berlin)	165
10. Heinrich Reimers, Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses. Von Theodor Pauls (Halle a. S.)	168
11. P. von Hedemann-Heespen, Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit. Von Carl Petersen (Kiel) .	170
12. G. Hansen † und O. Greiffenhagen, Katalog des Revaler Stadtarchivs. Von Fritz Rörig (Kiel)	182

	Seite
13. Erich Keyser, Der Kampf um die Weichsel. Von W. Hoppe (Berlin)	184
14. Adolf Rein, Der Kampf Westeuropas um Nordamerika im 15. und 16. Jahrhundert. Von Georg Friederici (Ahrensburg i. H.)	185
15. August Köster, Modelle alter Segelschiffe. Von Walther Vogel (Berlin)	195
16. G. C. E. Crone, Nederlandsche Yachten, Binnenschepen, Vischersvaartuigen en darmee verwante kleine Zeeschepen, 1650—1900. Von Hans Szymanski (Berlin) .	204
17. Hamburger Überseejahrbuch 1926. Von Erwin Wiskemann (Marburg a. Lahn)	209
VII. Hansische Umschau (Herbst 1925 bis Sommer 1927). Von Walther Vogel (Berlin)	211
VIII. Neu eingegangene Schriften	250
IX. Jahresbericht 1927	252



Karl Kunze

Ein Nachruf

von

Paul Zimmermann

Durch den plötzlichen Tod des Bibliotheksdirektors Dr. Karl Kunze in Hannover, hat ein Leben zu früh seinen Abschluß gefunden, das im biblischen Sinne kostbar Mühe und Arbeit gewesen ist, den vollen Erfolg seines Strebens und Ringens aber nicht mehr erreichen sollte. Dennoch dürfen wir hoffen, daß die Saat, die Karl Kunze ausgeworfen, auch nach seinem Abscheiden weiter grünen und Frucht bringen werde.

Karl Kunze wurde am 17. Mai 1863 in Göttingen geboren und stammte aus gelehrten Kreisen. Sein Vater war der Kustos an der Universitätsbibliothek Dr. Otto Kunze, seine Mutter Theodore († 25. Jan. 1920) eine Tochter des Kirchenrats Dr. Seidel in Göttingen, der ein Nachkomme (Enkel) des am 30. Mai 1758 verstorbenen Helmstedter Professors Christoph Timotheus Seidel war. Ein großes Ölbild dieses Vorfahren hing in Kunzes Arbeitszimmer. Kein Wunder, daß auch dieser die Gelehrtenlaufbahn einschlug. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, das er Mich. 1880 verließ, um sich dem Studium der Geschichte zu widmen. Zunächst in Leipzig, wohin ihn hauptsächlich die Musik zog, von der er lebenslang ein großer Liebhaber war. Michaelis 1881 setzte er seine Studien in Göttingen fort, wo es besonders Professor Ludwig Weiland war, dem er sich als Schüler anschloß. Er verkehrte namentlich auch in dem angeregten Kreise der historischen Gesellschaft, der u. a. Fr. Thimme, Otto Jürgens, Jak. Schwalm, Ad. Wrede, W. Langenbeck, Otto Merx, Georg Erdmann und Karl Meyerangehörten und außer Weiland auch die Professoren Kluckhohn und Steindorff ihre Teilnahme schenkten. Er promovierte mit bestem Erfolge; seine Doktordissertation: „Die politische Stellung der niederrheinische Fürsten in den Jahren 1314—34“ (Göttingen Hansische Geschichtsblätter. 1927.

1886) fand gebührende Anerkennung. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit des Hansischen Geschichtsvereins auf ihn gelenkt, der ihn 1887 als wissenschaftlichen Hilfsarbeiter annahm.

Kunze siedelte nun 1888 nach Köln über. Hier war Dr. Konstantin Höhlbaum 1882 Stadtarchivar geworden und so mit Berufsarbeiten überhäuft, daß er sich zur Fortsetzung seines Hansischen Urkundenbuches, das er im dritten Bande bis zum Jahre 1360 (Halle 1882—86) geführt hatte, nach jüngeren Arbeitskräften umsah. Kunze wurde zunächst mit der Bearbeitung englischer Quellen beschäftigt. Das Ergebnis dieser Arbeiten war ein Aufsatz in den Hansischen Geschichtsblättern (1889 S. 129 ff.): „Das erste Jahrzehnt der deutschen Hansa in England“ und der sechste Band der Hansischen Geschichtsquellen: „Hanseakten aus England 1275—1412“ (Halle a. S. 1891). Dann wurde er zur Bearbeitung des Hansischen Urkundenbuches herangezogen.

Über die Fortsetzung dieses Werkes hatte längere Zeit ein Unstern gewaltet. Zuerst hatte Höhlbaum Dr. Anton Hagedorn für die Arbeit gewonnen. Dieser gab sie aber auf, als er 1886 Senatssekretär in Lübeck, 1889 in Hamburg geworden war. Dann wurde sie Dr. Bruns aus Lübeck und Dr. Otto Jürgens aus Hannover anvertraut.; jener sollte unter Höhlbaums Leitung die Jahre 1361 bis 1400, dieser das 15. Jahrhundert bearbeiten. Aber schon nach Monaten trat letzterer von dem Abkommen zurück, da er Anfang des Jahres 1890 Archivar der Stadt Hannover geworden war. Jetzt rückte Kunze in seine Stelle. Als Höhlbaum dann eine ordentliche Professur in Gießen, die vorher Goswin Frh. v. d. Ropp besaß, erhalten hatte, folgten ihm Kunze und Bruns im Herbste 1890 dahin nach.

Hier in Gießen hat Kunze bald nachher einen eigenen Haushalt begründet, indem er sich am 8. November 1890 mit Charlotte Sachs, der Tochter eines Kaufmanns in Worms, verheiratete. Seine wissenschaftliche Tätigkeit galt nun ganz dem Hansischen Urkundenbuche. Er mußte ein von Verschiedenen bearbeitetes unfertiges Manuskript instandsetzen, was manche Umarbeitung, besonders aber zur Vervollständigung des Werkes die Einfügung zahlreicher Nachträge erforderlich machte. Diese zu gewinnen, mußte er zunächst ausgedehnte wissenschaftliche Reisen unter-

nehmen, die ihn durch ganz Norddeutschland, die Niederlande, Belgien und Nordfrankreich führten; „einige fünfzig Bibliotheken und Archive“ hat er nach seiner eigenen Aussage bei dieser Gelegenheit besucht. Zahlreiche Beziehungen zu Anstalten und Gelehrten hat er auf diesen Reisen angeknüpft; ein paar Wochen war er z. B. im Haag 1893 mit Dr. Baasch aus Hamburg zusammen. Inzwischen war beim Urkundenbuche abermals ein Wechsel eingetreten. Dr. Bruns hatte die Arbeit für den Hanseverein am 1. April 1893 aufgegeben, dafür war Dr. Stein eingetreten, ein treuer Freund Kunzes, mit dem er bis zu seinem Tode († 29. September 1920) verbunden blieb. Es trat nun wieder eine neue Teilung des Stoffes ein, Kunze erhielt den der Jahre 1360—1450, Stein den von 1451—1500. In rüstiger Arbeit hat Kunze seine Aufgabe so weit gefördert, daß im Jahre 1896 der vierte Band des Urkundenbuches, die Jahre 1361—1392 umfassend, herausgegeben wurde, der sich würdig den drei ersten Bänden von Höhlbaum anschloß. Es folgten 1899 der fünfte, 1905 der sechste Band, der bis zum Jahre 1433 das Werk führte. Als Anerkennung für diese Leistung wurde ihm der Professortitel verliehen.

So schön und anregend diese auf ein wissenschaftliches Ziel gerichtete Arbeit, die zu mancherlei Reisen Anlaß gab, für Kunze auch war: allmählich ward es doch Zeit, an eine sichere Lebensstellung zu denken. Er hatte wohl Lust, die akademische Laufbahn einzuschlagen; aber die große Zahl der jungen Gelehrten, die sich mit mittelalterlicher Geschichte befaßten, schreckte ihn davon ab; er hielt es für zu unsicher, ein festes Ziel auf diesem Wege in absehbarer Zeit zu erreichen. Zudem sagten ihm die Verhältnisse in Gießen, wo ihm eine Habilitation wohl noch am nächsten gelegen hätte, keineswegs zu. Er wandte sich deshalb dem Bibliotheksdienste zu, in dem ja auch sein Vater gestanden hatte.

Im April 1897 trat er bei der Universitätsbibliothek in Greifswald ein, wo er auf das freundlichste aufgenommen wurde. Da ihm ein Teil der vorgeschriebenen Ausbildungszeit erlassen ward, konnte er schon im nächsten Jahre mit gutem Erfolge die bibliothekarische Fachprüfung bestehen; er wurde erst Assistent, 1901 Hilfsbibliothekar. Seine dienstliche Stellung war sehr angenehm und die gesellschaftlichen Beziehungen gestalteten sich für ihn und

seine Gattin ganz nach Wunsch. Schon im Herbste 1897 ward er stellvertretender Vorsitzender des rügisch-pommerschen Geschichtsvereins und Vorsteher des Altertümermuseums der Universität. Hatte er sich so gut in das Bibliothekswesen im allgemeinen an einer wohlgeordneten Bücherei eingearbeitet, so sollte er auch bald Gelegenheit haben, sich auf diesem Gebiete organisatorisch zu betätigen.

In Stettin war eine Stadtbibliothek begründet, für die ein Bauwerk und die innere Einrichtung neu zu schaffen waren. Mit der Einrichtung dieser Anstalt ward 1903 Kunze betraut. Er konnte hier zum ersten Male aus dem Freien wirtschaften, ungehindert durch feste Überlieferungen seine eigenen Erwägungen in die Tat umsetzen. Das war die beste Vorbereitung für eine größere Aufgabe, die ihm einige Jahre darauf gestellt wurde.

Am 23. September 1906 war der langjährige Leiter der vormals Kgl. und Provinzialbibliothek in Hannover, Dr. Eduard Bodemann, gestorben. Schon lange war es Kunzes Streben, in seiner niedersächsischen Heimat in Hannover eine Anstellung zu finden. Es war daher für ihn eine große Freude, als ihm dieser Wunsch in Erfüllung ging; am 1. April 1907 ward er in das neue Amt eingeführt. Allerdings fühlte er sich hier durch die gegebenen Räumlichkeiten stark beschränkt, aber er verstand es zunächst durch etliche Änderungen und Umgestaltungen sich behaglich in ihnen einzurichten und faßte von vornherein einen Neubau ins Auge. Neben der Bibliothek war auch das Statasarchiv in diesem Gebäude untergebracht; für beide wurde der Platz zu enge. Kunzes Bestreben war nun, dem Archive zuvorzukommen und für die Bibliothek einen Neubau zu erlangen, den er ganz nach seinen eigenen Ideen und den vorliegenden Bedürfnissen einrichten könnte. Es glückte ihm, mit überzeugenden Gründen seine vorgesetzte Behörde für seine Pläne zu gewinnen, und schon war das neue Gebäude an geeigneter Stelle so gut wie beschlossen, als der Weltkrieg hindernd dazwischen trat. Der Bau wurde verschoben, und so hat es Kunze leider nicht mehr erlebt, dieses Werk, das seiner Arbeit für die Bibliothek einen so schönen Abschluß gegeben hätte, ausführen zu sehen. Er mußte sich damit begnügen, im Innern der Bibliothek Wandel zu schaffen. Er führte eine

Neuordnung und Neuverzeichnung der Bestände durch, erreichte eine Erhöhung der Mittel und Vermehrung der Beamten, denen er in der Arbeit mit gutem Beispiele voranging, durch Eingehen auf ihre Fähigkeiten und Neigungen ihre Arbeitsfreudigkeit zu erhalten wußte. Er war ein trefflicher Organisator, der auch den Wünschen der Bibliotheksbenutzer entgegen zu kommen bedacht war und so die stille Stätte der Gelehrsamkeit in eine stark benutzte Anstalt verwandelte.

Alle diese Arbeiten nahmen seine Zeit und seine Kräfte so stark in Anspruch, daß er an die Fortsetzung seiner eigenen wissenschaftlichen Arbeiten kaum denken konnte, von umfassenderen Aufgaben wenigstens absehen mußte. Natürlich war er dem historischen Vereine für Niedersachsen sogleich beigetreten und suchte dessen Bestrebungen, namentlich seine Zeitschrift nach Kräften zu fördern. Aber mehr durch Unterstützung junger Gelehrter, denen er ein stets hilfsbereiter Berater war, als durch eigenes Schaffen. Er war von 1908—18 stellvertretender Schriftführer, 1922—25 zweiter und 1925—27 erster Vorsitzender des Vereins und wurde, als er das Amt niederlegte, am 8. April zu seinem Ehrenmitgliede ernannt. Um die Benutzbarkeit des reichen Inhalts der Vereinszeitschrift zu erleichtern, gab er ein „Systematisches Inhaltsverzeichnis zu den Jahrgängen 1819—1910 des Vaterländischen Archivs sowie des Archivs und der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“ (Hannover 1911) heraus, bei dem ihm eine seiner Mitarbeiterinnen, Fr. Susanne Hoffmann, werktätige Unterstützung lieh.

Aber die geschichtlichen Bestrebungen Kunzes gingen über den Historischen Verein noch hinaus; er suchte sie zur Bewältigung umfassenderer Aufgaben auf eine breitere Grundlage zu stellen. So kam hauptsächlich durch seine Anregung die Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen zustande. Der Plan dazu wurde meines Wissens zuerst an einer Mittagstafel im Hansischen Geschichtsverein Pfingsten 1909 zu Münster erörtert, wo ich Kunze und Professor Dr. Karl Brandi aus Göttingen, der mit regem Eifer auf Kunzes Ausführungen einging, gegenüber saß. Es fanden dann dort weitere mündliche und später schriftliche Verhandlungen statt,

bis in den Zusammenkünften in Hannover, am 22. Januar 1910, die Gründung der Kommission vollzogen und am 30. April die Satzung angenommen wurde. Am 17. April 1911 war dann während des Historikertages zu Braunschweig die erste ordentliche Mitgliederversammlung der Kommission. Die Vorverhandlungen hatte der Vorsitzende des Historischen Vereins für Niedersachsen General v. Kuhlmann, geleitet, die treibende Kraft war aber Kunze gewesen. Er blieb auch, als der Vorstand der Kommission sich gebildet hatte, in Wirklichkeit deren Seele. Von Anfang an hat er die Geschäfte des Schriftführers besorgt und daneben auch großenteils die des Kassenführers. Alle Kostenanschläge, Arbeitspläne, Vorbereitungen zu den Sitzungen lagen im wesentlichen in seiner Hand. Er trat dabei mit seiner Person kaum hervor, tat alles wie etwas Selbstverständliches, mit bedächtiger Ruhe und freundlichem Entgegenkommen, das niemanden verletzte und jedem nach Möglichkeit gerecht werden wollte. Daher ist es gewiß hauptsächlich sein Verdienst, wenn die Verhandlungen und Geschäfte der Kommission stets friedlich und ohne Reibung verliefen, zumal auch der Vorsitzende der Kommission, Geheimrat Dr. Brandi, auf das Gewandteste in gleichem Sinne wirkte. Es war ein Glück, daß Kunze auch während des Krieges, wo er als Oberleutnant und Hauptmann in einem Landsturmbataillon Dienst tat, der Kommissionsangelegenheiten sich auf das eifrigste annahm; ich erinnere mich noch einer Zusammenkunft im Gefangenentaler bei Holzminden im Jahre 1915, wo wir eingehend die vorliegenden Geschäfte besprachen. Ohne Kunze und den würdigen Nestor der Kommission, Geheimrat Hermann Wagner, wäre die Fortführung unserer Arbeiten damals kaum möglich gewesen. Auch durch die Inflationszeit hat Kunze uns glücklich hindurch geführt. Als auf Anregung der Notgemeinschaft für die deutsche Wissenschaft die Zusammenlegung der einzelnen Zeitschriften der Vereine und die Herausgabe eines Niedersächsischen Jahrbuchs beschlossen wurde, ward Kunze dessen Schriftleiter und hat diese durch die verschiedenen Wünsche der Vereine erschwerte Aufgabe zu allseitiger Zufriedenheit durchgeführt.

Zu eigener wissenschaftlicher Arbeit konnte Kunze bei dieser starken und vielseitigen Inanspruchnahme nicht kommen, aber

er behielt den wissenschaftlichen Sinn und verfolgte eifrig die Forschung, zumal auf dem Gebiete der niedersächsischen Geschichtsschreibung, an der er selbst gern lebhafter Teil genommen hätte. Namentlich bedauerte er auf das tiefste, daß ihm die Muße fehlte, den 7. Band des Hansischen Urkundenbuches noch fertig zu stellen. Denn Professor Stein hatte in den vier Bänden 8—11 die von ihm übernommene Abteilung, die Zeit von 1451—1500, im Jahre 1916 fertig gestellt, und es klaffte nun noch die Lücke zwischen den Jahren 1433—1451, die der 7. Band des Werkes ausfüllen sollte. Kunze hoffte die Arbeit demnächst im Ruhestande, der ihm zum 1. Oktober 1928 winkte, erledigen zu können. So lange glaubte der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins im Interesse der Sache nicht warten zu dürfen, und es ist deshalb die Vollendung des Werkes schon vor einigen Jahren in andere Hände gelegt worden. Auch auf die Teilnahme an der Errichtung eines neuen Bibliotheksgebäudes und seiner inneren Einrichtung, der Verteilung der Bestände in ihm u. a., was so recht eine Aufgabe für ihn gewesen wäre, konnte er nicht mehr rechnen. Vielleicht bestärkte ihn diese Aussicht in dem Entschlusse, seine letzten Lebenstage in seiner alten Vaterstadt Göttingen zu verbringen, wo er sich in Muße neuen Aufgaben widmen wollte. Dahin gehörte vor allem die Übernahme der Leitung der Niedersächsischen Biographie, die, in einzelnen Landesteilen zwar vorbereitet, einer zusammenfassenden Kraft dringend bedarf. Auch diese Hoffnung ist nun zu Schanden geworden. Das ahnte niemand von denen, die ihn noch auf der Kommissionstagung zu Stade um Ostern 1927 in alter Frische seines Amtes walten sahen. Ein tückisches Leiden, das niemand erkannt hatte, raffte ihn am Morgen des 16. Mai plötzlich dahin, zu früh nicht nur für seine Gattin, mit der er in enger Geistesgemeinschaft verbunden war, und seine zahlreichen Freunde, die seine etwas zurückhaltende vornehme Geistesart zu schätzen wußten, sondern auch für seine Bibliothek, den historischen Verein für Niedersachsen und die historische Kommission, deren Vertreter am 20. Mai bei seiner Beisetzung seiner verdienstvollen Tätigkeit ehrend gedachten.

I.

Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung*.

Von

Luise von Winterfeld.

Wenn die staatlichen Rechtsordnungen unzulänglich werden oder zusammenbrechen, bevor sie durch neuere, kräftigere Einrichtungen ersetzt würden, regt sich zu allen Zeiten der Wunsch, den erschütterten Friedenszustand wenigstens teilweise durch neue Verbände wieder herzustellen. In freien Einungen entstehen neue Körperschaften, die ihre Mitglieder auf gemeinsam vereinbarte Rechtsnormen verpflichten, allen Streit unter ihnen friedlich durch neugebildete Ausschüsse oder Schiedsgerichte schlichten, im Notfall jedoch zum Zwang greifen, das ungehorsame Mitglied als den Feind aller andern aus ihrem Verband ausschließen und mit Gewalt vernichten. Eine solche Bewegung war der Gottesfrieden¹, der im 10./11. Jahrhundert von Südfrankreich ausgehend, sich über die Christenheit verbreitete. Unter der Führung der Kirche bildeten sich damals auf der Grundlage der Bistümer und ihrer Pfarrspiele örtliche Schwurverbände, die nun selbst den Friedenschutz in die Hand nahmen. Die Mitglieder dieser Friedensbezirke waren sich durch Eid zu gegenseitiger Hilfe in allen Gefahren verbunden; sie unterstanden besonderen Friedens-

* Der von mir in der Soester Pfingstversammlung des Hansischen Geschichtsvereins 1927 gehaltene Vortrag erscheint hier vermehrt um die notwendigen Belegstellen und Quellenauszüge.

¹ Für den Gottesfrieden vgl. die Literatur bei Schröder-v. Künsberg, Deutsche Rechtsgeschichte 6 (1919) S. 713, vor allem A. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens (1857), L. Huberti, Gottesfrieden und Landfrieden. Die Friedensordnungen in Frankreich I (1892), G. W. Görries, De Denkbeelden over orlog en de bemoeingen voor vrede in de elfde eeuw. Nimwegen 1912. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I (1899) S. 161 ff., R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (1924) S. 352 ff., R. His, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter. Z. d. Sav. Stiftung f. R. G. 33, 138 ff. und R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters (1920) S. 2 ff.

statuten, und konstituierten Friedensgeschworene für die Friedensgerichte, die für jedes Friedensmitglied unbeschadet seiner persönlichen Rechtsverhältnisse zuständig waren². Diese selbst wurden nicht verwischt, sondern der Begriff der „pares“, aus denen der Friedensgenosse seine Eideshelfer wählte, entwickelte sich zu besonderer Schärfe, da der „nobilis“, „liber“ oder auch „serviens personatus“ von dem „servus“, „plebeius“ oder „rusticus minoris testimonii“ vor Gericht geschieden wurde³. Schlechthin unterstand jedes Friedensmitglied zwei Rechtskreisen: dem allgemein gültigen öffentlichen Recht und seinen Strafsätzen und den für seine Friedenseinung verbindlichen Statuten und Friedensgerichten. Da die Pfarrgemeinden die untersten Einheiten des Gottesfriedens bildeten und jede Pfarrkirche unter Zustimmung der Parochianen die allgemeine Friedensordnung durch örtliche Zusätze ihren Bedürfnissen anpassen konnte⁴, hatten der Gottesfrieden und der ihn in Deutschland verdrängende Landfrieden bekanntlich verfassungsgeschichtlich weittragende Folgen⁵. Denn aus der Doppelheit der Rechtskreise ergab sich die Möglichkeit, daß neben dem alten Recht neue kommunale oder ländliche Verfassungseinrichtungen erwuchsen.

Läßt sich zwar in Italien die Entstehung der Kommune nicht mit dem Gottesfrieden in Zusammenhang bringen, so wird sie jedoch nach herrschender Ansicht⁶ von den großen Schwur-

² Vgl. den Brief des Bischofs Ivo v. Chartres an den Erzbischof von Sens (v. 1101): *Quia trevia Dei non est communi lege sancita, pro communi tamen utilitate hominum ex placito et pacto civitatis ac patriae, episcoporum et ecclesiarum, ut nostis, est auctoritate confirmata. Unde iudicia pacis violatae modificari oportet, secundum pacta et diffinitiones, quas unaquaeque ecclesia consensu parochianorum instituit, et per scripturam vel bonorum hominum testimonium memoriae commendavit* (gedr. bei Huberti S. 270 u. 444).

³ Vgl. den Lütticher Gottesfrieden, Kölner Gottesfrieden §§ 6 und 7 und den elsässischen Frieden. (M. G. CC. I, Nr. 424 u. 429.)

⁴ Vgl. die Äußerung des Bischofs Ivo v. Chartres in seinem oben Anm. 2 angeführten Brief.

⁵ Vgl. Schröder-v. Künsberg, R. G. S. 605, 661, 693, 733 und H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter, 1922, S. 150ff. und 233f.

⁶ Vgl. M. Weber, Die Stadt, Archiv f. Soz. Wiss. u. Soz. Pol. Bd. 47, S. 662ff. Schröder-v. Künsberg, S. 694, Kötzschke, Allgem. Wirtschaftsgesch. d. Mittelalters (1924) S. 409 und die dort angegebene Literatur.

verbänden abgeleitet, die sich in den Städten gleichfalls zum Schutz des Friedens bildeten. Dabei beruhte die Einteilung der Bürgerschaft nicht mehr auf den früheren ständischen Genossenschaften, sondern (wie später auch in Köln) auf örtlichen Bezirken, die gewöhnlich nach den Pfarrspielen oder den Stadttoren benannt wurden⁷. Bei dem zweiten Typus der Kommune, der sich im 11./12. Jahrhundert in Nordwestfrankreich und Flandern herausbildete, hat Sémichon⁸, wenn auch mit großen Überreibungen, starke Nachwirkungen des Gottesfriedens nachweisen können. Denn die flandrisch-französischen Kommunen nennen sich vielfach selbst „pax“, oder „institutio pacis“, „communia pacis“, ihre Mitglieder sind die „viri“ oder „homines pacis“, ihre Geschworenen heißen „jurati pacis“ oder „paciarii“, ihr bürgerliches Versammlungshaus wird „domus civium“, „domus pacis“ oder „domus justitiae“ genannt, ebenso wie der Stadtbezirk selbst samt seiner Bannmeile kurzweg „pax“ oder „termini“ bzw. „ambitus pacis“ heißt. Am bekanntesten ist das Beispiel von Valenciennes⁹. Hier war nach Hegel „die Stadtgemeinde die Friedens-

⁷ Vgl. Hegel, Städteverfassung von Italien II, 218f. und Keussen, Topographie von Köln I, 66*.

⁸ F. Sémichon, *La paix et la trêve de Dieu*, Bd. II, 139ff., vgl. Hegel, Städte und Gilden II, 229 und Hüllmann, Deutsches Städtewesen III, 27 und E. Mayer, a. a. O. S. 527ff., Huberti (I S. 254 und 353ff.) der Sémichons Aufstellungen bekämpfte, deckte auch in spanischen Stadtrechten Einflüsse des Gottesfriedens auf. A. Luchaire, *Les communes françaises à l'époque des Capétiens*, 2. édit. (Paris 1911) S. 38ff., hat Sémichons Versuch, die Identität der Kommune und der kirchlichen Friedenseinung zu beweisen, widerlegt. Auf S. 44 mußte er jedoch zugeben: „S'il est incontestable que l'association de paix n'a pas engendré la commune, elle a du moins donné naissance à des idées, à des habitudes, à des faits qui ont pu indirectement exercer leur influence sur la création des cités libres. Le serment solennel prêté par tous les paroissiens d'une même localité, la constitution de milices paroissiales . . . , l'existence d'une justice ecclésiastique spéciale chargée de punir les méfaits des infracteurs de la paix, telles sont les institutions qui peuvent avoir inspiré aux habitants des centres urbains l'idée de conclure entre eux des associations analogues“. . . „L'église, en instituant les associations de paix, a peut-être frayé la voie aux tentatives communalistes, mais il faut convenir, qu'elle l'a fait à son insu, malgré elle, et que finalement, elle n'eut pas lieu de s'en féliciter“.

⁹ Hegel II, 229 und 511.

gemeinde, und das Friedensgericht das Stadtgericht. Hierauf beruhte die weitere Entwicklung des Stadtrechts.¹⁰ In die Stadtrechte dieser nordfranzösisch-flandrischen Kommunen, die bezeichnenderweise gleichfalls „pax“, „institucio pacis“, oder gleichbedeutend „justitia“, „amicitia“, „electio“ oder niederdeutsch „keure“ oder „kore“ heißen, sind ferner vielfach Einrichtungen und Strafsätze aus dem Gottesfrieden übernommen worden. Wie der Gottesfrieden beruhte die Kommune auf einer „conjuratio“, die nur für die Eidgenossen galt, und ihre „charten“ enthielten Bestimmungen über Glockenschlag, Hauszerstörung, Ausstoßung sowie Strafsätze für Blut und Blau, wie sie auch in den „charten“, Institutionen oder Dekreten der kirchlichen Friedensverbände vorkommen. Man darf vielleicht noch eine zweite Parallelen wagen. Wie der Gottesfrieden als ein „neues“ Recht von einem Bistum ins andere übertragen wurde, so bildete sich in jenen Gebieten der Begriff einer neuen kommunalen Freiheit heraus, die man irgendwie von Stadtherren durch Gnade, Kauf oder Rebellion erwerben und neu einführen könne. Wobei dann in Analogie zu dem älteren Marktrecht das Recht einzelner Kommunen, die sich deshalb zu Oberhöfen entwickelten, als maßgebendes Vorbild an neue Städte, Flecken oder Freiheiten verliehen wurde¹⁰.

Merkwürdigerweise erscheint der zweite Kommunetypus, wie Hegel¹¹ nachwies, zuerst auf deutschem Boden, und zwar um 1076 in der Reichsstadt Cambrai. Irgendeine Folgerung hat die deutsche Stadtrechtsforschung nicht daraus gezogen, sie war im Gegenteil der Ansicht, daß die Kommunen für die deutsche Stadtverfassungsgeschichte nicht in Betracht käme¹², und noch kürzlich versuchte Koebner¹³ zu beweisen, daß Köln trotz seiner internationalen

¹⁰ Für die Oberhöfe in Frankreich und den Niederlanden vgl. Hüllmann II, 44; Hegel II, 8. Luchaire, a. a. O. S. 136ff.

¹¹ Hegel II, 32ff. und W. Reinecke, Geschichte der Stadt Cambrai bis 1227. Marburg 1896.

¹² Vgl. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1895, S. 225.

¹³ R. Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln (1922) S. 329ff. und S. 339, vgl. dazu L. v. Winterfeld, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. XVIII, 8ff.

Handelsbeziehungen einen besonderen Stadtypus aus eigener Wurzel gebildet habe. Andererseits ist der Gottesfriede, dessen Spuren Gengler, Nitzsch, Frensdorff und His in den deutschen Stadtrechten entdeckt und gesammelt haben¹⁴, in der neueren deutschen Städteliteratur kaum beachtet worden, seitdem Gengler und Sohm die Ansicht vertraten, daß dieser Gottesfrieden nichts mit dem von der Kirche verkündeten gemein habe und der Ausdruck Gottesfride in den Stadtrechten nichts anderes als den allgemeinen Burgfrieden oder Stadtfrieden bedeute. Unter den zahlreichen Untersuchungen über die Entstehung des deutschen Städtewesens vermißt man deshalb ein Eingehen auf die Frage, ob nicht auch in Deutschland die bürgerlichen Gemeinwesen irgendwie von den Schwurverbänden des Gottesfriedens beeinflußt oder gefördert seien, eine Frage, die eigentlich sehr nahe lag, da der Durchbruch der Gottesfriedensbewegung und die ersten kommunalen Freiheitserfolge auch in Deutschland zeitlich nicht weit auseinanderfallen.

Der erste deutsche Gottesfrieden, den wir kennen, wurde neun Jahre nach dem großen Kölner Bürgeraufstand um 1083 in Köln verkündet¹⁵. In dieser sogenannten Pax Sigewini waren „pax“ und „treuga Dei“ aufs engste miteinander verbunden. Als „pax“ galt sie für ewige Zeiten als unauflösliches, nur Gott geschworenes Gelübde, als „treuga Dei“ befriedete sie die drei letzten Tage der Woche, hohe Feiertage, die Advents- und Fastenzeit. Dazu legte sie die Bestrafung der Friedbrecher nicht nur in die Hände des ordentlichen Gerichts und seiner Gerichtspersonen, zu denen sie den Herzog, die Grafen, Vögte und ihre Unterrichter,

¹⁴ Vgl. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens 1890, S. 46, S. Rietschel, Markt und Stadt, 1897, S. 216 und 225, Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (1892) S. 433. His, Strafrecht, S. 21, Anm. 3. Auch His, dem der Sinn des Sprachgebrauches von Gottesfride in den Stadtrechten unklar bleibt, hält daran fest (S. 6), daß dieser Gottesfride mit der alten „treuga Dei“ nichts mehr zu tun habe. Nur G. v. Below (Ursprung des deutschen Städtewesens, 1892, S. 92f.), der die peinlichen Strafen des Stadtfriedensbruches für Entlehnungen aus dem Landfrieden erklärt, nimmt an, „daß die ‚pax Dei‘ doch wohl nicht ohne Zusammenhang mit dem von der Kirche verkündeten Gottesfrieden“ sei.

¹⁵ M. G. CC. I, 424.

sowie ferner „tribuni“ und „potentes“ rechnete, sondern in die Gewalt und das freie Ermessen (potestas et arbitrium) des gesamten Volkes. Totschlag ahndete sie mit Enthauptung, Verwundung mit Handverlust und übernahm das im Landrecht übliche Reinigungsverfahren durch Eide oder Gottesurteil, verknüpfte aber in engster Weise weltliches und geistliches Strafrecht. Denn der Friedbrecher wurde aus der Gemeinschaft der gehorsamen Söhne der Kirche, d. h. aus der Friedensgemeinschaft ausgeschlossen und verfiel der Exkommunikation. Wie sich die Pax Sigewini inhaltlich an den Lütticher Gottesfrieden anschloß, so muß auch mit ihr ein großes Friedensgericht für die gesamte Diözese verbunden gewesen sein. Denn regelmäßig saß der Erzbischof zu Petri Kettenfeier, wo gleichzeitig eine große Kölner Messe begann, drei Tage lang einem aus Geistlichen und Laien aller Stände zusammengesetzten Sendgerichte vor. Es war der Ort für öffentliche Friedbruchklagen, für Friedloslegungen „iure synodali et seculari“ und für Rehabilitierungen der Friedensstörer¹⁶.

Stellen wir die nachhaltige Wirkung der Pax Sigewini auf die Kölner Stadtverfassung vorläufig noch zurück, um vorerst ihren entfernteren Spuren nachzugehen. Wir finden sie zuerst im Strafrecht. Während im 10. und 11. Jahrhundert der Markt durch den Königsbann von 60 B geschützt wurde und noch 1075 bei der Gründung von Allenbach auch für Blut und Blau, Raub und Diebstahl als öffentliche Strafe nur der Königsbann stand, und ein königliches Privileg von 1101 für Speier noch die 60 B Buße als „ius civile“ bezeichnet¹⁷, tritt im 12. Jahrhundert die

¹⁶ Für das Friedensgericht der Lütticher Diözese vgl. K. W. Nitzsch, *Forschungen zur deutschen Geschichte* 21 (1888) S. 273 ff. Für die dreitägige Kölner Synode ist das Kölner Ministerialenrecht die wichtigste Quelle. Vgl. Frensdorff, *Mitt. d. hist. Archivs zu Köln* 2, 7 und 20f. und Oppermann, *Westdeutsche Zeitschrift* 26, 30, sowie Hans. *Gesch.-Blätter* 17, 82. Erzbischöfliche Friedensgerichte waren die „sancta synodus Coloniensis“ von 1103 (Lac. I, 262) sowie die Verhandlungen von 1144—1147 (Ennen, Q. I, 58). Vgl. ferner Q. I, 1116 (1139) 1117 (c. 1142—1151, vgl. Reg. d. Erzb. II, 485), *Lacomblet I*, 209 (1067 Fälschung von c. 1150, vgl. Oppermann, *Rhein. Urkundenstudien* S. 220), *Lacomblet I*, 272 (1109) 303 (1128).

¹⁷ F. Keutgen, *Urkund. z. städt. Verfassungsgeschichte* 99 (1075) und 11 (1101).

peinliche Strafe in den Vordergrund¹⁸, vor allem Haupt- und Handverlust. Dies sind typische Strafen des Gottesfriedens, und daß sie in der Tat aus diesem stammen, zeigen die Stadtrechte von Medebach, Lübeck, Goslar, Erfurt, Magdeburg, Groningen, Breslau und Leobschütz¹⁹. Ausdrücklich bezeichnen sie Körperverletzungen oder Raub als Bruch der „pax Dei“ und ahnden sie nach den Strafsätzen des Gottesfriedens. Bei gleichen Verbrechen und Vergehen sprechen andere Stadtrechte nur von einem Friedbruch, doch ist auch hier die Neuerung an dem Nebeneinander bestehen zweier Rechtskreise deutlich erkennbar. Öffentliches Recht und bürgerliches Willkürrecht treten sich gewöhnlich so gegenüber, daß dem Stadtherrn die hohe Blutsgerichtsbarkeit unter Königsbann verblieb, während einfache Friedbrüche, wie Streit, Blut und Blau durch die Gemeindebeamten gerichtet wurden²⁰. Beide Rechtssysteme konnten aber auch gleichmäßig nebeneinander konkurrieren, da das Banngelände außerhalb der Stadt anfänglich dem ummauerten Gebiet nicht gleichstand²¹. So galt um 1165 in Medebach²² die 60-ß-Buße als Strafe für schweren Friedbruch nur noch im Bannmeilenbezirk, während innerhalb der Stadtbefestigung in Medebach wie in Soest darauf

¹⁸ Vgl. Sohm, a. a. O. S. 41, Waitz, Verf. Gesch. 7, 394. His, Strafrecht S. 344. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter (1922) S. 150ff.

¹⁹ s. Quellenanhang S. 52 ff.

²⁰ Vgl. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 75ff., F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S. 229ff. oder z. B. im Bürener Stadtrecht (Wigand, Archiv III, 329): „Item omnis effusio sanguinis facta sine acumine armorum quam non sequitur lesio membra consulum est judicare. Si sequitur lesio membra, judex judicabit“. In Wipperfürth teilten sich 1283 Stadtherr und Stadtgemeinde in die 60-Schilling-Buße für Blut und Blau, während schwerer Friedbruch von dem ersteren allein „na gemeinen stede rechte“ gerichtet wurde (Keutgen, Urk. 145 §§ 6f.).

²¹ Vgl. His, Strafrecht S. 21f.

²² Vgl. das Medebacher Privileg § 5: „Qui infra fossam vestram hominem vulneraverit acuto ferro — si vulneratus moritur, ille decollabitur, si vero evaserit vulneratus, ille qui eum vulneraverit, dextra manu truncabitur. § 8: Qui extra fossam vestram hominem occiderit infra bannum, quem nos paci nostre addiximus, sexaginta solidos vadibit advocato et 10 solidos civibus. (Keutgen, Urkunden S. 145f.)

die peinlichen Strafen des Gottesfriedens standen. Beim einfachen Friedbruch und bei Blutwunde innerhalb der Mauern ließ dagegen Soest²³ noch ein doppeltes Verfahren zu. Hier konnte entweder die alte Strafe des Burgbannes oder die Willkürstrafe der bürgerlichen Satzung statthaben. Dies ist ein Zeichen dafür, daß auch die deutschen Städte den Kampf gegen die hohen Strafsätze des Marktrecht, den die französisch-flandrischen Kommunen als Teil ihrer Freiheitsbewegung betrachteten, aufgenommen hatten und versuchten, das Gebiet des Burgfriedens innerhalb der Stadtmauern von den alten Königsbannfällen zu befreien.²⁴

Burgfrieden und Gottesfrieden unterschieden sich nicht nur in ihren Strafsätzen, sondern auch in ihren Fristen für die

²³ Vgl. für Soester Stadtrecht §§ 14f. für schweren und § 22 für einfachen Friedbruch (Keutgen Urk. S. 140). § 22 . . . „Si aliquis infra muros oppidi pacem violaverit et sanguinem effuderit et convictus fuerit, sexaginta vadibit solidos vel penam statutam sustinebit“.

²⁴ Vgl. Sohm, Deutsche Städtewesen, S. 41f. und 47 (Privileg für Beaumont) und vor allem E. Mayer a. a. O. S. 540f. In den Kommunen wurde vielfach der öffentlich-rechtliche Bußsatz von 60 B auf 5 B, die Buße von 5 B auf 1 B ermäßigt. Es sei erinnert, daß auf deutschem Boden schon 1014 in Worms ein Vorstoß gegen die scharfe Handhabung des Königsbanns erfolgte und daß Brakel um 1259 eine Herabsetzung der Gerichtsbußen im feierlichen Vogtding von 60 B auf 3 B erhielt und ihm die Gerichtsbußen im täglichen Gericht bis zu 3 Pf. ermäßigt wurden. Vgl. Westf. U. B. IV 804 (mit falschem Regest) und Wigand, Arch. IV, 179: „dicti de Brakele . . . largiti sunt graciā, ut si rancor aliquis vel insultatio a prefatis oppidanis usque ad effusionem sanguinis qualemcumque emerserit, aut etiam qualicumque casu contingente aliquis in judicio nostro sollempni, quod vulgariter dicitur Vogething, in penam sexaginta solidorum fuerit condempnandus, ipsos reos non amplius quam ad tres solidos graves ad emendationem compellere possent nec deberent. Insuper etiam penam cottidiani judicii usque ad tres denarios relaxaverunt.“ Besonders klar wurden 1340 in dem Gründungsprivileg der Stadt Hörde die niedrigen Strafsätze der Bürger der alten kaufmännischen 60-Schilling-Buße gegenübergestellt. Denn bei Friedbruch an Friedetagen d. h. an den Markttagen und den mit ihnen verbundenen Friedefristen sollten die Bürger nur 4 B, die Gäste jedoch 5 M. (= 60 B) zahlen. (Vgl. v. Steinen, Westphäl. Geschichte [Lemgo 1760] IV, 347.) Ferner zeigt das Stadtrecht von Münster, daß um 1221 bei Gerichtsversäumnis nur noch die Gäste den Sechzigshillingbann zahlten, die Bürger dagegen nur 3 Pf. (vgl. Keutgen, Urk. 144 § 26 u. § 48).

drei gerichtlichen Ladungen. Beim Burgfrieden betrug sie nur je eine Nacht, beim Gottesfrieden, der höhere Strafen verhängte, schwerere Eidzeugnisse auferlegte und Übereilungen als Friedensstörungen meiden wollte, dauerte sie wie in den alten Landrechten je 14 Tage. Die alten Fristen des Burgfriedens, die sich im Gästerecht erhielten²⁵, gebraucht noch das erste Straßburger Stadtrecht²⁶, auch das Dortmunder Recht hat noch Spuren davon in seinem sogenannten „Dwernachtsrecht“ bewahrt, bevorzugte jedoch schon die 14 tägige Ladefrist²⁷. Unter dem Einfluß des Gottesfriedens sind dann beide Fristen in zahlreichen Stadtrechten zu einer Gesamtfrist von 6 Wochen und 3 Tagen verschmolzen²⁸. So wiesen im 14. Jahrhundert in Bonn die Schöffen dem Friedbrecher 3 Tage Frist auf sein „Burgrecht“ und 6 Wochen auf sein „Landrecht“²⁹. Daß „Burgrecht“ und „Landrecht“ hier im Sinne von Burgfrieden und Gottesfrieden stehen, zeigen Kölner

²⁵ Für die Verbreitung der „Dwernacht“ bzw. der dreitägigen Ladefrist im Gästerecht vgl. H. Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städt. Prozeß (O. Gierke, Unters. Heft 88 (1907) S. 110, 147ff., 154f., 166 und 191), sowie Alfred Schultze, Gästerecht und Gastgerichte in deutschen Städten des Mittelalters (Histor. Zeitschr. 101 S. 503 und 525). Beide haben jedoch nicht erkannt, daß diese auch in den Niederlanden geltenden Fristen aus dem alten kaufmännischem Markt- oder Burgrecht stammen. Auch die Verknüpfung des Gästerechts mit dem Sechzig-schillingbann (s. Anm. 24 und Rudorff, a. a. O. S. 158) deutet darauf hin.

²⁶ Vgl. Keutgen, Urk. S. 94 § 26f.: „Die Ladung geschieht primo, secundo, tertio ad inducias unius noctis“. Bei Säumnis wird der halbe Königsbann erhoben.

²⁷ Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten I, 34. Das Dwernachtsrecht galt nur vom 3. Februar bis 2. März bzw. vom 26. März bis 8. April, also in einer Zeit, wo die Kaufleute für neue Handelsreisen schnell Geld brauchten. Statut I, 5 gibt dreimal 14 Tage und drei „dwernächte“ Frist für den Verfall eines Pfandes. Für die 14 tägigen Ladefristen des Gottesfriedens vgl. M. G. CC. I, 430, und Kluckhohn, Gottesfrieden S. 120.

²⁸ Für die weite Verbreitung der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen in deutschen Stadtrechten vgl. His, Strafrecht S. 407.

²⁹ Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins II (1857), 318: „off eynichen unsem ingesessen burgere eynge ungeval gescheege an wundem off an doitslage, want die stad gevryet is up der scheffen urdel, ind der scheffen wyst den zu erdingen up die wunde off up den doiden dry dage up syn burchrecht in sees wechgen up syn lantrecht.“

Schöffenweistümer des 14./15. Jahrhunderts³⁰. Sie halten die verschiedenen Rechtsbegriffe, gegen die der Friedbrecher verstoßen konnte, scharf auseinander. Bei Friedbruch sollte der Kläger mit Waffengeschrei Klage erheben und zwar je nach dem Tatbestand auf Bruch des Gottesfriedens, Burgfriedens (evtl. auch Burgbannfriedens, Burgmeilenfriedens), der Kur (d. h. des Stadtrechts), blinkende Tat, offene Wunden, Quetschung oder Totschlag. Darauf wies der Schöffe dem Beklagten dreimal „burchvrede zowers de nacht, goitzvrede zo viertzeinnacht“, so daß der Angeklagte im ganzen sechs Wochen und drei Tage Friede vor seinem Gegner genoß, sich aber innerhalb dieser Frist vor Gericht stellen mußte, wollte er nicht geächtet und gebannt werden. Aus diesen Zeugnissen geht hervor, daß im Stadtrecht Marktrecht und Landrecht sich vermischt haben. Sie sind ferner ein voller Beweis, daß in den Stadtrechten nicht, wie Sohm annahm³¹, Burgfrieden, Stadtfrieden und Gottesfrieden gleichbedeutende Begriffe sind. Sie werden durch andere Stadtrechte bestätigt. Denn auch das Erfurter Weistum unterscheidet Burgfrieden und Gottesfrieden. Groningen stellt Stadtfrieden und Gottesfrieden gegenüber, und eine späte Soester Rechtsaufzeichnung setzt Ratsfrieden und Gottesfrieden in etwa gleich und bringt sie in Gegensatz zu dem Burgrecht³².

Dem Gottesfrieden dürfte ferner der „Petersfriede“ des sächsischen Weichbildrechtes entsprechen, denn „er ward gewirkt

³⁰ s. Anhang 8. — In gewissen Fällen war jedoch eine Friedloslegung, die nur nach Burgrecht geschehen sein kann, schon am vierten Tage, also nach Ablauf der drei Dwernächte, möglich; s. W. Stein, a. a. O. S. 579, 601 und 611. — Um 1074 erging das erzbischöfliche Urteil über die aufständigen Bürger nach dreitägigem vergeblichen Warten, die Bannlegung erfolgte erst nach ca. 7 Wochen, vgl. Koebner S. 99 und 101.

³¹ Sohm, a. a. O. S. 46.

³² Vgl. Anhang 6ff. und für Soest auch Anm. 47. Verwandte Verhältnisse dürften in Wesel, einer Tochterstadt des Dortmunder Rechtes bestanden haben. Vgl. Th. Ilgen, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogt. Kleve. Bd. I (1921) S. 231f. und 429. Einen besonderen Bürgerfrieden neben dem landrechtlichen Reichsfrieden erwähnt § 5, 4 des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches (ed. Herbert Meyer, Weimar 1923, S. 104).

von g o t e s h a l b e n mit einem kreucze³³. Also selbst hier, wo es sich um die Verleihung des Weichbildrechtes durch den König handelt, verleugnet sich der kirchliche Ursprung des Friedens nicht. Allerdings hatte das deutsche Königstum die Idee des Gottesfriedens rasch aufgegriffen und die Friedensgesetzgebung in seine Hand zurückgenommen³⁴. Auf den allgemeinen Frieden in Friesland, dessen Volksrechte starke Spuren des Gottesfriedens bewahrt haben, weist jenes merkwürdige Privileg von 1108 (1123?) für die Stadt Staveren³⁵, das die Bürger vom Duell befreite und der Stadtgemeinde ein Racherecht gab, wie es die kommunalen Eidgenossenschaften gegen die Friedbrecher ausübten. Das Privileg wurde vom König erteilt, aber auch vom Erzbischof von Köln, der es unter den Schutz des Kirchenbannes stellte, besiegt.

So eng wie in dieser Urkunde sind königlicher und geistlicher Rechtsschutz nicht mehr in den Stadtrechten von Worms und Hagenau verbunden, die sich gleichfalls auf königliche Privilegien gründeten³⁶. Eine „pax imperialis“ schützte hier die Stadtgesetze, und das Stadtgebiet von Worms hieß schlechthin „pax Wormatiensis“. Beide Städte haben die Forschung stark beschäftigt. Hagenau mit seinen Geschworenen und seiner „communio civium“

³³ Sowohl Sohm (S. 47), Rietschel (S. 225) und Keutgen (S. 78) versuchen den Petersfrieden als etymologischen Irrtum des Weichbildverfassers zu erklären. Diese Annahme ist eine Verlegenheit und sprachlich ohne Anknüpfung. Der Friede* heißt Petersfriede, weil man diesen „banno et autoritate b. Petri“ oder „sub anathemate b. Petri“ geschützten Frieden als einen „bannus Dei et s. Petri“ (Lac. I, 288 [1188]) empfand und ihn als Gegenstück oder Verstärkung des Marktfriedens unter Königsbann auffaßte. Vgl. auch Anm. 87 über Köln als eine „s. Peters vrie stat“.

³⁴ Vgl. Huberti, a. a. O. I, 207 und Schröder-Künsberg, R. G. S. 713f., Hirsch, a. a. O. S. 150ff. und 234.

³⁵ Vgl. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert (1871) S. 25, Nr. 9 und His, a. a. O. S. 425. Staveren erhielt vom König u. a. das kommunale Racherecht (Hauszerstörung) in vier schweren Friedbruchfällen: Mord, Landfriedensbruch, Stadtfriedensbruch, Notzucht.

³⁶ Vgl. für Hagenau Keutgen, Urk. 135 (1164) und für Worms Boos, Urk. B. von Worms I, 73 (1156). Über dieses Privileg, das unecht ist, aber 1220 bestätigt wurde, vgl. Rietschel a. a. O. S. 220 und Hegel a. a. O. S. 176f.

als eine der wenigen, anerkannten deutschen Schwurverbandsstädte, Worms durch sein Friedensgericht, das an die „*institutio pacis*“ von Valenciennes gemahnt. In beiden erkennen wir noch, daß kommunale und geistliche Verbände sich anfänglich stark durchdrangen. Wenn in Hagenau jeder Neubürger sowohl an den Fronboten wie an die Bürger je 1 Pfennig Aufnahmegebühr entrichten mußte³⁷, so beweist dies, daß er in die städtische Gerichtsgemeinde und in den bürgerlichen Parochialverband eintrat, denn der zweite Pfennig wurde für eine Wachskeule zu Ehren der Kirche verwandt. Auch in Worms waren die Pfarrspiele die bürgerlichen Einheiten, aus denen die städtischen Friedensgeschworenen, die Heimburgen, ernannt wurden. Man vereidete sie noch 1190, ihr Amt „*secundum legem Dei*“ zu verwalten und erklärte sie damals als frei von jeder Abgabe an geistliche Gerichtspersonen³⁸. Wurden hier anscheinend ältere Ansprüche der geistlichen Gerichtsbarkeit zurückgedrängt, so läßt das Soest-Medebacher Recht im Gegenteil ihre überragende Bedeutung erkennen. Denn hier wurde von allen städtischen Gerichten das geistliche Stadtgericht als erstes abgegrenzt, und der Bruch der „*pax Dei*“ als schlimmstes Verbrechen gestraft. Die Bestimmungen über das Sendgericht erschienen den Zeitgenossen so wichtig, daß der Bischof von Paderborn, als er um 1189 der Stadt Korbach die „*civilia jura*“ von Soest verlieh, von dem gesamten Soester Stadtrecht nur den Satz über die geistliche Gerichtsbarkeit wörtlich in sein Privileg aufnahm, während die Bürger von Lippstadt sich bei der Stadtgründung ein Zustimmungsrecht für die Ernennung des Sendrichters (Archidiakonus) verbrieften ließen³⁹.

³⁷ Keutgen, Urk. 135 § 7. In Medebach hatte das Gericht ausdrücklich keinen Anteil an dem Neubürgergeld, sondern es fiel allein der Gemeinde zu (Keutgen, Urk. 141 § 24 (1165). — Eine örtlich und zeitlich weitabliegende Parallele zu Hagenau bietet das Willkürrecht der overysselschen Stadt Ommen von 1454 (gedr. Zwolle 1887) in § 118: „Item weer yemant de borgher wolde werden ende een hantwerck doen wolde, die sal gheven twe pont wasses in die kercke binnen iars, ende dat soolt der kerckmeisters inmanen.“ Überdies zahlte er nach § 122 an die Stadt 4 alte Schilde Bürgergeld.

³⁸ Vgl. Keutgen, Urk. 129 (1190).

³⁹ Vgl. Rietschel, a. a. O. S. 172. Die Bedeutung der geistlichen Gerichte, die mancherorten das Bestrafen von Vergehen gegen Maß, Gewicht und unrechten Kauf beanspruchten (s. unten An-

Da die geistlichen Gerichte sich vielerorten, z. B. in Straßburg, Friesland und Dithmarschen bestrebten, ihre Zuständigkeit auf die freiwillige Gerichtsbarkeit auszudehnen⁴⁰, so versuchten die Städte allgemein das Laienpatronat des Rates über die Pfarrkirchen zu erkämpfen. Denn die Pfarrgemeinde war nicht nur in den Gottes- und Landfrieden der zuständige Ort, an dem Friedbruchklagen erhoben⁴¹ und der Bann verkündet wurde, ähnliches galt auch in den Städten. Im lübischen und gotländischen Recht begegnen Kirchspielherren als Gemeindevertreter⁴², und in Mühlhausen war es noch der Pfarrer, bei dem die Bürger mit ihren Nachbarn zuerst über Bedrohungen klagen sollten⁴³.

In das Gebiet des Soester und Magdeburger Rechts sind ferner die befriedeten Tage und Zeiten des Gottesfriedens eingedrungen. Wir finden sie im hallischen Recht

merk. 106) war in Köln und Westfalen besonders stark. In Osnabrück übte nicht die Stadt, sondern das Domkapitel die Gerichtsbarkeit über den Jahrmarktsverkehr aus (vgl. Philippi, Hans. Gesch.-Bl. IX, 3f.), in Lippstadt verlangte der Magistrat den Mitvorsitz im Sendgericht und den Vollzug seiner Urteile (vgl. A. Overmann, Lippstadt (Stadtrechte der Grafschaft Mark I) S. 18 und 92), und in Soest setzten die Bürgermeister die Strafen im Sendgericht fest (Ilgen a. a. O. S. LXXX). Die bischöflichen Generalsynoden und Jahrmärkte waren zeitlich oft miteinander verbunden. Vgl. für Köln Anm. 16, für Osnabrück Wigands Archiv I, 3, 11 und für Münster Kindlinger, Volmestein I, 357. In Münster wurde Send zum Namen der beiden großen Jahrmärkte. In den Städten des Münsterlandes fiel der Jahrmarkt häufig mit dem Festtag des Kirchenpatrons zusammen, vgl. Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen usw. im Bereiche des alten Bistums Münster (1885) I, S. 990 (für Schüttorf) und S. 1045 (für Borken). Ähnliches ist vielleicht aus Seibertz, U. B. I, 98 (1168–1190) für Meschede zu erschließen.

⁴⁰ Vgl. Schröder-Künsberg, R. G. S. 766.

⁴¹ Vgl. M. G. CC. I, 430 § 2 . . . „ille in quo pax corrupta est, vadat ad parochiam accusati et dicat populo ille N hac re corruptit pacem in me“ und dazu Glisch, D. Strafrecht d. Zürcher Richtebriefs. Z. d. Sav. St. f. R. G. germ. Abt. 38, 256f. sowie den Vertrag zwischen Bremen und den Rüstringern von 1220 (Brem. Urkb. I, 119): „Si cuiquam Bremensium aliquod incommode in Rüstringia inferri contigit vel contingent, in quacumque parrochia contingit, in illa injurias suas primitus prosequetur, si parrochianis mediantibus poterit consequi satisfactionem.“

⁴² S. unten Anm. 72.

⁴³ Vgl. Herb. Meyer, a. a. O. S. 162ff., 46, 5 u. 11.

für Neumarkt und in den Stadtrechten der Soester Tochterstädte, in Rüthen, Büren, Arnsberg, weniger deutlich auch in Lippstadt⁴⁴. Desgleichen kennen sie Wesel und Wetter, deren Statuten mit Dortmund verwandt sind⁴⁵. In den niederrheinischen Städten Rees, Cleve und Dinslaken stehen sie zu Beginn der Satzungen und werden in altertümlich-landrechtlicher Art durch neunfache Bußsätze geschirmt⁴⁶. Die Landfriedensgesetzgebung

⁴⁴ Vgl. das Hallesche Recht für Neumarkt (Laband a. a. O. (S. 8) § 7): „Item prefectus noster presidet judicio per circulum anni post quatuordecim dies exceptis festivis diebus et in adventu et in septuagesima.“ Rüthen (Seibertz Urk. B. v. Westfalen II, S. 73 (1310) § 13): „we in de stat to Ruden queme des vrydaghes also als vespere ghelyut were, de solde hebben gut gheleyde van der tyt den satersdach und den sunnendach al“. Die §§ 15f. bringen als „vrededaghe“ die großen kirchlichen Feste und den Jahrmarkt. Büren (Wigand, Archiv f. d. Gesch. Westf. III, 3 S. 30 [14. Jahrh.]) „solemnitates ut Pasca, nativitas domini, Pentecostes, festivitates domine nostre, dies dominici, apostolorum, sexte ferie post nonam, sabbata a judicio habent libertatem.“ Lippstadt (Keutgen, Urk. S. 148 § 5 [1198]) . . . „eodem modo tres dies in ebdomada, scilicet dominicus dies, feria secunda et feria V. libere sunt concesse.“ Arnsberg (Seibertz III, S. 112 [c. 1450]) „item sall die borgermeister bestellen, dat die vrededage dorch dat jair, dat is van allen satersdagen to none winte up den neigesten mandach tor none, nymant mit gerichte eff ander swer mit beswert werde.“ Zu dieser und den folgenden Anmerkungen vgl. A. Haferlach, Das Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter (Hans. Gesch.-Blätter 20, 37ff.): Er sieht in den Friedetagen die „letzten halbverwischten Spuren der Gottesfriedenstradition“.

⁴⁵ Vgl. Wesel (Wigand a. a. O. IV, 4 S. 410 (1272) § 16): „Quicunque causa negationis ab hora meridiana feria sexta usque post missam diei dominice sequentis Wesalie transierit . . . veniat et in pace recedat.“ Wetter (Grimm, Weistümer III, 344 (1239)): „de treuga et pace. Item feria quinta et sexta usque ad occasum solis in dominica nemo debet incursare personam vel bona ipsius . . . et qui taliter incursaverit, exlex erit et infamis, quod dicitur erelois et rechtlois.“ (Für die Verwandtschaft Weters mit dem Dortmunder Recht vgl. Frensdorff, Dortm. Statuten I, 5 und 7.)

⁴⁶ Vgl. Rees (Liesegang, Westdt. Zeitschr. Erg.-Bd. VI, S. 90f.), ältestes Stadtrecht. § 12: „item alle heilige avende, die men vast, ende alle quatertemper, ende alle heilige daghe, die men te choer vyert, ende als men alle zielen begheet, ende als men die heiligen dreget ende alst toe Rees vry is, so en sal men nyet richten.“ — § 19: „item so salt vry wesen van des vrydaeghes, als men die irste clock toe vesperen luyt, themt des sonnendaghens als die vreue misse uyt is . . .“ § 20: „sal et oick vry wesen in den 12 nachten ende in

und der Sachsen-Spiegel haben die Friedetage gleichfalls aufgenommen⁴⁷. In der Stadt Köln blieben sie, wie das Ministerialenrecht beweist, im 12. Jahrhundert in Kraft⁴⁸, aber auch in süddeutschen Städten, wie z. B. Ulm, galt für die Fastenzeit eine aus dem Gottesfrieden stammende „*justitia in qua Deum veneramur*“⁴⁹, während die „*dies ligati*“, die frei von jeder gerichtlichen Verfolgung waren, in Frankfurt begegnet⁵⁰.

Von den Strafbestimmungen des Gottesfriedens haben wir bisher nur die Leibesstrafen für Blut und Blau erwähnt. Hier konnte der Verklagte teils auf dem Wege des Eides, teils durch das Gottesurteil sich reinigen. Die Friedensgenossen sollten wie Freunde und Brüder in gegenseitiger Eideshilfe den ersten Weg beschreiten, da aber ihre Gerichte das öffentliche Gericht des Herzogs und seiner Richter nicht hindern durften, stand dem Verklagten auch der zweite Weg, die „*via regia*“, d. h. der Zweikampf nach Landesrecht offen⁵¹. Auch diese Doppelheit begegnet

onson jaermarcten ende kirmissen ende als men onse vrouwe dreghet.“⁵²
 — Cleve (Lacomblet, U.B. II Nr. 265 [1242] „... si quis feria sexta, sabbato seu die dominico aut die celebri manus in aliquem miserit violentas, pro tali facto 27 solidos parorum denariorum in gratia nostra persolvat, privatis diebus tres solidos dicte monete“). Ähnlich in Dinslaken (1273) und Mörs vgl. A. Meister, Das städt. Freiheitsprivileg für Dinslaken (Annal. f. d. Niederrh. 62, 158ff.). Für die neunfachen Friedensbußen in Staveren sowie in friesischen und sächsischen Stadtrechten vgl. His, Z. d. Sav. St. f. R.G. 33, 207 und Oppermann, Hans. Gesch.-Bl. 17, 81. Oppermann weist nach, daß eine alte Lübische Zollrechtsordnung, die Königsbann und neunfache Strafsätze bei Zollhinterziehung anwandte, aus zwei verschiedenen Verwaltungssystemen entstanden ist.

⁴⁷ Vgl. Haferlach, a. a. O. S. 40 Anm. 6 u. Sachsen-Spiegel II, Art. 66 § 2.

⁴⁸ Vgl. Frensdorff, Mitteil. aus d. Stadtarchiv v. Köln, Heft 2, 7: Es soll der friedlos gelegte Ministerial „*postmodum in ecclesia vel in sanctuario vel in urbe vel extra urbem vel sub pacis tempore vel extra pacem . . . captus occisus fuerit, illud omni vindicta carebit et mortuus in cimiterio non sepelietur.*“

⁴⁹ Vgl. Keutgen, Urk. S. 193 (1926) § 32: „*item justitiam habemus, in qua Deum veneramur a Septuagesima usque ad octavam Pasche iuramenta non iuramus pro debitis.*“

⁵⁰ a. a. O. S. 189 § 18.

⁵¹ Vgl. Nitzsch, S. 291, aus d. Weistum über das Lütticher Friedensgericht: „*nec peto judicium pacis, sed paratus sum et volo manu mea propria et via regia ac imperiali ostendere, id est per duellum, quod appellans mentitur . . .*“

in den Stadtverfassungen, ja sie bildete jahrhundertelang eine offene Wunde in ihren Selbständigkeitsskämpfen. Das älteste Straßburger Recht ließ ohne Einschränkung beide Verfahren, das freiwillig erwählte Volksgericht unter Richtervorsitz und das öffentlich-rechtliche Duell nebeneinander zu⁵². In Soest, dessen Recht schon die Herausforderung zum Duell verbot, durfte im Burgbanngebiet das Waffengeschrei sowohl vor dem städtischen Richter bei Burgbann wie vor dem herzoglichen Gografen nach Landrecht erhoben werden⁵³. Die Dortmunder Bürger mußten in

⁵² Keutgen, Urk. S. 95 § 35: „Si quis alium fuerit iniuratus verbo vel facto in populo, si ambo volunt stare ad iudicium populi, iudex determinabit secundum iudicium et dictum populi. Si autem pulsatus simplici sua assertione se expurgabit vel eum convincere poterit duello.“

⁵³ Keutgen, Urk. S. 141 § 25 (Soester Stadtrecht): „Omni causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit vel detruncationem membra meretur, ad iudicium pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad iudicium rurensis gogravii.“ Vgl. auch § 56 und Seibertz, II S. 384 § 29: „si insuper proclamatus fuerit et die sibi prefixo non competenter desententiatus fuerit non potest jus suum recuperare nisi coram duce, per proprium corpus cum duello, si ibidem fuerit conventus ab actoribus, sed convinci non potit aliter ab aliquo, nisi a gogeravio vel judice, de manu ducis iudicium tenente et VII aliis hominibus fide dignis.“ Im Gründungsprivileg für Lippstadt (1198) war nur der Stadtbezirk innerhalb der Mauern vom Landgericht eximiert, in der Feldmark blieb der ländliche Gograf zuständig (vgl. A. Overmann, Lippstadt: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, Heft 1, S. 78ff.). Die Unklarheit des Soester Rechtes, dessen § 25 im gewissem Gegensatz zu §§ 14 und 15 steht, führte neben politischen Gründen dazu, daß sich Ende des 13. Jahrh. aus der Konkurrenz zwischen dem Stadtrichter (dem Vogt, der ebenfalls die Blutgerichtsbarkeit besaß) und dem ländlichen Gografen ein einheitliches landherrliches Hochgericht für das gesamte Stadtgebiet entwickelte. Ilgen (S. LXXXIV u. LXXXVIII ff.) hat die Änderung der Gerichtsverfassung geschildert, aber den älteren Zustand m. E. nicht klar erfaßt, weil er den Ausdruck „infra bannum“ im alten Stadtrecht § 25 irrtümlich sowohl auf das ummauerte wie nicht ummauerte Stadtgebiet bezog. Der Erzbischof ließ um 1281 beide Gerichte zusammenfallen, um dem Übergang des Vogtgerichtes an die Stadt zu begegnen. Der Gorichter, der nun Bürger sein mußte, richtete von des „Herzogs“ und des Stadt „gerichts“ wegen im Banngebiet („vestene, vrig hertichrike“) wie im ummauerten Gebiet des alten Burgrechtes („tynhafftig slott“). Der Zusammenfall zweier Gerichte zeigt sich in der Urkunde von 1281 (Seibertz U.B. v. Westfalen I, 396) und in den jüngeren Bestimmungen über die Rehabili-

ältester Zeit auch vor dem Herzog zu Gericht stehen, und die Duelle „more westphalico“, d. h. nach Landrecht geschehen lassen, obwohl sie längst Nonevokationsprivilege und die Befreiung vom Duellzwang besaßen⁵⁴. Genau so enthält das Kölner Schöffengericht höchst alttümliche Zweikampfsordnungen und noch der große Schied gab dem Erzbischof, der ja zugleich Herzog war, das Recht, seine Bürger nach auswärts vorzuladen, und sie evtl. zum Duell zu zwingen, falls es seine Ehre als Landesherr verlange⁵⁵.

Neben der Vorstellung, daß der Bürger durch sein spezielles Bürgerrecht nicht sein allgemeines Landrecht verlor, ist es offenbar die Friedloslegung als landesherrlicher Akt, die dieses Hinübergreifen des Landes- und Provinzialrechtes in den Rechtsbezirk der Stadtgemeinden erklärt⁵⁶. Sie war der Weg, auf dem

tierung der Friedlosgelegten. Für den Bruch des Gottesfriedens, der dem Ratsfrieden gleichgesetzt wurde, mußte sich der Verurteilte unter Gestellung von vier Bürgen dem Willkürurteil des Rates unterwerfen, für die Blutrurst stellte er dem Rat, als Rechtsnachfolger des Vogtes, zwei Bürgen für die Zahlung von 5 M, d. h. für den Königsbann. (Vgl. Ilgen a. a. O. S. LXXXIX ff., CLIII ff., CLX ff. und Forsch. z. deutschen Gesch. 7, 623 ff.)

⁵⁴ Frensdorff, Dortmunder Statuten I, 19. Fristen für die Rechtsweisung des Rates als Oberhof „prout coram duce profiteri merito debeamus“. Obwohl Stat. I 22 und das Privileg von 1220 die Bürger vom Duellzwang und Evokation befreit hatten, regelt Stat. I 25 das Duell nach westfälischem Landrecht.

⁵⁵ Vgl. den gefälschten Burggrafenschied von 1169 §§ 3—6 (Keutgen S. 9f.) und die Schöffensteinbücher des 14./15. Jahrh. (Stein, Akten I, 576 ff.) sowie den großen Schied von 1258 (Keutgen, Urk. S. 165 § 15, S. 171 § 12 und § 15).

⁵⁶ Im Mülh. Reichsrechtb. wird „überall, wo von der Wahrung oder dem Verlust der vollen Rechtsfähigkeit bei Bürgern die Rede ist,“ vom Landrecht gesprochen. Auch Bürger wurden zu landrechtlichen Gerichtssitzungen als Unstand hinzugezogen. Vgl. Meyer, a. a. O. S. 61, 107 u. 107. Im Lütticher Friedensgericht (Nitzsch a. a. O.) waren die Städte wie andere Stände der Diözese als Friedensrichter vertreten. Noch 1313 wohnte in Nürnberg der „notarius judicii provincialis“ in der Stadt selbst. Er mußte dem Stadtschultheißen gehorchen, und das Landgericht durfte nur in Gegenwart geschworener Bürger Urteile fällen. (Vgl. Keutgen, Urk. S. 196 §§ 8 ff.) Andrerseits erklärte ein Reichsweistum von 1218 (Keutgen, Urk. 66), daß in den Markttoren nur der zum Tode verurteilte Übeltäter dem „comiti sive judici provinciali“ zur Vollstreckung des Urteils ausgeliefert werden mußte.

die Stadtherren ihre Gerichtshoheit in Landeshoheit umwandeln und die freien königlichen Märkte und „civitates publicae“ ihrer Immunität und ihrer Verbindung mit dem Reich berauben konnten⁵⁷. Deshalb haben die Stadtgemeinden, die das Landesrecht als Grundlage des Privatrechtes nie beanstandeten⁵⁸, früh den Kampf gegen die hohe Gerichtsbarkeit (das Harscharengericht), den Duellzwang und die Evokation aufgenommen⁵⁹ und den bürgerlichen Rechts- und Friedensschutz immer stärker ausgebildet. Auch diese Vorgänge enthalten Parallelen zu den Gottesfriedensordnungen wie zu den weltlichen Kommunen. Es wurde oberste Bürgerpflicht, nur die bürgerlichen Gerichte anzurufen, beim Glockenschlag dem Aufgebot des Kirchspiels oder der Gesamtstadt zu folgen⁶⁰ oder sich zu bürgerlichen Gesamtberatungen zu vereinigen, die als Gegensatz zu den gerichtlichen Dingversammlungen „burdinge“ oder in Übereinstimmung mit den außerdeutschen kommunalen „parlamenten“, „burspraken“, „morgenspraken“ oder „colloquia“ hießen. Häufig genug haben die Gemeinden, wie z. B. Köln, die Häuser der Friedensstörer

⁵⁷ Vgl. für die Entwicklung von Immunität und Marktfreiheit W. Spieß, Das Marktprivileg (Deutschrechtliche Beiträge XI, 3), besonders S. 360ff.

⁵⁸ Vgl. den Rechtsbrief für Münden von 1246 § 1 (Gengler, Deutsches Stadtrecht d. M.A. S. 303): „Civitas dicta, cum in terra Franconica sita sit, jure Francorum fruatur et potitur.“ Das zweite Stadtrecht von Straßburg § 6 (Keutgen, Urk. S. 104) verbietet nur den Ratsherren, die sich an die Statuten der Stadt und die „veritas“ halten müssen, „secundum jus provincie quod dicitur landrecht“ zu richten. Das westfälische Volksrecht war in Dortmund und Soest die Grundlage des Privatrechts. Vgl. Frensdorff, Dortm. Statuten S. CLXXIIIff.

⁵⁹ Die Befreiung von Evokation und Duellzwang war im 11./12. Jahrh. ein Programmfpunkt der italienischen und flandrischen Kommunalbewegung. Vgl. Koebner, a. a. O. S. 424f.

⁶⁰ Glockenschlag (bzw. Sturmläuten) treffen wir in Worms, wo ihn nicht die Gemeinde, sondern der Bischof anfänglich besaß (Keutgen S. 74 [1232], S. 109 [1190] u. S. 11), in Freiburg (K. S. 125 § 75), im Soester Recht (K. S. 142 § 43), in Augsburg 1276 (K. S. 250f.), in Dortmund (Städtechron. XX, 364f. u. 113f., Weistum von 1449: bei Glockenschlag wurde jährlich zweimal verkündet, daß die Stadt eine freie Stadt sei) und vor allem in Köln: Chron. Rhythm. Col. V 47f. (1205): „pulsatur tandem campana paratur quivis ad arma, datur locus equitibus“ (d. h. den Großbürgern) und

wirklich bis auf den Grund zerstört und die Friedensbrecher ausgewiesen⁶¹. Nicht immer verwirkte der Rebell Bürgerrecht und bürgerliches Eigentum, das kommunale Willkürrecht sah auch Geldstrafen vor, und wie in den Gottesfrieden die Strafsätze oft verdoppelt wurden, so begegnet in vielen flandrischen und deutschen Städten als höchste Bürgerstrafe („hogeste kore“, „maior pena domus civium“) der doppelte Königsbann 10 Mark = 120 Schilling, zu denen oft ein Maß Wein hinzukam⁶². Deshalb bei Gottfried Hagen, Chron. V. 1445 (1260) das lute man sturme overal V. 2419 ff. (1262).

„snel leif der selige Everart
up des doms clochus mit der vart.
hei dede luden de Welinne
zo storme, de enleis nieman inne
und zu sente Mertin Sturzkoppe
Do leif manich mit wreden kroppe
Darna alle de sturmglcken“ (also aller Parochien).

Auch Soest wird den Glockenschlag besessen haben, da der Patroklturm nicht dem Stift, sondern der Stadtgemeinde gehörte und zur Aufbewahrung der Waffen diente. Vgl. hierzu Reinecke, Cambrai S. 136. „In St. Omer hing die Kommuneglocke an einem Turm der Hauptkirche, überhaupt gehörte zur vollgültigen nordfranzösischen Kommune ein Turm, der die Kommuneglocke trug und in seinem unteren Raume auch Sitzungssäle, Waffenmagazine und das städtische Archiv beherbergte.“

⁶¹ Die Strafe der Hauszerstörung kennen die Stadtrechte von Staveren 1108 (1123?) (s. oben Anm. 32), Soest-Medebach (Keutgen, S. 120 § 20 (12. Jahrh.), Lippstadt, Büren (Wigand, Archiv 3, 30), Mühlhausen (c. 1200, Meyer S. 101), Straßburg (a. a. O. 196 [1207, 1230]) und das Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304 (Laband, a. a. O. S. 133 § 3). Für ihre Verbreitung und Handhabung vgl. His, Strafr. S. 421 ff. Hamm lehnte sie 1213 ab (a. a. O. S. 149 § 5); der große rheinische Städtebund nahm sie in der Form der Stadtzerstörung auf (a. a. O. S. 82 u. 85 § 4, 1255 f.). In Köln kam es 1226 (Ächtung der Weisen) und 1371 (Aufstand der Weber) zu den Racheakten der Hauszerstörung. Um 1259/60 wurden die Häuser, Mühlen und Grundstücke der geächteten Schöffen und Bürger konfisziert, aber von einer Zerstörung verschont, weil sich der Erzbischof und die Gemeinde in den Besitz teilten (Q. II 415 [1260]). Die Konfiskation entsprach der Pax Sigewini und ist auch durch das Kölner Dienstmannenrecht bezeugt, da der Friedbrecher nur durch Gnade die Huld seines Herrn und seine Lehen wieder erlangen konnte. Später hat sich die Stadt Köln von dem Konfiskationsrecht befreit (vgl. E. Mayer-Homberg, Z. d. Sav.-Stift. f. R.G. 33, 486 f.).

⁶² Für die frühe allgemeine Verbreitung der kommunalen Strafe von 10 Mk. (bzw. in anderer Währung 10 Pf.) und 1 Maß Wein

verlangte wahrscheinlich Worms, daß jeder Neubürger vor seiner Aufnahme den Besitz eines Hauses im Werte von 10 Mark nachwies⁶³, oder ließ Stade nur den als glaubwürdigen Zeugen zu, der ein städtisches Grundstück von 10 Mark Wert besaß, wie auch sehr alte Kölner Schreinsnoten betonen, daß der Käufer sein Grundstück oder Haus mit eigenem, d. h. nicht mit geborgtem Gelde gekauft habe⁶⁴. Mit dem Hausbesitz haftete der Bürger sozusagen für die Erfüllung seines Bürgereides. Wer kein Haus besaß, war nicht Vollbürger und konnte kein Amt in der Gemeinde bekleiden. Die Vorherrschaft der „cives majores oder divites“ über die „cives minores oder pauperes“, die in Frankreich schon im 13. Jahrhundert zum Verfall der Kommuneverfassung beitrug⁶⁵, geht auch durch die deutsche Stadtverfassung⁶⁶. Dem Gottes-

(vgl. O. Oppermann, Hans. Gesch.-Bl. 17 S. 69, 73f., 83f., Frensdorff, Dortm. Statuten S. 27, R. His, Z. d. Sav.-Stift. f. R. G. 33, 166, 176ff. und L. Vanderkindere, La première phase de l'évolution constitutionnelle des communes flandres, Annales de l'Est et du Nord 1905 S. 360), in Städten am Rhein, Westfalen, Niedersachsen, Holland, Seeland, Overyssel, Franken und Schweiz. Bei Friedbruch wurden gleichfalls 10 Pfd. als Strafe erhoben in Ulm (Keutgen a. a. O. S. 191 § 6 [1296]). In Wien (a. a. O. S. 205 [1205]) konnte Verstümmelung durch eine Buße von 10 Pfd. an die Richter und ebensoviel an den Verletzten gesühnt werden. Dies war eine Willkürstrafe. Unvermögende wurden „secundum legem“ nach der Talion gerichtet. Die Strafe von 10 Pfd. nahm der rheinische Städtebund (M.G.C.C. II S. 583 [1255]) auf.

⁶³ Vgl. für Worms Keutgen, a. a. O. S. 111 (13. Jahrh.), für Stade § 112 des Stadtrechtes von 1279: „Umene scult und uppe erve ne mach ne man tughen, he ne hebbe erve, also goet also tein march binnen wiebelde“ (Philippi, Hans. Gesch.-Bl. 1895 S. 43 Anm. 61).

⁶⁴ Vgl. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden. Martin 2 I 1, 2 I 4, 2 II 37, 2 III 41, 2 III 4 und Niederich 1 IV 1f., 1 IV 8 und 1 V 7. Vgl. auch § 40 des Freiburger Stadtrechtes (Keutgen, Urk. 133 III 40, 13. Jahrh.): „Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit burgensis est.“ Das Mühlhäuser Reichsrechtbuch (Herb. Meyer a. a. O. S. 90 § 8) befreite den Bürger, der rechtes Eigen im Werte von 5 Mk. im Weichbild der Stadt besaß, von der Bürgenstellung beim Kampfgericht.

⁶⁵ Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, 72ff.

⁶⁶ Vgl. oben Anm. 3. Besonders scharf stellte der allgemeine Friedensbund von Rhodez (vgl. A. Kluckhohn, a. a. O. S. 124 [1155]) bei der Erhebung der Friedenssteuer die Klassen gegenüber. Unter den Laien scheidet er 1. die „milites quoque et mercatores atque burgenses qui facultatibus abundaverint, et omnes.. qui

frieden nicht unähnlich unterscheiden deshalb einige Stadtrechte in manchen Strafsätzen die gehobeneren von den niederen Ständen. So verlor in Straßburg und in Köln der Großbürger bzw. der Bürgermeister, Amtmann, Schöffe oder Ratsherr sein Amt und seine Ehre in den gleichen Fällen, in denen der Kleinbürger auf ein Jahr ausgewiesen wurde und dazu seine Innung bzw. 5 Mark verwirkte⁶⁷.

Ausgenommen diese ständische Ungleichheit, waren die Bürger vor dem Stadtrecht gleich und bildeten eine große Schutz- und Rechtsgemeinschaft von Nachbarn oder Brüdern⁶⁸. Mochten die Kaufleute und Handwerker als „mer-

habuerint par boum“ (Steuersatz 12 Pfg.), 2. Leute, die weniger als ein Paar Ochsen haben (Steuersatz 6 Pfg.), und 3. „clientes vero et artifices, scilicet fabri, sartores, pelliciarii et omnes operarii secundum suorum capellanorum arbitrium.“ (Steuersatz 6, 8 oder 12 Pfg.) Man sieht deutlich, daß die Klasse der clientes und Handwerker, die ihren Steuersatz nicht selbst bestimmen durfte, an Vermögen den andern nicht nachstehen brauchte, während die mercatores und burgenses wohl wegen ihrer Kriegspflicht zu Roß sich dem Ritterstand annäherten (vgl. Anm. 60 und 69).

⁶⁷ S. oben Anm. 3. Das Straßburger Stadtrecht von 1214 (Keutgen a. a. O. S. 106 § 54) bestimmt, daß wer „rebellis est et treugas servare noluerit, si consul est aut scabinus ab honore sui officii privetur. Alia vero persona, que non est consul aut scabinus dabit 5 Pf. et per annum unum extra civitatem manebit“. — In Köln bestimmte der Erzbischof 1259 (Q. II 396) „si quis . . . memorata violasse statuta, si scabinus vel frater scabinorum seu officialis de Richerzegheide vel etiam officialis parochiarum fuerit, sine spe recuperationis ab officio suo, quod tenet, cadet . . . nec ad hoc officium neque ad consilium civitatis ullo modo resurget. Similiter civis inferioris ordinis privabitur fraternitate, si habuerit, et a civitate Col. infra annum non reversurus eicietur, nec ad civitatis consilium ullo unquam tempore assumetur. Die Frist der einjährigen Verbannung begegnet als Willkürstrafe bei Blut und Blau in Hameln (K. S. 177 [1277]) in Aarau (Gengler Cod. S. 12 J 1238]), Erfurt (Keutgen, Urk. S. 293 [1303]), als Strafe der Kölner Weinbruderschaft bei falschem Maß 1277 (Mitteil. d. Köln. Stadtarch. 28, 220).

⁶⁸ Vgl. das Stadtrecht von Bern 1218 § 40 (Keutgen, S. 131) . . . „statuimus, ut quicunque burgenses in urbe vel extra contraxerint, cuiuscumque fuerint conditionis, pares sint in omni iure“ . . . In Recklinghausen (Westfäl. U. B. VII 443 [1235]) konnten auch Unfreie „bona mobilia et immobilia secundum ius oppidanorum“ besitzen. Mit dreifachem Nachdruck schärfte das Mühlhauser Reichsrechtbuch den Bürgern ein, daß sie alle Nachbarn heißen und sich als solche helfen müssen. Vgl. Meyer, a. a. O. S. 57 Anm. 2. Der gleiche Aus-

catores et plebs inferior" hart miteinander streiten, so suchten sie, wie der westfälische Palpanista zeigt⁶⁹, Friedbrüche, die sich fast täglich in den Wirtshäusern ereigneten, vor dem stadtherrlichen Gericht nach Möglichkeit zu vertuschen. Wir erfahren dabei, daß in den westfälischen Städten Streit und Gewalt als dreifache Straftat geahndet werden konnte, nämlich als Verletzung der königlichen Majestät bzw. der stadtherrlichen Gerichtsgewalt, als Bruch des feierlich gesetzten Friedens und als Verstoß gegen die bürgerlichen Verordnungen oder Willküren, d. h. sie galten — ähnlich wie in Leobschütz — als Bruch des Königs- oder Burgfriedens, des Gottesfriedens und des Stadtrechts oder Stadtfriedens. Frieden zu halten war also oberste Bürgerpflicht, und wie der Gottesfrieden alle Friedliebenden, die „pacem amantes“, und „pacis amatores“ schützte und sie zu Hütern des Friedens bestellte, so waren auch die Bürger, die „viri justitiae amatores“ oder die „justiciam et veritatem diligentes“, die „equum amantes“, wie sie bezeichnenderweise in alten Kölner, Soester und Straßburger Stadtkunden heißen, zum Schutz der Stadt, des Stadt-

druck („vicini“, „convicini“ oder „geburen“) bezeichnete in Köln die Mitglieder einer Parochie. Vgl. Hoeniger, a. a. O. L. 1. IV. 1. VI. 2; 2. I. 2 u. 4; 3 II 7 u. G 1 II. 24. — Vgl. auch Gottfried Hagens Chron. V. 5714: „Edel gemeinde, hait vur ougen dat, dat wir samen in deser heiligen stat up sin gevoit und gezogen“ und V. 5820f. „mallich si vort dem anderen hoilt mit ganzen truwen und halt uch samen“ und V. 5831f. „wilt ir uch vur untruwen schamen und broiderlichen leven samen.“

⁶⁹ Vgl. H. Richter, Ein Blick in das städtische Leben in Westfalen im 13. Jahrh. nach dem Palpanista. Hans. Gesch.-Bl. 15, 479: V. 485 u. V. 479. Das Stadtrecht von Münster ließ für Streitigkeiten in Wirtshäusern eine außergerichtliche Sühne zu. (Keutgen, Urk. 144 § 21). — Als „mercator et plebs inferior“ bezeichnet der Palpanista den verarmten Großbürger und den Handwerker, der mehr besitzt als der weitgereiste Kaufmann („Possideo plus quam tu“ [V. 504]). Die Streitenden versöhnen sich dann durch einen Friedenstrunk mit der Entschuldigung, daß der „frater delinquit in fratrem sepius“ (V. 528). Gegen ihren Willen wird der Streit doch dem „pretor“ bzw. dem „dominus“ bekannt. Wegen mehrfachen Friedbruches (Regia majestas est et tua lesa potestas, et pax sanctita nec non civilia scita“ (V. 533f.) entstehen dem Stadtherrn hohe Geldstrafen. Er wird außer den Marktbußen noch seine Anteile an den Bußen des Gottesfriedens bzw. des Stadtrechtes verlangt haben.

rechtes und jeden einzelnen Mitbürgers verpflichtet⁷⁰. Im 12. Jahrhundert konnte in Köln jeder Bürger vor Gericht das Zeugnis seiner Parochianen oder der Kölner Gesamtbürgerschaft anrufen, und diese waren verpflichtet, ihm durch Zeugenaussagen und Eide zu helfen⁷¹. In Soest waren in erster Linie die Bürgermeister, dann der Rat, im Notfall jedoch die ganze Kommune (totum commune civitatis) gehalten, das etwa angegriffene Stadtrecht eidlich zu beschwören⁷². Daß eine Eidesablegung der gesamten

⁷⁰ Vgl. für Köln: Q. I 35 (1106) „*justitie defensoribus*“ Lac. I 266 (1149) „*quosdam viros justicie amatores*.“ Ferner Q. I 61 (1151) „*extinctis justitie defensoribus*“; Q. I 105 (1190) „*universis Christi fidelibus pacem et veritatem amantibus*;“ und Sc. I V 1 (c. 1150—80) „*omnibus fidelibus justitiam et veritatem diligentibus*“ usw.; für Straßburg (Keutgen a. a. O. S. 102 [1214]). Eingang des 2. Stadtrechtes „*Cives Argentinensis civitatis sapientiores et honorabiliores tanquam iusticie et equitatis amatores*“; für Soest (Seibertz I 58 [c. 1168]) „*volentibus omnibus equum amantibus*.“ [Die „*equum amantes*“, denen man den „*consensus aliorum qui . . . precipui fuerunt sectatores boni et equi*“ in Lac. I 383 (1155) zur Seite stellen kann, sind also nicht Soester Ministerialen (= Pferdeliebhaber!), sondern das Recht liebende Bürger. Meiner Auffassung hat sich F. v. Klocke (Hans. Pfingstbl. 1927 S. 14 und Soester Zeitschr. Bd. 42/43, 243) angeschlossen.] — Diese Wendungen sind mehr als bloße Kanzleifloskeln. Man erinnere sich, daß die Verpflichtung zur gegenseitigen Rechtshilfe ein Hauptstück der Kommune war (vgl. H. Joachim, Die Gilde als Form städtischer Gemeinbildung, Westdt. Z. 25, 98f.) und daß in den Kommunen „*pax*“ und „*iustitia*“ vielfach gleichbedeutend waren. Siehe oben S. 11.

⁷¹ Vgl. Hoeniger, Köln. Schreinsurkunden. Das Niedericher Weistum § 7 (c. 1150) „*qui . . . nobis jura nostra persolverit, nostrum et illi succurrere et defendere contra quemlibet inpetentem*“ . . . und M. I 5, 2 I 19, 2 III 6. Ferner Sc. I IV 1 „*rogavit cunctos cives, ut sue assisterent veritati*“. Vgl. auch Lau, Verf. v. Köln S. 365 N. 7, 16 und 21.

⁷² Vgl. den Beschuß des ältesten Stadtrechts (Keutgen a. a. O. S. 174) § 63: „*Quod si forte quisquam hominum civitatem Susacensem super antiquo iure suo sive consuetudinibus ab antiquo servatis inpetere vel inquietare voluerit, magistri burgensium precipue et totum consilium et, si necesse fuerit, totum commune civitatis jura sua et consuetudines antiquas tactis sanctorum reliquiis obtinebunt.*“ Auch § 51 redet von der „*commune civitatis*“. In Köln leisteten 1174 (Q. I 85) die magistri parochiarum ein Eidversprechen „*pro universis civibus*“. Um 1258 waren die Bürgermeister durch besondere Eide sowohl der Bürgerschaft wie dem Stadtherrn gegenüber zur Befolgung des Stadtrechts, wie es auch der große Schied festsetzte, verpflichtet. S. Anm. 84.

Gemeinde kein Ding der Unmöglichkeit war, zeigt wiederum Köln, wo um 1207 sich nicht weniger als 2000 Bürger dem König durch Eidesschwur für die künftige Huldigung der Stadt verbürgten⁷³.

Solche großen Eidesleistungen waren wohl Ausnahmen, doch erforderten es die bürgerlichen Volks- und Schiedsgerichte, die in Gegenwart des Richters nach freiem Ermessen eine Sühne ermittelten oder ihr Urteil fällten⁷⁴, daß man besondere Bürgerausschüsse wählte, deren Mitglieder als glaubwürdige Leute bei Zeugenaussagen bevorzugt wurden. Sie führen verschiedene Namen und begegnen überall dort, wo eine Friedensorganisation die Grundlage der Stadtverfassung bildete. Den 40 Friedensrichtern in Worms darf man die 30 Leute des Friedensgerichts in Tournai oder Valenciennes oder die 40 „burgenses discreti“ der Charta von Beaumont entgegenstellen⁷⁵. In Regensburg, dessen Verfassung durch eigentümliche, intermittierende Friedenseinungen gekennzeichnet ist, gelten die „denominati“ als älteste Stadtbehörde⁷⁶. Wenn auch ihr Ursprung und Wesen dunkel und hier ebenso wie bei den italienischen Kommunen ein Zusammenhang mit dem Gottesfrieden nicht anzunehmen ist, so steht doch fest, daß die „denominati“ ein großes Kolleg von Friedensbürgern waren. Ähnliche Verhältnisse zeigt Wien, dessen Stadtrecht sich

⁷³ Q. II 23 (1027) und Knipping, Reg. d. EB. v. Köln II N. 24 f.

⁷⁴ Für Köln vgl. Nieder. Weistum § 6. „Omnis civium nostrum querimoniam facturus de cive suo coram magistris civium et senatoribus et judicibus nostris interpellet.“ Das Gericht in der „domus civium“ verhängte Willkürstrafen. („poena abitraria“ s. Koebner a. a. O. S. 405 u. 420 (1240); poena domus civium (Mitteil. d. Kölner Archivs 28, 220 [1277]). In Soest stand das Urteil in „arbitrio burgensium“ (Keutgen a. a. O. S. 143). In Worms richtete der „pedellus civium“ über Friedbrecher „coram omni populo“ (a. a. O. S. 111). In Straßburg, dessen ältestes Stadtrecht (§ 35) das Volksgericht unter Richtervorsitz kannte, bestellte das 2. Stadtrecht von 1214 die Ratsherrn zu Hütern des Friedens (a. a. O. S. 104 § 20). Sie durften nicht nach Landrecht (jus provincie), sondern nur „secundum veritatem et statuta civitatis“ (a. a. O. S. 103 § 6) richten.

⁷⁵ Vgl. Hegel, Städtewesen S. 176.

⁷⁶ Vgl. Gengler, Beitr. z. Rechtsgesch. Bayerns III (1892) S. 79ff. und Hegel, Städtewesen S. 184. An die „denominati“ klingen vielleicht nur sprachlich die „nominatissimi cives Goslarienses“ an. Vgl. UB. v. Goslar I 245, 258 und 271, Frölich, Z. d. Sav. f. R. G. 47, 381.

gleichfalls auf zeitlich geschworene Frieden gründete. Hier übte ein ständiger Ausschuß von 100 „testes“ den Friedensschutz aus⁷⁷; diese „credibiles viri“ waren besonders verpflichtet, vor dem geistlichen und weltlichen Gericht als Personen öffentlichen Glaubens aufzutreten. Wie das Mühlhäuser Reichsrechtbuch und das Stadtrecht von Leobschütz nur den Kauf vor dem Verdacht des Diebstahls schützte, der „sub testimonio honesto“ geschah⁷⁸, so sollten die Wiener Bürger zu allen größeren Rechtsgeschäften als Zeugen mindestens zwei von den 100 testes hinzuziehen, eine Vorschrift, die an den Wirkungskreis der Kölner Offizialen und Straßburger Schöffen erinnert. Denn die ersteren⁷⁹ gaben nicht nur im „Liegenschaftsverkehr ein vollgültiges „testimonium veritatis“ ab, sondern man tätigte auch kaufmännische Verträge in ihrer Gegenwart, da das Zeugnis zweier Offizialen dem zweier Schöffen oder Schöffenbrüder gleich galt. Genau so wurden die Straßburger Schöffen als glaubwürdige Zeugen zu Verträgen

⁷⁷ Vgl. Keutgen S. 208 (1221) § 17 und § 18. Diese 100 testes wurden „de singulis vicis“ auf Lebenszeit aus den bürgerlichen Oberschichten gewählt. Sie wurden zu Verkäufen, Pfändungen, Auffassungen, Schenkungen hinzugezogen und vertraten die unmündigen Waisen vor Gericht. Die Angelegenheiten des Marktes und der Stadt verwalteten im Einverständnis mit dem Stadtrichter 24 „cives prudentiores“ (§ 28).

⁷⁸ Vgl. Herbert Meyer, a. a. O. S. 108 § 9 u. Gengler, Städte-rechte S. 249 § 41.

⁷⁹ Für die Tätigkeit der Kölner Amtleute vgl. Lau, a. a. O. S. 83 ff. und 169 ff. und Koebner, a. a. O. S. 476 ff. Für die Gleichsetzung der Aussagen von je zwei Schöffen, Schöffenbrüdern oder Offizialen vgl. Q. I 90 (1178). Der diesem Vertrage vorangehende Reichshandelsvertrag mit Flandern von 1173 (Keutgen, Urk. 85 § 4) kennt im gleichen Fall nur das „testimonium judicis et scabinorum.“ An die Kölner Verhältnisse erinnern die im ältesten lübischen und gotländischen Recht erwähnten Kirchspielleute („illi qui ad parochias sunt deputati videlicet kerspelslude“ bzw. in Gotland „dhe heren van dem kerspele“), da sie wie die Kölner Pfarroffizialen befähigt waren, in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit Zeugnis abzulegen und ihre Aussagen den Ratsherrnzeugnissen gleichgeachtet wurden. Vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks (1861) S. 186 und das Stadtrecht von Wisby (Hans. Gesch.-Bl. 22, 13). Auch das deutsche Dortm. Stadtrecht (Frensdorff, Stat. II 14) enthält eine Analogie zu den Kölner Verhältnissen, da bei Vertragsstreitigkeiten das Zeugnis zweier Reinoldigildenbrüder soviel wie das von zwei Ratsherrn galt.

aller Art hinzugezogen⁸⁰. Sie waren keine Urteiler im öffentlichen Gericht, sondern, wie Hegel erkannte, eine ständige weitere Vertretung der Bürgergemeinde. Wegen ihrer Aufgabe, bei allen Friedensstörungen als geschworene Wahrheitszeugen zu dienen, erinnern sie unwillkürlich an die Friedensschöffen von Valenciennes und anderer Kommunen. Andererseits gemahnt die Zahl der „100 testes“ in Wien an weitabliegende Stadtverfassungen. Oder ist es bloßer Zufall, daß das Stadtrecht von Rouen im 12. Jahrhundert 100 „pares“ als regelmäßige Vertretung der Bürger vorsah, und daneben — wie Wien — einen zweiten Bürgerausschuß von 24 Großbürgern besaß, daß die weiten Räte vieler Kommunen sich als Dezimal- oder Zentesimalausschüsse darstellen und daß in Deutschland und Flandern solche Ausschüsse die Gemeinden vertraten, wenn es sich darum handelte, Friedensstörer zu züchtigen oder durch Bußfahrten die Huld des Stadtherrn wieder zu erlangen?⁸¹

⁸⁰ Vgl. das 2. Stadtrecht, Keutgen, a. a. O. 104 §§ 23—25 und dazu Hegel, Deutsche Städtechroniken Straßburg Bd. 9, 25 und Bd. 10, 951f.

⁸¹ Für die 100 Pairs in Rouen und die von ihnen gewählten 24 Geschworene, vgl. Luchaire, a. a. O. 130 u. 152, Hegel, Städte und Gilden II, 110 (1154) und E. Mayer, a. a. O. I, 306. Ein großer Rat der 100 begegnet in Bayonne und Barcelona (hier später 200). In Brügge gab es um 1300 ein Kolleg der 300, das Finanzaufsicht und Friedensordnung ausübte. (Hegel, a. a. O. II, 189f.) Zehnrausschüsse waren die weiten Räte in Mailand (60), Lucca (60), Verona (80), Arles (120), vgl. E. Mayer, S. 288f. In Beaumont hatten der „major, jurati und die 40 burgenses discreti“ das Verordnungsrecht. (Vgl. Hegel, II, 81.) In Cambrai wurden in jedem der 7 Stadtviertel je 20 Männer in den großen Gemeinderat gewählt. (Vgl. Reinecke a. a. O. S. 160.) Der Magdeburger Rechtsbrief für Schlesien (Laband, a. a. O. S. 4ff.) sah ein städtisches Friedensaufgebot von 40 Leuten vor (§ 4) und verlangte von einem Bürger, der der Brandstiftung verdächtigt wurde, einen Reinigungseid von 70 Personen (§ 12). Einen Reinigungseid von 60 Leuten sah der Bremer-Rüstringer Schutzvertrag von 1220 vor. (Bremer U.B. I 119.) Der Friedensbund zwischen Dortmund, Soest und Münster von 1270 (W.U.B. VII 1360) sah Aufgebote von je 40, 30 und 20 Schwerbewaffneten vor. An Bußfahrten zur Wiedererlangung der Huld mußten teilnehmen in Tournai 300 Bürger (Hegel a. a. O. II, 172 [1227]), in Cambrai 50 Bürger (Reinecke, a. a. O. S. 160 [1223]), in Paderborn 500 Bürger (W.U.B. IV 99 [1222]), in Soest 40 Bürger (Ilgen, a. a. O. 24 S. XLVI [1332]). Es fällt ferner neben dem zu 1074 überlieferten Hansischen Geschichtsblätter. 1927.

Überall war es der Hauptzweck dieser Ausschüsse, den inneren und äußeren Frieden der Stadt zu sichern. Wie in Lüttich und Mastricht schon 1107 die „forensis potestas“ das Recht hatte, über Straßenräuber, unrechtes Maß, Aufläufe und Brandstiftung zu richten, so hatten überall die Stadtgeschworenen oder Rats-herrn die Aufgabe, Streitende zu trennen und über Gewalt und Blutrurst zu richten⁸². Ähnliche Funktionen übten die Bürgermeister und die Parochialvorsteher, die Burmeister, Burrichter oder Heimburgen, aus. Wie in dem sächsischen Gottesfrieden von 1084 der „Magister villae“ verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Friedenssatzungen war⁸³, so wurden sie zu Hütern des Stadtrechts bestellt, erhielten Gerichtsbarkeit und Rügerecht und wurden auf besondere Satzungen vereidigt. Deshalb sprach der große Schied in Köln nicht der Richerzeche, sondern nur den Bürgermeistern Gerichtsbarkeit und Hoheitsrechte über die Bürger⁸⁴ zu.

Immer wieder führen unsere Untersuchungen auf Köln zurück, das wir als Vorbild Freiburgs als eine der ersten freien Städte Auszug von 600 Kölner Bürgern auf, daß der Vergleich zwischen Erzbischof und Stadt Köln um 1180 (Lac. I 474 f.) von 40 bürgerlichen Vertretern (28 Schöffen und 12 Bürgen) beschworen wurde. Große Bußprozessionen sind in Köln bezeugt 1074 (Koebner, a. a. O. S. 104), 1259 (Q. II 382), 1260 (Chron. Gottfr. Hagen V 1385) und 1267 (Q. II 475 und 480), desgl. für Mainz 1160 (Hegel, Städtechron. 18, 40). Es wäre zu untersuchen, ob sich in der Bevorzugung von Dezimal- und Zentesimalausschüssen Reste ehemaliger Zusammenhänge zwischen Parochie und Zent (vgl. Glitsch, a. a. O. S. 257) erhalten haben.

⁸² Vgl. Anm. 20 und v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 75 f. In Bremen mußte der Erzbischof 1296 (Keutgen, S. 173 § 6) anerkennen, „omnem compositionem facti vel violentie per iuratos civitatis et non per testes alios“.

⁸³ Vgl. M. G. CC. I 426 § 8 (Ende des 11. Jahrh.). Im Lütticher Friedensgericht gehörten die „magistri ac consilium civitatis ac villarum“ zu den Friedensrichtern (Nitzsch, a. a. O. S. 290). Für die Friedegehalt der städtischen Friedensbehörden, bzw. des Rates vgl. His Z. d. Sav. St. f. R. G. 33, 307 ff.

⁸⁴ Vgl. Q. II 384 S. 383 § 25 und vor allem S. 391 „magistri civium . . . eliguntur a fraternitate, que Rigercegit vocatur, qui jurant facere et observare quasdam ordinationes, que in littera super hoc conscripta continentur, quas si faciunt et observant secundum formam iuramenti, quod prestant quando ponuntur, dicimus hoc multum valere ad conservationem civitatis“ . . . Für die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister vgl. Koebner, S. 403 ff. und 418 ff.

Deutschlands ansehen dürfen. Der Begriff der Freistadt ist uns aus der französischen Verfassungsgeschichte vertraut als Bezeichnung eines Gemeinwesens, das ein eigenes Besteuerungsrecht ausübt und keinen herrschaftlichen Schatzungs- oder Fronrechten untersteht⁸⁵. Köln besaß das erste unbestritten im 12. Jahrhundert und war um 1174 seinem Stadtherrn nicht einmal bei seinem Romzuge zu einer Geldsteuer verpflichtet⁸⁶. Es versuchte im 13. Jahrhundert seine Freiheit vom Reich abzuleiten, während die Erzbischöfe es nur als eine „sente Peters vrie stat“ gelten lassen wollten⁸⁷. Denn soweit wir sehen, hat nirgends der Gottesfrieden die deutsche Stadtverfassung so stark beeinflußt, wie in Köln.

Nach Parochien war die Bevölkerung 1083 zusammengetreten und hatte die Pax Sigewini beschworen, nach Parochien gliederte sich die Stadtverwaltung und jeder Unterverband bildete mit seiner Selbstverwaltung, Selbstbesteuerung und seinen Sonderstatuten wieder in sich eine kleine „communio civium“⁸⁸. Beim Glockenschlag der Pfarrkirche versammelten sich die Parochien, während vom Dom aus der Sturm für die Gesamtstadt geläutet wurde⁸⁹. Ursprünglich war wie in Valenciennes und wohl auch

⁸⁵ Vgl. R. Kötzschke, Allgemein. Wirtsch. Gesch. S. 423 und Hegel, Städte und Gilden II 195 ff. Zu diesen freien Städten rechnete sich Mainz, das 1155 die Heersteuer verweigerte und 1163 zur Strafe zerstört wurde (Hegel, Städtechron. 18, 38f.). Magdeburg erhielt 1198 den Charakter einer Freistadt durch Verzicht des Königs auf eine Jahrsteuer (Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht S. 139).

⁸⁶ Eine Parallele hierzu bietet die Kommune Cambrai. Der Bischof konnte sie zu dem gleichen Romzuge nicht besteuern, so daß der Kaiser sich deshalb direkt an die Stadt wandte. Es wurde aber 1180 bestätigt, daß auch er kein Recht habe, Cambrai zu besteuern. Vgl. Reinecke S. 144.

⁸⁷ Vgl. Gottfried Hagen, Chronik V 2801 „in sente Peters vrie stat“, die Ansicht der Bürger geben V. 2875 und V. 2935 wieder. Kaiser Heinrich VI. bezeichnete 1190 und 1193 Köln und Neuß, die der Erzbischof als „civitates sue“ betrachtete, zu den Orten, „que Colon. archiepiscopus libere tenet ad manus suas“ (Q. I 106 und 108 und Knipping, Reg. d. EB. II 1151 und 1448).

⁸⁸ Vgl. v. Winterfeld, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. XVIII, 8 u. 16.

⁸⁹ Die Sturmglöckchen der einzelnen Parochien und des Doms werden in Chron. rhythm. Col. bei Gotfrid Hagen und in der

in Soest die Pfarrkirche selbst der Ort, an dem die Gemeinde sich versammelte, doch ging man schon im frühen 12. Jahrhundert zum Bau steuerfreier Gebürs- oder Bürgerhäuser über⁹⁰.

Obwohl die Parochie Niederich keine Pfarrgemeinde, sondern nur eine künstliche Nachbildung der altstädtischen Parochien war, zeigt sich in ihren ältesten Parochialstatuten die starke und für Köln eigentümliche Durchdringung des kirchlichen und bürgerlichen Begriffs der Gemeinde⁹¹. Die „traditiones et leges“ des Niedericher Weistums geben sich als eine Art Handfeste des Grafen Arnold aus, bedrohen aber wie die Urkunde eines Geistlichen alle Übertreter mit dem Bannfluch⁹². Ferner enthalten sie, wie Oppermann erkannte⁹³, eine unmittelbare Wirkung der Pax Sigewini, da sie jeden Rebellen gleichsam als Friedbrecher

Weberschlacht erwähnt. Vgl. oben Anm. 54. Jede Parochie verteidigte einzelne Tore bzw. Mauern, auch die Juden, die unter ihrem jährlich erwählten Judenbischof eine Sondergemeinde bildeten. Vgl. Keußen, Topogr. I 66* und Koebner, a. a. O., S. 288.

⁹⁰ Oppermann (Westdtsh. Zeitschr. 26, 287) wies aus M. 1 III 6 und M. 2 II 1 nach, daß ursprünglich die Pfarrkirche von Kl. St Martin der Versammlungsort der Gemeinde war. Das Niedericher Gebürshaus erhielt bei seiner Errichtung Steuerfreiheit. (Nied. 1 VIII 1). Für Valenciennes vgl. M. G. SS. VII, 608 Z. 25f., für Soest Seibertz Urk. B. f. Westf. I 58 (c. 1168). Diese älteste Gemeindeurkunde, die unter Mitbeteiligung der Pfarrgeistlichkeit ausgestellt wurde und Zollrechte nicht an eine Ortschaft, sondern an eine Tochterpfarre von Soest verlieh, wurde im Archiv der Patroklikirche, der späteren Hauptpfarrkirche von Soest aufbewahrt. Der Turm dieser Stiftskirche gehörte später der Stadtgemeinde, s. oben Anm. 60.

⁹¹ Vgl. Keußen, Top. I 50* ff.

⁹² Hoeninger, a. a. O. II, 52 § 8 c. 1150 *Hec iura parochie nostre antecessoribus tradita sunt ab Arnaldo comite nostro et nobis posteris reicta, que si quis infidelis et dei adversarius infringere vel adnichilare studuerit, omnipotentis dei odium incurrat et cruciatibus eterne pene cum diabolo et suis angelis in eternum dampnatus deputetur, amen.* Diese Poeniformel klingt an an eine Urk. v. 1082—1111 (Mitt. d. Köln. Archivs 38, 224): „*si quis infringere . . . in vasis ire Dei reputatus cum justis non scribatur, sed eterne dampnationi cum diabolo et angelis suis deputetur.*“ Ferner an Q. I 35 (1106) „*ne quis inimicus dei et contemptor iusticie hanc traditionem . . . infringere . . . eterno inferni cruciatu cum diabolo penas persolvat.*“ Desgl. an Mittelrhein. UB. I 371 (1071), 482 (1135) und 503 (1138).

⁹³ Westdtsh. Zeitschrift 26, 285.

aus der Gemeinschaft der gehorsamen Bürger ausstoßen. Genau dasselbe ist es, wenn der Erzbischof im 13. Jahrhundert es als altes Recht der Kölner Juden bestätigte, auf ihren Antrag jeden Schädling, den sie aus ihrer Gemeinschaft ausschließen oder exkommunizieren, aus der Stadt zu verweisen oder wenn das Kölner Dienstrecht den aus seiner Ehre und Christengemeinschaft ausgestoßenen Ministerialen für völlig rechtlos und friedlos erklärte⁹⁴. Die Judenprivilege zeigen uns ferner, daß sich der Erzbischof das weltliche Gericht über die Juden (— und dementsprechend vielleicht über die Bürger —) nur in den Fällen schweren Diebstahls, Meineids und Friedbruchs vorbehält und sie zur Talion und zum Zweikampf zwingen konnte⁹⁵.

Noch stärker klingt die Pax Sigewini in der Ächtung der Kölner Schöffen um 1259 an. Denn mit den Worten „adiudicantes eosdem [scabinos] communis populi potestate“, die fast wörtlich mit den „totius communiter populi potestate et arbitrio“ des Gottes-

⁹⁴ Für die Judenprivilege vgl. Q. II 308 (1252), 402 (1259) und 495 (1266). Nur aus dem Kölner Gotterfrieden läßt sich, was Nitzsch und Frensdorff übersahen, das erzbischöfliche Sendgericht über einen friedbrüchigen Ministerialen erklären. Er durfte sein Gefängnis an den Hochzeiten des Gottesfriedens je drei Tage verlassen, ohne seinen Frieden zu verlieren, gelang es ihm nicht, die Huld des Erzbischofs wieder zu gewinnen, so verlor er sein „jus sinodale et seculare“ und alle „honor et christianitas sua“. Außerhalb seines Gefängnisses war er überall und jederzeit — also auch in Kirchen, im Gebiet des Stadtfriedens und innerhalb der gebundenen Friedenszeit — rechtlos. Sein Tod blieb ungerächt und er erhielt kein kirchliches Begräbnis.

⁹⁵ Q. II 308 (1252): „Ceterum in ipsos nullatenus exercebimus iudicium seculare nisi in certis casibus, vtpote si alter in alterum commiserit furtum, falsarie crimen, vulnus apertum aut plagam, que bligendait vulgariter appellatur, aut si aliquis ex ipsis excommunicatus in excommunicatione huiusmodi contumax steterit et rebellis, aut si Judeus adulterium cum Judea uel etiam christiana muliere commiserit; in hiis casibus nos in ipsos exercebimus iudicium seculare et perpetratus huismodi excessum coram nobis est tam christianorum quam etiam iudeorum testimonio, sicut ius exigit, convincendus . . .“ Nach Q. II 495 (1266) war den in „in sententia excommunicationis iudeorum“ Gestorbenen sowie den in Blutgerichten Getöteten kein ehrliches Begräbnis gestattet. Vgl. Q. II 401 (1259). Der Erzbischof lud die Schöffen viermal vor „ut jus exigit“ und erklärte die Nichterschienenen „ad defendantum jus suum reos facti et noxios iudicantes proscriptus per diffinitivam sententiam et exleges posuimus iustitia exigente adiudicantes eosdem

friedens übereinstimmen, gab der Erzbischof die exkommunizierten und friedlos gelegten Bürger der Volksrache preis⁹⁶. Das eigentümlichste jedoch ist, daß in der Kölner Stadtverfassung geistliches und weltliches Recht so eng verbunden sind, daß wie in den Gottesfrieden die gleichen Vergehen doppelt, durch weltliches und geistliches Gericht, bestraft werden konnten.

Gottesfriede und Burgfriede sind uns bereits als zusammengehörige Begriffe des Kölner Schöffenrechtes im 14. Jahrhundert begegnet, im Schöffenschrein des 12. Jahrhunderts sind drei Prozesse wegen des Bruches der „pax urbana et dominica“ überliefert⁹⁷. Das Delikt wird leider nur in einem Fall mitgeteilt; es bestand hier in Körperverletzung und verbotenem Würfelspiel, beides Straftaten, die in andern deutschen Stadtrechten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterliegen. Vor allem ist uns die Körperverletzung als typischer Bruch der pax Dei bekannt⁹⁸.

communis populi potestate“. Die daraufhin erlaubte Hauszerstörung unterblieb nur aus Gründen pekuniären Vorteils. Vgl. Anm. 61. Der Anklang der Achtung an die Pax Sigewini dürfte beweisen, daß der Erzbischof seinen auch sonst bezeugten Gerichtsvorsitz bei Friedbruch-, Kriminal- und Achtfällen (vgl. die Belege Westdt. Zeitschr. 32, 382f.) aus dem Gottesfrieden und seinen Friedensgerichten begründete. In diesem Zusammenhang sei das alttümliche „hansin“ erwähnt, da es jedem Kölner Bürger das Recht und die „potestas“ zuerkannte, „Übertreter des städtischen Stapelrechts zu verhaften und durch einen Strohhalm zu fesseln. (Q. II 396 [1259]). Wer diesen Strohhalm zerriß, war friedlos, ähnlich wie der Kölner Ministerial, der eigenmächtig den Seidenfaden zerschnitt, um sich aus der erzbischöflichen Haft zu befreien. Das Friedebieten durch das Hinlegen eines Strohhalms auf die Türschwelle eines Hauses kommt in holländischen und friesischen Stadtrechten vor, Vgl. His, Gelobt. u. gebot. Friede, S. 172f.

⁹⁶ s. Anhang 2.

⁹⁷ Vgl. Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1894, S. 92f. und Anhang 1, 4, 10, 12. Das Würfelspiel verboten Köln c. 1370/1400 (Keutgen Urk. S. 300 f § 8 und § 9; 321 § 11), Halle 1266 (a. a. O., S. 255 § 4), Hannover 1303 (a. a. O., S. 294 § 17), Wien 1296 (a. a. O., S. 215 § 13).

⁹⁸ s. Anhang 2. Das hier erwähnte „commune iudicium“ bestand entweder aus Richtergewalt und Volksgewalt oder wie ein Friedensgericht aus Laien und Geistlichen. Vgl. Pax Sigewini § 6 und Anmerkung 16. Die starke Hervorhebung des urteilställenden Schöffen erinnert an die Tätigkeit des „scabinus“ oder „eteswere“ im Soester Sendgericht, dem der Probst nicht widersprechen durfte (vgl. Städte-

Der Schöffenschrein erwähnt nur die dreimalige Vorladung und Verurteilung des Verklagten „iuxta secularia instituta“, es fand also wohl gleichzeitig noch ein geistliches Gericht statt, das der Strafe des bürgerlichen Ehr- und Rechtsverlustes die Exkommunikation hinzufügte.

Den Zusammenhang zwischen der „pax urbana“ und „pax dominica“ offenbart ferner das erste gemeinbürgerliche Dekret der Stadt Köln von 1159. Es wurde von den „rectores, judices et totus populus sancte Colonie per totam sacrosanctam Coloniam“ verkündet und unter Stadtsiegel beglaubigt. Für eine Frist von 10 Jahren verbot es jede Amtsveränderung in allen Bruderschaften, die die „civilis justitia“ betrafen, bedrohte aber jede Übertretung dieses Verbotes sowohl mit dem Bannfluch wie mit der kommunalen Höchststrafe von 10 Mark⁹⁹. Ilgen hat deshalb in den vielumstrittenen „rectores“ dieser Urkunde nicht die kölnischen Hochrichter oder die Bürgermeister gesehen, sondern sie als städtische Pfarrgeistlichkeit gedeutet, da weltliche Personen keine geistlichen Strafen androhen könnten. So viel für diese Erklärung spricht, so ist sie nicht zwingend. Man könnte sie durch einen Hinweis auf Soest stützen, dessen ältere besiegelte Stadturkunde von der Pfarrgeistlichkeit mitbezeugt und sogar von ihr aufbewahrt wurde¹⁰⁰, doch zeigt der gefälschte Burggrafenschied von 1169, daß auch eine weltliche Behörde wie der Burggraf die ihm verfallene öffentlich-rechtliche Strafe des Königsbanns verdoppeln und durch die „censura ecclesiastica“ einklagen konnte. Es konnte also auch hier wie im Niedericher Weistum und in der Urkunde von 1159 ein Verstoß gegen das weltliche Recht als kirchliche Übertretung geahndet werden.

Chron. XXIV, S. CXXIX § 5 d. Soester Rechtes.). Zum Vergleich mit den älteren Friedbruchurteilen sei ein Schreinseintrag von 1230 erwähnt (gedr. Beyerle, Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinr. III. v. Arberg, 1913, S. 397). Es heißt hier: „N. N. . . . de pluribus est convictus periurus et de querela N. N. . . . pro pace violata et rapina commisso coram . . . archiepiscopo et ab ipso per sententiam scabinorum legitime est proscriptus et exlex iudicatus et omne ius suum perdidit.“

⁹⁹ Vgl. Q. I 73 (1159) und dazu Ilgen, Quellen zur Geschichte des Herzogtums Cleve I, 425.

¹⁰⁰ Vgl. oben Anm. 89.

deshalb muß jeder Bruch des Stadtrechts zugleich als Eidbruch oder als Bruch des Gottesfriedens angesehen worden sein.

Dieselbe eigentümliche Vermischung zweier Rechtskreise begiebt in zwei kölnischen Zollurkunden. Um 1103 brachten die Kaufleute von Lüttich und Huy ihre Klagen gegen die Kölner über unrechtmäßig erhöhte Zölle nicht am weltlichen Gericht vor, sondern trugen sie auf der Synode vor, da hier der Erzbischof als weltlicher und geistlicher Richter über alle Friedbruchklagen (u. a. auch über die Klagen über unrechtes Maß und Gewicht) entschied ¹⁰¹. Die alten Zollsätze wurden durch Wahrheitseide festgestellt, durch Schöffenspruch bestätigt und durch die Androhung des Bannfluches gegen Übertretung geschützt. Daß dieses Verfahren das übliche war, zeigt das städtische Zollprivileg für Dinant, das die Kölner Senatoren um 1171 unter Berufung auf ein Anathem des heil. Petrus bekraftigten ¹⁰².

Die Vermischung von geistlichem und städtischem Recht fällt ferner in dem Prozeß eines wachszinsigen Kölner Bürgers auf, der um 1169 fälschlich der Unfreiheit beschuldigt war. Mit Hilfe des bürgerlichen Gemeindezeugnisses wurde der Prozeß „*justo iudicio canonico et forensi*“ — d. h. auf einem Sendgericht — entschieden und ein „*testimonium*“ darüber in die Akten des bürgerlichen Schöffenschreins eingetragen ¹⁰³.

Im Laufe der Zeit wurde den Bürgern dieser Rechtszustand gefährlich. Im großen Schied ist es eine ihrer Hauptklagen, daß sie gegen ihr Recht und ihre Freiheit für dieselben Vergehen

¹⁰¹ Vgl. Hans. U. B. III 601 (1103) und über die Synode als oberstes Gericht in Friedbruchsachen oben Anm. 16. Koebner (a. a. O. S. 171 ff. und 552 ff.) hat die Urkunde ausführlich analysiert, sie jedoch m. E. unrichtig gedeutet. An der Eigentümlichkeit, daß Zollrechtsklagen, d. h. Vergehen gegen königliche Regalien, auf einer Synode zuerst vorgetragen wurden, nimmt er keinen Anstoß, auch konstruiert er mit wenig Glück verschiedene Gerichtsverhandlungen. Auch die Zeugenliste ist m. E. mißverstanden.

¹⁰² Vgl. Q. I 80 (1171). Durch Q. I 90 (1178) wird bewiesen, daß an der Urkunde von 1171 nicht ein Schöffensiegel hing.

¹⁰³ Vgl. Lau, a. a. O. S. 365, und Beyer, Mittelrhein. U. B. I 658, sowie Oppermann, Westdt. Zeitschr. 26, 30. Unfreiheit oder Hörigkeit galt im Schöffenschrein als Infamie, vgl. Lau, a. a. O. S. 366, N. 24. Auch in diesem Freiheitsprozeß saß der Erzbischof dem Gericht vor, an dem Schöffen und Bürger teilnahmen.

sowohl vor das weltliche wie geistliche Gericht gezogen und doppelt verurteilt würden¹⁰⁴. Sie versuchten das Sendgericht einzuschränken und unterdrückten es sogar zeitweise völlig, hatten aber damit nur wenig Erfolg. Der Erzbischof, der schon 1248 den weltlichen Gerichtsgewalten jegliche Gerichtsbarkeit über Geistliche abgesprochen und jede Verhinderung geistlicher Gerichtsprozesse verboten hatte¹⁰⁵, blieb Sieger in dem Kampfe. Es wurden 1258 dem geistlichen Gericht allein die geistlichen Vergehen wie Wucher, Meineid, Ehebruch, vorbehalten, dagegen blieb die doppelte Gerichtsbarkeit für Kriege an Feiertagen oder in Emunitäten sowie für falsches Maß und Meinkauf nicht nur in Kraft, sondern das geistliche Gericht überwog das weltliche, da über diese Delikte in den Synoden, d. h. in den aus Geistlichen und Laien bestehenden Friedensgerichten, geklagt werden mußte¹⁰⁶.

¹⁰⁴ Im großen Schied (Q. II 384) klagen die Bürger gegen den Erzbischof (§ 14) „quod permittit vel facit cives aliquos super eodem facto ad seculare et ad ecclesiasticum forum trahi“ und (§ 18) „quod sepius judicium seculare per iudicium ecclesiasticum facit impediri contra ius et libertatem civitatis Coloniensem“.

¹⁰⁵ Vgl. Q. II 273 (1248). Die „potentes, qui iurisdictionem habent seculare in civitate“, denen der Erzbischof unter Bannfluch die Störung der geistlichen Gerichte verbietet, maßten sich, wie der große Schied (§§ 20 und 31) zeigt, das Recht zu, in einer Voruntersuchung zu entscheiden, ob ein Streitfall vor das geistliche oder weltliche Gericht gehöre und haben jahrelang jede geistliche Gerichtsbarkeit verhindert.

¹⁰⁶ Vgl. Q. II 384 ad § 20, S. 393. Der Erzbischof gab es als Gewohnheit an, daß über falsches Maß, Meinkauf und anderes in den Synoden geklagt würde. Die schiedsrichterliche Entscheidung verstärkte sein „quod in synodis accusari consuevit“ in „que in synodis accusari debent“. Wenn man beachtet, daß in Köln schon 1103 ein „custos ponderis“ als erzbischöflicher Beamter erwähnt wird, daß dem Erzbischof Fettwage und Salzmaß zustanden (Lau, Köln, S. 64f.) und daß die Stadt diese und andere erzbischöfliche Gerechtsamen „nicht bestritt, sondern auf dem Wege der Konkurrenz jedem erzbischöflichen Verfassungs- und Verwaltungsinstitut ein Gegeninstitut schuf“ (Lau, Köln, S. 56), so ist die Ansicht von Schmoller (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung 17 (1893), S. 300f.), es habe sich 1258 wohl um überlebte, aber nicht um unberechtigte Ansprüche des Erzbischofs gehandelt, nicht abzuweisen. Es waren m. E. alte Rechte des Stadt- und Marktherrn, die aber als solche ursprünglich nicht der geistlichen Jurisdiktion unterstanden, sondern wohl über den Weg des Gottesfriedens, ähnlich wie wir es bei Zollklagen sahen (vgl. oben Anm. 101), vor das Sendgericht gekommen

Man hat also hinterlistige Beraubung durch falsches Maß oder Meinkauf ebenso wie Waffengewalt an verbotenen Zeiten oder Orten als Bruch der *pax dominica* und der *pax urbana* gedeutet, und dem Gottesfrieden als dem umfassenderen Gesetz den Vorrang vor dem weltlichen Stadtrecht eingeräumt. Der Gottesfrieden gab also auch hier, ähnlich wie bei dem Duell, dem Stadtherrn die Möglichkeit, sich in die städtische Gerichtsbarkeit einzumischen.

Am stärksten offenbart jedoch das Stadtsiegel, das wichtigste Symbol der kommunalen Selbständigkeit, den Zusammenhang der Kölner Stadtverfassung mit der *Pax Sigewini*. Stellte diese eine Eidverbrüderung der gehorsamen Söhne der heil. Kirche dar, und nannte der Erzbischof gegen 1145 die Kölner Burgensen seine Laienbrüder¹⁰⁷, so bezeichnet sich das bürgerliche Gemeinwesen auf seinem Siegel als eine heilige geistliche Genossenschaft durch die Umschrift: „*Sancta Colonia Dei gratia Romane ecclesie fidelis filia*¹⁰⁸. Nur im Einverständnis mit dem Stadtherrn konnte

sind. Sie unterlagen dann wie andere Friedbrüche auch dem weltlichen, d. h. dem Schöffengericht. Die Bürgermeister befaßten sich mit der „*inquisitio*“, dem Frevel gegen Maß, Gewicht u. ä. (vgl. Koebner, a. a. O., S. 407 ff., und für die Polemik über die öffentliche oder gemeindliche Verwaltung von Maß und Gewicht Hegel, *Stadtewesen*, S. 69 f.).

¹⁰⁷ Q. I. 58 (c. 1144—7) „*controversiam inter venerabilem fratrem nostrum Wilhelminum abbatem . . . et inter laycos fratres nostros, videlicet burgenses*“.

¹⁰⁸ Zum Stadtsiegel, vgl. Keußen, *Topogr.* I, 69* und oben Anm. 96 und Ilgen, a. a. O. I 425. Der Kölner Gottesfrieden (CC. I 424) umschloß die „*sanctae ecclesiae filii*“. Wortanklänge finden sich in Urkunden von 1079—1084 (Oppermann, *Rhein. Urkundenstudien*, S. 447) „*Noverint omnes filii sancte fidei matrisque ecclesie . . . quod ego Segewinus . . .*“, von 1116 (Q. I 37) „*notum sit universis sancte matris ecclesie filii*“. Ferner 1151 im Bericht des Klerus und Volkes von Köln an den Papst (Q. I 61): „*non credimus, quod mater nostra Coloniensis ecclesia, una utique de inclytis filiabus sacrosanctae matris nostrae Romanae ecclesiae*“, und im gleichzeitigen Bericht des Kaisers an den Papst (Q. I 62): „*tunc fideles filii praefatae ecclesiae clamaverunt*.“ Der „*sancta Colonia*“ seien gegenübergestellt die „*sanctae sedes*“ *Lugdunensis*, *Viennensis*, *Eduensis* usw. ecclesie und der „*sanctus locus Cluniensis*“, zu dem ein großes Gebiet gehörte (Huberti, *Gottesfrieden* I, 40f. [990]), sowie die Stadt Hildesheim, die um 996 von ihrem Bischof Frieden und Immunität erhalten und zum „*sanctus locus*“ geworden sein soll. Vgl. Waitz, *Verf. Gesch.* 7, 379 und Sohm, a. a. O., S. 47.

sie die Formel „*Dei gratia*“, die seit Anno für die Erzbischöfe üblich geworden war, verwenden und das Bild des heil. Petrus, des Stadtpatrons, dem die Hauptkirche geweiht war, in ihr Siegel aufnehmen. Die Kölner Stadtgemeinde muß deshalb ihre grundlegenden Kommunalrechte nicht durch Empörung, auch nicht vom Reich, sondern in freier Vereinbarung von ihrem Stadtherrn erhalten haben. Das Niedericher Weistum zeigt denn auch ein friedliches Zusammenarbeiten des Erzbischofs, der Richter und der autonomen Burgemeinde¹⁰⁹, vor allem in dem freundlichen Nebeneinander des alten öffentlich-rechtlichen und des neugebildeten, außergerichtlichen Liegenschaftsrechts. Das erstere blieb mit seinen echten Dingen und Bannlegungen in Kraft, bei der zweiten, der „*civilis executio*“ wirkten auch die Richter als vornehmlichste außergerichtliche Zeugen mit. Die Bürger konnten sich des alten oder des neuen oder beider Rechte bedienen, im letzten Fall geschah der Besitzübergang durch Bann und durch Anschreinung. Dafür sagen die Schreinskarten: „*banno et pace civilis attestationis*“ oder noch kürzer „*banno et quod vulgo dicitur pace*“¹¹⁰. Die Pax erscheint also hier, ähnlich wie später in Cambrai¹¹¹, als Vulgärausdruck für das städtische Recht, und sie

¹⁰⁹ Nach § 5 verlangt der Bischof oder sein Bote im echten Ding den Urteilsvorschlag von den Schöffen. Nach § 3 nehmen die Richter und die „*ministri*“ (= Amtleute) als Zeugen teil an der Veräußerung vor dem Schrein. Nach § 8 müssen die Bürgermeister auf dem echten Ding gewählt werden.

¹¹⁰ Vgl. Keuß, a. a. O., S. 51*. Für die bürgerliche Auflassung vgl. Martin I II 14 (c. 1135—1142) „*ad hanc domum civile executione possidendum amam vini civibus in testimonium presentavi*“. M. I III 1 „*civibus me presentavi et civili executione . . . statuto jure . . .*“, M. I IV 2 „*civili testimonio comparavi*“. M. I IV 2 „*civili adtestacione*“. Für die Auflassung nach doppeltem Recht vgl. das I. Niedericher Weistum §§ 3 f. und M. I 9 „*banno et pace civilis attestationis michi confirmavi*“ und M. I IV 1 „*banno et quod vulgo dicitur pace*“. In den beiden letzten Fällen geschah der Bann im Hochgericht, die Gebührenzahlung im Bürgerhaus. Auch das Meißener Rechtsbuch, das vor allem das Goslarer Stadtrecht benutzte und das Weichbildrecht darstellen will, unterscheidet bei der richterlichen Auflassung die Friedewirkung des „*Gottesfriedens*“ und des „*Gerichtsfriedens*“, s. Anhang 10.

¹¹¹ Vgl. die Urkunde Ottos IV. von 1180 (Reinecke, a. a. O., S. 156). Der Bischof erhielt die Stadt „*cum omne jure, regimine et plenaria dispositione . . . nulla jurisdictione prefatis civibus nomine*

ist wohl dazu geworden, weil die „pax urbana“ die Grundlage der Stadtverfassung war.

Ein Frieden ohne Gesetze bleibt jedoch ein leerer Begriff. Wenn deshalb der Erzbischof von Köln in seinem Privileg für Medebach befiehlt, daß sein Markt eine „pax“ haben solle, so fügt er hinfort hinzu, welche Gesetze hier herrschen sollen¹¹². Umgekehrt schickt das Stadtrecht von Straßburg seinen Statuten den berühmten Eingang voraus: Straßburg ist wie andere Städte zu der Ehre gegründet, daß jedermann hier zu jeder Zeit Frieden haben soll¹¹³. Unbeschränkten, dauernden Frieden, den die pax Sigewini infolge der menschlichen Gebrechlichkeit nicht als allgemeines Statut durchsetzen konnte¹¹⁴, gebot der Gottesfrieden für die „sancta loca“, d. h. für Kirchen, Klöster und Immunitäten und für die wehrlose Bevölkerung. Straßburg muß also wie die „sancta Colonia“ einen besonderen Friedensbezirk, eine pax, wie 1165 das Medebacher Stadtgebiet heißt¹¹⁵, gebildet haben. Ähnliches ist für andere deutsche Städte aus ihren Siegeln zu erschließen. Sie

comunie vel consuetudine quas pacem nominant, reservata“. In der Urkunde von 1226 (Reinecke, S. 170) wurde verboten „quod campana sive campanile quod Berfrois dicitur, et communia quam pacem nominant vel quocunque alio nomine pallietur in eadem civitate tollantur“.

¹¹² Vgl. Keutgen, Urk. 140 (1144): „Precepimus quoque, ut in foro pax haberetur et leges illius fori similes essent legibus fori Suecensiensis.“

¹¹³ Keutgen, Urk. 126 (12. Jahrh.) § 1 „Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat.“ Vgl. dazu § 14 des Goslarer Stadtrechts von 1219 (U. B. d. Stadt Goslar I 401).

¹¹⁴ M. G. CC. I 430 § 1 „Cum sancta ecclesia. . . affligeretur adeo, ut tranquillitas et pax ex integro desperaretur, providimus ut pacem quam peccatis nostris exigantibus continuare non potuimus, intermissis saltem diebus . . . recuperaremus“. Dieser Eingang läßt vermuten, daß der Pax Sigewini vielleicht andere Friedensversuche vorausgingen. Er erinnert an die zwischen Amiens und Corbie c. 1030 geschlossene „pax integra“, die im Sande verlief (vgl. Kluckhohn, Gottesfrieden, S. 24 und Huberti, Gottesfrieden I 190ff.), wie auch die Forderung Annos an den Erzbischof von Trier (Q. I. 27 [1074]) die von ihm exkommunizierten Kölner Bürger nicht in seiner Diözese zu dulden, schon den Gepflogenheiten der Gottesfrieden entspricht.

¹¹⁵ Keutgen, Urk. 141 § 8 . . . „infra bannum quem nos (= Erzbischof v. Köln) paci nostrae addiximus“.

haben in den ältesten Zeiten starke Ähnlichkeit mit den Siegeln geistlicher Körperschaften¹¹⁶. Die Stadt Trier, für die im 12. Jahrhundert mehrfach coniurationes bezeugt sind, nennt sich auf ihrem Siegel „sancta Treveris“, Mainz ähnlich wie Köln: „aurea Maguntia, Romane ecclesie specialis filia“, Neuß als Tochterstadt Kölns: „sancte Coloniensis ecclesie fidelis filia“, während Soest ein „Sigillum sancti Petri in Susato Angrorum oppido“ führte. Ähnlich drücken die Stadtsiegel von Worms oder Straßburg durch Bild und Umschrift aus, daß die bürgerliche Stadtgemeinde sich zugleich als Schutzgenossenschaft unter ihrem Stadtheiligen betrachtete.

Es bedarf noch besonderer Untersuchungen, ob man überall da einen bürgerlichen Schwurverband annehmen darf, wo eine „pax“ oder ein arbiträres Friedensgericht erwähnt wird¹¹⁷. Es erscheint aber bedeutsam, daß die Ausdrücke „pax“

¹¹⁶ Vgl. für das folgende Keuß, Topogr. I 69* Anm. 4, Ilgen, Sphragistik (Meisters Grundriß d. Gesch.-Wissenschaften, S. 355f.) und Westfäl. Siegel II 2, S. 18 und Arnold, Deutsche Freistädte I 305. Zu Neuß sei bemerkt, daß der Erzbischof 1255 (Lau, Neuß Quellen z. Rechts- u. Wirtschaftsgesch. d. rhein. Städte N. 9, S. 43) den Bürgern zu Neuß „in devotione sue matris et domine Coloniensis ecclesie ut fideles filii inseparabiliter persistentes“ ein Privileg verlieh. Für Soest vgl. Seibertz, U. B. I 58 (c. 1168) und Westfäl. Siegeltafeln II Nr. 9. — Luchaire, a. a. O., S. 103ff. weist nach, daß bei den französischen Kommunalsiegeln die kriegerischen Symbole überwiegen, die friedlichen sich aber dort finden, wo, wie z. B. bei Laon, eine „institutio pacis“ vorlag.

¹¹⁷ Vgl. E. Mayer, Deutsche und französische Verf.-Gesch. I, 527, Anm. 8. Der Ausdruck „pax“ bzw. „termini pacis“, der den Kommunalcharten eigen ist, findet sich in Regensburg 1230 (Keutgen, Urk. 160 § 7, in Bonn 1218 (a. a. O. 134 § 28), in Worms 1220 (Boos, U. B. v. Worms N. 124), in Medebach (s. Anm. 109); in Aarau, das 1283 nach dem Vorbild freier Städte gegründet wurde (Gengler, Cod. municipalis, S. 12) gab es einen Friedekreis. Der Friedebereich von Wesel war durch Friedpfähle abgesteckt, die wahrscheinlich einen Abdruck des städtischen Paxtempels trugen (vgl. Ilgen, Cleve I, 231*). Berücksichtigt man, daß „pax“, „iustitia“, „electio“ und „kore“ vielfach gleichwertig nebeneinander gebraucht werden (vgl. die „domus pacis“ oder „domus iustitiae“ in Cambrai und oben Anm. 70, sowie E. Mayer, a. a. O., S. 528f.) so werden, auch die Ausdrücke „iustitia“, „electio“, „kore“, die in Köln, Soest und Lübeck für das „jus civile“ gebraucht werden, verfassungsgeschichtlich bedeutsam.

oder „termini pacis“ statt „bannum“ oder „termini urbis“ gerade in den Stadtrechten der freien Städte vorkommen und daß wir sie in Straßburg, Regensburg, Worms und Medebach finden, die uns teils durch ihre Friedensgerichte, teils durch Gottesfriedensspuren aufgefallen sind. Vorsichtig sei auch auf das noch nicht sicher erklärte Wort „Weichbild“ hingewiesen, das wie „pax“ zum vieldeutigen Vulgärausdruck wurde und sowohl den Ortsbezirk eines vom Landrecht abweichenden, freiheitlichen Rechtsgebietes wie dieses Recht selbst oder Teile von ihm bezeichnen konnte¹¹⁸. Da das Weichbildrecht in der Regel mit einem Marktkreuz verliehen wurde und unter dem „Petersfrieden“ stand¹¹⁹, da die Grenzen, in denen es galt, wie die Friedenskreise durch Zeichen, Kreuze oder Steine abgesteckt wurden¹²⁰ und der Gebrauch des Wortes Weichbild gerade in den vom Gottesfrieden beeinflußten westfälischen und niedersächsischen Landschaften hervortritt¹²¹, möchte man auf die älteren sprachlichen Deutungen

¹¹⁸ Vgl. die große Literatur über Weichbild bei Schröder-Künsberg, R. G. 8, S. 683, Anm. 6.

¹¹⁹ Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, 238 und Die Weichbild-Vulgata IX § 3, Laband, a. a. O., S. 56 und Philippi, Hans. Gesch.-Bl. 1895, S. 47, Anm. 79; „do wart in sente Peters fride gewurht obir von gotes halben mit einem krewze. Das ist noch das orkonde, wo man neue stete bawet und merkte machit, das man do eyn krewze seczit uff den markt dorumb, das man sehe, das es des kunigs wille sey, wenne weichbilde recht von alder czeit her gestanden hat und ist bewert van dem reiche“ vgl. auch Gengler, Dtsch. Rechtsaltertümer, S. 423 (1256—1257): „item oppidum Uthin (Eutin) liberavit nova iurisdictione, scilicet observantia iuris, quod hactenus civitas Lubicensis dinoscitur habuisse, consules XII constituit . . . crucem in Uthin erigi precepit, erecta autem est crux in die beatorum Petri et Paulo, oppidum muniri fecit . . .“.

¹²⁰ Zur Bezeichnung des Stadtgebietes diente das Wort Weichbild in Leipzig 1156—1170 (vgl. Philippi, Belegstelle 2), Löwenstadt 1209 (Ph. 14), Mühlhausen 1230—1250 (Ph. 19), Wetter 1239 (Ph. 25), Kiel 1242 (Ph. 27), Lübeck 1250 (Ph. 39), Vreden 1252 (Ph. 43), Salzkotten 1256 (Ph. 47), Hamburg 1258 (Ph. 48), Magdeburg 1261, 1290 und 1296 (Ph. 51, 79 und 96), Eisenberg 1274 (Ph. 57), Naumburg 1276, 1278 und 1299 (Ph. 60 u. Rietschel, Markt und Stadt, S. 186, Anm. 8), Stade 1279 (Ph. 61), Bremen 1305 (Ph. 97f.). Für die Absteckung der städtischen Grenzmark durch Kreuze vgl. Hildebrand in Grimm, Deutsches Wörterbuch V, 2180 und Sohm, a. a. O., S. 45.

¹²¹ Vgl. Philippi, a. a. O., S. 5ff. und S. 22.

zurückgreifen, die den ersten Wortteil „weich“ nicht von *vicus* (Ort), sondern von *weihen* oder auch kämpfen ableiten¹²². Ob zwischen „pax“ und „wichbild“ ein Zusammenhang erschlossen werden darf, müssen Philologen und Juristen entscheiden, analoge Erscheinungen sind sie zweifellos. Denn wie die freien Städte, wie z. B. Köln oder Trier, sich durch ihren höheren Friedensschutz als „heilige“ Orte fühlten, so bezeichnete man umgekehrt gefreite Ortschaften oder Marktfreiungen gern als Weichbilde^{122a}. Überhaupt läßt sich ursprünglich zwischen Weichbild und Stadt, die beide in Gegensatz zum Landrecht standen, begrifflich keine

¹²² Vgl. dazu Rietschel, a. a. O., S. 183 und S. 186 Anm. 8, sowie Schiller-Lübben, Mittelniederdtsh. Wörterbuch s. v. *wicbelde*. Wenn man im 12./13. Jahrh. „jus civile“ bzw. „jus civitatis“, mit dem Vulgärausdruck Weichbild übersetzte (vgl. Ph. 4, 15, 18, 25, 73, 80) oder Ende des 13. Jahrh. Weichbild durch burchwardt (d. h. burch-wort, *area civilis*) erklärte, wenn das Magdeburger Weichbildrecht dieses Wort mit den städtischen Wichausrn (d. h. mit den aus Stein gebauten festen Häusern, die dem Kampf und der Verteidigung dienten) zusammenbringt, s. Philippi, a. a. O., S. 47 § 3: „Darumme zweiet sich da das lantrecht unde das wicbilde recht, wan man pleget zu wicbilde mit steinen zu bawen sie sint auch alle mit einem rechte begriffen, die zu wicbilde sitzen), so soll vor allem durch Weichbild der Gegensatz zum Landrecht ausgedrückt werden. — Philippi (S. 8) macht darauf aufmerksam, daß „civis“ vereinzelt mit „wycbelder“ verdeutscht wird. Er sieht in dem letzten Wort den ständischen Gegensatz zum Großbürger oder „burgensis“. Anders war der Sprachgebrauch in Bremen, wo schon im 12. Jahrh. das Weichbildrecht bezeugt ist. Hier werden 1247 (Keutgen, Urk. N. 98) gleichzeitig „burgenses Bremenses“ et „duo viri honesti, qui vocantur wicmanni“ nebeneinander erwähnt. Da die letzten als Schwurzeugen fungierten, müssen sie, ähnlich den „jurati pacis“ oder anderen Gemeindeausschüssen, angesessene Bürger von hohem Ansehen gewesen sein, d. h. cives hereditati, da um 1298 in Bremen die *hereditas „wicbelde“* genannt wird (Bremer U. B. I 498).

^{122a} Daß mit dem Weichbildrecht eine besondere Freiheit verliehen wurde, tritt besonders deutlich hervor bei Philippi Beleg 14 (Löwenstadt 1209: „tale jus libertatis . . . quale libere civitates habere solent“, 55 (im Namen Freiburg a. d. Elbe), 89 (Schüttorff 1295 . . . pro liberis opidanis habebuntur . . . simili libertate quibus cives civitatis Monasterii utuntur“), 99 (Dülmen 1311 . . . *absoluta libertate sub eo jure quod vulgus to wicbelde dicit*“). Für die „vrygen wigbolde“ vgl. das Recht des Hofes zu Loen, Grimms Weistümer III, 152 § 59. Das Wort „Freiheit“ bezeichnet später in Westfalen die Vorstufe zur Stadtentwicklung.

harte Grenze ziehen¹²³. Die Weichbilde erinnern deshalb an die zahlreichen französischen Ortschaften, die kommunale Rechte und Freiheiten erhielten, ohne sich deshalb stets zu Städten zu entwickeln¹²⁴.

Da ferner den deutschen Gemeinden die wesentlichen Stücke der Kommune wie Bürgereid, Parochialverfassung, Glockenschlag, Racherecht, Selbstgesetzgebung und Selbstbesteuerung, Siegelführung und eine bürgerliche Rechtssphäre in „*domo civium*“ neben den stadt herrschaftlichen Schöffengerichten in Richthäusern oder Bischofshöfen bekannt waren, darf man nicht mehr wie bisher die Bedeutung der Kommune für die deutsche Stadtverfassung rundweg ablehnen. Gewisse Grundzüge sind vielmehr dem gesamten mittelalterlichen Markt- und Städtesessen eigen. Romanischer Herkunft sind die Grundbegriffe Markt, Münze, Zoll, und wie die italienischen Städte über ihr Territorium hinausgriffen und Bauern, Dörfer und Edelherren in ihren Schwurverband aufnahmen, so schoben die Städte diesseits der Alpen schon im 12./13. Jahrhundert die Grenzen ihres Stadtbezirkes hinaus und verstärkten sich durch Muntmannen, Pfahlbürger und dynastische Edelbürger¹²⁵. Wie die italienischen Gemeinwesen sich zu politischen Bündnissen organisierten und in Frankreich weitausgedehnte Friedensschutzgesellschaften entstanden, so haben auch die deutschen Städte die Friedensbündnisse zu Machterweiterungen benutzt. Schon 1149 schlossen Köln und Trier eine „*pax*“ und „*concordia*“, die sie zu einem Volk mit gleichem Recht machen sollte¹²⁶. Den Höhepunkt dieser vom Stadtherrn

¹²³ Vgl. Rietschel, a. a. O., S. 189 und W. Spieß a. a. O., S. 371 ff.

¹²⁴ Vgl. oben Anm. 10 und Hegel, Städte und Gilden II, 78 ff. für die Verleihung der Charten von Lorris oder Beaumont an unbedeutende Gemeinden.

¹²⁵ Valenciennes hatte schon 1114 ländliche Ausbürger (vgl. Hegel, Städte und Gilden II, 136 f.); Muntmannen und Pfahlbürger, die es in Köln (Keutgen, Urk. 147 § 19 [1258]), Nürnberg (a. a. O. 157 § 2 [1219]), Regensburg (a. a. O. 160 § 17 [1230]), Tulen (a. a. O. 162 § 16 [1276]), Augsburg (a. a. O. 352 [1457]) und Frankfurt (a. a. O. 155 §§ 20, 22, 26 [1297]) gegeben hat, wurden durch die Reichsgesetze von 1232 und 1235 (a. a. O. 121 f.) und 1254 durch den rheinischen Städtebund (a. a. O. 124 II § 14) verboten.

¹²⁶ Vgl. Keuß, Topogr. I 62* und 64*, Koebner, a. a. O., S. 424. Mit Verdun war Köln um 1178 in einem Friedensbund, vgl. Q. I 90.

verbotenen Einungen bildet dann um 1254 der große rheinische Bund, der sich als „*sacrosancta pax*“ gab, „*juratores pacis*“ ernannte, zum Versammlungshaus eine „*domus pacis*“ bestimmte und ungehorsame Städte mit Ehrverlust, Ausstoßung und Zerstörung bedrohte¹²⁷. Auch dies ist m. E. noch ein Nachklang der Gottesfriedensbewegung, da diese in Deutschland zuerst den Gedanken der auf Eid begründeten Friedensinstitutionen als neues Recht verkündet hatte.

Daß aber der Gottesfrieden in Deutschland starke kommunale Wirkungen zeitigen konnte, setzt bereits irgendwie vorhandene bürgerliche Gemeinwesen voraus. Man darf also die Anfänge der bürgerlichen Selbständigkeit nicht so spät datieren, wie es häufig geschieht¹²⁸. Denn die Gottesfriedensbewegung hat mit dem Ursprung des Städtewesens nichts zu tun. Sie hat auch in Deutschland die städtische Freiheit nicht geschaffen, sondern wohl nur geholfen, die schon lange gärende Entwicklung in friedlichere Bahnen zu weisen und in den bisher in ihren Geburtsrechten so verschiedenen Stadtbewohnern das Bewußtsein eines gemeinsamen, gegen andere Rechtskreise sorgfältig abgegrenzten Orts- und Bürgerrechtes zu schaffen. Daß sich auch in Deutschland neue Verhältnisse auf Grund des Stadtfriedens oder einer beschworenen Stadtfriedenseinung entwickelten, befremdet nicht, standen doch die Märkte und die Kaufleute seit alters unter dem Schutz eines besonderen Königsfriedens und hatte schon 1024 der Bischof von Worms als Stadtherr ausführliche Bestimmungen zum Schutze des Friedens erlassen¹²⁹.

Bürgerliche Aufstände und selbständige Regungen gab es in Deutschland wie in Frankreich oder Italien bereits vor der Errichtung der Gottesfrieden. Schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts werden die Städte rebellisch. Die Mainzer Bürger er-

¹²⁷ Vgl. Keutgen, Urk. 124.

¹²⁸ Vgl. Anm. 123. Mit Recht betont Hans Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien (Arch. f. Urk.-Forsch. 6, 243), daß schon in der Erteilung von Privilegien die Anerkennung einer gewissen Selbständigkeit der Gemeinde lag.

¹²⁹ Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. 7, 379ff. Sohm, a. a. O., S. 44ff. hat gesehen, daß der Stadtfriede sich nicht aus dem Marktfrieden entwickelt hat.

trugen monatelang die Belagerung durch den König, dem sie ihre Tore verschlossen¹³⁰. Die Bürger von Lüttich und Cambrai organisierten ernste Verschwörungen gegen ihre Bischöfe¹³¹, und auch der Erzbischof Bruno von Köln mußte scharf gegen seine aufständischen Bürger vorgehen¹³². Zwischen 1068 und 1077 erfaßte eine zweite kräftigere Freiheitsbewegung die Städte am Rhein. Sie waren finanziell erstarkt und wußten genau so wie die französischen Gemeinden, daß man mit Geldzahlungen oder Kriegshilfen die Gunst des Königs oder des Stadtherrn erkaufen konnte. Sie müssen also über eine gemeinsame Kasse verfügt haben, und Anzeichen hierfür lassen sich, wenn auch nicht mit urkundlicher Sicherheit, schon im 10./11. Jahrhundert erkennen bei den Kaufleuten von Köln und Magdeburg, die sich ottonische Privilege erwirkten¹³³, oder bei den sächsischen Kaufleuten, die vielleicht bestimmte Sätze der Marktgefälle für sich erheben durften. Wenn nun das kleine Städtchen Huy dank größerer Geldspenden um 1068 von seinem Bischof einen weitgehenden Freiheitsbrief erhielt¹³⁴, wenn Le Mans und Cambrai um 1069 und 1077 auf dem Wege der Empörung eine Kommune zu errichten versuchten¹³⁵, so können die viel größeren Städte Köln und Mainz, die von der gleichen Aufstands-

¹³⁰ Vgl. Hegel, Städtechron. 18, 14. Die Stadt Mainz verschloß 939 dem König ihre Tore. Um 953 widersetzen sich die „urbani“ dem König und unterwarfen sich erst nach anderthalb Jahren.

¹³¹ Für die Verschwörung der Lütticher Bürger gegen ihren Bischof, vgl. M. G. SS IV, 65 (954), desgl. in Cambrai M. G. SS VII, 431 (958). Im Gegensatz zu Hegel und Pirenne deutet L. Vander-kindere (Annal. de l'Est et du Nord 1905, S. 340) diese „conspiratio“ schon auf eine Kommune.

¹³² Vgl. Rutgeri Vita Brunonis M. G. SS IV, 259 § 15 (953): „seditiosis nostrae rei publicae civibus erat spes quaedam Colonia potiundi“ und § 36 (956) „nec defuit in Colonia severa in improbos et importunes cives regni censura iudicii“ . . . Diese Stellen beweisen, daß dem Aufstand von 1074 schon frühere bürgerliche Empörungen vorangegangen waren.

¹³³ Vgl. O. Oppermann, Rhein. Urkundenstudien, S. 233 ff. und Schranil, a. a. O., S. 136.

¹³⁴ Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. 7, 390 und 425.

¹³⁵ Vgl. J. Flach, Les origines de l'ancienne France (1893), S. 402 ff. und Koebner, a. a. O., S. 324.

bewegung ergriffen wurden, damals nicht ohne irgendeine bürgerliche Verwaltung und Leitung gewesen sein¹³⁶.

Auf die Jahre des Aufruhrs und der Empörung folgte dann der gewaltige Eindruck der Gottesfriedensbewegung. Wie nun die Städte in Frankreich und Nordflandern vielfach auf friedlichem Wege zu neuen Freiheiten gelangten, so dürften auch die alten Streitpunkte zwischen den deutschen Stadtgemeinden und ihren Bischöfen durch Friedensordnungen beseitigt worden sein. Wenn um 1091 der Gottesfrieden von Soissons bestimmte, daß alle Herren von Städten, Burgen und Befestigungen den neuerrichteten Frieden persönlich durch Eid oder Handschlag geloben mußten¹³⁷, so setzt dies voraus, daß alle älteren Fehden vorher gesühnt und daß künftigen Konflikten durch eine genaue Abgrenzung der Rechtsbefugnisse möglichst vorgebeugt wurde¹³⁸. Ähnliche Vorgänge dürfen wir auch in Deutschland, vor allem aus dem engen Zusammenhang der *pax urbana* und *pax dominica* in Köln, erschließen, und es ist wohl kein Zufall, daß sich am Niederrhein und in Sachsen, wo die kirchlichen Friedenseinungen zuerst Eingang in Deutschland fanden, am deutlichsten die Wirkung des Gottesfriedens auf die deutsche Stadtverfassung erkennen ließ.

¹³⁶ Gegen Koebner, der den Aufstand von 1074 so deutet, als ob Köln noch ohne jede organisierte Führerschaft gewesen sei, vgl. v. Winterfeld, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. XVIII (1925) S. 11f.

¹³⁷ Vgl. Wasserschleben, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung f. Rechts gesch. 12, 114 § 5: „statuimus, ut omnes domini civitatum et castellorum et munitionum hanc constitutam pacem per sacramentum vel per dextrae dationem in manu episcopi sui confirmem“. Diese Stelle erinnert an das Privileg von Freiburg („pacem et securitatem promitto“ und „manu mea dextera rei fidem libero homini et coniuratoribus fori inviolabiliter dedi“ und an das Niedericher Weistum („hec iura parochie nostre antecessoribus nostris tradita sunt ab Arnoldo comite nostro“) wenn auch hier Eid oder Handschlag nicht dem Bischof, sondern der Gemeinde als Friedensbürgschaft geleistet wurden.

¹³⁸ So setzte 1069 (Waitz, Urk. z. deutsch. Verf. Gesch., S. 3ff.) der Bischof von Toul des Friedens wegen und um die Bedrückung der „pauperes ecclesie“ zu verhindern die Rechte des Grafen von Toul in der Stadt Toul im einzelnen fest. Diese Urkunde erinnert in mancher Hinsicht an den gefälschten Kölner Burggrafenschied von 1169.

Anhang.

Auszüge aus städtischen Rechtsquellen, in denen der Gottesfriede erwähnt wird.

1. 1165 Medebach (vgl. K. Nitzsch, *Forsch. z. dt. Gesch.* 21, 277, Keutgen, *Urk. z. Städt. Verfassungsgeschichte*, S. 145 ff.): „Qui infra fossam vestram hominem vulneraverit acuto ferro sub custodia advocati reus erit; si vulneratus moritur, ille decollabitur, si vero evaserit vulneratus, ille qui eum vulneravit dextra manu truncabitur. 6. Qui autem pugno vel baculo aliquem percusserit, quod sanguis erumpit, si veraces homines presentes sunt, qui dicunt eum esse reum, virgis verabitur et crines eius abrandentur, quia p a c e m D e i violavit.“ —

2. [c. 1150—80] Köln (gedr. R. Hoeniger, *Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh.* Bd. II. [1893] S. 298). Sc. 1. V. 1: „notum sit omnibus fidelibus iusticiam et veritatem diligentibus N. N. . . . de p a c e u r b a n a e t d o m i n i c a ad curiam accusatos fuisse et iuxta secularia iustituta post trinam evocationem se reos cognoscentes ad satisfactionem non venisse. Qua de re communi iudicio a domno Godefrido . . . scabino fuerunt condempnati et iure suo et honore aliis scabinis consentientibus omnino alienati.“ Sc. 1. V. 2 verwendet die gleiche Formel. In Sc. 1. V. 3 heißt der Anfang: „Arnoldus quod tesseribus ludit, tribus vulneribus vulneravit quandam pulchram mulierem et est ideo d e p a c e u r b a n a e t d o m i n i c a ad curiam accusatus . . .“ (Schluß wie Sc. 1. V. 1). — Die Bezeichnung „pax dominica“ statt „pax Dei“ kommt in der pax Sigewini vor (M. CC. I 424).

3. 1219. Goslar (Frensdorff, *Dortm. Statulen und Urteile* S. LIV 8. Keutgen, a. a. O. S. 179). „si quis vero de p a c e D e i se expurgare voluerit . . .“

4. 13. Jahrh., das älteste Lübische Recht (Nitzsch a. a. O. S. 277 § 68): „pax autem, que vulgo dicitur pax Dei et livor et effusio cruoris . . .“

5. 1261. Magdeburg-Breslauer Recht (Frensdorff a. a. O. Laband, *Magdeburger Rechtsquellen* 1869 S. 25 § 74): „her claget uch über einen Heinriche, daz her ist kommen binnen wicbilde in des kaiseres straze unde hebet den g o t e s v r i e d e an

ime gebrochen und hebet ine beroubet libes unde gutes unde hat
ine gewundet . . .“

6. 1270. Leo b s c h ü t z , (gedr. *Gengler, Stadtrechte S. 247*
§ 10): „si quis pacem Dei et domini regis et ipsius civitatis
violando quemquam vulneraverit (et) expurgare se non poterit,
. . . debet decollari . . . (§ 12). Si quis autem eandem pacem violando
pugno, baculo, clava, cultello vel gladio extracto cuiquam fuerit
communitus et per tres testes ydoneos de hoc convictus, vel manu
truncabitur vel judici solvet penam decem talentorum et nichil
lominus debet placare lesum.“

7. 1289. E r f u r t (Nitzsch a. a. O. S. 278, *Gengler, Deutsche
Stadtrechtsaltertümer S. 433*): „man bekennet dem ertzebischove
von Meintze an sinem gerichte zu Erforthe kamphis, g o t e s -
v r i d e s unde burcvrides unde siner achte und ouch der notnunft
unde alles des rehtes, daz er van altere hat an sinem gerichte
gehabet.“ *Der folgende erste Rechtssatz lautet:* „von deme g o t e s -
v r i d e unde von deme b u r c v r i d e . Niman sal den anderen
beclagen umne bakkenslege oder umbe scheltwort oder umbe
rouffen in deme gotisvride und in deme burcvride, ez en si blut-
runst oder heimsuche oder totslac oder knuttiln mit bedahtem
mut.“

8. [Vor 1359.] N o r d h a u s e n - G o s l a r (vgl. E. G. Förster-
mann, *Nordhäuser Weistümer aus d. 14. u. 15. Jahrh. Neue Mitt.
d. Thür. Sächs. Vereins [Halle 1834] I. 3, 28 u. His, Strafrecht
S. 21 Anm. 3): „C a s u s n o n u s . Lieben frunde, wir begern uch
wizzen, daz ein unser burger ein prister hat dirslagen, und der
muz von bannez wein rume. Nu beclagen des pristers frunt den
vorbenanten unsern burger in dem g o t z f r e d e und in dem
lant frede in unser stad und wellen dar um zu achte brenge.
Bete wir uch, uns uwer stad recht beschribe, ab man den genanten
unsern burger met czweierlei gerichten gevordre muge edir
nicht.“*

D i e v o n G o s l a r . Sunderlichen frunde, um daz stucke,
alz ir uns nu schribet, holde wie vor recht, wie einen vredebruch
tut, und da zu bannes vorschuldet met eyner dot, die musz um
den ban lyden, und dar zu wertlich gerichte, da die tat ist ge-
schen.“

9. [14. J a h r h.] K ö l n. (*Schöffenweistümer des Hochgerichts. Gedr. W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfass. u. Verwalt. d. Stadt Köln. I, 577.*) *Klage vor Gericht.* . . . : „ind clait uch van luden, da hee waende haven bestonde bynnen deser stat, da he durch recht vrede ind gnade waende haven, ind wart an yem gebroichen der g o i t z v r e d e , burchvrede, kur, blichende dait ind offen wonden ind doitslach“ . . . S. 579: „So wijst der scheffen burchvrede zowers de nacht, g o i t z v r e d e zo viertzien nacht“ . . . *Desgl. 14./15. Jahrh. S. 601.* . . . „inde clait van luden, die yn bestoenden bynnen der stat of buyssen der stat, bynnen dem burchbanne off buyssen dem burchbanne, bynnen der bann mylen . . . ind an eme gebrochen den g o i t z v r e d e , burchvrede off burchbansvrede off banmylenvrede, kur ind eyn blichende dait ind quetzunge“.

10. [2. H ä l f t e d e s 14. J a h r h.] S ä c h s . - t h ü r i n g . Weichbildrecht nach dem Meißen Rechtsbuch, dem sogen. Rechtsbuch nach Distinktionen (vgl. F. Frensdorff, *Nachr. v. d. Gött. Ges. d. Wissensch. 1894 S. 88 u. für die Charakteristik des Rechtsbuches, Schröder-v. Künsberg R. G. 6 S. 731*). *Die richterliche Auflösung eines Grundstückes schließt mit den Worten:* „unde wercke hierober g o t e s f r e d e und gerichtes frede zu eynem male, zcum andern male und zcum dritten male“.

11. [1425] G r o n i n g e n. Stadtbuch. (Nitzsch a. a. O. S. 278: §§ 11 f.): „Soe we den g o d e s v r e d e breket, also dat he sinen evenkristenemensche slaet mitter fuyst of tyet bi den hare, koghele of huet, doke of anders cledere schoert of trecket v. d. liehame of aanders onweerdelike handelt in haestem mode, de breket d. g., de sal de klager beteren mit 6 sc. to bote ende dr stad mit 6 sc. toe broke. Stort hine ter erden of slaet hine blau of blodich mitter fuist of mit ener rode of mit enen elenstocke of mit nem swipstocke of mit nem torve of deer klene dinge gelike, he scal den klagere beteren mit 19 sc. to bote ende der stad mit 18 sc. to broke. Men een husherre mag syn gesynne berichten ende een werchmann sin eleerkindere sonder broke, wondinghe ende leemte utghesproken, dat gat na stadtrechte. — Gescheen desse misdate voersc. yenich bi nachte, soe is de bote van den ersten g o d e s v r e d e dubbelt, d. i. 12 sc. de klager to bote

ende der stad 18 sc. to broke. Ende van den anderen totter erden to storten, of blau of blodich to slane is de bote bi nachte dubbelt, d. i. 24 sc. ende dr stad 18 sc. Dit mogen vertugen 2 borger hoers rechtes onverwonnen, mach men niet vertugen, so werde he onschuldigh mit 2 borger hoers rechtes onverwonnen. Ende gescheden dese misdade vorscreven genich boven enen stadvrede of boven enen mynliken vrede, so is de bote viervolt den clager von den ersten g o d e s v r e d e 24 sc. ende der stad 18 sc. to broke, ende van den anderen storten ter erde of blau und blotich to slaen etc. etc."

12*. [1433—55] U t r e c h t. *Dingtal einer Totschlagsklage* (gedr. *Verslagen en mededelingen [der] Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Dl. II. 's Gravenhage 1892. Bl. 511 f.* Vgl. R. His, *Strafrecht S. 21 Anm. 3*): . . . „daer hebben si aen tebroken Goets vrede van den hemel, des keysers vrede van Romen, des bisscops vrede van Utrecht, heren Roedolphs van Diepholt, der stat vrede, den lantvrede ente vrede, di de here gheboet ende tlant gheloeft, ende daertoe den vrede, die die ene kerstenman teghen den anderen hebben sel, die den anderen niet misdaen en heeft.“

13*. (15. J a h r h.?) O v e r y s s e l. *Formel einer Totschafts-klage wie sie in Overyssel u. andern Orten Niederslands „oudtijds“ bräuchlich war* (gedr. *Verhandelingen ter nasporinge van de wetten en gesteldheid onzes vaderlands . . . door een genootschap te Groningen Pro excolendo iure patrio. Dl. I. Groningen 1773. Bl. 383.* Vgl. R. His, *Strafrecht S. 21 Anm. 3*). „Soe staen die Clegers, ende Ick van oiren wegen hier en claege Goede van hemelryck, den gueden Sanct Marten, den Keyser van Rhomen., mynen heren van Utrecht, bewairer des landes dat hir ys, ende U heer Scholte, van des heren wegen aver bairschuldige Luyde, woe sie anvochten en anvoiren onder der cloicken van N. op myns Heren vryen baedem, en hebben dair doet geslaegen oiren wytlycken broeder ende maech, met cracht, met gewaldt ende met onrechte; Die Clegers en wolden den nederslach nyet geleden hebben um duysent mairck, oiff um ghyen gelt oiff guedt, doe sye den nederslach

* Die Vervollständigung dieser von His zitierten Stellen verdanke ich Herrn Snuif in Enschede (Holland).

deden bracken sye an Goedes vrede, des Keysers vrede, des groten Heerren Sunt Martens vrede, en myns heren vrede van Utrecht, ende uwen vrede heer Richter van des Heren wegen.“

14. 15. Jahrh. Soest. *Hegeformeln des Gerichts vor den vier Bänken. Seibertz, Forschungen zur dt. Geschichte VII, 623*): „wey gewundet wert bynnen dussen tynnenhaftigen slotte myt eyneme eyggeheftigen wapen, yn syneme goedes vrede, dey sal den weldener to rechte laten beyden drey mael“ und „Her gogreve“ . . . „hey hevet gescregen over eynen genant N., dey is gekommen yn dyt vrig hertichrike, yn dytt tynhaftige sloth und hevet dussen man gewundet bla und blodich, yn synen goedes vrede und biddet ju, dat gy willen opstan und esschen den vorbenompten man hyr yn, off hy nümant eyn sy, dey enne vornotsynnen to deme lantrechte offte dey recht vor enne beyden wille.“ *Die Friedloslegung geschieht „van des hertogen wegen“ bei Nichterscheinen des Beschrieenen nach 6 Wochen und drei Tagen. Der wegen Verwundung Friedlosgelegte, der den Frieden wiedererlangen wollte „dey moit kommen vor den raet und vorbetteren, dat hey des rades frede gebrocken hevet, unde setten veer borgen, dat hey blyve yn genade des rades, und vorbetteren dan dey bloitrenninge unde setten dar twe borgen vor soß. So gevet dey raet eynen mede int gerichte.“ (S. 626.)*

II.

Die Anfänge des deutschen Handels im Preußenlande.

Von

Erich Keyser (Danzig-Oliva).

Es darf als eines der bedeutsamsten und erfreulichsten Ergebnisse der neuesten wissenschaftlichen Forschung und Aufklärung betrachtet werden, daß die germanische Besiedlung des Preußenlandes in den Jahrhunderten kurz vor und nach dem Beginn der christlichen Zeitrechnung heute keinem Zweifel mehr unterliegt; und auch das andere kann als sichere Tatsache gelten, daß die ostgermanischen Stämme diesen ihren Heimatboden nicht schon um 200 zu Beginn der sogenannten Völkerwanderung verlassen haben, sondern bis ins 6. und 7. Jahrhundert in gewissen Teilen des Landes seßhaft geblieben sind. Ihre letzten Reste sind im Samlande, in Masuren und im Weichsel-Nogat-Delta unter der allmählich einrückenden preußischen und westslawischen Bevölkerung aufgegangen. Erst um die Mitte des ersten nachchristlichen Jahrtausends beginnt somit der preußisch-wendische Abschnitt in der Geschichte des Weichsellandes.

Über seinen Ablauf herrschen auch in wissenschaftlichen Werken bisher zumeist noch recht dürftige und unzulängliche Vorstellungen. Gewöhnlich wird er bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts gerechnet, bis zu der Zeit, in der unter der Führung des Deutschen Ritterordens der Strom deutscher Siedler in die Ostmark sich ergoß. Während der dazwischenliegenden siebenhundert Jahre soll das Preußenland fast völlig der Beziehungen zu der nord- und westeuropäischen Kulturwelt entbehrt haben. Fremde Einflüsse hätte nur der arabische Handel im 9. und 10. Jahrhundert zur Geltung gebracht. Höchstens hätten noch hier und dort die Wikinger an den Küsten geraubt und geplündert.

Es muß offen ausgeprochen werden, daß dieses geschichtliche Bild nicht im geringsten dem Befunde der Quellen gemäß ist. Es

ist ohne Berücksichtigung der nordischen Quellen und der Bodenfunde auf die spärlichen Nachrichten der deutschen Annalenwerke aufgebaut. Im Gegenteil sind auch in den Jahrhunderten der sogenannten preußisch-slawischen Zeit zahlreiche Einwirkungen der germanischen Kultur auf das Weichselland nachzuweisen.

Es kann bei der Dürftigkeit der Überlieferung nicht näher entschieden werden, ob die Fahrten der Normannen an die südliche Küste der Ostsee, von denen schon Tacitus berichtet, überhaupt jemals aufgehört haben. Die dänische Königssage meldet Unternehmungen nach dem Samlande schon in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten. Immerhin nahmen diese Züge erst im 8. und 9. Jahrhundert größeren Umfang an¹. Gleichwie in Mecklenburg und Pommern, wo die Jomsburg lange Zeit den Mittelpunkt des nordischen Ostseeverkehrs gebildet hat, wurde die Küste von Pommern und Altpreußen von jenen heldischen Händlern heimgesucht. Die Namen Rixhöft, Heisternest, Hela, Oxhöft an der Danziger Bucht weisen noch heute auf normannische Schiffahrtsstationen hin. Der Name des Elbingflusses scheint nordischer Herkunft zu sein. Auch in das Innere des Landes drangen die Wikinger vor. Reste normannischer Schiffe wurden bei Frauenburg am Frischen Haff und bei Baumgart am Drausensee unweit Elbing ausgegraben. In jener Gegend lag auch der altberühmte Handelsort Truso, den am Ende des 9. Jahrhunderts Wulfstan, vermutlich ein dänischer Wiking oder ein Angelsachse, aufgesucht hat. Von der Mündung der Weichsel erstreckte sich ihr Verkehr stromaufwärts bis nach Polen hinein. In der Nähe von Mewe wurde in einem Grabe ein Wikinger mit Schwert und Wage zugleich gefunden. Auch bei Marienwerder sind Funde der Wikingerkultur kürzlich zutage getreten. Wie über die Oder scheint somit auch über die Weichsel der nordische Handel nach Kiew hin erfolgt zu sein. Es ist zu beachten, daß nach den Forschungen des dänischen Gelehrten Ekblom gewisse Ortsnamen in der Umgegend von Gnesen, Krakau und Lemberg auf Warägersiedlungen hin-

¹ Vgl. die neue Ausgabe der dänischen Annalen bei Ellen Jørgensen, *Annales Danici medii aevi I* (1920) und Nordenstreng, *Die Züge der Wikinger* (1925).

deuten². Nicht den Arabern, die selbst wohl kaum bis zur Weichsel vorgedrungen sind, sondern den Wikingern ist der Verkehr mit dem Orient, der durch zahlreiche Münzfunde bezeugt wird, im Preußenlande zu verdanken gewesen.

Besonders zahlreich waren die Niederlassungen der Wikinger in dem seit alters viel aufgesuchten Samlande. Mit seiner ins Meer vorspringenden Küste bot es ihnen bei den Fahrten von Hedaby bei Schleswig über Jumne nach Nowgorod einen bequemen Landungsplatz dar. Gegen die Erzeugnisse ihres heimischen Gewerbes tauschten sie Felle, getrocknete und gesalzene Fische und Honig ein. Größere nordische Ansiedlungen wurden bei Wiskiauten aufgedeckt. Alle diese Unternehmungen sind vermutlich im wesentlichen von Dänemark ausgegangen, dessen Könige immer wieder versucht haben, die Herrschaft über die dortige Bevölkerung zu erringen. Hakon, ein Sohn Harald Blaatands (935—85) soll auf einer seiner Heerfahrten sogar einen großen Teil seiner Mannschaft im Samlande zurückgelassen haben³. Besonders lebhaft scheinen die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen im 10. und 11. Jahrhundert gewesen zu sein. Aber noch im Jahre 1210 hat König Waldemar II. einen Zug nach Preußen unternommen; wenn es ihm auch nicht gelang, seine Herrschaftsansprüche erneut durchzusetzen, so zeigen seine Bemühungen doch, daß Dänemark nicht gewillt war, auf das Weichsel- und Pregelgebiet, das zu den ältesten Gebieten seiner Kolonisation und seines Außenhandels gehörte, ohne weiteres zu verzichten. Es besteht somit kein Zweifel, daß während der ganzen preußisch-slawischen Zeit das Preußenland starken kulturellen und politischen Einflüssen aus dem nordisch-germanischen Kulturgebiet ausgesetzt gewesen ist.

Diesen Einwirkungen aus dem germanischen Nordwesten standen nicht minder bedeutsame Eingriffe aus dem deutschen Südwesten durchaus ebenbürtig zur Seite. Sie erweisen, daß das Weichselland in jenen Zeiten von zwei Flanken der germanischen Kulturwelt erschlossen geblieben ist, vom Norden durch die

² Ekblom, Die Waräger im Weichselgebiet: Archiv für slawische Philologie 39 S. 185 ff.

³ Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt I (1915) S. 151, 155.

Wikinger, vom Westen durch die Deutschen. Nur gilt es, die spärlichen schriftlichen Überlieferungen in einem größeren Zusammenhange, als es bisher üblich war, zu überschauen und durch andere untrügliche Quellen, wie die Bodenfunde, zu ergänzen.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß die Teilnahme der deutschen Stämme an den Geschicken des Ostens zunächst äußerst gering gewesen ist. Im Frankenreiche wußte man zur Zeit Karls des Großen von den fernen Ländern am baltischen Meer nicht viel mehr, als bei den antiken Schriftstellern überliefert war. Einhard waren die Aisten nur dem Namen nach bekannt⁴. Die deutsche Politik, an Rhein und Donau gefesselt, schaute über die Elbe nicht wesentlich hinweg. Erst als in Niedersachsen stärkere selbständige Gewalten entstanden waren und unter der Herrschaft der Ottonen die Gebiete an der Elbe und Saale erhöhte Bedeutung empfingen, wuchs die Teilnahme für die Völkerschaften, die jenseits der damaligen Ostmark siedelten. Die kaiserlichen Freibriefe für die in Magdeburg ansässigen Kaufleute und Juden haben in jener Zeit den deutschen Gesichtskreis nicht minder erfolgreich nach Osten erweitert, als die Gründung des dortigen Erzbistums im Jahre 968⁵. Die aufblühende Elbestadt wurde zum Sammelpunkt des gesamten Warenaustausches zwischen Deutschen und Slawen. Im Verein mit Merseburg und Naumburg wetteiferte sie bald in ihrem Ansehen mit Mainz und Köln⁶. Der spanische Jude Ibrahim ibn Jakub, der im Jahre 973 am Hofe Ottos des Großen zu Merseburg weilte, trat seine Reise nach den slawischen Ländern von Magdeburg aus an. Während sein einer Weg über Burg und das Havelland nach Schwerin und Wismar führte, war eine zweite Reise nach Südwesten, die Saale und Mulde aufwärts, nach Prag gerichtet⁷. Es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß eine Reihe anderer Verkehrsstraßen auch nach der Neumark, der Lausitz und nach Schlesien bestanden haben. Nur haben sie

⁴ Einhart, *vita Karoli magni* cap. 12.

⁵ Die Ausdehnung der ottonischen Politik auf Ostelbien kennzeichnet treffend: A. Brackmann, *Die Ostpolitik Ottos des Großen*: *Hist. Zeitschr.* 134 (1926) S. 242ff.

⁶ Stein, *Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit* (1922) S. 77.

⁷ Stein, a. a. O. S. 115.

in der Überlieferung keinen Niederschlag gefunden, da bei der geringen staatlichen Gliederung der östlichen Gebiete weder in den Handelsprivilegien noch in den Werken der Geschichtsschreiber ihre einzelne Erwähnung erforderlich schien. Die Ortsangaben, die sie enthalten, reichen im 10. und 11. Jahrhundert über das Gebiet der Oder nur selten hinaus; sie beziehen sich auf die Grenzkämpfe zwischen Deutschen und Polen und das Fortschreiten der christlichen Mission.

Um die Wende des ersten Jahrtausends richteten sich die Blicke der Magdeburger über die Oder hinweg. Im ersten oder zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts wurde der Versuch gemacht, durch eine gefälschte Urkunde das Bistum Posen für die Magdeburger Erzdiözese zu beanspruchen⁸. Es ist nicht zu bezweifeln, daß deutsche Geistliche und Händler den Weg nach Posen und Gnesen schon vorher mehrfach aufgesucht hatten. Das Weichselland ist von jenen Vorgängen nicht unberührt geblieben. Bereits Ibrahim ibn Jakub wußte, daß nördlich von den Polen am Meer die Preußen wohnten, die eine besondere Sprache redeten, so daß ihre Nachbarn sie nicht verstehen konnten. Vollends hat Bischof Adalbert von Prag, der Freund Ottos III., die Aufmerksamkeit weitester deutscher Kreise auf jenes Land und seine Bevölkerung gerichtet. Nachdem Adalbert sich in Gnesen der Unterstützung des polnischen Herzogs Boleslaw Chrobry versichert hatte, fuhr er im Jahre 997 im Schutze einer polnischen Begleitmannschaft die Weichsel abwärts bis nach Danzig. Es kann nicht entschieden werden, ob unter der urbs Gyddanyzc, in der er damals viele Heiden getauft hat, ein Gaubezirk oder nur eine in ihm gelegene Ortschaft zu verstehen ist⁹.

Immerhin sind die Berichte über jene Reise, auf der Adalbert ein baldiges Ende beschieden war, nicht nur deshalb wertvoll, weil sie schon in jener frühen Zeit Danzig als einen selbständigen, von Polen unabhängigen Herrschaftsbezirk erkennen lassen, sondern auch, weil sie die Verkehrsbedeutung des Weichsellaufes deutlich erweisen. Dürfte doch der Bischof nicht der erste gewesen

⁸ Kehr, Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen: *Sitz.-Ber. Ak. d. Wiss. Berlin* 1920.

⁹ Keyser, *Die Entstehung von Danzig* (1924) S. 14.

sein, der jene Fahrt von Gnesen über die Weichsel nach Danzig angetreten hat. Vielmehr ist vorauszusetzen, daß, wie schon in frühgeschichtlicher Zeit, auch damals ein Handelsweg von dem Schwarzerdegebiet Kujawiens zur unteren Weichsel bestanden hat. Von der Danziger Bucht aus fand er in den vorerwähnten Schiffahrtsstraßen der Wikinger, denen sich Adalbert angeschlossen zu haben scheint, seine natürliche Fortsetzung an der Küste entlang nach dem ferneren Osten.

Über Gnesen hinweg führte auch der Weg, den Bruno von Querfurt im Jahre 1009 zu den östlichen Stämmen der heidnischen Preußen eingeschlagen hat. Nach den dürftigen Berichten, die über diese seine letzte Reise erhalten sind, scheint er bis in den Osten der masurischen Seenplatte gelangt zu sein¹⁰. Die Einzelheiten seiner Wanderungen sind zwar nicht zu bestimmen; doch dürfte er das Kulmerland oder Masowien durchquert haben.

In jedem Falle bezeugen jene beiden Missionsfahrten, daß um das Jahr 1000 dem Preußenlande bereits eine lebhafte Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde, eine Teilnahme, die in beiden Fällen von der Elbe ihren Ausgang nahm. Das Land zwischen Weichsel und Memel sollte deutschem Wesen eröffnet werden. Die christliche Kirche stand bei diesen Unternehmungen natürlich im Vordergrund. Aber es würde eine einseitige Auslegung der Quellen bedeuten, wenn die Ausdehnungsbestrebungen des deutschen Volkstums nach dem Osten für jene Zeit lediglich auf religiösem Gebiete gesucht werden würden. Im Gegenteil ist zu bedenken, daß, wie überall, so auch hier der Missionar nur der Wegbereiter, wenn nicht gar erst der Gefolgsmann des Händlers gewesen ist.

Ibrahim, der einzige Händler, dessen Namen die Überlieferung bewahrt hat, ist zwar selbst nur bis nach Mecklenburg gelangt; aber seine Nachrichten über Polen und Preußen zeigen, daß seine Gewährsmänner — unter ihnen sind doch nur andere Händler zu verstehen — mit den östlichen Verhältnissen gut vertraut waren. Wie es noch heute in den überseeischen Kolonialländern der Fall ist, sind auch unter den kulturellen Verhäl-

¹⁰ G. Voigt, Brun von Querfurth (1907) S. 128f.

nissen, in denen sich damals die Gebiete östlich der Elbe befunden haben, Handel und Predigt nicht voneinander zu trennen. Sollten sich von diesem Handel keinerlei Spuren mehr erhalten haben?

Sie liegen in größtem Umfange in den zahlreichen Münzfunden vor, die in den letzten Jahrzehnten dem Boden des Preußenlandes entnommen sind. Zwar hat ihre wissenschaftliche Durchforschung und Verzeichnung bisher fast völlig hinter der Beschäftigung mit den Funden griechischer, römischer oder arabischer Münzen zurückgestanden. Die Münzen der deutschen Kaiserzeit liegen zumeist noch verstreut, wenig geordnet und kaum verzeichnet in den Museen zu Königsberg, Danzig und Berlin. Kleinere Sammlungen sind auf Elbing, Marienburg, Marienwerder und Thorn verteilt. Eine Durchsicht der Münzverzeichnisse der genannten Museen ergibt überraschende Aufschlüsse über die Dauer, den Umfang und die Ausdehnung des deutschen Weichselhandels in einem Zeitraum, in dem er lediglich auf Grund der literarischen Berichte kaum vermutet werden kann. Obwohl von einer abschließenden Behandlung dieser ostdeutschen Münzfunde an dieser Stelle abgesehen werden muß, seien die wichtigsten Ergebnisse einer auf sie sich stützenden handelsgeschichtlichen Forschung im folgenden kurz dargelegt¹¹.

Die meisten deutschen Münzen, die bisher im Preußenlande gefunden wurden, gehören den sogenannten Schatzfunden und Hacksilberfunden an, wie sie vielfach in slawischen Gebieten festzustellen sind. Sie verdanken ihren Ursprung dem Bestreben, größere Mengen geprägten und ungeprägten Silbers ihrem Besitzer zu erhalten; dabei braucht nicht immer an die Furcht vor feindlichen Zugriffen gedacht zu werden, sondern auch an die Notwendigkeit, bestimmte Abgaben sicherzustellen; ist es doch bezeugt, daß Misiko I. von Polen die landesherrlichen Steuern in Münzen eintreiben ließ. Auch pflegten die deutschen Fürsten den unterworfenen Slawenstämmen bedeutende Silberzinse auf-

¹¹ A. Lissauer, Die prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen (1887) S. 171ff. — W. Schwandt, Westpreußische Münzfunde: Beiträge zur Landeskunde Westpreußens (1905) S. 126ff. — E. Hollack, Erläuterungen zur vorgeschichtlichen Übersichtskarte von Westpreußen (1908). Ferner sind die Angaben der Museen verwertet.

zuerlegen ¹². Jedenfalls war der Vorrat an Silber in diesen Gegenden ungeheuer. Nur zum Teil mag er auf die Ausbeutung einheimischer Silbergruben zurückzuführen sein, da von einer bergbaulichen Tätigkeit bei den Slawen sonst nichts bekannt ist. Dagegen kann nach Ausweis der großen Zahl deutscher Münzen, die der Erdboden bewahrt hat, die Einfuhr geprägten Silbers aus Deutschland nicht gering gewesen sein. Es dürfte als Zahlungsmittel und Handelsware Eingang gefunden haben und erweist, selbst wenn die Münzen durch slawische Zwischenhändler weitergegeben wurden, den starken Einfluß, den das deutsche Wirtschaftsleben auf das Weichselland in jenen Jahrhunderten ausgeübt hat.

Die ältesten deutschen Münzen, die im Preußenlande gefunden wurden, stammen aus der Zeit der Ottonen, die jüngsten aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Die deutschen Könige und Kaiser sind von Heinrich I. bis Heinrich IV. lückenlos vertreten. Neben ihnen begegnen von deutschen Fürsten, um nur einige zu nennen, die Herzöge Eberhard (937—938), Bertold (938—947) und Heinrich (948—955) von Bayern, Bernhard I. von Sachsen (973—1011), Otto von Schwaben (973—987) und Gottfried von Bouillon (1060—1093), ferner die Bischöfe Ulrich von Augsburg (923—72), Erkambold von Straßburg (965—991), Willigis von Mainz (975—1011), Poppe von Trier (1016—1047). Auch die Erzbischöfe von Köln und die Bischöfe von Metz sind in mehreren Stücken vertreten. Eine der jüngsten Münzen gehört dem Bischof Hermann von Winzenburg (1074—1129) an. Unter den Münzen ausländischer Fürsten sind besonders zahlreich die Münzen der Könige von England: Ethelred II. (987—1016); Eduard der Bekenner (1042—1066), Hartaknut, Stephan (1135—1154); ferner begegnen Münzen von Knut dem Großen (1015—1036), Magnus und Svend Estridson (1047—1075) von Dänemark, Stephan I. (1000—1038), Andreas I. (1046—1060), Salomon (1063—1074), Bela I. (1060—1063), Geisa I. (1064—1074) und Ladislaw I. (1077 bis 1099) von Ungarn, Boleslaus II., Bretislaus I. (1037—1055), Spitignew II. (1055—1061) und Wratislaw II. (1061—1092) von Böhmen. Auch französische und italienische Münzen traten gelegentlich zutage.

¹² Stein, a. a. O. S. 111 ff.; 346.

Als Prägeorte dieser Münzen sind fast alle deutschen Münzstätten namhaft zu machen. Sie verteilen sich auf folgende Landschaften:

In Oberdeutschland an der Donau: Augsburg, Eichstett, Freising, Regensburg, Salzburg; am Main und Neckar: Bamberg, Ellingen und Würzburg; am Oberrhein: Mainz, Metz, Speyer, Straßburg, Worms.

In Mittel- und Norddeutschland: am Mittel- und Niederrhein und an der Maas: Andernach, Deventer, Dinant, Verdun, Duisburg, Köln, Leuwarden, Lüttich, Mastricht, Remagen, Thiel, Trier, Utrecht; in Niedersachsen und Thüringen: Bardewick, Corvey, Dortmund, Emden, Erfurt, Goslar, Hildesheim, Jever, Lüneburg, Minden und Soest; an der Elbe und Saale: Magdeburg, Meißen, Merseburg, Naumburg und Quedlinburg. Dieser letzten Gruppe sind auch die zahllosen Otto-Adelheid-Pfennige und ein Teil der Wendenpfennige zuzurechnen¹³.

Obwohl diese Übersicht auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, wird aus ihr deutlich, daß die Münzstätten zwischen Rhein und Elbe die Prägeorte aller anderen deutschen Landschaften bedeutend überwiegen. Der ostdeutsche Münzverkehr nahm von Mittel- und Niederdeutschland seinen Ausgang. Trotzdem darf die Aufzählung jener Münzstätten nicht zu der Meinung verleiten, als ob zwischen den genannten deutschen Landschaften und dem slawischen Osten ein unmittelbarer Verkehr bestanden habe. Vielmehr ist das Vorkommen zahlreicher süd- und westdeutscher Münzen östlich der Elbe allein dadurch zu erklären, daß sie durch den deutschen Binnenhandel bis an die damaligen Ostgrenzen des Reiches gebracht und erst von dort aus ostwärts weitergegeben wurden; war doch gerade die Elbe-Saale-Gegend das bevorzugte Sammelbecken für alle die Kräfte, die sich an der wirtschaftlichen Erschließung des Ostens zu beteiligen gedachten¹⁴.

¹³ J. Menadier, Die Münzstätte der Otto-Adelheidpfennige: Zeitschrift für Numismatik Bd. 35 (1925) S. 70ff.

¹⁴ Julius Cahn, Das deutsche Elsaß in seinen Münzen und Medaillen: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch I (1922) S. 14: „Die Denare wurden weniger für den täglichen Verkehr, der sich noch in den Formen der Naturalwirtschaft abspielte, als für den Großhandel Hansische Geschichtsblätter, 1927.

Die außerdeutschen Münzen sind im Anschluß an den Handel der benachbarten deutschen Landschaften gen Osten gelangt. Die englischen Münzen dürften vom Niederrhein, die französischen vom Oberrhein und der Maas und die böhmischen wahrscheinlich über die untere Elbe dem deutschen Münzverkehr zugeflossen sein. Nur für die dänischen Münzen liegt die Möglichkeit einer selbständigen Einfuhr über See durch die Wikinger vor.

Weit genauer als die Ausgangsorte des deutschen Osthändels sind aus den Münzfunden seine Endpunkte zu erschließen. Denn überall wo deutsche Münzen gefunden wurden, liegt ein Beweis für die Ausläufer eines, wenn auch nur mittelbaren, deutschen Warenaustausches vor. Dagegen läßt es sich nicht entscheiden, wie weit deutsche Händler selbst in jene Gegenden gekommen sind. Die Ware nimmt stets einen weiteren Weg als ihr Erzeuger und erster Vertreiber, ein Satz, der für keine Ware mehr gilt, als für das Edelmetall. Als deutsche Handels- und Ausfuhrware ist aber die deutsche Münze, ganz abgesehen von ihrem Tauschwert, ohne weiteres anzusehen.

Nach Ausweis der Münzfunde war der deutsche Osthandel im Preußenlande während des 10. und 12. Jahrhunderts vornehmlich nach vier Gegenden gerichtet: nach dem Bezirk von Danzig, der Umgebung von Elbing, dem Kulmerlande und den südwestlichen Grenzlandschaften zwischen Pommern und Pomerellen, den Kreisen Schlochau und Flatow. Es sind dieselben Gegenden, die auch schon zur Zeit der germanischen Besiedlung des Weichsellandes am stärksten bevölkert waren.

Von ganz besonderer Bedeutung scheint für den damaligen Verkehr das Gebiet um Danzig gewesen zu sein. Aus ihm liegen die meisten und mit die größten Münzfunde vor. Ihrer zeitlichen Stellung nach stehen zwei Funde allen anderen voran, die kurz

mit fernen Ländern, besonders des Ostens, geprägt. So treten denn mit den Pfennigen anderer rheinischer Metropolen auch die Straßburger Prägungen des 10. und 11. Jahrhunderts hauptsächlich in den Münzfunden der Ostseeländer und der slawischen Gebiete jenseits der Elbe zutage, wohin sie der deutsche Kaufmann brachte, um die viel begehrten Waren, wie Pelze und Bernstein, aber auch die Sklaven für den spanischen Markt mit ihnen zu bezahlen.“

vor den Toren der Stadt am Abhange des Hagelsberges schon am Ende des 16. Jahrhunderts und im Verlaufe des 17. Jahrhunderts gemacht wurden. Sie scheinen, soweit sich aus den knappen Berichten der älteren Danziger Chronisten schließen läßt, arabische und ottonische Münzen enthalten zu haben¹⁵. Weit größer war der Hacksilberfund von Wonneberg, einem Dorf auf der Danziger Höhe. Er bot über 600 Münzen dar, die den meisten deutschen Prägestätten entstammten, und scheint im dritten Viertel des 11. Jahrhunderts vergraben zu sein. Die ältesten Münzen gehörten der Zeit Ottos I. an, die jüngsten sind zwischen 1063 und 1092 zu datieren¹⁶. Etwas älter ist der Fund von Schönwarling, Kreis Danziger Höhe, der um 1020 vergraben wurde. Er enthält Münzen aus dem letzten Viertel des 10. Jahrhunderts¹⁷. Unweit dieser Ortschaften liegt auch Ohra, ein Vorort von Danzig. Im Jahre 1900 wurden dort 201 deutsche Münzen, 232 Wendenpfennige, 22 barbarische, 14 dänische, 6 englische, 7 ungarische, 1 böhmische, 2 kufische und 71 unbestimmbare Münzen aus dem 10. und 11. Jahrhundert ausgegraben. Die jüngste Münze stammt vom Herzog Geisa I. von Ungarn (1064–1074). Auch in Gischkau wurde 1887 außer zwei Wendenpfennigen (970–1070) eine Adelheidmünze gefunden. Es besteht somit kein Zweifel, daß vom Ende des 10. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts die Umgegend Danzigs im Mittelpunkt des deutschen Osthändels gelegen war. Es war dieselbe Zeit, in der Adalbert von Prag dort das Christentum predigte und nach dem Bericht seiner Biographen ein einheimischer Fürst seine Selbständigkeit gegenüber Polen zu wahren wußte. Da jene Münzen zumeist binnendeutschen Prägestätten entstammen und nur wenige dänische und englische

¹⁵ Simson, Geschichte der Stadt Danzig I (1913), S. 15; La Baume, Die vorgeschichtliche Besiedlung der Gegend von Danzig: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 62 (1922) S. 12; La Baume, Beitrag zur Kenntnis der Vorgeschichtsforschung in Ostdeutschland: Mannus-Zeitschrift 1925 S. 119f.

¹⁶ Berichte des Westpreuß. Provinzialmuseums in Danzig 1909, S. 34 ff.

¹⁷ Angaben nach dem Verzeichnis des Danziger Museums für Naturkunde und Vorgeschichte. Der Fund wurde 1913 vom Museum erworben.

Gepräge enthalten, dürfte ihre Verbreitung dem Überlandhandel über Pommern und die Neumark zuzuschreiben sein.

Im Innern der Kaschubei wurden deutsche Münzen der Kaiserzeit in Mariensee, Kreis Danziger Höhe, bei Berent, in Hornikau, Kreis Berent, in Fischershütte, Kreis Karthaus, und bei Pr. Stargard gefunden¹⁸. An der Küste der Danziger Bucht sind Funde bei Putzig und bei Bielawe, Kreis Neustadt, zu verzeichnen¹⁹.

Aus der Südwestecke Pommerellens sind die Orte Stretzin, Kreis Schlochau und Dombrowo, Kreis Flatow zu nennen, in denen besonders umfangreiche Funde zutage gefördert wurden. Der Hacksilberfund von Stretzin enthielt nicht weniger als 1420, der Fund von Dombrowo etwa 600 Münzen; sie scheinen am Ende des 11. Jahrhunderts vergraben zu sein²⁰. Mit ihnen ist der große Silberfund von Seemark bei Schneidemühl zu vergleichen, der im Jahre 1913 gehoben wurde und sich jetzt mit über tausend Münzen im Danziger Museum befindet²¹.

Hinter dem Reichtum deutscher Münzen, die in diesen Funden geborgen werden konnten, stehen die Funde auf dem rechten Weichselufer beträchtlich zurück. Es dürfte der Vorherrschaft des dänischen Handels zuzuschreiben sein, wenn bei Elbing nur wenige deutsche Münzen aufgedeckt werden konnten. Einige Münzen aus der Umgebung von Elbing und von der Ortschaft Braunswalde-Willenberg, Kreis Stuhm, bilden die einzige Ausbeute für jenen ganzen Bezirk²². Die Landschaft Pomesanien zwischen Nogat und Ossa versagt vollends und erst im Kulmerlande tritt wieder eine Reihe von Fundorten hervor: Soldau, mit Münzen aus der Zeit zwischen 979 und 1042, Londzyn Kreis Löbau, Königlich-Neudorf bei Mgowo, Kreis Briesen, (936—1002), Kaldus und Uszcz, Kreis Kulm²³,

¹⁸ Schwandt, a. a. O. S. 135f.

¹⁹ Menadier, Funde deutscher Münzen aus dem Mittelalter: Zeitschrift für Numismatik 15, S. 179.

²⁰ Schwandt, a. a. O. S. 146f.

²¹ Menadier, Fund von Seemark bei Schneidemühl: Zeitschrift für Numismatik, 34 (1924) S. 107ff.

²² Schwandt, a. a. O. S. 129, 138.

²³ Die Münzen scheinen zwischen 960 und 980 vergraben zu sein; vgl. Menadier in Zeitschrift für Numismatik 15, S. 178f.

und Birglau Kreis Thorn²⁴. Es ist beachtenswert, daß der Fund von Londzyn außer Münzen Ottos I. solche des Königs Stephan von England (1135—1154) enthält, also auf einen Handelsverkehr noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts hinweist.

Aus Ostpreußen liegen bisher Funde deutscher Münzen nur aus Skurpien, Kreis Neidenburg mit Münzen des 10. Jahrhunderts, sowie aus Fischbach, Kreis Rastenburg, und Mogahnen, Kreis Fischhausen, vor²⁵. Doch dürfte der letztgenannte Fund, der angeblich auch Münzen Ludwigs des Frommen enthält, weniger auf den deutschen Osthandel, als auf die Wikingerfahrten zurückzuführen sein. Immerhin bieten die übrigen Funde genügend Belege für die bisher so gut wie gar nicht beachtete Tatsache, daß ein deutscher Münzhandelsverkehr für die Zeit von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts im ganzen Preußenlande, vornehmlich aber in der Gegend um Danzig und im Kulmerlande festzustellen ist²⁶. Besonders stark war er zwischen 950 und 1050 entwickelt. Für die folgenden Jahrzehnte scheint das Vordringen Polens an die Odermündung und die Hinwendung der deutschen Reichspolitik unter den fränkischen Kaisern nach dem Süden und Westen den deutschen Osthandel behindert zu haben²⁷. Als Gegenstände des Warenaustausches zwischen dem Elbe—Saale-Gebiet und Altpreußen dürften, wie es auch sonst für den deutsch-slawischen Handel bezeugt ist, vor allem Sklaven und Pelzwerk auf der einen Seite, Salz und Stoffe auf der anderen Seite gedient haben²⁸.

Zu derselben Zeit, als der deutsche Ostverkehr durch die politischen Unruhen in Polen und durch die Kämpfe, die von seinen Fürsten um den Erwerb Pommerns geführt wurden, in zunehmenden Maße unterbunden wurde, eröffnete sich ihm ein neuer Zugang zum Preußenland. Es fällt auf, daß die dänischen Schriftsteller

²⁴ Schwandt, a. a. O. S. 139—143.

²⁵ Lissauer, a. a. O. S. 190.

²⁶ Es ist in diesem Zusammenhange wichtig, daß im Rolandslied (um 1131) die Preußen unter den Heiden genannt werden, die in Spanien gegen Karl d. Gr. kämpfen.

²⁷ Wehrmann, Geschichte von Pommern I² (1919) S. 56f.; D. Schäfer, Osteuropa und wir Deutschen (1924) S. 12.

²⁸ Stein, a. a. O. S. 106.

für das 12. Jahrhundert von Zügen ihrer Könige nach dem Samlande, wie sie vordem so häufig stattgefunden hatten, nichts zu melden wissen. Die dänische Politik war durch die Ereignisse im Westen völlig gefesselt. So war dem deutschen Kaufmann die Gelegenheit geboten, auch den Seeweg nach dem Osten sich zu gewinnen.

Das erste Zeugnis von dem Beginn dieser Bewegung bietet Adam von Bremen dar. Er berichtet, daß schon zu seiner Zeit im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts an dem Handel in Jumne auch Sachsen teilgenommen haben²⁹. — Um von den Eingeborenen nicht belästigt zu werden, hielten sie sich nicht nur von jeder Mission fern, sondern verleugneten sogar selbst ihr Christentum. Der Verkehr nach Jumne erfolgte entweder zu Lande von Hamburg oder Bardowiek aus in sieben Tagen oder zur See über Schleswig oder das benachbarte Oldenburg in Wagrien. Er ging also von Niederdeutschland aus und wurde von Niederdeutschen gepflegt. An der Küste östlich der Oder wird die dauernde Anwesenheit von Deutschen zwar nirgends erwähnt. Aber es ist bemerkenswert, daß Adam von Bremen auch die weiteren Fahrtstrecken von der Odermündung nach dem Samlande ausdrücklich namhaft macht und über die Lebensverhältnisse der dortigen Preußen recht gut unterrichtet war. Seine Worte scheinen sogar den gelegentlichen Aufenthalt seiner Landsleute im Samlande anzudeuten, wo sie Tuche gegen Pelzwerk eintauschten³⁰. Jedenfalls war die Aufmerksamkeit maßgebender deutscher Handelskreise schon am Ende des 11. Jahrhunderts auf Altpreußen gelenkt. Die Erkundung des Weichsellandes auf dem Seeweg war eingeleitet. Trotzdem wurden diese Beziehungen noch häufig durch das Dazwischengreifen der dänischen Politik unterbrochen und entbehrten des Rückhaltes an der völkischen Durchdringung des Ostens.

Erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts war der Boden für die deutsche Besiedlung der slawischen Länder so weit vorbereitet, daß der deutsche Handel seine altgewohnten Ver-

²⁹ lib. II cap. XXII: nam et advenae Saxones parem cohabitandi legem acceperunt.

³⁰ lib. IV cap. XVIII; vgl. Stein, a. a. O. S. 142 f.

bindungen mit dem Osten in stärkerem Umfange aufzunehmen vermochte. Die Eroberungen Heinrichs des Löwen und Albrecht des Bären gewannen dem Reiche das Land zwischen Elbe und Oder. Am offenen Meere faßten deutsche Kaufleute und Seefahrer in Lübeck Fuß, das 1143 an seine jetzige Stelle verlegt wurde. Um 1160 wurde Schwerin als Stadt begründet. Trotzdem machte sich der hergebrachte dänische Einfluß an der Küste noch lange Zeit geltend. Rügen wurde 1168 von Heinrich dem Löwen und Waldemar dem Großen gemeinsam erobert³¹. Auch die pommerschen Zisterzienser-Klöster Dargun (1172), und Kolbatz (1173) wurden von dänischen Mönchen angelegt. Doch gingen sie schon nach kurzer Zeit in deutschen Besitz über³².

Im übrigen haben damals Deutsche und Dänen in gleicher Weise den slawischen Osten dem Christentum und der westlichen Kultur eröffnet.

Die Weichselmündung wurde um 1175 von dem deutschen Zuge nach dem Osten erreicht. Fürst Sambor von Danzig setzte im Jahre 1178 die Rechte und Freiheiten der Mönche fest, die von Kolbatz kommend in Oliva bei Danzig sich niederzulassen gedachten; 1186 hielt der Convent seinen Einzug³³. Es sind die ersten urkundlich überlieferten Nachrichten, die eine deutsche Siedlung im Preußenlande bezeugen. Sie lehren aber auch, daß damals in der Ortschaft Danzig bereits ein geregelter Handelsverkehr bestanden hat. Die Mönche von Oliva wurden gegen die Verpflichtung, die Danziger Landungsbrücke zu unterhalten, an den landesherrlichen Einnahmen aus den Zöllen und dem Marktverkehr beteiligt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Handel in deutschen Händen gelegen hat. Seine weitere Entwicklung setzt die Entstehung einer deutschen Marktsiedlung neben dem kaschubisch-preußischen Burgflecken in Danzig voraus³⁴. Nach alter Überlieferung erhielt sie im Jahre 1190 ein eigenes Gotteshaus, das dem Schutzheiligen der Seefahrer,

³¹ Schäfer, Osteuropa und wir Deutschen S. 23f.

³² Wehrmann, Geschichte Pommerns I² S. 86f.

³³ Keyser, Olivaer Studien, Zeitschrift des Westpreuß. Geschichtsvereins Heft 66 S. 69ff.

³⁴ Keyser, Die Entstehung von Danzig S. 25ff.

St. Nikolaus, geweiht war³⁵. In Stettin erfolgte der gleiche Vorgang schon 1187. Den deutschen Kaufleuten und Mönchen folgten gar bald geistliche Ritter. Der Orden der Johanniter empfing im Jahre 1198 von Grimislaus, einem der Teilstaaten Pommerellens, die Burg Stargard und mehrere Dörfer bei Schöneck und Dirschau. Im Jahre 1224 waren Ritter des Ordens der Brüder von Calatrava in Thymau bei Mewe ansässig³⁶.

Dem Zustrom deutscher Siedler an der Küste Hinterpommerns entlang entsprach eine Einwanderung von Süden her aus Schlesien. Das St. Vincenz-Stift in Breslau erwirkte im Jahre 1209 die Gründung eines Prämonstratenser-Nonnen-Klosters in Zuckau an der Radaune³⁷. In Schwetz begegnet ein deutscher Geistlicher namens Wilhelm bereits 1198. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war somit dem deutschen Einfluß auf dem linken Weichselufer bereits Tür und Tor geöffnet. Er erfolgte im Einverständnis, wenn nicht gar auf Veranlassung der Landesfürsten.

Mit der deutschen Siedlung breitete sich der deutsche Handel aus. Eine „Kaufmannsstraße“ führte schon 1198 von Danzig über Schöneck nach Stargard. In Danzig selbst entfaltete sich ein lebhafter Warenaustausch. Zu den Gütern, die über See eingeführt wurden, gehörten in erster Linie Tuche und Salze. Das Kloster Zuckau erhielt 1209 ein Drittel aller Zölle, die von dem Tuchhandel erhoben wurden. Um 1226 wurden zwei Tucharten, Burnit und Frizal, unterschieden³⁸. Handel und Siedlung waren nach wenigen Jahrzehnten so weit fortgeschritten, daß Fürst Swantopolk um 1224 die deutsche Kaufmannssiedlung in Danzig mit den Rechten und Freiheiten einer Stadt bewidmen konnte³⁹. Seine weiteren Maßnahmen deuten darauf hin, daß an diesen Hergängen Lübeck maßgebend beteiligt war.

Schon in den nächsten Jahren, zwischen 1224 und 1226, fertigte Swantopolk in einer Urkunde, die an den Vogt, die Rat-

³⁵ Keyser, Die Entstehung der Stadt Danzig: Mitt. Westpreuß. Geschichtsvereins Jg. 26 (1927) S. 1 ff.

³⁶ Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch n. 9, 28.

³⁷ Perlbach, a. a. O. n. 12, 14.

³⁸ Ebd. n. 14, 33.

³⁹ Keyser, Entstehung von Danzig S. 49ff.

mannen und die Bürger von Lübeck gerichtet war, für alle christlichen Kaufleute, die in und über Danzig Handel trieben, eine Zollrolle aus⁴⁰. Er trug dabei keine Bedenken, die Verordnungen seiner Vorgänger, die leider nicht mehr erhalten sind, abzuändern, um den Wünschen der Fremden mehr entgegenzukommen. Das Strandrecht wurde zwar nicht aufgehoben, aber doch beträchtlich gemildert. Gegen eine Ablösungsgebühr von zehn Mark für große und von fünf Mark für kleine Schiffe sollte es nicht mehr angewandt werden. Allen Schiffen, die im Danziger Hafen auf Grund gerieten oder sonst irgendwie Schaden erlitten, wurde jede erwünschte Unterstützung zugesagt. Zum vollen Verzicht auf das Strandrecht vermochte sich Swantopolk vorerst nicht zu verstehen, obwohl bereits im Jahre 1220 König Waldemar II. von Dänemark und Fürst Burwin II. von Mecklenburg in dieser Richtung mit gutem Beispiel vorangegangen waren⁴¹. Auch blieb den Lübeckern in Danzig die volle Zollfreiheit versagt, die ihnen im Jahre 1226 die Herren von Rostock und 1227 Graf Heinrich I. von Schwerin zugestanden hatten⁴².

Bei der Berechnung der Danziger Zollsätze wurden kleine und große Schiffe unterschieden. Da jene Sätze zum Teil denen der Zollrolle des Fürsten Wizlaw I. von Rügen aus dem Jahre 1224 entsprachen, scheinen auch in Danzig zwei Schiffsklassen mit einer Ladefähigkeit von mehr oder weniger als 12 Last unterschieden zu sein⁴³. Die Einfuhrzölle wurden in Naturalien erhoben. Bei jeder Schiffsladung von Tuch wurden sie auf 10 Ellen Burnit und Frizal festgesetzt. Ein großes Salzsenschiff hatte zwei Pfund, ein kleines Schiff ein Pfund Salz zu entrichten.

Da die Fahrt auf der Weichsel stromaufwärts recht beschwerlich war, wurden die Waren von Danzig aus zumeist zu Wagen verfrachtet. Wie es auch in anderen Gegenden üblich war, taten sich zu solchen Fahrten gewöhnlich mehrere Wagenführer zusammen. Bei der Ausfahrt hatte jeder dieser Wagenzüge an den Unterkämmerer in Danzig fünf Ellen Tuch und eine halbe

⁴⁰ Perlbach, a. a. O. n. 33.

⁴¹ Hans. Ub. I n. 148; Lüb. Ub. I n. 21.

⁴² Lüb. Ub. I n. 33, 42.

⁴³ Lüb. Ub. I n. 27, 32.

Mark Silber zu zahlen. Im Innern des Landes wurde an jeder landesherrlichen Burg ein weiterer Zoll erhoben, der auf jedes der Zugpferde berechnet wurde und eine Mark sowie eine Elle Tuch betrug. Es waltete ersichtlich das Bestreben vor, die Bedürfnisse des Landesherrn und seiner Untergebenen durch die Einnahmen aus den Naturalzöllen zu befriedigen. Erst seit der Zeit um 1240 wurden alle Abgaben nur in Geld erhoben⁴⁴. Im Ausfuhrhandel wurden dagegen alle Zölle von Anfang an in Geld entrichtet. Sie waren verschieden, je nachdem ob die Ausfuhr stromabwärts zu Schiff oder auf den Landstraßen zu Wagen erfolgte. Die größeren Schiffe zahlten $1\frac{1}{2}$ Mark, die kleineren drei Vierdung. Die Wagen mußten an jeder Burg mit Ausnahme von Danzig zwei Scot Silber zahlen.

Wie groß der Danziger Handel am Anfang des 13. Jahrhunderts gewesen ist, geht unter anderem daraus hervor, daß um 1224 dem Kloster Zuckau aus den Danziger Marktabgaben jährlich 40 Mark zugewiesen werden konnten und seit dem Jahre 1236 die Kirche von St. Albrecht von den dortigen Marktbuden eine wöchentliche Abgabe von 5 Scot erhielt⁴⁵.

Auch in anderen pommerellischen Ortschaften müssen in jenen Jahren bereits regelmäßige Märkte, die für den Außenhandel des Landes bestimmt waren, stattgefunden haben. In Putzig, in dessen Nähe die Klöster Zuckau und Oliva größeren Grundbesitz erworben hatten, wird die Errichtung eines Marktes schon für die Zeit Sambors am Ende des 12. Jahrhunderts bezeugt⁴⁶. So war der Handel in Pommerellen um 1225 bereits in lebhaftem Aufblühen begriffen. Obwohl unter den Fremden, die an dieser Entwicklung beteiligt waren, nur die Lübecker namentlich hervortraten, ist die Vermutung nicht gewagt, daß auch die übrigen Ostseestädte zwischen der Trave- und Weichselmündung mit Danzig in Verbindung gestanden haben. Für Kolberg ist sie dadurch bezeugt, daß schon um 1229 das Kloster Zuckau dort eigene Salzkotten besessen hat⁴⁷. Es versteht sich

⁴⁴ Perlbach, a. a. O. n. 74.

⁴⁵ Ebd., a. a. O. n. 26, 54.

⁴⁶ Ebd. n. 18.

⁴⁷ Perlbach, a. a. O. n. 40.

von selbst, daß der deutsche Handel auf Pommerellen nicht beschränkt bleiben konnte, sondern schon frühzeitig auch auf das rechte Weichselufer in das Land der heidnischen Preußen übergegriffen hat; er breitete sich hier im engsten Zusammenhang mit der Heidenbekehrung aus. Wie es für Livland bezeugt ist, wohin ein Schiff mit deutschen Kaufleuten den ersten Missionar, Meinhard von Segeberg, gebracht hat, wird es auch im Preußenlande gewesen sein. Handel und Mission gingen gemeinsame Wege.

Die Bekehrungsversuche bei den heidnischen Preußen reichen bis in das erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zurück. Schon im Jahre 1206 waren Mönche aus dem Zisterzienser-Kloster Lekno bei Posen unter der Leitung ihres Abtes in der Seelsorge im Kulmerland tätig⁴⁸. Papst Innocenz III. forderte in den Jahren 1206, 1210 und 1212 die benachbarten polnischen Diözesen mehrfach zu ihrer Unterstützung auf. Auch das Generalkapitel der Zisterzienser beschloß im Jahre 1213, seinem Ersuchen, die Mission bei den Preußen zu fördern, zu entsprechen. Die Zahl der Gläubigen wuchs in wenigen Jahren so bedeutend an, daß schon 1216 ein eigener Bischof für sie bestellt werden konnte. Indem Papst Honorius III. dem Beispiel seines Vorgängers folgte, rief er die Gläubigen aller deutschen Kirchenprovinzen, Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen und Magdeburg sowie der Erzdiözesen Gnesen und Lund, mehrfach zu Kreuzzügen nach dem Preußenlande und zu regelmäßigen Abgaben für die dortige Heidenmission auf⁴⁹. Die eifrige Werbetätigkeit dürfte mit der Zeit zahlreiche deutsche Kreuzfahrer dem Preußenlande zugeführt haben.

Der regste Zuzug wurde aus den benachbarten Gebieten von Pommern und Polen erwartet; aber auch aus Schlesien, Böhmen und Mecklenburg sind Kreuzzüge nach dem Weichsellande bezeugt. Im Jahre 1218 zogen Bischof Laurentius von Breslau und Herzog Theobald von Böhmen nach Preußen⁵⁰. Im nächsten Jahre tat das 'gleiche Bischof Brunward von

⁴⁸ Preuß. Ub. I n. 4—8.

⁴⁹ Preuß. Ub. I n. 20—22, 29 (1218).

⁵⁰ Scriptores rer. Pruss. I S. 246.

Schwerin⁵¹. Haben die einen den hergebrachten Weg über Gnesen nach dem Kulmerlande beschritten, so wird der Bischof von Schwerin die Küstenfahrt über Danzig eingeschlagen haben.

Die ausgedehnte Mission brachte Menschen und Waren ins Land. Die Einfuhr von Salz, Waffen und Roheisen durch christliche Kaufleute ist ausdrücklich bezeugt. Sie wurde sogar im Jahre 1218 von Honorius III. untersagt, um den Widerstand der Preußen, die jener Güter dringend bedurften, um so schneller zu brechen⁵². Trotzdem konnten solche Verordnungen den Warenaustausch, der Heiden und Christen in gleicher Weise erwünscht war, auf die Dauer nicht verhindern. Im Gegenteil plante Herzog Lestko von Polen, einen neuen Marktort, anscheinend im Kulmerlande, anzulegen, der gerade dem Handel mit Salz und Eisen dienen sollte⁵³. Da nach seiner Meinung die Preußen, um sich mit jenen Waren einzudecken, diesen Ort eifrig besuchen würden, versprach er sich dadurch zugleich eine Förderung der Mission, ein deutliches Beispiel dafür, wie der Zusammenhang zwischen Heidenbekehrung und Handel sich nicht nur zufällig ergab, sondern vielfach von vornherein beabsichtigt war. Es steht deshalb nichts im Wege, auch in den Fällen, in denen nur eine Missionstätigkeit bezeugt ist, einen gewissen wirtschaftlichen Verkehr anzunehmen.

Auf die Ausdehnung der Siedlung zu jener Zeit weist auch die Begründung von Kathedralkirchen hin, die schon 1218 in den neu bekehrten Teilen des Preußenlandes beabsichtigt wurde⁵⁴. Da sie nur an größeren Verkehrsplätzen errichtet werden konnten, müssen solche damals schon mehrfach vorhanden gewesen sein. Jedenfalls befand sich das Kulmerland um 1220 in lebhafter wirtschaftlicher Entwicklung. Die päpstlichen Aufrufe an die deutschen Diözesanen erweisen, daß an ihnen deutsche Kaufleute und Siedler führend beteiligt waren.

Auch im Norden des Preußenlandes breitete sich schon vor der Ankunft des Deutschen Ritterordens die deutsche Mission

⁵¹ Preuß. Ub. I n. 36.

⁵² Ebd. n. 25.

⁵³ Ebd. n. 39.

⁵⁴ Ebd. n. 19.

aus. Die Predigermönche, die 1227 in Danzig angesiedelt wurden, waren ausdrücklich auch für die Heidenbekehrung bestimmt⁵⁵. Papst Gregor IX. forderte ferner im Jahre 1230 die Dominikaner aller Diözesen des Nordens und Ostens zu Kreuzpredigten gegen die Preußen auf⁵⁶. Wenn er dabei auf die Gläubigen in den Erzdiözesen Bremen und Magdeburg, in Holstein und auf Gotland, im Sorbenlande und in Mähren, in Polen und in Pommern besonders hinwies, wird der Zusammenhang zwischen der Heidenmission und den Ausgangspunkten der ostdeutschen Siedlung deutlich. Da im nächsten Jahre die gleiche Aufforderung an die Predigermönche in Pommern und Gotland gesondert erging, scheint die Bekehrung der nördlichen Bezirke des Preußenlandes gerade jenen Gegenden nahe gelegt zu sein⁵⁷. Der mehrfache Ruf fiel auf günstigen Boden. Schon im Jahre 1230 wird die Anwesenheit von Dominikanern in den Landschaften Pomesanien und Pazaluk, also um Marienwerder, Pr. Holland und Elbing bezeugt⁵⁸. Damit rückt die Errichtung des Dominikaner-Klosters in Elbing, die zwar erst 1238 von dem Landmeister des Deutschen Ordens Hermann Balk beurkundet wurde, in ein neues Licht⁵⁹. Es dürfte sich in jenen Jahren gar nicht mehr um die erste Ansiedlung von Predigermönchen in Elbing gehandelt haben, sondern nur um die Verleihung eines festumgrenzten besonderen Wohnplatzes an sie innerhalb der damals neu begründeten Stadt. Denn daß schon einige Jahre vor diesen Ereignissen nicht nur Predigermönche, sondern auch deutsche Ansiedler in der Gegend von Elbing unweit des alten Handelsortes Truso seßhaft gewesen sind, geht aus allen Zeugnissen unzweifelhaft hervor⁶⁰.

Die frühzeitige Mission der Dominikaner in jener Gegend

⁵⁵ Preuß. Ub. I n. 58.

⁵⁶ Ebd. n. 81.

⁵⁷ Ebd. n. 85.

⁵⁸ Ebd. n. 84.

⁵⁹ Cod. dipl. Warm. I n. 1.

⁶⁰ Krollmann, Lübecks Bedeutung für die Eroberung Preußens: Festschrift für Ad. Bezzenberger (1921) S. 100; Krollmann, Zur Besiedlungsgeschichte u. Nationalitätenmischung in den Komtureien Christburg, Osterode und Elbing: Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Ver. 64 (1923) S. 30.

deutet noch auf einen anderen Zusammenhang hin. Gerade da sie von den Küstenländern der Ostsee, von Gotland und Pommern, aus gespeist wurde, dürfte sie als die Auswirkung jener Handelspolitik zu erklären sein, die, wie schon aus der Gründungsgeschichte der Stadt Danzig hervorgeht, letzthin von den Vororten des deutschen Ostseehandels, von Lübeck und Wisby, ihren Ausgang nahm. Es waren deutsche Kaufleute, die den Norden Altpreußens dem Christentum und der deutschen Wirtschaft erschlossen haben. Ihr Weg führte über Danzig, Elbing und Braunsberg dem Samlande zu. Die Überlieferung, die sich zwar erst bei einem Danziger Chronisten des 17. Jahrhunderts, Stephan Grau, findet, daß die Stadt Elbing von Lübecker Kaufleuten aus Danzig gegründet wäre, ist zwar urkundlich nicht zu belegen, doch besitzt sie unter diesen Gesichtspunkten ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit. Immerhin darf mit aller Sicherheit behauptet werden, daß die Gründung von Elbing, Braunsberg und Frauenburg und die Besiedlung des umliegenden Landes weit weniger dem Deutschen Orden als der schon Jahrzehnte währenden Kulturarbeit des deutschen Kaufmanns zuzuschreiben ist.

Es ist für die Geschichte des Preußenlandes von größter Bedeutung gewesen, daß sich der deutsche Kaufmann in ihm seit längerer Zeit heimisch fühlte als der Deutsche Orden. Gewiß dürfen die Verdienste des Deutschen Ordens um die wirtschaftliche und kulturelle Erschließung des Landes nicht verkannt werden; aber seine Leistungen werden unberechtigt überschätzt, wenn immer wieder behauptet wird, daß erst nach dem Einzug der Deutschen Ritter der deutsche Handel in jenem Gebiete Fuß gefaßt habe. Im Gegenteil ist die schnelle Ausbreitung seiner Herrschaft, die kurz aufeinanderfolgende Gründung der Städte Thorn, Kulm, Marienwerder und Elbing nur zu erklären, wenn er sich bereits auf die Anfänge deutscher Siedlung und deutschen Handelsverkehrs stützen konnte. Auch bei der Bekehrung der heidnischen Preußen verfolgte er nur Bahnens, die bereits die Zisterzienser und Dominikaner mit Erfolg beschriften hatten. Die Ansprüche auf die geistliche Herrschaft über die Neubekehrten, die jene älteren Missionen für sich

geltend machten, mußten deshalb erst im heftigen Kampfe niedergerungen werden.

Die Auseinandersetzung mit den deutschen Kaufleuten konnte dagegen viel schneller und friedlicher vor sich gehen. Sie begrüßten in dem Deutschen Orden einen deutschen Landesherrn, der von Anfang an gewillt war, ihre Siedlungen auszubauen und ihren Handel zu schützen. Sie hatten keinen Anlaß, der Gründung des Ordensstaates zu widerstreben, wie es jene älteren Missionare taten. Sie hatten allen Grund, seinen Einzug in das Preußenland freudig zu begrüßen. Der Deutsche Orden brauchte somit zunächst nichts anderes zu tun, als die Verhältnisse, die er vorfand, von sich aus zu bestätigen und auf den Grundfesten, die bereits gelegt waren, das stolze Gebäude seines Staatswesens zu errichten. Indem er seine ganze staatliche Macht in den Dienst der deutschen Siedlung und des deutschen Handels stellte, erwarb er sich unleugbare Verdienste. Aber es darf nicht übersehen werden, daß das stolze Selbstbewußtsein, das die preußischen Städte späterhin so häufig ihrem Landesherrn gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, zum Teil darauf beruhte, daß sie sich als Gründungen eigenen Rechts empfanden. Die deutschen Kaufleute hatten schon ohne die Hilfe des Ordens den Grund zum späteren Aufschwung ihrer Städte gelegt. Der Gegensatz zwischen Städten und Landesherrschaft, der in der späteren Geschichte des Ordensstaates so unheilvoll zutage getreten ist, war somit schon in jenen ältesten Verhältnissen begründet.

Die Ereignisse jener Jahre lassen jedoch noch einen anderen Zusammenhang erkennen. Es ist kein Zufall, daß die Verleihung der Reichsfreiheit an die Stadt Lübeck und die kaiserliche Bestätigung der preußischen Besitzungen des Deutschen Ordens im Jahre 1226 im Abstande von wenigen Monaten geschehen sind. Hinter beiden Maßnahmen stand die gleiche Persönlichkeit, der Hochmeister des Deutschen Ordens, Hermann von Salza, der schon seit 1223 an der Entwicklung der politischen Verhältnisse im Ostseebecken regen Anteil nahm⁶¹. Im Jahre

⁶¹ E. Caspar, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preußen. 1924.

1224 vermittelte er zwischen den deutschen Fürsten und Waldemar von Dänemark. Im Juni 1226 erscheint er unter den Zeugen der kaiserlichen Urkunde, die Lübeck zur Reichsstadt erklärte. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, daß die lübische Politik gerade durch seine Befürwortung zum Ziele gelangt ist. Die Absichten, die Hermann von Salza bei diesem Vorgehen verfolgte, waren keine anderen, als durch die Herauslösung Lübecks aus der bisherigen Verstrickung in die dänisch-holsteinischen Händel an der Travemündung den festen Ausgangspunkt für die weitere überseeische Erschließung des Preußenlandes zu schaffen. Indem Lübeck diese Bahnen, wie sein Verhältnis zu Danzig bezeugt, sogleich eifrig beschritt, wirkte sich die ihm verliehene neue Stellung zum erstenmal bedeutsam aus.

III.

Livland und Rußland zur Zeit des Ordensmeisters Johann Freitag.

Von
Harald Cosack.
(Schluß¹.)

V. Livland auf sich selbst gestellt.

A. Zwischen Moskau und Litauen.

Nachdem die Entscheidung über die Nachfolge in Ungarn nach dem Tode Mathias Corvins zugunsten König Vladislavs von Böhmen gefallen war, trat für König Kazimir das seit 1471 völlig vernachlässigte russische Problem in den Vordergrund. Ende 1491 wandte er sich nach Litauen, um den Krieg gegen Moskau, wie Cromer berichtet, vorzubereiten². Es behinderte ihn der Krieg seiner Söhne Johann Albrecht und Vladislav, der trotz des am 20. Februar 1491 zwischen ihnen vereinbarten Friedens erneut ausgebrochen war, bis er am Neujahrstage 1492 zur Niederlage Johann Albrechts und Ende Februar zum endgültigen Frieden führte³. Über Anfänge einer militärischen Vorbereitung ist der König, der am 7. Juni 1492 vom Tode ereilt wurde, nicht hinausgekommen. Im Zustande der militärischen Schwäche Moskau gegenüber blieb ihm nichts anderes übrig, als Verhandlungen mit dem Großfürsten zu führen, wie er es seit Jahren getan hatte, während Ivan seinen Anhang

¹ Vgl. Jahrg. 1923, S. 1—60, 1926, S. 72—115.

² Cromer, *De origine et rebus gestis Polonorum libri XXX.* Basel 1555. S. 655. Am 18. Sept. 1491 war Kazimir noch in Radom (Mon. Pol. Bd. 14 Nr. 4619), am 20. Okt. 1491 ist er in Grodno (Sbornik Bd. 35 S. 53), im Febr. 1492 in Wilna (Caro V, 2 S. 576. Mon. Pol. Bd. 14. Nr. 4634), am 9. März in Troki (Sbornik Bd. 35 S. 57), stirbt zu Grodno, von Troki kommend, am 7. Juni 1492 (Caro V, 2 S. 581). Die genaueste Zeitbestimmung des Todes findet sich im Sbornik Bd. 35 S. 149).

³ Caro V, 2 S. 624—627.

unter den Dienstfürsten im litauischen Grenzgebiete mehrte und einen Fürsten nach dem andern zum Abfall von Litauen und zum Übertritt zu Moskau bewog⁴. Zu den diplomatischen Vorbereitungen Kazimirs gehörten die Verhandlungen mit dem Chan der Krim, um ihn zur Aufgabe der Allianz mit Moskau zu bestimmen, zumal die Goldene Horde, der Verbündete Polen-Litauens, im Vorjahr zurückgeworfen war und nicht mehr gegen Moskau oder die Krim ausgespielt werden konnte. Auch hierbei kam Kazimir über die Anfänge nicht hinaus⁵.

Nach Kazimirs Tode trennte sich Litauen von Polen und wählte dessen Sohn Alexander auf dem Reichstag vom 20. Juli 1492 zum Großfürsten von Litauen, während in Polen Johann Albrecht König wurde⁶. Hofften die Litauer auf diese Weise zu einem friedlichen Ausgleich mit Moskau zu kommen, so geschah genau das Gegenteil, die Gegensätze kamen erst recht in Fluß. Bereits vor der Wahl Alexanders fühlte man litauischerseits durch die Vermittlung des Novgoroder Statthalters Jurij Zachařevič in Moskau vor, ob dort der Gedanke einer Ehe

⁴ Im März 1492 bezeichnete sich Ivan Mengli gegenüber als mit Litauen im Kriege befindlich (Sbornik Bd. 35 S. 139/140). Über die Verhandlungen Kazimirs mit Ivan cfr. Sbornik Bd. 35 Nr. 14—16, Mon. Pol. Bd. 2 Nr. 258 S. 310f.

⁵ Cfr. Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 102 S. 118ff., Sbornik Bd. 41 S. 150, 166, 167. Nach den Akty sind die Verhandlungen von Mengli ausgegangen, was sich durch die Furcht Menglis vor seinem Bruder Uzdemir und seinem Neffen Dewlet in Kiev, deren Anwesenheit in Litauen Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen dem Großfürsten von Moskau und dem Chan seit Mai 1491 gewesen ist, erklärt (Sbornik Bd. 41 Nr. 29ff.). Bis zum Tode Kazimirs hatte sich ereignet: Mengli hatte Kambar-Ali zum Könige, der König seinerseits Berendej zu Mengli geschickt und forderte durch letzteren den Ulan Temesch als Geisel für die Sicherheit des Statthalters von Cernigov, Ivan Glinskij, den er zu den Verhandlungen mit der Krim bestimmt hatte. Als Temesch eingetroffen war und Glinskij ausreisen sollte, starb Kazimir.

⁶ Caro V, 2 S. 629ff. negiert die Existenz eines Testaments Kazimirs, das die Trennung Polens und Litauens anordnete; ihm ist auf Grund der Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 100 und Nr. 101, die unmittelbar nach Kazimirs Tode geschrieben sind und nichts von einem Testament besagen, beizupflichten. Nach diesen Urkunden haben die Litauer von Kazimir kurz vor dem Tode die mündliche Zustimmung zur Trennung erhalten.

zwischen Alexander und der Tochter des Großfürsten Helene Boden finden könnte⁷. Der Großfürst berücksichtigte diesen ersten Tastversuch nicht⁸, sondern vermehrte seine militärischen Anstrengungen im litauischen Grenzgebiet. Zwei Heerhaufen, geführt vom Fürsten Fedor Obolenskij und von Vasilij Lapin und Andrej Istoma, besetzten eine Reihe von Ortschaften in Litauen. Ihren Angriffen gesellten sich die der Fürsten von Odoev und Peremyšl im Spätherbst zu. Wie Kazimir sah sich Alexander in die Notlage versetzt, mit Moskau trotz der Kriegshandlungen zu paktieren. Am 27. September 1492 fertigte der Großfürst von Litauen eine Gesandtschaft an Ivan ab, die vom 4. bis 12. November in Moskau weilte, einen Ausgleich der Grenzstreitigkeiten forderte und mit den Bojaren den Gedanken eines Bündnisses und der Ehe mit Helene besprach. Ivan stellte eine Gegengesandtschaft in Aussicht⁹. Diese ging am 5. Januar 1493 ab, wenige Tage, nachdem Ivan die Gewißheit hatte, daß der Chan der Krim in den Krieg mit Litauen als Bundesgenosse Moskaus eintrat¹⁰. und ihr Führer Zagrjazskij provozierte durch

⁷ Sbornik Bd. 35 Nr. 17 S. 68 v. 14. Juli 1492.

⁸ Ibidem S. 68/69.

⁹ Sbornik Bd. 35 Nr. 18. Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 105. Letzteres ist die ursprüngliche Instruktion der litauischen Gesandten. Ein Vergleich beider Quellen ergibt, daß die Instruktion nachträglich durch die Klage über die Fürsten von Odoev und Peremyšl vervollständigt ist. Deren Angriff ist spät in den Herbst zu setzen, da Ivan über deren Vorgehen noch nicht so weit orientiert war, um den Gesandten Bescheid zu erteilen.

¹⁰ Alexander hatte am 27. Juli 1492 den Statthalter von Cernigov Ivan Glinskij zu Mengli-Girej gesandt (Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 102. Sbornik Bd. 41 S. 166). Den vereinten Bemühungen des bisherigen Gesandten Ivans in der Krim Loban Kolyčev und des ihn ablösenden Konstantin Zabolockij, der am 1. Nov. 1492 ankam, gelang es, den Chan zum Krieg und zur Gefangennahme Ivan Glinskis am 8. Nov. zu bestimmen (ibidem Nr. 38). Den Beitritt zum Kriege meldete Mengli dem Großfürsten durch eine Gesandtschaft, die mit Kolyčev am 6. Jan. 1493 in Moskau eintraf (ibidem Nr. 39), Kolyčev aber hatte einen Bericht vorausgesandt, der bereits am 31. Dez. 1492 anlangte (ibidem Nr. 38). Im gegebenen Falle läßt sich das Datum des Schreibens Menglis, das ibidem S. 172 „898 Okt. 9. Freitag“ angegeben ist, rektifizieren; es muß Nov. 9 lauten, da es Zabolockijs erwähnt. Damit ist gleichzeitig für diesen Fall die Unstimmigkeit zwischen den Wochen- und

seine Erklärungen in Wilna am 6. Februar den Abbruch der Beziehungen. Damals war es, daß sich der Großfürst von Moskau Litauen gegenüber zum erstenmal „Zar von ganz Rußland“ nannte und seine Gesandten beauftragte, auf diesbezügliche Fragen zu antworten: „Wer hierüber etwas wissen will, der solle nach Moskau fahren, dort werde man ihn aufklären“¹¹. Bis Ende Juni setzte der Gesandtenverkehr aus¹²; in dieser Zeit machte Moskau im Felde große Fortschritte, deren wichtigster in der Einnahme von Wjaźma bestand¹³. Am 20. August folgte dann die Entsendung eines neuen litauischen Gesandten, der sich vom 16. bis 23. September in Moskau aufhielt und den Geleitsbrief für die Generalbevollmächtigen zu Friedensverhandlungen erhielt¹⁴. Diese wurden am 6. November 1493 aus Wilna entboten und brachten nach Verhandlungen, die über einen halben Monat dauerten, am 5. Februar 1494 den Friedens- und Bündnisvertrag zustande, dem am 7. Februar die Verlobung des Großfürsten Alexander mit Helene eine besondere Festigkeit geben sollte¹⁵. Am 22. April 1494 beküßte Alexander den Frieden in Wilna¹⁶; die Ehe selbst wurde erst Anfang 1495 vollzogen. Die Anerkennung der territorialen Erwerbungen Ivans III. zu den Zeiten Kazimirs und die Überlassung des größten Teiles der Eroberungen, die von den Russen während dieses Krieges gemacht worden

Monatstagen, die für die Daten der Krimmer Urkunden im Sbornik Bd. 41 charakteristisch ist, behoben.

¹¹ Sbornik Bd. 35 Nr. 19. Die litauische Aufzeichnung über diese Gesandtschaft s. Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 109 I. Die Antwort wegen des Titels des Großfürsten cfr. im Sbornik Bd. 35 S. 82.

¹² Nach Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 109 II und der Schlußbemerkung zu ibidem Nr. 109 III fertigten die Litauer am 20. Febr. 1493 auf die Gesandtschaft Zagrjazskis eine neue ab, die sie aber von unterwegs zurückbeorderten. Am 18. Mai entschloß man sich in Wilna, aufs neue Verhandlungen in die Wege zu leiten, die dann in Moskau vom 29. Juni bis 8. Juli geführt wurden (Sbornik Bd. 35 Nr. 22. Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 109. III).

¹³ Sbornik Bd. 41 Nr. 41 S. 186, 192. Voskres. Chr. S. 225f.

¹⁴ Sbornik Bd. 35 Nr. 23.

¹⁵ Ibidem Nr. 24. Die litauische Instruktion cfr. Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 114.

¹⁶ Ibidem Nr. 25 S. 142.

waren, konnte selbst die polnische Waffenhilfe nicht abwenden, die 1493 von Johann Albrecht seinem Bruder geleistet wurde¹⁷. Eine päpstliche Einmischung wies der Großfürst brusk zurück¹⁸.

Neben der Krim genoß Ivan indirekt Unterstützung seitens der Türkei. Bis zum Beginn des Jahres 1493, wo ein Vertrag zwischen Bajazet und Johann Albrecht zustandekam, führten die Türken durch die Moldau Angriffe auf Polen aus, und nach dem Frieden mit Polen standen sie von Akkerman aus den Krimtataren gegen Litauen bei¹⁹. Die Moldau brachte dem Großfürsten nur geringen Nutzen. Ihre aktive Beteiligung am Kriege war gedacht, als im Sommer 1492 — gewiß nicht ohne russische Mitwirkung — ein Bündnis zwischen Mengli und Stephan zustande kam²⁰, und als Ivan am 30. August seinen Gesandten Subota zum Wojewoden abschickte²¹; als aber der Sultan mit den Polen Frieden schloß, schied die Moldau aus und suchte die Verständigung sogar mit Litauen²². Die Nogaier, die im November 1493 mit Moskau in Verbindung traten, wurden als Freunde aufgenommen, um die Goldene Horde, die damals wieder auf dem Plan erschien, in Schach zu halten²³; sie kamen

¹⁷ Königsb. Registrd. 18b fol. 358: „Rex modernus Polonie in subsidium fratris Alexandri magni ducis multos misit armatos; sed ferunt, eos parum posse efficere contra Moscouitas...“ Die Urkunde ist ein Schreiben eines Unbenannten [eines Gebietigers oder Sekretärs] an einen unbenannten Bischof. Das fehlende Datum lässt sich eng begrenzen; der erste Teil gibt Nachricht von der Entsendung des Hauskomturs von Ragnit zu Alexander nach Kowno, die wir aus Index Nr. 2313 kennen, der zweite Teil meldet dessen Rückkehr. Alexander war Ende Juli bis Anfang August dort (HUB XI Nr. 689), so daß der Brief gegen Mitte August 1493 geschrieben worden ist.

¹⁸ Im Juni 1493 schrieb der Großfürst an die Statthalter in Novgorod (Sbornik Bd. 35 Nr. 20 S. 89): „... napered togo ēchal ko mně inoj ot papy s gramotami, i jaz ego velēl vorotiti.“

¹⁹ Cfr. Exkurs II.

²⁰ Sbornik Bd. 41 Nr. 37 S. 166. Der Bericht Kolyčevs hierüber langte in Moskau am 27. Okt. 1492 an, ist also frühestens Ende August von der Krim abgegangen.

²¹ Ausgesandt am 30. Aug. 1492, traf Subota mit Zabolockij zusammen am 1. Nov. in der Krim ein, kehrte vor 1493 Sept. 1 dorthin und Ende Oktober nach Moskau zurück. (Sbornik Bd. 35 S. 156/157. 170, 181, 194 f.)

²² Mon. Pol. Bd. 11 Nrn. 4682, 4683, 4711.

²³ Sbornik Bd. 35 Nr. 44 u. Nr. 45 S. 206.

nicht mehr ins Gefecht, verstärkten aber sicherlich Moskaus Haltung bei den Friedensverhandlungen im Januar 1494.

Von größter Wichtigkeit für Moskau war es, die westeuropäischen Nachbarn, die es während der Verhandlungen mit Maximilian zurückgestoßen hatte, jetzt von Feindseligkeiten abzuhalten, denn nach den Erfahrungen des Krieges von 1480—81 gegen Livland war eine gemeinsame Front Schwedens, Livlands, Litauens nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit. Diese Aufgabe lösten die Russen im Sinne ihrer politischen Ziele. Sowohl mit Schweden als mit Livland kam es zu einer Verständigung im März 1493, als Moskaus Krieg gegen Litauen in die ernsteste Phase eintrat.

Ivan hatte den Schweden auf ihren Wunsch während der Verhandlungen mit Maximilian den Frieden bis Weihnacht 1493 zugesagt, jetzt war er es, der ein sicheres vertragliches Verhältnis suchte und gegen Weihnacht 1492 Unterhändler an die schwedische Grenze schickte²⁴. Im Verlaufe der Unterhandlungen stellten die Russen den Schweden anheim, die Dauer des Beifriedens bis zu einer Höchstgrenze von zehn Jahren zu bestimmen²⁵. Schweden machte hiervon nur einen bescheidenen Gebrauch und vereinbarte einen Frieden von nur anderthalb Jahren, also von Weihnachten 1493 bis in den Sommer 1495²⁶. Zu den Gründen hierfür gehörte die Rücksicht auf Livland, mit dem Schweden seit dem Herbst 1492 in Bündnisunterhandlungen stand. Schweden, das den Revaler Vertrag vom 17. November 1488 nicht ratifiziert und sich auch beim Endkampf zwischen dem Orden und der Stadt Riga für letztere verwandt hatte, hatte damit eine gewisse Spannung zwischen sich und dem Orden bestehen lassen, die es im Sommer 1492 unter der Vermittlung

²⁴ Skand. Handlingar Bd. 22 S. 39ff.

²⁵ Rydberg, Bd. 3 S. 420, 422. (Skand. Handlingar Bd. 22 S. 46.)

²⁶ Der Vertrag Schwedens ist nicht auf uns gekommen, deshalb hat Rydberg, Sverges tractater Bd. 3 Nr. 542 S. 420ff. die meisten auf ihn bezüglichen Quellenstellen zusammengetragen; er datiert den Vertrag „om våren“, ich glaube aber angesichts der Tatsache, daß die Bevollmächtigten Schwedens am 1. März 1493 von Wiborg nach Novgorod abgehen (ibidem S. 423), den Friedensschluß mit dem März begrenzen zu dürfen.

des Hochmeisters zu überbrücken suchte²⁷. Der Ordensmeister kam Schweden entgegen, so daß der Reichstag in Stockholm am 22. Oktober 1492 eine Abordnung unter Führung Knut Posse zu Verhandlungen mit dem Ordensmeister für den Abschluß eines Bündnisses gegen die Russen ermächtigte²⁸. Diese Besprechungen und ein Rat des Ordensmeisters, mit den Russen einen Vertrag nur für anderthalb Jahre abzuschließen, sind es gewesen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Entschlüsse der Schweden gehabt haben²⁹. Der Sinn dieses Rates des Ordensmeisters kann doch nur so zu verstehen sein, daß er die Beifrieden beider Lande auf ein und denselben Ausgangstermin bringen wollte, damit ein Zusammenwirken beider ohne Vertragsbruch des einen oder des andern möglich wäre. Dazu aber ist die weitere Voraussetzung zu machen, daß der Meister damals schon angesichts der Gestaltung der Dinge zwischen Litauen und Moskau auch für Livland mit einer Prolongation eines Friedens bis zu demselben Zeitpunkt rechnete. War das Friedensprovisorium von 1491 eine zweijährige Weiterführung des Friedens von 1481 gewesen, so würde seine nochmalige Wiederholung tatsächlich auf den Ausgang des Sommers 1495 führen.

Die Wirklichkeit sollte jedoch den Erwartungen der Schweden, die sie an ihren Beifrieden mit den Russen knüpften, nicht entsprechen, denn Livland schloß selbst einen Frieden von vollen zehn Jahren. König Hans von Dänemark fand zudem im Juni 1493 in der Person des Propstes von Roeskilde Hans Claussen den Weg nach Moskau, um ein Bündnis gegen Schweden vorzuschlagen. Im Juli war der dänisch-russische Vertrag entworfen und wurde durch die großfürstlichen Gesandten Dmitrij Ralev und Dmitrij Zajcev, die mit dem dänischen Gesandten zusammen Moskau verließen, dem König von Dänemark überbracht; am

²⁷ Index Nr. 2304 v. 4. Sept. 1492 ist eine Antwort auf die nicht mehr vorhandenen Zuschriften des Hochmeisters vom 26. Juli und 13. Aug. 1492.

²⁸ Styffe Bd. 4 Nr. 105 S. 155f.

²⁹ Rydberg, Bd. 3 S. 422 (Skand. Handlingar Bd. 22 S. 47):
...epther ty at mesteren rorir i scriffulse sin med Herman Horentsze
i bland anner aerendhe, at wi skulde forlaenge dagen i 1 jaar med the
Rudzer, ty om wii satte i laengre dagh, fructade wi fore, at the hindrake
the verff, som Knut Posse hade med at fara."

8. November 1493 beküßte ihn der König, im Frühjahr 1494 nahm der dänische Gesandte David den Kreuzkuß des Großfürsten entgegen. Moskau legte Dänemark die Verpflichtung auf, die alte Grenze mit Schweden, unter der die Russen die des Nöteborger Friedens verstanden, wiederherzustellen, gegen Litauen Hilfe zu leisten und allen Gesandten des Großfürsten freien Weg durch Schweden und Dänemark zu gewähren. Beiden Staaten gemeinsam von Vorteil war die Abmachung, dem Handel ihrer Untertanen die Grenzen beider Länder zu öffnen³⁰. Hier begegneten sich die beiderseitigen Wünsche, die Vorrechte der Hanse zu brechen. Da das Kontor zu Novgorod sich in den Händen Revals und Dorpats befand, richtete sich dieser Vertragspunkt russischerseits gegen Livland; auf dieses zielte auch die Vereinbarung über den russischen Gesandtenverkehr durch die skandinavischen Länder, Moskau setzte durch, was es 1491 vergeblich von Maximilian in Nürnberg gefordert hatte.

Von welchem Moment an die Hinterhältigkeit in der livländischen Politik gegenüber Schweden einsetzte, ist schwer zu beurteilen. Sicher ist nur so viel, daß Livland längere Zeit seinen Frieden mit den Russen, zum mindesten in bezug auf seine Dauer, vor Schweden geheimhielt. Davon zeugte eine Anfrage des Bischofs von Abo an den Erzbischof von Riga, die 1494 geschrieben sein muß³¹. Es muß daher der Reichstag von Telge im Juni 1493 noch keine oder keine genaue Kenntnis von dem Frieden gehabt haben, als er am 19. des Monats auf Antrag des Meisters den Ewigen Frieden vom 17. November 1488 ratifizierte³². Nikolaus Dankwardi, des Meisters Beauftragter, muß aber geschickt operiert haben, denn die Urkunde von Telge ließ die Tür zu weiteren Verbesserungen dieses Ewigen Friedens offen, um gemeinsam gegen die Russen zusammenzustehen, obschon sie für die nächsten zehn Jahre geschlossen war.

³⁰ Der Vertrag ist gedruckt bei Jahn 1. c. S. 569f. und Rydberg Bd. 3 S. 701f. Die übrigen Details sind entnommen dem Sbornik Bd. 35 S. 87—89, der Voskres. Chr. S. 225, 228, der Nikon. Chr. 236, 238 und dem Skand. Handlingar Bd. 22 S. 28.

³¹ Skand. Handlingar Bd. 22 S. 30ff. Auf 1494 führt der in der Urkunde erwähnte Ehevertrag zwischen Alexander und Ivan.

³² Ratifikationsurkunde bei Rydberg Bd. 3 Nr. 543 S. 424f.

Den Gegensätzen entsprechend, die zwischen Livland und den Russen herrschten, vollzog sich der livländisch-russische Vertragsschluß unter viel schwierigeren Begleitumständen als der mit Schweden.

Als Johanni 1492 der Landtag der Russen wegen zu Walk stattfand, lagen die Verhältnisse noch sehr unklar, man wußte nicht, was für Folgen der Tod König Kazimirs haben würde. Auf ihm faßten alle Landstände den Beschuß, gegen die Russen zusammenzustehen, machten aber damals schon den Zusatz, das geschähe nur in dem Falle, wenn kein anderer Ausweg übrig bleibe³³. Nicht lange brauchte man in Livland auf Friedenszeichen jenseits der Grenze zu warten. Noch vor dem 12. August stellten die Russen die Arbeiten am Schloß Ivangorod ein und zogen ihre Truppen, die um das im Bau begriffene Ivangorod lagerten, zurück, ohne auch nur die geringste militärische Bedeckung zu hinterlassen. Wenn auch der Vogt von Narva, der hierüber dem Meister Mitteilung machte³⁴, den Abmarsch der Truppen mit der Nachricht von einer schweren Meuterei tatarischer Soldtruppen in Moskau in Zusammenhang brachte, so sah er in dem Abzug der Russen doch eine Abnahme der Kriegsgefahr überhaupt, indem erschrieb: „darby to mercken steith . . . dat de grotforste genoch to donde hefft.“ Auf Grund der Kenntnis der sich zu dieser Zeit mehrenden Kriegshandlungen Moskaus im litauischen Grenzgebiet wird man einen größeren Zweck in der Zurücknahme der Truppen von Ivangorod erblicken dürfen: Moskau wollte Livland nicht mehr reizen.

Wann Verhandlungen zwischen dem Orden in Livland und den Russen eröffnet wurden, wissen wir nicht, wissen auch nicht, auf welcher Grundlage sie geführt worden sind. Der Ordensmeister suchte die Gunst seiner Lage als unmittelbarer Anlieger der beiden kriegsführenden Staaten im September 1492 zu nutzen. Der Frieden von Brest, der die Grundlage des Verhältnisses Livlands zu Polen-Litauen bildete, mußte vertragsgemäß nach dem Regierungsantritt Alexanders neu beschworen werden. Als

³³ Index Nr. 2304.

³⁴ Index Nr. 2303.

der Meister Anfang September nach Litauen sandte, um Ort und Zeit für die Erneuerung des Ewigen Friedens von Brest zu verabreden, knüpfte er die Bedingung daran, daß die seit 1435 nie bis zum Schluß festgelegte Grenze nunmehr „zum ganzen Ende gegangen werden möge“³⁵. Die Botschaft traf den Großfürsten nach der Instruktion des nach Livland bestimmten Sendboten Mikolaj Petkovič vom Anfang Mai 1493, die die voraufgegangenen Verhandlungen resumiert, in Lida³⁶ und erhielt zur Antwort, daß am 11. November zu Tracken ein Tag stattfinde, von dem aus der Großfürst Gesandte zum Meister schicken werde³⁷. Die Instruktion dieser Gesandtschaft ist erhalten mit dem Datum Troki Oktober 30. Indiktion 11, ihr Führer war Voitech Ivaškovič³⁸. Ihre Reise verzögerte sich, erst am „Neujahrstage“ 1493, worunter der 1. Januar zu verstehen ist, traf sie beim Meister ein³⁹. Nimmt man zur Instruktion des Voitech die spätere des Mikolaj Petkovič hinzu, so ergibt sich, daß die Instruktion des Voitech nach dem 30. Oktober in einem sehr wesentlichen Punkte erweitert worden ist. Voitechs ursprünglicher Auftrag ging dahin, auf den Vorschlag einer Tagfahrt an der Grenze zu Curzum zur Beschwörung und Festlegung der Grenze einzugehen und für den Fall, daß man sich über die Grenze nicht einigen könne, eine weitere Tagfahrt zur end-

³⁵ Index Nr. 2304 v. 4. Sept. 1492. Die Ausreise der nach Litauen Gesandten sollte gleich danach erfolgen.

³⁶ Hildebrandsche Abschr. aus der Litauischen Metrik Bd. 5 fol. 141b—142b. Die Urkunde ist undatiert, Anfang Mai 1493 ergibt sich aus der Tatsache, daß sie den Abschluß des livländischen Friedens vom 13. März 1493 kennt und Johanni als Termin für die Ankunft einer livländischen Gesandtschaft in Wilna oder Troki bestimmt. Lida paßt gut zum Itinerar Alexanders, der am 27. Sept. aus dem unweit gelegenen Novgorodok Gesandte nach Moskau entbot. Cfr. Huns. Gbl. Bd. 28, S. 43 A. 65.

³⁷ Index Nr. 2309.

³⁸ Hildebrandsche Abschr. aus der Litauischen Metrik Bd. 5 fol. 134a—134b.

³⁹ Index Nr. 2312. Für Index Nr. 2316 liegen zwei Konzepte im Kgsbg. Registrd. 18b fol. 149 und fol. 168 vor, die sich darin unterscheiden, daß in einem Entwurf „Circumcisio“, im andern „Neujahrtag“ für den 1. Jan. gebraucht wird; das ist die Unterlage für die Gleichsetzung von Neujahrstag und 1. Jan. auch an dieser Stelle, zumal Index Nr. 2312 derselben Kanzlei entstammt.

gültigen Erledigung dieser alten Streitfrage zu versprechen. Vier Wochen nach Weihnachten sollten sich drei Komture und die Litauer unter der Führung des Bischofs Voitech von Wilna am Versammlungsort einfinden. Die Ergänzung der Instruktion des Gesandten bestand im Auftrag, mit Litauen gegen jeden Feind zusammenzustehen. Es liegt nahe zu vermuten, daß man in Litauen Nachricht von der Gesandtschaft, die in Moskau vom 4. bis 12. November weilte, abgewartet hat und durch deren Mißerfolg mit der Unabwendbarkeit eines über die Grenzkämpfe hinausgehenden Krieges mit Moskau zu rechnen begann. Der Ordensmeister behielt sich freie Hand, indem er auf die Kürze der Zeit, die durch die spät angetretene Reise der Litauer nach Livland bis zum Termin der Tagfahrt an der Grenze verblieben war, hinwies und die Notwendigkeit einer neuen Vereinbarung hierüber mit dem Großfürsten Alexander aussprach. Außerdem forderte er, daß der Großfürst den Ewigen Frieden persönlich beschwöre⁴⁰, was auf die Abmachungen zwischen dem Meister Wolthus von Herse und König Kazimir im Jahre 1471 zurückgeht, durch die das Verhältnis Livlands zu Polen-Litauen nach der Katastrophe des Ordens in Preußen von 1466 unter Ausschaltung des Hochmeisters geordnet wurde⁴¹.

In der Pause, die hiermit in den Verhandlungen zwischen Litauen und dem Meister eintrat, sind die Verträge Livlands mit Novgorod und Pleskau und des Stifts Dorpat mit Pleskau abgeschlossen worden. Noch am 15. November 1492 schrieb der Meister dem Hochmeister, daß die Situation so unklar sei, daß man nicht wissen könne, ob es mit den Russen zu Krieg oder zu Frieden komme⁴². Zur Zeit, als die Litauer in Livland verhandelten, oder bald danach haben die Russen die Entscheidung herbeiführen wollen, indem sie aufs neue Truppen um Ivangorod versammelten. Über diese Truppenansammlung

⁴⁰ Index Nr. 2312. Der Hochmeister bemerkt hierzu, daß er die Unterlage für diese Forderung nicht kennt, denn das preußische Exemplar des Brester Friedens sieht nur vor, daß Bevollmächtigte beider Staaten den Frieden im Namen der Staatsoberhäupter erneuern.

⁴¹ Vgl. hierzu Cosack, Wolthus von Herse S. 111f.

⁴² Index Nr. 2309.

unterrichten uns Schreiben des Bischofs von Abo und der mit ihm in Wiborg versammelten schwedischen Großen vom 5. Februar 1493 an Sten Sture und an den Reichsrat, in denen es heißt: „... the Rydzer ligge ther ganska starka widh thet nye slohet, som then store förste utoff Mwskoghen loth upmure i somar⁴³“. Im Resultat kam es dann zum Frieden von 10 Jahren, der vom 13. März 1493 an zu laufen begann⁴⁴. Ob er an dem Tage abgeschlossen worden ist, läßt sich nicht sagen. Ein Beispiel für einen Vertrag mit Wirkung von einem zurückliegenden Datum ist der erörterte Vertrag der Hanse von 1487, für einen früheren Abschluß mit später beginnender Laufzeit dient als Muster der schwedisch-russische Vertrag vom selben Jahr⁴⁵. Wären die Gesandten des Ordensmeisters am 13. März in Novgorod gewesen, so wären sie dort mit den am 1. März abgegangenen schwedischen Unterhändlern zusammengetroffen, und die erwähnte Unkenntnis der Schweden über den Vertrag der Livländer wäre noch schwerer zu verstehen. Solange man nichts mehr an Quellen zur Verfügung hat, muß man es beim Monat März bewenden lassen⁴⁶.

Die zum Abschluß des Friedens bevollmächtigten Unterhändler für die beiden Landesfrieden waren Johann Swarthoff, Johann Hildorp, Hartleff Pepersack, dessen Vornamen die Russen mit Artemij wiedergeben, und Heinrich Roemer, der Dolmetscher des Meisters, für den des Stifts Dorpat mit Pleskau der Vasall Otto Buxhoevden und der Ratsmann Berthold

⁴³ Skand. Handlingar Bd. 22 S. 43.

⁴⁴ Der Frieden Livlands mit Novgorod ist gedruckt in Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 112; der mit Pleskau befindet sich unter den Hildebrandschen Abschr. aus dem Revaler Rats-A. und ist verzeichnet in Mélanges Russes Bd. 4 Nr. 371; der des Stifts Dorpat mit Pleskau ist nicht überliefert, aber erwähnt in LUB II, 1 Nr. 132, 211; LUB II, 2 Nr. 443 S. 346 § 52, 510 § 3. Cfr. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge S. 220f.

⁴⁵ Rydberg, Sveriges tractater Bd. 3 Nr. 535.

⁴⁶ Ist das Datum des 13. März 1493 bei Hildebrand in Mélanges Russes Bd. 4 Nr. 371 und nach ihm in HUB XI S. 426 A. 2 der Datumzeile des Pleskauer Vertrages entnommen, so fallen obige Ausführungen in sich zusammen. Die Datierung des Novgoroder Vertrages i. c. enthält jedenfalls als zeitliche Bestimmung nur das Jahr 7001.

Elsen⁴⁷. Die Verträge, die sie eingingen, fußten auf den alten Verträgen von 1481; es liegt kein Grund vor, dieses nicht auch vom verlorengegangenen Vertrage Dorpats mit Pleskau anzunehmen. Neues enthielt nur der Vertrag mit Novgorod. Da die Hanse ihre Beziehungen zu Novgorod durch ihren Frieden von 1487 geregelt hatte, fiel der Kaufmann als vertragschließender Teil, der er 1481 gewesen war, selbstverständlich fort. Von den Wünschen des Ordens, die Thurn in Moskau vorgebracht hatte, kam der Großfürst dem Wunsch der Teilnahme seiner Novgoroder Statthalter am Vollzug des Vertrages insofern entgegen, als er sie beauftragte, ihre Siegel unter die Friedensurkunde zu setzen. Einem Wunsche des Ordens muß er auch entsprochen haben, als Ivans Statthalter es zuließen, daß keine Vertreter des Stifts Dorpat am Abschluß dieses Friedens teilnahmen, wie 1481. Angesichts der Schwierigkeiten, die Reval dem Verlangen der Russen hinsichtlich der russischen Kirche in ihrer Stadt seit 1491 entgegensezte, begnügten sich die Russen damit, ganz allgemein die Pflicht der Livländer zur Erhaltung der russischen Kirche beim alten in den Gebieten des Meisters, des Erzbischofs, der Bischöfe auszusprechen, ohne die Städte zu nennen. Immerhin war dieser Punkt gegenüber 1481 für die Russen insoweit von Gewinn, als damals nur die Kirchen innerhalb Dorpats, jetzt aber innerhalb ganz Livlands unter den Vertrag fielen. Zugestehen mußten die livländischen Unterhändler den Russen den seit 1491 geforderten Schutz der großfürstlichen Gesandten und der Novgoroder Bürger auf dem Meere, der bisher auf Livlands Territorium beschränkt gewesen war, und endlich wurde im Vertrage festgelegt, daß bei Vergehen, die unter das Strafrecht fielen, der Meister die Statthalter, die Statthalter den Meister besenden sollten, um die Angeklagten ihren nationalen Gerichten zuzuführen.

Wenn auch der Pleskauer Frieden des Meisters, soviel bekannt, nichts Neues brachte, so muß doch eine Frage entschieden worden sein, ohne daß sie ihren besonderen Ausdruck im Vertrage fand — die Frage der verpfändeten Grenzgebiete, die von

⁴⁷ Die Namen der Dorpater sind in LUB II, 2 Nr. 510 § 3 überliefert.

zwei zu zwei Jahren auf den Tagfahrten des Landes den Frieden mit den Russen gefährdete. Die Livländer überließen die Landstriche Pleskau; erst Plettenberg hat sie im Kriege, wiewohl vergeblich, wiederzuerlangen versucht⁴⁸.

Gegen die Eingangsformel des Novgoroder Vertrages, nach der die Livländer friedesuchend „das Haupt geschlagen“ hätten, wiederholte der Meister den Protest seines Vorgängers, des Meisters Bernt Borch. Ebenso verfuhr er gegenüber der Forderung desselben Vertrages, daß der Bischof von Dorpat sein Siegel an den Novgoroder Vertrag zu hängen habe, sowie gegen die Bestimmung des Pleskauer Vertrages, der die Hilfeleistung an das Stift Dorpat im Kriegsfalle mit Pleskau verbot⁴⁹. Die Russen, die den Frieden brauchten, nahmen die Proteste hin.

Anders aber war es mit der Schwierigkeit, die sich von seiten Revals erhob. War auch der Punkt, der die Kirchen in Livland betraf, so gefaßt, daß Reval auf ihn eingehen konnte, so blieb als wesentlicher Differenzpunkt die Frage der Rechtspflege bei Fällen peinlicher Gerichtsbarkeit, die damals schon, wie wir noch sehen werden, zu spielen begonnen hatte. Unterrichtet durch den Meister vom Inhalt der Verträge und aufgefordert von ihm zur Beküßung gemäß den Bestimmungen des Pleskauer Friedens, lehnte Reval das ganze Friedenswerk ab, indem es sich Novgorod gegenüber auf den Kaufmannsfrieden von 1487 und Pleskau gegenüber auf die noch währende Verlängerung des Friedens von 1489 berief⁵⁰. Mit dem Protest Revals blieb der Vertrag mit Novgorod ein Torso, denn die Russen nahmen diesen Protest nicht oder nicht ohne Klauseln und Einwände an, so daß ihnen die Möglichkeit blieb, im Jahre 1498, als der Meister die ersten Verhandlungen zwischen der Hanse und den Russen nach der Schließung des Novgoroder Kontors zu Narva vermittelte, sowohl vom Frieden von 1487 als vom Vertrage von 1493 auszugehen⁵¹. Der Landtag von 1492, der Revals eigensinniger

⁴⁸ Cfr. die Instruktion Joh. Hildorps LUB II, 2 Nr. 436 § 7, 11.

⁴⁹ LUB II, 2 Nr. 443 § 66, 71.

⁵⁰ HUB XI Nr. 666.

⁵¹ LUB II, 1 Nr. 647 S. 477: „Riga und Revel und Darpte mit den 70 anderen steden mith... Nowgarden in eynen fredebreve und crutzkussinge stan, gelicker wysz ock de here meister to Lifflandt

Feindseligkeit gegen die Russen rechtzeitig entgegentreten wollte, hatte die Forderung ausgesprochen, Reval solle seine Privilegien zur Prüfung dem nächsten Landtage vorstellen⁵². Es hatte nichts gefruchtet. Dorpat hingegen, das mit demselben Grunde wie Reval hätte Protest erheben können, tat es einsichtigerweise nicht. Darüber besitzen wir ein Zeugnis aus späterer Zeit. Als nach der Schließung des Kontors zu Novgorod am 6. November 1494 Reval die Einstellung des Handels mit den Russen als Gegenmaßregel verlangte, lehnte Dorpat Revals Begehren unter Berufung auf seine Verpflichtung als Kompazient der Landesfrieden ab⁵³.

Im übrigen vollzog sich die Ratifizierung der Verträge ohne allen Zwischenfall. Die Kreuzküsse begann beim Meister in Wenden am 18. Mai 1493⁵⁴, ihr folgte vertragsmäßig die Handstreckung des Erzbischofs und für den Pleskau-Dorpat Vertrag die des Bischofs von Dorpat und der Kreuzkuß der Vertreter seines Stifts und seiner Stadt. Stellt man noch die Zeit der Beendung Pleskaus durch die Livländer in Rechnung, um dessen Kreuzkuß entgegenzunehmen, so kommt man auf Anfang Juni 1493, als die Verträge für alle Teile verbindlich wurden. Mit erstaunlich geringen Konzessionen und viel Gewinn hatten die Russen den Frieden erreicht, den sie brauchten. Daß der Meister nicht mehr bei der Ungunst der Lage der Russen durchsetzte und sogar eine Forderung bewilligen mußte, die er 1491 a limine abgewiesen hatte, kennzeichnet die Schwäche des Landes. Die Erfahrungen aus der Zeit der rigischen Fehde verboten ihm, sich auf die Schlagkraft seiner Gebietiger zu verlassen und auf opferwillige Beteiligung des Landes zu zählen. Auch über die Schwäche der Litauer wird er nicht im unklaren gewesen sein. Zehn Jahre Frieden, die die Russen ihm boten, fielen für den Abschluß des Vertrages entscheidend ins Gewicht. Zehn Jahre

und heel Liffplant und Rige, Revel, Darpte, Narve ... mith ... Nowgarden in eynem fredebreve und crutzkussinge stan."

⁵² Schiemann, Revals Beziehungen zu Riga und Reval. S. 28 Nr. 54.

⁵³ LUB II, 1 Nrn. 132, 143.

⁵⁴ HUB XI Nr. 666.

Frieden wogen für den Meister alle Zugeständnisse des Landes auf⁵⁵.

Alsbald nach Abschluß der Verträge Livlands mit den Russen bemächtigte sich der Litauer ein tiefgehender Argwohn, der Frieden könnte auf Kosten Litauens erreicht worden sein. Großfürst Alexander entsandte zum Ordensmeister Mikolaj Petkovič und beauftragte ihn, vom Meister eine Erklärung zu fordern, ob das Gerücht, dem zufolge Livland ein Bündnis mit Moskau gegen Litauen eingegangen sei, auf Wahrheit beruhe, und im Falle der Verneinung die Ausfertigung einer Gesandtschaft in Sachen der Beschwörung des Ewigen Friedens zum 24. Juni zu verlangen⁵⁶. Mit der Antwort der Livländer, die wohl die Hoffnung Litauens auf Kriegshilfe seitens des Ordens vernichtete, aber gleichzeitig auf Grund der Verträge die Furcht

⁵⁵ Die Dauer von zehn Jahren, gerechnet von 1493 ab, zieht das LUB II, 1 in Frage, indem es im Sachregister sub „Frieden“ drei Stellen anführt, als „Andeutungen, die auf den Ausgang im Jahre 1501 hinweisen“. Die erste Stelle — LUB II, 1 Nr. 478 S. 354 — ist enthalten in einem Zeugnis des Erzbischofs zugunsten des Ordens vom 13. Jan. 1497 und spricht von fünf Jahren Frieden „proxime futuros“, die das Land noch vor sich habe, hat also die Jahre 1498—1502 und somit den Ausgang des Friedens Anfang 1503 im Auge. Die zweite Stelle — LUB II, 1 Nr. 848 S. 647 im Schreiben des Meisters an den Hochmeister vom 28. Juli 1499 — lautet: „...wy den vredde uithgeholden mochten kriegen de twe jar lank na vormogge des crucebreves, dat dat gulden jar vorby qweme...“ Arbusow schließt hieraus, wie sein Regest am Kopfe der Urkunde u. S. 647 A. 3 ergibt, daß der Frieden 1501 ablaufe, während sie doch nur die Absicht des Meisters enthält, den Frieden so lange zu wahren, bis das goldene Jahr vorüber ist. Die dritte Stelle — LUB II, 1 Nr. 1072 S. 800 — enthält nur die Bemerkung des Meisters vom 6. Dez. 1500, daß der Frieden „in geringer tiit uite is“. Da nun Plettenberg kurze Zeit nachher, am 28. Jan. 1501, Lübeck vom Frieden schreibt „de doch ummetrent twe jar lang durende is“ (LUB II, 2 Nr. 19) und am 16. Febr. 1501 dem Hochmeister mitteilt, daß die Russen wünschen, „de vurscreven vrede dusse twe jare tusschen beiden noch unverbrocken uthgeholden werden moge“, so muß Arbusows Interpretation der dritten Stelle fallen gelassen und seine Auffassung der zweiten Stelle aufgegeben werden. Die Frage der Friedensdauer ist außerordentlich wichtig für das Verständnis der Politik Plettenbergs in den ersten zehn Jahren seiner Regierung und für den Krieg mit den Russen, den Plettenberg am 26. Aug. 1502 begann.

⁵⁶ Hildebrandsche Abschr. aus der Litauischen Metrik Bd. V fol. 141b—142b, über seine Datierung cfr. S. 124 A 2.

vor einem Eingreifen in den Krieg an der Seite Moskaus benehmen mußte, gab sich das Mißtrauen der Litauer gegen Livland nicht zufrieden. Als die Livländer den Frieden mit den Russen am 18. Mai zu Wenden beschworen, lohte das Mißtrauen wieder auf. Es entbot Großfürst Alexander den Dobergast Narbutt zum Hochmeister, sich darüber zu beschweren, daß der Orden „mit den Boten Moskaus“ doch ein Bündnis wider den Ewigen Frieden eingegangen sei, worüber der Hochmeister ihn, „soviel er vonnöten erkannte“, beruhigte⁵⁷. Zugleich beantragte Großfürst Alexander, der Hochmeister solle ihm Truppen gegen Moskau ins Feld stellen⁵⁸. Es ist, als hegte er auch gegen diesen Mißtrauen und wollte ihn zwingen, sich zu dekuvrieren, als schwebte im Hintergrunde die Vorstellung, es könnten sich die Fäden, die Maximilian sich bei einer andern Situation zusammenzuspinnen bemüht hatte, jetzt zusammenfinden. Man darf nie vergessen, daß Litauen über ein verzweigtes Spionagesystem verfügte, wovon die russischen Chroniken drastische Beispiele berichten⁵⁹. Ungefähr um dieselbe Zeit hatte der Druck von seiten der Polen auf Preußen so zugenommen, daß der Hochmeister dem König Johann Albrecht bald nach Pfingsten zu Posen den Huldigungseid, den er verweigern wollte, weil er ihn bereits König Kazimir geschworen habe, leisten und den Ewigen Frieden mit Polen erneuern mußte⁶⁰. Das deutet darauf hin, daß auch die Polen Mißtrauen geschöpft hatten.

Von direkten Verhandlungen des Ordensmeisters mit Moskau vor oder beim Abschluß des Friedens wissen wir nichts, wohl aber kennen wir Verhandlungen des Herzogs Konrad von Masowien mit Ivan III., aus denen zur Genüge hervorgeht, daß die beiden Ordenszweige mit dessen Legation nach Moskau in Fühlung gestanden und somit indirekt mit Moskau verhandelt

⁵⁷ Index Nr. 2313. Möglich ist es, daß die Sendung des Petkovič und des Narbutt gleichzeitig geschah. Zeitlich getrennt habe ich sie aus folgendem Grunde: Boten aus Moskau in Livland kennen wir heute nur von der Beküßung des Friedens vom 18. Mai her. Sollte Petkovič auf Grund dieses Vorgangs gesandt worden sein, so bliebe keine Zeit für eine livländische Gesandtschaft zum 24. Juni.

⁵⁸ Ibidem.

⁵⁹ Voskres. Chr. S. 225. Nikon. Chr. S. 235. 4. Novg. Chr. S. 162.

⁶⁰ Voigt, Bd. 9, S. 192f. Index 2304. 2306.

haben⁶¹. Dem Beispiel des Ordensmeisters folgend, hatte der Hochmeister am 10. November 1492 den Komtur von Memel und den Hauskomtur von Ragnit nach Litauen geschickt, um die Erneuerung des Brester Friedens unter Schlichtung aller Differenzen, auch der des Handels mit den westpreußischen Städten, anzuregen⁶². Alexander antwortete entgegenkommend durch denselben Dobergast Narbutt, der aus Anlaß seiner zweiten Gesandtschaft zum Hochmeister erwähnt worden ist, und verabredete durch ihn am 5. Februar 1493 zu Königsberg einen Grenztag zu Raigrot zum 12. Mai, auf dem dem Wunsch des Hochmeisters nach der Erneuerung des Brester Friedens gewillfahrt werden sollte⁶³. Damit wurde eine Situation des Vertrauens beiderseits vorgetäuscht. Litauen beachtete den Tag von Raigrot, zu dem sich der Bischof von Samland⁶⁴ und der

⁶¹ Sbornik Bd. 35 Nr. 21 S. 89ff. Nikon. Chr. S. 235f. Voskres. Chr. S. 225.

⁶² Index Nr. 2312. HUB XI Nr. 628.

⁶³ Index Nr. 2312. 2314. HUB XI Nrn. 630. 641. 650. 655.

⁶⁴ Arbusow, Livlands Geistlichkeit M.J.G. Bd. 9 S. 138 setzt Bischof Joh. Rehwinkels Amtszeit als Prokurator des Ordens in Rom in die Jahre 1492—1494. Das ist zu rektifizieren. Er ist Sommer 1491 ernannt worden (Index Nr. 2293). Anfang November 1492 schreibt ihm der Hochmeister noch nach Rom (Kgsbg. Registrd. 18b fol. 284 s. d., aber nach dem Tode Bischofs Simon Borch v. 22. Okt. 1492). Nach Obigem ist er Frühjahr 1493 wieder in Preußen (Index Nr. 2314). Zu seinem Nachfolger in Rom war Nikolaus Kreuder bereits am 18. Jan. 1493 bestimmt (Kgsbg. Registrd. 18b fol. 293). Danach ist auch „Kreuder“ bei Arbusow 1. c. M.J.G. Bd. 16 S. 111 zu verbessern. Ferner muß LUB II, 1 Nr. 98 (= Index Nr. 2318), auf das sich Arbusow stützt, gegen Ende 1493 angesetzt werden, gerade weil es die Ernennung des Bischofs v. Samland „vor zwei Jahren“ berührt. Aber auch die übrigen Details stimmen zu diesem Datum oder bestätigen es. Die Hilfe von jährlich 200 Gulden für Rehwinkels Unterhalt in Rom wurde vom Hochmeister im Aug. 1491 von Livland verlangt (Index Nrn. 2293, 2294) und von Livland einmalig vor 1491 Nov. 16 gezahlt (Index Nr. 2295). Die 1000 Rh. Gulden forderte der Hochmeister vor 1493 Okt. 4 von Livland (Index Nr. 2314), vom Deutschmeister 1493 Nov. 1 (Index Nr. 2315), vom Landkomtur im Elsaß zur selben Zeit (Kgsbg. Registrd. 18b fol. 239). Die Sendung des Komturs von Goldingen erwartete der Hochmeister bald nach 1493 Okt. 4 (Index Nr. 2314), bezeugt seine Anwesenheit in Königsberg im Schreiben an den Prokurator in Rom von 1494 Febr. 1, sowie das Zustandekommen der am Schluß des LUB II, 1 Nr. 98 erwarteten Tagfahrt mit dem Heilsberger Bischof am 28. Jan. 1494 (Kgsbg. Registrd. 18b fol. 162).

Großkomtur mit anderen Gebietigern eingefunden hatte, nicht, entschuldigte sich post festum schriftlich in Königsberg mit dem Russenkrieg und vertagte die Angelegenheit bis zum 8. Januar 1494⁶⁵, als durch die straff anziehende Politik Johann Albrechts Preußen lahmgelegt und Litauen nicht gezwungen war, die alten Streitfragen, die es nicht schlichten wollte, zu schlichten. Der Orden in Preußen aber stand schon zur Zeit der Verhandlungen mit Dobergast Narbutt im Einvernehmen mit dem polnischen Teilstaaten Konrad von Masovien.

Am 22. Februar 1493 fertigte dieser aus Czysrk den Statthalter von Warschau, Ivan von Podosja, an den Großfürsten Ivan ab⁶⁶. In Moskau hatte der Gesandte, der dort vom 3. bis 21. Mai weilte, nicht nur die Ehe zwischen seinem Herrn und der Prinzessin Helene in Vorschlag zu bringen, sondern auch ein Trutz- und Schutzbündnis gegen die Nachkommen Kazimirs anzubieten. Er gab dabei bekannt, daß Herzog Konrad und der Hochmeister miteinander im festen Bündnis gegen die Jagellonen vereint seien⁶⁷. Vom Meister in Livland sagte er allerdings nur, daß dieser ihn auf der Durchreise in auszeichnender Weise bei sich aufgenommen habe⁶⁸, und rief, sei es durch diese Hervorhebung des guten Empfangs, sei es durch nicht aufgezeichnete Äußerungen, den Eindruck hervor, auch mit Livland ließe es sich im Verein mit den beiden anderen verhandeln. In der Instruktion für die Gesandten Vasilij Zabolockij und Vasilij Dolmatov, die Großfürst Ivan dem rückkehrenden Masovier beigesellte, wurde befohlen, beim Hochmeister bei Erörterung einer Verbindung mit Moskau zu antworten: „Vor einiger Zeit hat des Kaisers Sohn Maximilian, der römische König, durch

⁶⁵ Index Nr. 2314.

⁶⁶ Sbornik Bd. 35 S. 91 lautet das Datum „am Freitag des Apostels Peter und der Ketten 1493“, S. 92 fehlen die Worte „und der Ketten“. In Frage kommt nur der mit dem Wochentage übereinstimmende 22. Febr. 1493, weil aus den russischen Chroniken (Nikon. Chr. S. 235, Voskres. Chr. S. 225) wir wissen, daß der Gesandte am 3. Mai 1493 in Moskau eintraf, und aus dem Sbornik ibidem S. 92, daß er am 21. Mai abreiste.

⁶⁷ Sbornik Bd. 35 S. 92: „Kondrat s magistrom s Prusskim odin čelověk i chotjat na Kazimirovych dětej stati s'odinago.“

⁶⁸ Ibidem S. 98.

seinen Gesandten Georg Thurn unserm Herrn sagen lassen, unser Herr solle den Meister in Preußen und den Meister in Livland unter seinen Schutz nehmen; und unser Herr ließ Maximilian durch dessen Gesandten Georg so antworten: Sobald Ihr in dieser Angelegenheit Eure Gesandten an unsren Herrn sendet, so will unser Herr Euch in seinen Schutz nehmen... Und er hat auf Gesandte von Euch gewartet, doch sind Eure Gesandten diesbezüglich nicht bei unserm Herrn gewesen. Wenn Du aber willst, daß unser Herr für Euch eintrete und Euch schütze..., so schicke an unsren Herrn Deine Gesandten inbetreff dieser Angelegenheit...⁶⁹. Dem Meister in Livland selbst trug Großfürst Ivan nur an, seine Gesandten heimlich, möglichst unter Vermeidung Rigas, aufs Schiff zu setzen und einen Begleiter nach Königsberg mitzugeben, und erteilte seinen Leuten die Weisung, Nachforschungen anzustellen, was es mit den Gesandtenreisen zwischen Livland und Litauen, von denen Kenntnis nach Moskau gedrungen sei, auf sich habe⁷⁰. So läßt sich im Mai 1493 in bezug auf Moskau und Livland feststellen, daß direkte Unterhandlungen nicht bestanden, was nicht ausschließt, daß sie vorher bestanden hatten.

Die Gesandtschaft des Masoviers hatte keine politischen Folgen; es ist möglich, daß die russischen Sendboten nicht über Livland hinauskamen. In Livland können sie frühestens Mitte Juni gewesen sein, und zu dieser Zeit war die Huldigung des Hochmeisters längst vollzogen, die politische Situation eine andere geworden⁷¹. Sachlich trat wiederum das Hindernis hervor, an dem alle Verbindung mit Moskau scheitern mußte. Der Großfürst von Moskau beharrte auf der Forderung, eine Protektorstellung über Livland und Preußen zu erhalten. Die beiden Ordenszweige waren bei den Verhandlungen Georg Thurns in Moskau außerordentlich weit gegangen, als sie sich bereit erklärten, Moskau Truppen zu seinen Feldzügen zu stellen,

⁶⁹ Sbornik Bd. 35 S. 100.

⁷⁰ Ibidem S. 97 ff.

⁷¹ Als Hindernis für eine Weiterreise bezeichnete die russische Instruktion schon den Huldigungseid an Kazimir, falls nicht Ordensmeister oder Ivan von Podosja Sicherheiten böten (Sbornik Bd. 35 S. 99).

indes eine reale, kaum abzuschüttelnde Abhängigkeit von Moskau konnten sie als unter dem Papst stehende, für den Kampf mit Heiden und Schismatikern bestimmte Macht niemals eingehen, selbst wenn ihr anderes Oberhaupt, die kaiserliche Gewalt, es ihnen zumutete. Das hatten die beiden Ordenszweige durch das Ausbleiben einer Gesandtschaft zur Fortführung der Unterhandlungen Thurns über dieses Thema zu verstehen gegeben. Daß Moskau seine erneut gestellte Bedingung eines Protektorats über den Orden für seinen Schutz durch Formen des Verkehrs begleiten ließ, die den Orden in Livland als selbständige Macht degradierten, konnte die Loslösung des Ordens von seinen Verhandlungen mit dem Großfürsten nur beschleunigen⁷².

Nach Kenntnisnahme des Ausgangs der masovischen Legation ist von beiden Ordenszweigen der Beschuß gefaßt worden, mit Litauen schnellstens ins Reine zu kommen, ohne sich mit Moskau in einen Konflikt zu begeben. Der Hochmeister entsandte den Hauskomtur von Ragnit nach Kowno, wo sich Großfürst Alexander von Ende Juli bis zum 10. August aufhielt, um sein Unvermögen zu erklären, den Litauern Truppen für den Russenkrieg zu stellen und um die Fühlung in allen schwebenden Fragen wieder aufzunehmen⁷³. Zur selben Zeit, da sich der Hauskomtur von Ragnit in Kowno seiner Aufträge entledigte, war

⁷² Der Großfürst befahl Fedor Aksent'ev, der seine Gesandten zu Herzog Konrad bis Livland begleitete, mit dem Meister „sitzend“ zu unterhandeln (Sbornik Bd. 35 S. 98). Dieses Verhandeln „sitzend“, ist uns schon im Verkehr Moskaus mit Reval begegnet (cfr. H.Gbl. Bd. 31 S. 92).

⁷³ Index Nrn. 2313, 2338 (= LUB II, 2 Nr. 105). Kgsbg. Registrd. 18b fol. 358. HUB XI Nr. 689. Letztere Urkunde bezeugt, daß Alexander von Ende Juli bis gegen den 10. Aug. sich in Kowno aufgehalten hat, Index Nr. 2313, daß der Hauskomtur am 12. Aug. bereits in Königsberg Bericht erstattet hat. Index Nr. 2338 ins Jahr 1501 zu setzen, verbieten die darin erwähnten Tatsachen, daß die Litauer ein Bündnis Livlands mit Moskau vermuteten, welches die Livländer ableugnen, und daß über die Erneuerung des Ewigen Friedens mit Litauen verhandelt wurde; für die Ansetzung der Zeit zwischen Ende Juli und 10. Aug. 1493 sprechen alle Einzelheiten, weil sie in den übrigen zur obigen Darlegung verwandten Quellen ihren Widerhall finden.

eine große livländische Gesandtschaft, 70 Pferde stark, unter Führung des Komturs von Fellin Wennemar Delwich in Wilna angekommen und wartete dort auf die Rückkehr des Großfürsten aus Kowno⁷⁴. Da der Großfürst am 10. August Kowno verlassen hat, so wird das Zusammentreffen mit den Livländern auf Mitte August anzusetzen sein. Obwohl die Empörung über Livland bei den Verhandlungen mit des Hochmeisters Gesandten in Kowno noch groß war, so ist doch anzunehmen, daß durch die Unterhandlungen mit den Livländern selbst eine Entspannung der politischen Atmosphäre eintrat und Großfürst Alexander damals schon den Ewigen Frieden beschworen hat. Litauen war kriegsmüde — am 20. August ging aus Troki die Gesandtschaft nach Moskau ab, die das Geleit für Friedensbevollmächtigte erbat und erhielt — und hatte daher allen Grund, sich der Neutralität Livlands zu versichern. Die Gegengesandtschaft Alexanders wurde im September ausgesandt, um am 6. Oktober den Eid des Ordensmeisters auf den Ewigen Frieden von Brest entgegenzunehmen⁷⁵. Der Hochmeister wollte, daß der Meister in Livland vor seinem Schwur den Litauern des Versprechen extorquiere, daß auch der Ewige Frieden mit Preußen erneuert werde; ob das erreicht worden ist, ist unbekannt⁷⁶. Der Frieden Livlands aber wurde damals, am 6. Oktober 1493, in Kraft gesetzt; am 1. November teilte der Hochmeister durch Ludwig von Sansheim dem Deutschmeister mit, daß nunmehr Livland mit allen seinen drei Nachbarn, den Litauern, den Russen und den Schweden Frieden habe⁷⁷.

Als der Krieg zwischen Litauen und Moskau durch die Verhandlungen zu Moskau im Januar 1494 zu Ende ging, da hat Litauen trotz des Ewigen Friedens den Versuch gemacht, zwischen sich und Moskau ein Abkommen über Livland herbeizuführen.

⁷⁴ Index Nrn. 2313, 2338 (= LUB II, 2 Nr. 105). Kgsbg. Registrd. 18b fol. 358.

⁷⁵ Index Nr. 2314.

⁷⁶ Ibidem. Ob und wann der Ewige Frieden von Brest zwischen Litauen und Preußen erneuert worden ist, wissen wir nicht. HUB XI Nr. 823 v. 4. April 1495 beruft sich Königsberg allerdings auf „den alten Frieden“.

⁷⁷ Index Nr. 2315.

In der Instruktion der litauischen Friedensbevollmächtigten befahl Großfürst Alexander, den Besitztitel Moskaus an Novgorod anzuerkennen, wenn Livland in gleicher Weise Litauen zugesprochen würde. Sollte Großfürst Ivan ablehnen, so sollten die Bevollmächtigten Livland für die Anerkennung des Besitzes nicht nur an Novgorod, sondern auch an Tver' fordern. Schläge Großfürst Ivan auch das ab, so sollte die Frage Livland fallen gelassen werden, damit der Friedensschluß nicht Gefahr laufe zu scheitern. Nach dem Wunsche der Litauer sollte also — und das wird in der Instruktion ausdrücklich erläutert — die Vertretung Livlands Moskau gegenüber auf Litauen übergehen⁷⁸. In den offiziellen Moskauer Aufzeichnungen, den Gesandtschaftsbüchern für polnische Angelegenheiten, sind diese Anträge der litauischen Gesandten ganz kurz und ohne Beziehung auf Livland verzeichnet worden. Es heißt in ihnen: „Und sie [die Litauer] sprachen von Novgorod . . . und Pskov und Tver', auch führten sie noch viele andere Reden,“ die alle von den Bojaren abgelehnt und von den Litauern aufgegeben wurden⁷⁹. Bei ihrem Empfang am 25. Januar kam der Großfürst persönlich auf Novgorod, Pleskau und Tver' zurück und betonte den russischen Standpunkt, daß diese Gebiete zu Moskau gehörten und Litauen mit der Anerkennung ihres Besitzes nur russisches Land Moskau wiedererstatte⁸⁰. Diese Verhandlungen blieben der übrigen Welt nicht verborgen, und man muß als sicher supponieren, daß Livland hierüber sich genau zu informieren verstanden hat. In dieser Annahme schrieb Bischof Magnus von Åbo alsbald nach Abschluß des Ewigen Friedens zwischen Moskau und Litauen und des damit verbundenen Ehepakts an den Erzbischof von Riga: „. . . innotuit nobis hac hyeme relatione multorum et ex scriptis aliquorum intelleximus, qualiter . dux Litwouie matrimonium contraxerat cum filia magni principis Muskouie et quod princeps . . duci Litwouie pro dote nupciali promiserat et sigillaverat . . . Nouegardiam . . . Niuoniam et . . Finlandiam . . Et si ita sit, prout verisimiliter

⁷⁸ Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 114 S. 135 f.

⁷⁹ Sbornik Bd. 35 Nr. 24 S. 115.

⁸⁰ Ibidem S. 116.

credere non valemus, speramus, paternitatem vestram melius nobis id jam dudum intellexisse⁸¹.

Seit dem Abschluß des Brester Friedens am 31. Dezember 1435 hatte Litauen nie das Ziel aus den Augen verloren, den Orden in Livland seiner Souveränität zu berauben und die gesamte livländische Konföderation hierdurch unter sein Protektorat zu bringen. Zweimal — in den Jahren 1449 und 1483 — war Moskau diesen Aspirationen entgegengetreten, ohne Livland für sich zu wollen⁸². Jetzt aber in den Verhandlungen mit Ivan Podosja hatte Moskau den Willen bekundet, Livland selbst zu beherrschen, und mit der Ablehnung der litauischen Vorschläge seinen Eroberungswillen erneut bezeugt. So war Moskau als der starke Staat für Livland mehr denn je zu fürchten, Litauen nach wie vor ständig zu bemüßtrauen. Diese doppelte Linie der Politik des Ordens in Livland trat in der nunmehr ausgehenden Zeit Johann Freitags nicht mehr zutage, wurde aber zum Fundament aller Politik seines Nachfolgers Walter von Plettenberg, der alle Möglichkeiten erschöpfte, bevor er 1501 in den Kampf mit Moskau an der Seite des hinterhältigen Litauen eintrat.

B. Auf dem Wege zur Schließung des Novgoroder Hansekontors.

Die Beziehungen zwischen der Hanse und dem Großfürsten von Moskau hatten sich seit 1489, wo wir diese Frage verließen, verschlechtert. Moskau beharrte auf seinen Neuerungen, neue

⁸¹ Skand. Handlingar Bd. 22 S. 31. Dasselbe schreibt Bischof Magnus von Åbo Sten Sture am 17. April 1494, ibidem S. 55. Von der Kunde der Bestrebungen Litauens führt wohl der Weg zur Anspruchnahme des Großfürsten Alexander seitens der Hanse 1495 nach der Schließung des Novgoroder Kontors (LUB II, 1 Nrn. 114f., 117, 122, 125f., 132, 139—143, 145f., 148, 157, 173, 191, 194, 498, 507) und zu den Verhandlungen 1496 zwischen Schweden und Litauen in Sachen der Wahl Alexanders zum Könige von Schweden (cfr. LUB II, 1 S. 213 A. 1 Nr. 449), die ihrerseits das Eintreten Litauens für Schweden gegenüber Moskau 1497 (Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii Bd. 1 Nr. 143) und 1503 (Sbornik Bd. 35 S. 397) zur Folge hatten.

⁸² Cfr. Cosack, Wolthus von Herse S. 103 und Cosack, Livland 1478 bis 1483. S. 227 ff.

Streitfälle traten hinzu. In jedem einzelnen solchen Streitfall nahmen die Parteien durch Proteste Stellung, aber der Austrag derselben wurde nicht vorgenommen. Drei Zeugnisse sind hierfür überliefert. Gegen Ende 1491 kamen Boten von Novgorod nach Reval herüber, um Revals Mitwirkung bei Bestrafung von Seeräubern, die russisches Gut, sei es auf fremdem Schiff, sei es auf russischer Lodje, geraubt hatten, zu fordern. Das Recht lag dabei nach dem Vertrage von 1487 auf russischer Seite. Nichtsdestoweniger versagte sich Reval den Russen mit der Begründung, daß die Tat außerhalb seiner Stadtmarken verübt worden sei⁸³. Ein anderer Fall spielte sich im Frühjahr 1492 ab. Damals forderte Reval durch ein Schreiben, daß der deutsche Kaufmann zu Novgorod einem der Statthalter des Großfürsten dort übermittelte, Recht in Sachen in der Narova gestrandeter Schiffe, deren Ladung von den Russen geraubt war. Der Protest blieb unbeantwortet⁸⁴. Im Dezember desselben Jahres richtete der Städtetag zu Wave an den Großfürsten und an seine Statthalter Beschwerden, deren wichtigste die von den Russen dem Hofesknecht zu Novgorod vindizierte Haftpflicht bei Schädigung russischer Kaufleute betraf. Der Brief an den Großfürsten wurde von den Statthaltern nicht befördert⁸⁵.

In Moskau rechnete man damit, daß die Gesandten des Großfürsten an Maximilian in Reval und Lübeck wegen der Zustände in Novgorod interpelliert werden könnten. Man gab ihnen daher Instruktionen für ihr Verhalten mit. Eine solche vom 6. Mai 1492 ist überliefert⁸⁶. Aus ihr geht hervor, daß Moskau nach wie vor am Wiegen von Salz und Honig zu Novgorod festhielt und mit falschem Gewicht in Reval wie 1489 begründete⁸⁷; der Verkehr mit Pleskau zeige, daß der Handel auch beim Bestehen einer Wage blühen könne. In Reval hat

⁸³ HUB XI Nr. 525.

⁸⁴ HUB XI Nr. 595. Auf diesen Vorfall rekurriert HUB XI Nr. 737 § 4 (= HR. III, 2 Nr. 267 § 4), LUB II, 1 Nr. 35 S. 28 § 8 u. Nr. 95 S. 71 § 8 (= HUB XI Nr. 799 I § 8 u. II § 11).

⁸⁵ HR. III, 3 Nr. 152.

⁸⁶ Pamjatniki Bd. 1 col. 94 f.

⁸⁷ Mit Revals Gewicht war man auch zu Lübeck unzufrieden. Cfr. HUB XI Nrn. 477, 497, beide vom Herbst 1491.

man im Juni 1492, als die Gesandten sich dort aufhielten, diesen wunden Punkt gar nicht berührt⁸⁸, von Lübeck wissen wir hierüber nichts.

Das Jahr 1493 brachte die Friedensschlüsse des Landes mit den Russen und die Weigerung Revals, an ihnen teilzunehmen, brachte das moskauisch-dänische Bündnis und den litauisch-russischen Krieg und damit einerseits den Impuls für Moskau, gegen die Hanse in Livland vorzugehen, und andererseits die Notwendigkeit für den Großfürsten, eine Aktion aufzuschieben. Als aber der Frieden mit Litauen unterfertigt war, fielen die Hemmnisse fort. Bereits am 26. März 1494 ergingen Klagebriefe des Kaufmanns in Novgorod an Reval und Dorpat, daß die Russen neue Schläge gegen die Privilegien des Kontors geführt hätten, die die Hanse zwängen, etwas zu tun, wenn man das Kontor halten wolle⁸⁹. Es weigerten sich die Russen, das Wachs, das sie zum Verkauf brachten, beklopfen zu lassen, wodurch nicht nur die Güte des Wachs geprüft, sondern auch die Kirche von St. Peter mit Wachs, das hierbei abfiel, kostenlos versorgt wurde⁹⁰. Auch hatten sie die Anordnung getroffen, daß die übliche „uppgifte“ fortfalls, wodurch der Pelzhandel litt, und dehnten die Haftpflicht des Hofesknechts auf Fälle von Betrug aus, die am russischen Kaufmann zu Riga, Reval, Dorpat, Narva verübt werden könnten. Schließlich teilten die Russen bei der Strandung eines gemeinsam von einem Deutschen und einem Russen befrachteten Schiffes das gerettete Gut nach einem Schlüssel, den der Kaufmann für ungerechtfertigt hielt. Reval drängte Dorpat zu einer Gesandtschaft an den Großfürsten oder seine Statthalter in Novgorod, das nach einer Verständigung mit Riga am 7. Mai 1494 seine Zustimmung erteilte, jedoch statt eines Ratsmanns einen Bürger zum Gesandten wünschte⁹¹. Hiervon machte Reval Mitte Mai Gebrauch, als es mit den aus Italien heimkehrenden Gesandten des Großfürsten, Manuil

⁸⁸ Panjatniki Bd. 1 col. 101.

⁸⁹ HR. III, 3 Nr. 330, für Dorpat erwähnt in HUB XI Nr. 731.

⁹⁰ LUB II, 1 Nr. 95 S. 73 § 3.

⁹¹ HUB XI Nr. 731. HR. III, 3 Nr. 331. HUB XI Nr. 734. HR. III, 3 Nr. 332.

und Daniil, verhandelte, ihnen eine Beschwerde an ihren Herrn mitgab, die die Klagen des Kaufmanns in fünf schriftlich fixierten und zwei mündlich mitgeteilten Punkten zusammenfaßte⁹² und mit ihnen Jasper Pepersack nach Rußland entbot. Als dieser unverrichteter Sache aus Novgorod heimkehrte⁹³, erwuchs der Entschluß der Besendung des Großfürsten durch die Ratsmannen Thomas Schrove von Dorpat und Gottschalk Remmelinckrode von Reval, deren Namen mit der Katastrophe des Novgoroder Kontors vom 6. November 1494 verknüpft ist⁹⁴.

Im Winter von 1493 zu 1494, bevor die Ereignisse in Novgorod das schnelle Tempo annahmen, hatte Reval, um beim heranziehenden Gewitter des Rückhalts der Hanse sicher zu sein, seinen Ratsmann Johann Gellinghusen nach Lübeck geschickt. Der wendische Städtetag zu Lübeck vom 13. März 1494 erteilte den livländischen Städten das Recht, mit den Russen namens der Hanse zu verhandeln⁹⁵, und der Hansetag zu Bremen vom 25. Mai 1494 gab die Vollmacht, namens der gesamten Hanse den Großfürsten zu besenden, und gebot, den Handel zu Narva, der den Bestimmungen des Landesfriedens unterlag, durch ein Zufuhrverbot für hanseatische Waren zu sperren⁹⁶.

Neben dem Gegensatz zwischen Moskau und der Hanse im allgemeinen gab es noch einen Gegensatz, in dem sich Reval allein mit Moskau befand. Er betraf die russische Kirche und den Rechtsschutz der Untertanen und die Behandlung der Gesandten des Großfürsten in Reval.

Der Forderung der Russen, die russische Kirche zu Reval

⁹² HR. III, 2 Nr. 267 (= HUB XI Nr. 737). Während D. Schäfer 1489 Sept. 15 datiert, datiert W. Stein 1494 Mitte Mai. Letztere Ansicht läßt sich an der Hand der Namen der Gesandten weiter stützen. Die Gesandten, die D. Schäfer im Auge hat, hießen Manuil und Dimitrij, cfr. S. 85 A. 4 u. S. 90. Die Gesandtschaft dagegen, die Manuil und Daniil zu Führern hatte, reiste im Mai 1493 von Moskau nach Mailand und Venedig ab (Nikon. Chr. S. 236) und kehrte im Sommer 1494 zurück (Nikon. Chr. S. 237/238).

⁹³ HUB XI Nr. 746. Der Name Jasper befindet sich am Eingang von HR. III, 2 Nr. 267, mit vollem Namen verzeichnet in HUB XI Nr. 801 § 6.

⁹⁴ LUB II, 1 Nrn. 34 u. 95 (= HUB XI Nr. 799).

⁹⁵ HR. III, 3 Nr. 272 § 10f.

⁹⁶ HR. III, 3 Nr. 353 §§ 74, 75, 92.

instandzusetzen und auszubauen, begegneten wir beim Abschluß des Kaufmannsfriedens von 1487 und bei den Verhandlungen über einen neuen Landesfrieden, die 1493 ihren Abschluß fanden. Es mußte böses Blut machen, daß Reval die mündliche Zusage von 1487, die Wünsche der Russen zu befriedigen, nicht gehalten hatte und ihre Erfüllung im Landesfrieden verhinderte.

Die größte Erbitterung rief die Handhabung der Rechtspflege in Reval hervor. Reval brachte auf Grund des Kaufmannsfriedens von 1487 und des großfürstlichen Privilegs von 1478, die die alten Verhältnisse reaktivieren sollten, alle Klagesachen vor sein Gericht und urteilte nach seinem, dem lübischen Recht, während das Land zwischen Strafrecht und Privatrecht unterschied. Reval bestand darauf, strafrechtliche Fälle ebenso wie privatrechtliche dort zu richten, wo sie entstanden waren. Daß im Strafrecht das nationale Gericht dem Angeklagten zustand, hatte der Frieden von 1493 unterstrichen, den Reval nicht anerkennen wollte. Schon 1489, als die Hansegesandten Thomas Hagenbeck und Hans Hertwig in Moskau waren, hatte der Großfürst seine Wünsche geäußert, Reval hatte sich nicht daran gekehrt. Im November 1490 richtete die Stadt einen Russen Vasilij Saraj in siedendem Wasser hin, weil er in Reval in Verbindung mit einer Falschmünzerbande falsches Geld vertrieben hatte. Als sich Reval durch den Bürgermeister von Narva Johann Megede und den Ratsmann daselbst Heinrich Stubblew an den Hauptmann auf Russisch-Neuschloß wandte, das Nest der Falschmünzer zu Jama auszuheben und den Inhaber der Werkstätte Ortnys abzuurteilen, tat es der Schloßhauptmann, beanstandete jedoch das Revaler Gericht. Auf Grund von Äußerungen des Hauptmanns befürchtete man in Narva, daß aus dieser Angelegenheit eine magna causa gemacht würde⁹⁷. Das geschah damals noch nicht, sie hat aber eine Rolle gespielt über die Schließung des Kontors hinaus bis zu den vom Ordensmeister Plettenberg vermittelten Verhandlungen zwischen den Russen und den Hansischen im Februar 1498⁹⁸. Der andere

⁹⁷ Hildebrandsche Abschr. eines Briefes Narvas an Reval vom 18. Dez. 1490.

⁹⁸ LUB II, 1 Nr. 647 S. 479/480 (= HUB XI Nr. 1054 III § 7) u. Nr. 648 § 1.

gleichgeartete Fall, in dem Reval einen der Sodomie überführten Russen verbrannte, spielte sich erst nach unserer Zeit im Herbst 1494 ab, war aber von noch einschneidenderer Bedeutung, weil er in Moskau während der Verhandlungen der Hansegesandten Thomas Schrove und Gottschalk Remmelingkrode bekannt wurde und unmittelbar die Gefangennahme der letzteren veranlaßte⁹⁹. Durch die „Schonne Hysthorie“ der Ablaßhändler Plettenbergs sind diese beiden Fälle weit bekannt geworden, nicht aber der Kern der Differenzen zwischen Moskau und Reval über die Zuständigkeit des Revaler Gerichts¹⁰⁰. Weitere Erbitterung schufen eine Reihe von Fällen, bei denen Körperverletzungen von Russen mit und ohne tödlichen Ausgang ungesühnt blieben. Die Russen nahmen bösen Willen an, die Revaler entschuldigten sich mit dem Entwischen der Missetäter¹⁰¹. Wann sich diese Vorfälle abgespielt haben, ist nicht zu ermitteln, sie werden sich mit der Zeit angehäuft haben.

Daß auch den Gesandten des Großfürsten in Reval — mindestens nach russischer Auffassung — Unrecht angetan war, lehren Geschehnisse während des Aufenthalts der Hansegesandten in Moskau im Herbst 1494. Damals wurde Remmelingkrode als Vertreter Revals gezwungen, große Entschädigungssummen an die Russen in Moskau aufzubringen. Weder den Zeitpunkt der Vorgänge, auf die die Russen zurückgriffen, noch die Vorgänge selbst kennen wir, wenn nicht zum Teil wenigstens die Gelder gemeint waren, die durch die Erhöhung des Wägegeldes in Reval im Herbst 1489 den Russen abgenommen waren. Remmelingkrode berichtete, daß es sich um die Griechen Manuil und Dmitrij und welche von ihren Leuten, die in Reval „schaden genomen hadden“, gehandelt hätte¹⁰²; Thomas Schrove unterschied in seinem Bericht zwischen „boschattinge“ und „schaden“, die die Griechen erlitten hätten. Er schrieb: „Dar weren jegenwordlich alle die Greken, de des farsten sendebaden to Revall

⁹⁹ LUB II, 1 Nrn. 34 S. 31, 95 S. 75/76, 647 S. 478, 480 (= HUB XI Nr. 1054 II § 6, III § 10), 648 S. 483/484.

¹⁰⁰ Archiv f. Gesch. Liv-, Est-, Kurlands. Bd. 8 S. 139f.

¹⁰¹ LUB II, 1 Nr. 648 S. 483.

¹⁰² LUB II, 1 Nr. 95 S. 75 (= HUB XI Nr. 799 II § 25).

unde aver sehe geweszen weren unde clageden, wo se to Revall boschattet unde geslagen waren, darvan de summa was der boschattingen unde schaden 300 unde 60 Ungersche gulden", die später wesentlich erhöht wurde¹⁰³.

Bei so zugespitzten Beziehungen zu Reval ist es begreiflich, daß im Mai 1494 das Gerücht in Novgorod entstand, der Großfürst wolle Livland angreifen, denn Livland lag zwischen ihm und der den Russen verhassten Stadt¹⁰⁴. Befürchtungen dieser Art beim Regierungsantritt Walter Plettenbergs wurden durch die damals geführten Verhandlungen mit dem Großfürsten von Moskau zerstreut. Anfänglich nahm der neue Meister angesichts der Schließung des Novgoroder Kontors die Lage so ernst, daß er zu Beginn des Jahres 1495 die Aufrüstung des Landes befahl¹⁰⁵, bis sein Gesandter Johann Hildorp aus Moskau die Nachricht brachte, daß die Russen die Gültigkeit des Vertrages von 1493 auch für die Regierung des neuen Meisters anzuerkennen willens seien, und letztere durch eine aus zwei Moskowitern, je einem Novgoroder und Pleskauer bestehende Gesandtschaft am 28. April 1495 zu Wenden die Verhandlungen hierüber zu Ende brachten¹⁰⁶. Moskau wußte, daß Reval in St. Peter dominierte, daß die Maßnahmen zuungunsten des Kontors und seine Aufhebung Reval fast ausschließlich trafen, und ließ sich daran genügen.

Die Hanse hat nach der Zerstörung des Novgoroder Kontors die Mär in die Welt gesetzt, als hätte der Großfürst unter dem Einfluß Dänemarks gehandelt. Dafür ist kein Beweis vorhanden.

¹⁰³ LUB II, 1 Nr. 34 S. 29f. Im Jahre 1499 hat Reval die Forderung der Russen als eine Erpressung seitens der Griechen zur Deckung ungerechtfertigter Reiseausgaben bezeichnet und Thomas Schroves Bericht hierüber beanstandet. (LUB II, 1 Nr. 826 = HUB XI Nr. 1150.) Jedoch gehen Remmelinckrodes Bericht und der Schroves nicht so weit auseinander, daß man an Revals Unschuld glauben könnte.

¹⁰⁴ LUB II, 1 Nr. 2 (= HUB XI Nr. 739). Zu dem hier erwähnten Bartolomäus Gottan ist zu bemerken, daß er identisch sein dürfte mit dem Buchdrucker Bartolomäus, der vereidigter Vertrauensmann Maximilians und Ivans in Lübeck war. Cfr. Pamjatniki Bd. 1 col. 88, 104—106.

¹⁰⁵ LUB II, 1 Nrn. 149—156.

¹⁰⁶ LUB II, 1 Nr. 204,

Der Vertrag zwischen dem Großfürsten und König Hans sah nur vor, daß den Kaufleuten beider Länder die gegenseitigen Grenzen geöffnet würden. Das lag in der Linie ebensowohl dänischer als moskauscher Handelspolitik. Moskaus Kaufleute zogen nach allen umliegenden Ländern, durch Litauen und Polen kamen sie bis nach Danzig und Breslau¹⁰⁷, nur Schweden war ihnen durch den Einfluß der Hanse dort bislang schwer zugänglich gewesen, und in Livland fühlten sie sich durch das Kontor zu Novgorod beengt. Man darf nicht vergessen, daß der Handel in Livland auf Grund des Friedensvertrags von 1481 ohne Kontor bis 1487 existiert hatte, und die Wiederzulassung des Kontors politischen, nicht wirtschaftlichen Zwecken oder wenigstens mehr politischen als wirtschaftlichen Zielen entsprungen war. Indem man St. Peter schloß, kehrte man zu alten Zuständen zurück.

Dem Orden in Livland konnte dieser Wandel recht sein, wenn des Landes Frieden dabei nicht gestört wurde. Handelspolitisch mußte bei dieser Wendung alles, was in Livland nicht zur Hanse gehörte, vor allem die Ordensstadt Narva, Vorteile ziehen. Politisch tat sich der Weg auf, Reval durch die Übernahme zunächst der Vermittlung zwischen ihm und den Russen und später der Vertretung ihnen gegenüber ins Gefüge der livländischen Konföderation zurückzuzwingen, aus dem es sich hatte lösen wollen. Während die Hanse zu Bremen im Mai 1494 durch eine Tohopesate die Unabhängigkeit der ihr zugehörigen Städte sichern wollte¹⁰⁸, riefen in Livland die Verhältnisse zur Rückkehr unter die Schutzherrschaft des Ordens.

Sie herbeizuführen wurde eine der Richtlinien der Politik Plettenbergs, und als der Kampf mit Rußland von ihm aufgenommen wurde, stand nicht nur Reval nicht abseits, sondern genoß der Meister auch die Unterstützung der überseeischen Hanse. Als er den Frieden von 1503 schloß, hat sich Reval den Verträgen nicht wieder entzogen und es auch bei seinen späteren Friedensschlüssen nicht mehr getan.

¹⁰⁷ HUB XI Nr. 660. Im Frieden zwischen Moskau und Litauen wird die Freizügigkeit der beiderseitigen Kaufleute vertraglich festgelegt (Sbornik Bd. 35 Nr. 24. S. 128, 132).

¹⁰⁸ HR. III, 3 S. 251.

Schluß.

Im voraufgehenden Abschnitte führte die Schilderung der Lage der Hanse in Livland dazu, über die Zeit Johann Freitags hinauszugreifen und die friedliche Haltung Moskaus dem Orden gegenüber zu Beginn der Regierung Walter Plettenbergs zu konstatieren. Diese Einstellung Moskaus war nichts Neues für den Orden, sie kennzeichnet nicht nur die Zeit vom Friedensschluß 1493 bis zum Ausgang des russisch-litauischen Krieges, in der Moskau vollauf in Anspruch genommen war, sondern die ganze Spanne bis zum Ausgang Johann Freitags. Als im März 1494 eine Tagfahrt an der Grenze — vermutlich wie immer auf der Insel in der Narova — stattfand, hegte der Hochmeister, berichtet durch den Kaplan des Erzbischofs Michael, Befürchtungen, daß Gefahr seitens der Russen im Anzuge sei, die das von seinem Vorgänger und ihm erstrebte und immer wieder verlegte Großkapitel in Königsberg am 24. Juni 1494 unmöglich machen würde¹⁰⁹. Allein der Tag verlief friedlich. Die Gebietiger verschoben den Termin des Großkapitels auf Michaeli nicht etwa der Russen wegen, sondern aus Anlaß der schweren Erkrankung des Meisters, die zu seinem Tode führen sollte¹¹⁰.

Als der Meister am 26. Mai 1494 starb, hinterließ er einen wiedererstarkenden Orden und ein sich wieder zusammenschließendes Land, das mit allen Nachbarn in Frieden lebte. Es schuf mithin seine Regierung die Anfänge, aus denen heraus sein Nachfolger nach sieben Jahren zähster Friedensarbeit dem geschwächten und mißachteten Kleinstaat eine Stellung erkämpfte, die ihm für ein halbes Jahrhundert die Existenz ermöglichte und Moskaus Absichten auf die Festsetzung in Livland, für die der Frieden von 1493 nur eine Unterbrechung war, auf noch viel längere Zeit durchkreuzte. Was in der Regierungszeit Freitags persönliches Verdienst des Meisters, was das seiner Mitarbeiter, insbesondere des Erzbischofs Michael, des Bischofs von Dorpat, des Landmarschalls Plettenberg, gewesen ist, läßt sich dank der Beschaffenheit der Quellen schwerlich entscheiden.

¹⁰⁹ Index Nr. 2322.

¹¹⁰ LUB II, 1 Nr. 15.

Seiner Regierungszeit im ganzen gebühren große Verdienste, wenn man ihren Ausgang mit der Zeit Bernt Borchs, des Livlandverderbers, vergleicht.

* * *

Exkurse.

I. Das Privileg Ivans III. an die Hanse.

Die Urkunde des Großfürsten ist veröffentlicht in HUB XI Nr. 95. Sie ist datiert Novgorod ohne Zeitbestimmung und wurde auf dem Hansetage vom 24. Mai 1487 im Anschluß an die Bekanntgabe des Kaufmannsfriedens vom 25. März 1487 verlesen (HUB XI Nr. 133 § 4). Es ist allgemeine Annahme, daß der großfürstliche Brief im Zusammenhang mit dem Kaufmannsfrieden von 1487 erwirkt worden sei. Diese Auffassung vertritt noch W. Stein in der Einleitung zu HUB XI S. XVI und Götz, Deutsch-russische Handelsverträge S. 218. Dem widerspricht aber zunächst die Datierung: Novgorod, weil der Großfürst 1487 nicht in Novgorod gewesen ist. Ferner widerspricht der Bericht der Gesandten von 1487, wonach diese sich auf zwei Dokumente beriefen: den Frieden von 1472 und den Brief des Großfürsten, um den „unse jungen lude“, als der Kaufmann sich nach der Aufrichtung der Herrschaft Moskaus in Novgorod durch den Frieden von 1472 nicht mehr gesichert glaubte, den Großfürsten „angelegen, umme den kopmann by dem olden tho beholden, zo der breff vermeldet darupp gegeben“; beide Urkunden hätten die Hanse nicht vor Gewalt geschützt, derentwegen sie Novgorod meiden mußte (HUB XI No. 102 § 3). Damit ist erwiesen, daß der Brief nach 1472 und vor 1487 erteilt wurde. HUB XI No. 276, die Ansprache der Hansegesandtschaft von 1489 an den Großfürsten in Moskau, schildert den Hergang genau so, wie HUB XI No. 102 § 3, enthält aber Zeitbestimmungen, die für den Brief auf Anfang 1478 führen. Es heißt dort, daß der Brief vom Großfürsten erteilt wurde, als er „Novgorod mit dem Schwerte bezwang“; und über die Schließung des Kontors heißt es ebendort: „kort na de tiit, do du [der Großfürst] van Grote Nowerden togest wedder to Moskouw“. Da der Großfürst Novgorod am 17. Februar 1478

verließ (Voskres. Chr. S. 199), so ist es erwiesen, daß der Goldene Brief vor dem 17. Februar 1478 erwirkt worden ist; da der Großfürst nach derselben Chronik S. 198 am 29. Januar 1478 in Novgorod einzog, so sind der terminus ante et post quem gefunden. Hiermit fällt die an sich unwahrscheinliche Annahme, die für das Jahr 1487 gemacht wird, daß neben den Gesandten des Kaufmanns der Oldermann des Hofes Verhandlungen geführt habe. Im Jahre 1478 dagegen war niemand anderes als Kaufleute, „junge lude“ und deren Oldermann, anwesend, und es mußte inmitten der Katastrophe von Novgorod gehandelt werden. Eine Bestätigung der Existenz des großfürstlichen Privilegs im Jahre 1478 gewährt auch HR. III, 1 Nr. 143, worin der Kaufmann in Novgorod am 1. Juli dieses Jahres über angetane Gewaltakte klagt, „dar durch des koninges brieff . . . gebroken is und nicht mehr geholden wert“. Der Rezeß des livländischen Städtetages vom 10. März 1478 (HR. III, 1 Nr. 83) erwähnt den Brief noch nicht, hat ihn vielleicht noch nicht gekannt. (Auch im Rezeß des wendischen Städtetages vom 1. Juni 1478 ist vom Briefe nicht die Rede.) Ein Bürger von Dorpat, nach HR. III, 1 Nr. 143 Hans Harpe, wurde nach Novgorod entsandt und bis zu seiner Rückkehr aller Handel nach Novgorod untersagt (HR. III, 1 Nrn. 83, 84, 86); Harpe erreichte, daß die Statthalter durch Handschlag die Einhaltung des Briefes versprachen (HR. III, 1 Nr. 143). Bald nach Wiederherstellung des Verkehrs kam es aber doch wieder zu Gewaltakten seitens der Russen (HR. III, 1 Nr. 143), die um den 10. Juli 1478 zum Befehl Dorpats führten, den Hof zu schließen (HR. III, 1 Nr. 144). Oldermann des Hofes, an den der Befehl erging, war Hans Hertwig (HUB XI Nr. 276) und war es, da er im Privileg des Großfürsten (HUB XI Nr. 95) ebenfalls als Oldermann bezeichnet wird, schon während des Krieges Moskaus gegen Novgorod gewesen. Eine Bestätigung der Amtsführung Hertwigs für Anfang des Jahres 1478 hat sich bisher leider nicht finden lassen.

Daß dieser Brief des Großfürsten im Jahre 1487 erneuert worden sei, ist nicht anzunehmen, weil die Gesandtschaft der Hanse in Moskau 1489 sich auf den Frieden von 1487 und den

Brief von 1478 beruft (HUB XI Nr. 276, S. 201). Wenn HUB XI Nr. 102 § 16 von „Briefen“ spricht, die am 17. April 1487 unterfertigt wurden, so sind unter dem Plural die verschiedensprachlichen Ausfertigungen des Kaufmannsfriedens zu verstehen.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß der Titel des Großfürsten im Goldenen Brief (HUB XI Nr. 95) „van der gnade Godes eyn here aver alle Ruszlande des [der] grothforste[n] Iwane Wassiliwitten eyn weldigher over Muszkow und Nowgarden und ok over alle ander Russen“ sich von dem Titel im Kaufmannsfrieden von 1487 (HR. III, 2 Nr. 136) unterscheidet. Jener mutet älter, dieser moderner an, insbesondere die Bezeichnung im Kaufmannsfrieden (ibidem S. 118) „grothe herr keyszer van Ruszlande“, der dem gleichzeitigen Titel im Verkehr mit den Städten: „Velikij Gosudar' Car' vsea Rusi“ entspricht (cfr. Pamjatniki Bd. 1 col. 21f.).

II. Die Beifrieden zwischen Polen und der Türkei 1487—1497.

Feststehende Tatsache ist, daß die Polen und Türken am 21. März 1489 einen zweijährigen Beifrieden abschlossen und dabei ein Handelsabkommen für die gleiche Zeit trafen. Abgeschlossen wurde der Frieden von dem Ende 1488 nach Konstantinopel entsandten Nikolaus Firley, cfr. Mon. Pol. Bd. 2 Nr. 248 und 249, Bd. 14 Nrn. 334, 335, 361; Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'empire Ottoman verzeichnet den Frieden im 1. Bande sub Nr. 108. Levicki löst das Datum des Handelsvertrages Rebi el-âakhir 894 in Mon. Pol. Bd. 14 Nr. 361 mit dem 26. April 1490, Golębiowsky, Dzieje Polski za panowania Kazmirza, Jana Olbrachta i Alexandra, Bd. 3 S. 250 Nr. 606, mit dem Jahre 1487 auf, jedoch entspricht nach Wüstenfeld, Vergleichstabellen der mohamedanischen und christlichen Zeitrechnung, der Monat Rebi el-âakhir 894 der Zeit vom 4. März bis zum 1. April 1489.

Daß vor diesem Frieden ein anderer einhergegangen ist, darüber legt Callimachus, der italienische Staatsmann in polnischem Dienst, Zeugnis ab in seinem Traktat „De his, quae a Venetis tentata sunt, Persis ac Tartaria contra Turcos movendi“ (benutzt hier nach dem Druck im Anhang zu Peter Justinians

Rerum Venetiarum ab urbe condita ad a. 1535 historia, Straßburg 1611). Er berichtet, daß er im Frühjahr 1486 zu Kaiser Friedrich und König Maximilian und nach Venedig gesandt war, um eine Allianz gegen die Türken zustande zu bringen; als sich dieser Plan an den Venetianern, mit denen die Polen zusammen mit Gesandten des Kaisers und des Königs verhandelten, zerschlug, habe ihn Kazimir zum Sultan geschickt, und in Konstantinopel habe er, Callimachus, für zwei Jahre Frieden geschlossen. Über seine Mission in der Türkei schreibt er: „*Nec multo post, cum nihil a Venetis significeretur, missus a rege ad Turcum, pacem cum illo firmavit in biennum.*“ Caro, Gesch. Polens V, 2 S. 592 bejaht zwar die Existenz eines Friedens vor dem Jahr 1489, will aber Callimachus nicht den Erfolg in Konstantinopel zugestehen. Als Beweis soll Kaspar Weinreichs Danziger Chronik (S. S. rer. Pruss., Bd. 4 S. 768) gelten, wonach die Türken 1487 im Mai auf dem Reichstag zu Petrikau Verhandlungen des Friedens wegen geführt hätten. Allein Weinreich berichtet gar nicht zum Jahre 1487, sondern zu 1488. Und über die türkische Angelegenheit auf dem Petrikauer Reichstag vom Mai 1488, an dem der Hochmeister teilnahm, überliefert der Registrd. 18a im Kgsbg. Staats-A. fol. 238ff., daß türkische Gesandte mit einem Beglaubigungsschreiben, datiert Konstantinopel, den 10. Januar 1488, anlangten und über einen Ewigen Frieden verhandelten, worüber dann Firley gemäß seiner Instruktion Mon. Pol. Bd. 2 Nr. 248 weiterverhandelt hat, ohne zu einem positiven Ergebnis zu kommen, weil für Polen die Auslieferung der in türkischer Hand befindlichen Hafenplätze Kilia und Akkerman, die die Türken nicht aufgeben wollten, conditio sine qua non war. Sofern keine anderen Beweise aufgefunden werden, wird man nicht umhin können, Callimachus Bericht für wahr zu halten. Es fehlt bei Callimachus das Datum des Abschlusses des Beifriedens, es dürfte der März 1487 gewesen sein, weil kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß man ein Vakuum zwischen dem einen und dem andern Beifrieden gelassen haben wird; wie Firley Ende 1488 auszieht, dürfte Kazimir Callimachus Ende 1486 entsandt haben. Die Gesandtschaft von 1488 war also nur ein Zwischenspiel zwischen

zwei Beifrieden, bei dem der Boden für einen Ewigen Frieden sondiert wurde. Auf das Handelsprivileg „Rebint 984“, das Caro I. c. S. 592 A. 1 zitiert, ist nicht eingegangen worden, es ist mit dem Handelsprivileg von 1489 identisch.

Schwierig ist die Frage zu entscheiden, was nach dem Ablauf des Beifriedens von 1489 am 21. März 1491 geschah, denn hier versagen alle Quellen. Da jedoch bei Lebzeiten Kazimirs mit den Türken Frieden herrschte, so ist anzunehmen, daß der Beifrieden noch einmal erneuert wurde. Die Ruhe an der polnischen Grenze blieb bewahrt, trotzdem der Papst im Verlauf von Verhandlungen, die eine am 30. November 1490 in Rom eintreffende türkische Gesandtschaft eröffnete, nur Italien vor Angriffen des Sultans sicherte (Pastor, Gesch. der Päpste Bd. 3 S. 225f.) und somit den Türken Ungarn und Polen gegenüber freie Hand ließ.

In dem Moment jedoch, wo Kazimir am 7. Juni 1492 starb, tauchte die Türkengefahr für Polen auf, und Johann Albrecht, gewählt am 27. August, gekrönt am 23. September 1492, beeilte sich, nach Konstantinopel zu schicken, um den Vertrag seines Vaters auf sich auszudehnen (Cfr. Mon. Pol. Bd. 11 Nr. 4672). Bevor die Beziehungen wieder auf vertraglichen Boden gestellt wurden, fielen die Türken zweimal in Podolien ein. Der Gesandte des Großfürsten Ivan bei Mengli-Girej in der Krim berichtete hierüber Anfang 1493 seinem Herrn: „Turčane, gosudar', skazyvaet [sc. der walachische Gesandte bei Mengli-Girej], dvoždy voevali Podol'skiju že zemlju, a voevoda ich čerez svoju zemlju propuskal.“ (Sbornik Imper. Russk. Istor. Obšč. Bd. 41 Nr. 40 S. 181.) Seitdem sind keinerlei türkische Invasionen nach Polen dem Großfürsten aus der Krim gemeldet worden; auch keine andere Quelle meldet von Kriegszügen der Türken ins Gebiet Polens. Daher ist, wenn auch keine Vertragsurkunde bekannt ist, mit der Übertragung des Beifriedens Kazimirs auf Johann Albrecht zu rechnen. Noradounghian I. c. Bd. 1 Nr. 111 enthält zum Jahre der Hedschra 898 die Notiz: Renouvellement de l'armistice de trois ans avec Jean Albert, Roi de Pologne. Vorausgesetzt, daß das Jahr 898 richtig ist, so fiele der Vertrag nach Wüstenfeld I. c. in die Zeit vom 23. Oktober

1492 bis 13. September 1493 und wäre nach den angeführten Momenten mit dem Vertrag zu identifizieren, der als Erfolg der Besendung des Sultans durch Johann Albrecht nach seiner Thronbesteigung hier angenommen wurde und um die Wende zum Jahre 1493 zu datieren wäre. Er würde zu der weiteren Annahme nötigen, daß Kazimirs Frieden von 1491 nicht auf zwei, sondern auf drei Jahre abgeschlossen war, was zwanglos ohne jeden Zwischenraum hinüberleiten würde zum dreijährigen Beifrieden vom 6. April 1494.

Auf Litauen, das die Personalunion mit Polen nach Kazimirs Tode aufgegeben hatte, hat sich die Abmachung Bajazets und Johann Albrechts über die Aufrechterhaltung des Friedens Kazimirs nicht erstreckt, denn der Sultan wies den ursprünglich gegen Polen nach Akkerman entsandten Pascha (Sbornik, Bd. 41 Nr. 39 S. 172) an, Mengli-Girej, der mit Litauen seit Ende 1492 im Kriege war, zu unterstützen. (Schreiben des letzteren an den Großfürsten von Moskau vom 9. April 1493 im Sbornik Bd. 41 Nr. 41 S. 187f.) Akkerman wurde von den Krimtataren als Basis für Unternehmungen gegen Litauen bis ins Jahr 1494 benutzt, worüber Mengli *ibidem*, Nr. 46 S. 209 an Ivan am 4. Juni oder Juli 1494 (eines von beiden Daten *ibidem* S. 210f. ist verdrückt) schreibt: „Magmet Kireju da Achmat Kireju čelověka esmja poslali, poidite k Bělugorodu . . . , kak vzmožete, tak by este Litowskuju zemlju voevali . . .“ Über die Entziehung dieser Basis ist 1494, als Litauen in den neuen Beifrieden Johann Albrechts eingeschlossen wurde, nach demselben Schreiben Menglis zwischen dem Sultan und dem polnischen Könige verhandelt worden, und es mag die Ausführung der Zustimmung des Sultans mit dem Abschluß des Vertrages kollidiert haben. Hierdurch würde das Schreiben Johann Albrechts an den Sultan vom 6. Juli 1494 (Mon. Pol. Bd. 14 Nr. 406), für das eine Erklärung fehlt, verständlich werden.

Im Jahre 1493, als um Ostern türkische Gesandte in Posen beim Könige erschienen, ist dann nach der Chronik Wapowskis (S. S. rer. Pol. Bd. 2 S. 16) über eine Erneuerung des Beifriedens für die Lebenszeit Johann Albrechts verhandelt worden. Weinreichs Chronik kennt neben dieser Gesandtschaft des Sultans

noch eine zweite im Februar/März 1494 (l. c. S. 794f.). Im Resultat kam es aber doch nur zu einem dreijährigen Beifrieden, der in Konstantinopel am 6. April 1494 abgeschlossen und vom Könige von Polen am 28. Juni in Krakau beschworen wurde. Hier stehen wir dank den Urkunden Mon. Pol. Bd. 14 Nrn. 402, 403, 405 auf ebenso sicherm Boden wie für das Jahr 1489. Angesichts dessen muß die Hypothese, die Caro, Gesch. Polens V, 2 S. 692 verficht, der Vertrag sei nicht auf drei, sondern auf fünf Jahre abgeschlossen worden, fallen gelassen werden. Hervorgehoben sei nochmals, daß dieser Frieden des polnischen Königs Litauen auch einschließt. Nicht eingeschlossen sind in diesen, wie in alle vorhergehenden Beifrieden, die Krimtataren.

Somit stand Polen von Anfang 1487—1497 in einem Friedensverhältnis zur Türkei, das nur für kurze Zeit nach dem Tode Kazimirs unterbrochen wurde.

III. Zu den Reisen des Gesandten Maximilians Georg Thurn nach Moskau.

Thurn hat zwei Reisen nach Moskau gemacht. Die erste fiel mit der Rückreise der russischen Gesandtschaft von 1489 zusammen. Mit der Kredenz Biberach den 17. Februar 1490 (Pamjatniki Bd. 1 col. 26f.) verließ er Maximilian, ist kurz vor dem 9. April in Lübeck (HUB XI Nr. 357) und am 16. Juli in Moskau (Pamjatniki Bd. 1 col. 24ff.) eingetroffen. Seine Rückreise begann er mit der zweiten russischen Gesandtschaft am 19. August 1490 (Pamjatniki Bd. 1 col. 34), trennte sich von den Russen in Reval um den 20. September, wenn man die Überfahrt Reval-Lübeck mit drei Wochen ansetzt, denn die Russen trafen am 12. Oktober 1491 in Lübeck ein (Pamjatniki Bd. 1 col. 62). In Lübeck holte Thurn die Russen Mitte Februar ab (seinen Aufenthalt in Lübeck vom 15.—17. Februar bezeugen Pamjatniki Bd. 1 col. 63f.). In der Zeit des Getrenntseins von ihnen ist er in Schweden gewesen (Pamjatniki Bd. 1 col. 76. Handlingar rörande Skandinaviens hist. Bd. 22 S. 38—39, wo ein Schreiben des Bischofs von Åbo, mit der Jahrzahl 1492, das in den Anfang dieses Jahres gehört, da es von einer Sendung zu Thurn nach Moskau spricht, den Aufenthalt Thurns in Schweden

Anfang 1491 — „jetzt vor einem Jahre“ — bestätigt). Von Lübeck am 17. Februar 1491 mit den Russen ausreisend, ist er am 22. März 1491 in Nürnberg eingetroffen (Pamjatniki Bd. 1 col. 65).

Die zweite Reise Thurns mit den Kredenzen für Moskau, Schweden, Preußen, Livland vom 2. Juni 1491 (Pamjatniki Bd. 1 col. 70. Rydberg, Sverges tractater Bd. 3 S. 698) hatte Nürnberg am 23. Juni zum Ausgangspunkt. Mit den heimkehrenden Russen zog Thurn bis Lübeck (Pamjatniki Bd. 1 col. 65). Von Lübeck aus hat er nach Schweden geschieben und Antwort nach Reval empfangen (Pamjatniki Bd. 1 col. 76). In Reval scheint er längere Zeit verblieben zu sein; hier setzte er den Legaten Bischof Simon Borch zu seinem Bevollmächtigten für die Verhandlungen mit dem Orden ein (Pamjatniki Bd. 1 col. 77). Nachzuweisen ist er in Reval am 22. September 1491, wo er erst kürzlich angekommen sein will (cfr. sein Schreiben an Herzog Magnus von Mecklenburg, Hildebrandsche Abschr. aus Staats-A. Schwerin). Bei einer Durchschnittsdauer von einem Monat für die Reise von Reval nach Moskau, wie sie H. Gbl. Bd. 31 S. 97 A. 114 ermittelt ist, wird er hier bis über die Mitte des Oktobers geblieben sein, denn am 20. November 1491 traf er in Moskau ein und hatte seine erste Audienz beim Großfürsten am 26. November (Pamjatniki Bd. 1 col. 69). Seine Rückreise begann am 12. April 1492 (Pamjatniki Bd. 1 col. 82). Wie bei den Daten vom 20. und 26. November 1491 stimmt auch für den 12. April 1492 der hinzugesetzte Wochentag nicht. Nach den Wochentagen müßte es sein: der 18. und 24. November 1491 sowie der 10. April 1492. Tatsächlich gibt die Voskres. Chr. S. 224 den 18. November als Ankunftstermin an. Bis Lübeck zog er allein, begegnete, vom Ordensmeister kommend, Mitte Juni 1492 der 3. Gesandtschaft des Großfürsten vom 6. Mai 1492 in Reval (Pamjatniki Bd. 1 col. 100), war darauf in Schweden (Pamjatniki Bd. 1 col. 100, 105), traf gegen Anfang Dezember 1492 in Lübeck ein und führte die dort auf ihn wartenden Russen am 15. Januar 1493 dem König in Kolmar im Elsaß zu (Pamjatniki Bd. 1 col. 115; der Anfang Dezember ist bei der Ansetzung der Reisedauer Lübeck-Elsaß mit 4 bis 5 Wochen gewonnen).

Aus diesem Itinerar ergibt sich, daß Rydberg, Sverges tractater Bd. 3 S. 695 ff. doch nicht im Recht ist, die dort veröffentlichten, nach deutschen und ungarischen Königsjahren mit dem Datum Nürnberg 20. März 1492 übereinstimmenden Kredenzen ins Jahr 1491 zu versetzen. Nach Pamjatniki Bd. 1 col. 101 hat Thurn beim Ordensmeister nach Rückkehr aus Moskau Nachrichten vom König erhalten; unter diesen werden sich die Kredenzen vom 20. März 1492 befunden haben, mit denen Thurn nach Schweden ging und sich, in Maximilians Auftrag, um die schwedische Königskrone für Maximilian selbst oder seinen Sohn Philipp bewarb. Der Ort Nürnberg im Datum der Kredenzen vom 20. März 1492 kollidiert nicht mit der bei Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg Bd. 8 Nr. 1744 angeführten Urkunde mit dem Datum Innsbruck 1492 März 19, die Rydberg l. c. ins Feld führt, denn nach den Arbeiten von Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. und Bachmann, Die Behördenorganisation unter Maximilian I. (Neue Jahrb. f. klass. Altertum Bd. 5, S. 362 ff.) u. a. m. wird es sich um ein Blankoakzept gehandelt haben.

IV.

Heerstraße und Stadtsiedlung in Südhannover.

Von

Werner Spieß (Braunschweig).

I.

In dem ersten Hefte der von Professor Dr. Meinardus neu begründeten Landeskundlichen Arbeiten des Geographischen Seminars der Universität Göttingen hatte Hans Dörries die südhannoverschen Städte Göttingen, Northeim und Einbeck einer bis ins einzelste gehenden historisch-geographischen Untersuchung unterzogen¹. Wenn ich das für den Historiker wichtigste Ergebnis der äußerst anregenden Arbeit, die Entstehung des Städteswesens, bei meiner Besprechung im Jahrgang 1925 dieser Zeitschrift gleichwohl als wenig befriedigend bezeichnen mußte, so traf diese Kritik nicht so sehr den Bearbeiter als vielmehr die geographische Methode, die mir zur Lösung der genannten Frage wenig erfolgversprechend zu sein scheint.

Auch bei dem vorliegenden zweiten Hefte der genannten Publikationsreihe² können ähnliche Bedenken geltend gemacht werden, wie weiter unten gezeigt werden soll. Gleichwohl scheint mir das Gesamtergebnis dieser Untersuchung, obwohl sie mit viel einfacheren Mitteln arbeitet, für den Historiker ungleich wertvoller zu sein. Das liegt an der anderen Themastellung.

Herbst untersucht an der Hand des älteren Kartenmaterials und der Akten — namentlich des Staatsarchives Hannover — das gesamte ältere Straßensystem in dem Raume etwa von Kassel und Höxter im Westen bis Mühlhausen und Goslar im

¹ Hans Dörries, Die Städte im oberen Leinetal Göttingen, Northeim und Einbeck. Ein Beitrag zur Landeskunde Niedersachsens und zur Methodik der Stadtgeographie. Göttingen 1925.

² Albert Herbst, Die alten Heer- und Handelsstraßen Südhannovers und angrenzender Gebiete nach archivalischem Material auf geographischer Grundlage dargestellt. Göttingen 1926.

Osten und trägt seine Ergebnisse in deutlich hervortretenden roten Linien auf eine Karte im Maßstabe 1 : 200000 ein. Die einzelnen Straßen werden Abschnitt für Abschnitt bis in die Einzelheiten ihrer topographischen Lage hinein verfolgt, da, wo sie heutigen Chausseen ganz oder angenähert folgen ebenso, wie da, wo sie nur noch als einsame Waldstraßen oder schwer erkennbare Feldwege im Gelände ihr Dasein fristen, wie schließlich dort, wo sie gänzlich verschwunden sind und nur noch aus den alten Karten rekonstruiert werden können.

Diese rein topographische Festlegung der Straßen allein schon ist für den Historiker von größtem Interesse. Kann man doch nunmehr aus der unmittelbarsten Anschaugung heraus sehen, auf welchen Straßen sich der Handel in unserem Teile des han-sischen Verkehrsgebietes abspielte, welche Wege den Städteboten bei ihren Tagfahrten zur Verfügung standen usw.

Aber auch die allgemeinen Erkenntnisse, die Herbst aus seinen Untersuchungen ableitet, interessieren den Historiker lebhaft. So bringt z. B. auch diese Arbeit wieder eine Bestätigung der alten Lehren, daß die alten Heerstraßen vor allem stets den kürzesten Weg erstrebten und lieber hohe und selbst höchste Berge überschritten, als auch nur geringfügige Umwege machten, und ferner, daß sie da, wo sie der Tallinie folgten, die der Überschwemmung und Versumpfung ausgesetzte Talsohle mieden und die höher gelegenen Talränder aufsuchten.

Von allgemeiner Bedeutung ist ferner die chronologische Abgrenzung der einzelnen Stufen in der Entwicklung der Verkehrsstraßen, die Herbst vornimmt: im Anfang das große Gewirr der alten „Heerstraßen“, das im 18. Jahrhundert allmählich durch das System der modernen Chausseen und im 19. Jahrhundert durch das Verkehrsnetz der Eisenbahnen abgelöst wird. Beide Male kennzeichnet sich die jüngere Stufe der Entwicklung gegenüber der älteren durch den engeren Anschluß an die Talsohle und die stärkere Konzentrierung des Verkehrs auf eine beschränktere Zahl von Linien. Eine Folge dieser Entwicklung des 18. und 19. Jahrhunderts ist die Überflügelung des alten niedersächsischen Verkehrsmittelpunktes Braunschweig durch den gegenwärtigen zentralen Knotenpunkt Hannover, die Herbst aus den geographi-

schén Verhältnissen heraus zu erklären sucht, die sich bei den älteren Verkehrsverhältnissen mehr zugunsten von Braunschweig, bei den modernen mehr zugunsten von Hannover ausgewirkt hätten. Doch muß gesagt werden, daß sich für diese Erscheinung vielleicht noch durchschlagendere Gründe aus den veränderten staatlichen Verhältnissen Niedersachsens ableiten lassen.

Ganz besonders interessant scheint mir als ein weiteres allgemeineres Ergebnis der Herbstschen Arbeit die Feststellung der außerordentlich großen Engmaschigkeit schon des mittelalterlichen und vermutlich auch des früh- und vorgeschichtlichen Wegenetzes. Alle Städte, auch die kleinsten, alle Flecken sind bereits im späten Mittelalter untereinander durch für den Wagenverkehr eingerichtete größere Wege miteinander verbunden. Von den größeren Städten strahlen schon damals die Straßen nach allen Richtungen der Windrose auseinander. Ich möchte dieses Ergebnis der Herbstschen Arbeit und ebenso des Verfassers Vermutung, daß ein viel engmaschigeres Wegenetz, als man gewöhnlich meint, auch für die dem Spätmittelalter vorangehenden Zeiten anzunehmen sei, nur auf das Nachdrücklichste unterstreichen. Allerdings hat diese Ansicht m. E. eine wichtige Konsequenz, die der Verfasser gleichwohl nicht zieht. Ich komme damit zu meiner von der Herbstschen Ansicht abweichenden Auffassung von der Entstehung der deutschen Städte.

II.

Standen tatsächlich bereits dem ältesten Verkehr nicht nur einzelne Straßen, sondern ganze Straßensysteme zur Verfügung, so ist es klar, daß die Zahl der Straßenschnittpunkte und -gabelungen, der Flußübergänge, der Pässe und Sättel, der Etappenstationen, kurz aller der Punkte, die nach der Ansicht von Herbst und anderer das allmähliche Anwachsen von städtischen Siedlungen herbeiführten, ins Unübersehbare anwächst und daß umgekehrt die Bedeutung des einzelnen Punktes fast zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt. Man mag den mittelalterlichen Verkehr — bis etwa ins 12. und 13. Jahrhundert — in seiner Bedeutung so hoch anschlagen, wie man will, so viel steht doch allemal fest, daß er, rein ziffernmäßig — etwa nach der Zahl

der täglich passierenden Wagen — betrachtet, geradezu lächerlich gering war³. Und dieser geringfügige Verkehr verteilte sich auf ein ganzes System von Straßen! Was blieb da übrig für den einzelnen Straßenzug? Wie stand es da mit den Verkehrsstauungen an den Furten und Brücken, in den Pässen, an den Wegkreuzungen? Fürwahr, es war eine einsame Straße, die der reisende Kaufmann zu ziehen hatte. Ein einsames Wirtshaus — der Brunser Krug bei Einbeck — konnte noch im verkehrsreichen 18. Jahrhundert allen Anforderungen genügen, die der Verkehr zweier sich kreuzender Straßen von hervorragender Wichtigkeit stellte, wie viel mehr in der Zeit vor dem Aufkommen der Städte.

In der Tat führen denn auch die Straßenkreuzung, der Flußübergang, die Etappenstation durchaus nicht regelmäßig zur Entstehung einer Stadt. In Höxter und Herstelle gingen bedeutende Verkehrsstraßen über die Weser; Höxter wurde Stadt, Herstelle blieb öde⁴. In Nörten und Greene waren Leine-Übergänge von gleicher Wichtigkeit. Nörten entwickelte sich zum Flecken, Greene ist noch heutigen Tages ein Dorf. Northeim soll seine Entstehung dem Rhume-Übergang verdanken; aber im nahen Wulften mit seinem Übergang über die zuzeiten äußerst reißende und wasserreiche Oder entstand keine städtische Siedlung. In den ältesten Zeiten ging nach Herbst der Großverkehr bei Spiekershausen über die untere Fulda. Die Verkehrslage von Spiekershausen

³ Selbst zu Ende des 18. Jahrhunderts, wo doch ein Durchgangsverkehr bestand, der dem des früheren Mittelalters um ein außergewöhnlich Vielfaches überlegen war, passierten die Stadt Münden in der Richtung auf Kassel—Frankfurt—zudem noch zu einer Zeit, wo diese Straße bereits chaussiert war und sich daher der Verkehr auf ihr stark konzentriert hatte — an je zwei Tagen durchschnittlich noch nicht ein Wagen und vier Karren. (Herbst S. 69.)

⁴ Die äußerst wichtige Straße aus Westfalen durch das Diemeltal mied am Ausgang des Tales die Talsohle und damit Helmarshausen und strebte auf den begleitenden Höhen sogleich der Weser zu, die bei dem Helmarshausen benachbarten Herstelle erreicht wurde. Gleichwohl wurde Helmarshausen und nicht Herstelle Stadt. Die Verkehrslage von Helmarshausen ist also schlecht; aber ein Kloster liegt dort, das dafür sorgte, daß ihm schon im Jahre 1000 ein Markt zur Befriedigung seiner gesteigerten kulturellen Bedürfnisse eingeräumt wurde.

war also hervorragend. Da der Verkehr sich immer die besten Flußübergänge aussucht, wird man auch die topographische Lage des Ortes als günstig ansehen müssen. Trotz dieser günstigen Lage entstand nicht hier, sondern im nahen Kassel eine Stadt. Warum? Ich meine, weil in Kassel und nicht in Spiekershausen ein fränkischer Königshof war, der auf die Dauer des Marktes nicht entbehren konnte. Das Schicksal von Spiekershausen war nach Herbst besiegt, als Kassel seine feste Fuldabrücke nach Bettenhausen hinüber erhielt; mit der Kasseler Brücke war die Spiekershäuser Fähre nicht mehr konkurrenzfähig. Die Furt von Höxter aber konkurrierte nach Herbst jahrhundertelang erfolgreich mit der uralten Brücke von Corvey⁵. — Straßenkreuzpunkte ersten

⁵ Es muß von der geographischen Methode aufs nachdrücklichste verlangt werden, daß sie ihre Urteile einzig und allein auf Grund der geographischen Vorbedingungen bildet. Immer wieder kann man feststellen, daß zuerst einmal von der Tatsache ausgegangen wird, daß an einem bestimmten Punkte ein bedeutender Ort entstanden ist. Nun erst geht man an die Untersuchung der Orts- und Verkehrslage heran. Die Untersuchung ergibt fast stets Momente für und wider die Gunst der Lage. Da man nun weiß, daß ein bedeutender Ort an der betreffenden Stelle entstanden ist, so legt man unwillkürlich den Nachdruck auf die für die Gunst der Lage sprechenden Momente und hat „bewiesen“, was man wollte: Die Entstehung einer städtischen Siedlung lediglich infolge der günstigen Lage des Ortes. Spricht die Untersuchung über die Ortslage und Verkehrslage nicht eindeutig für die Gunst der Lage — was kaum jemals der Fall ist —, so kann dieser Beweis nicht für erbracht gelten. Es darf nicht immer wieder in einem verhängnisvollen *circulus vitiosus* die Entstehung einer Stadt an einem bestimmten Punkte zum Beweise der günstigen Lage des Ortes zum Beweise der Entstehung der Stadt infolge dieser günstigen Lage verwandt werden.

Diesem *circulus vitiosus* unterliegt auch Herbst, z. B. bei der Besprechung von Höxter und Corvey. Einen Beweis für die verkehrsgeographisch günstige Lage dieser Orte erbringen zu wollen, wenn man einmal von den historischen Tatsachen der Wallburg auf dem Brunsberge, des Klosters Corvey, der Städte Höxter, Paderborn und Goslar absieht, dürfte kaum möglich sein. Aber auch die topographische Lage der beiden Orte kann nicht eindeutig als günstig angesehen werden. Was Corvey anbelangt, so war nach Herbst das nördliche Brückfeld den Überschwemmungen ausgesetzt, lag der Ort ungünstig in einen Weserwinkel eingeklammert. Da aber bei Corvey schon sehr früh eine Brücke über die Weser ging, können

Ranges liegen z. B. nördlich von Einbeck, östlich von Eichenberg, südlich von Worbis, Straßengabelungen von primärer Bedeutung befinden sich nördlich von Northeim, nördlich und südlich von Seesen, ohne daß die genannten Punkte jemals städtisches Leben erzeugt hätten. Auf den beiden gleich wichtigen Straßen von Münden nach Göttingen erstand im einen Falle als „Etappenort“ eine Stadt (Dransfeld); im anderen Falle hat das Dorf Jühnde den gleichen Anforderungen einer Etappenstation zu allen Zeiten vollauf genügt. Die Zahl solcher Beispiele ließe sich leicht vermehren, wenn man das System der allerwichtigsten Straßen verließe und auch die Verkehrswege zweiten und dritten Ranges in die Beobachtung hineinbezöge.

Aber in anderer Hinsicht ist gerade die Beschränkung auf diese allerwichtigsten Straßen für unsere Frage lehrreich. Ist denn z. B. die verkehrsgeographische Lage von Einbeck wirklich so überragend gut, wenn die wichtigste West-Ost-Straße unmittelbar nördlich, der ganze Verkehr von Süden nach Ham-

wir — wie das auch Herbst nicht tut — nicht zweifeln, daß der älteste Verkehr — trotz Überschwemmungsgebiet und Winkellage — hier über die Weser ging — nicht wegen der Gunst der Lage, sondern trotz ihrer Ungunst. Warum? Weil die Mönche hier ihr Kloster gebaut hatten. — Auch die topographische Lage von Höxter mit seinem Weserübergang kann durchaus nicht einwandfrei als günstig angesehen werden, selbst wenn dort von jeher eine Furt bestanden haben sollte. Denn auch der Weg von Höxter und der Weser über die Boffzener Warte an dem Fuß des Solling durch das südliche Brückfeld war — entgegen der Ansicht von Herbst — in seiner ganzen ausgedehnten Länge der Überschwemmung ausgesetzt. Die heutige höher gelegte Straße besitzt zahllose Durchlässe für das Überschwemmungswasser, mit dem also noch heute gerechnet wird. Ein alter Mann in Brückfeld erzählte mir, vor der Weserstromregulierung sei der Fluß sehr häufig in das südliche Brückfeld ausgetreten. So kann man fast sagen: nicht wegen der Gunst der Lage, sondern trotz ihrer Ungunst wurde Höxter Stadt. Warum? Weil nicht die geographischen Gegebenheiten ausschlaggebend waren, sondern der menschliche Wille, der hier eine Stadt gründete. — Und warum verdrängte die Straße über den Boffzener Turm die Straße über Corvey? Nicht aus geographischen Gründen, weil der Weg über die Boffzener Warte günstiger war als der über Corvey, sondern weil seit dem 13. Jahrhundert — charakteristischerweise demselben, in dem die Furt oder Fähre bei Höxter durch eine Brücke ersetzt wurde — eine aufstrebende Stadt mehr wog als eine absterbende Benediktinerabtei.

burg und Lübeck nur 10 bis 15 km östlich von der Stadt an ihr vorbei zog? Der halbe Verkehr von Frankfurt zur Nord- und Ostsee — nämlich der über Kassel — ließ bis ins 18. Jahrhundert hinein die Stadt Göttingen wenige Kilometer östlich liegen — ist das eine so überaus glänzende Verkehrslage? Die andere Hälfte des Verkehrs von Frankfurt — über Fulda und Hersfeld — durchzog zwar die Stadt; aber nur diejenigen Güter, die nach Bremen gingen, überschritten hier die Leine⁶, während die sicherlich größere Zahl der nach Lübeck und Hamburg bestimmten Waren auf dem rechten Leineufer blieb. Kann man da wirklich Göttingen noch als eine so hervorragend wichtige Brückenstadt bezeichnen? Duderstadt liegt an der erstklassigen Heerstraße von Nürnberg zur See. Durch keinen Flußübergang, durch keine Kreuzung oder Gabelung überragend wichtiger Straßen ist die Stadt ausgezeichnet, die trotzdem zu einer der bedeutendsten im alten Südhannover heranwuchs.

Ich will selbstverständlich durchaus nicht etwa behaupten, daß die verkehrsgeographischen und topographischen Verhältnisse für das Städtewesen bedeutungslos gewesen seien. Für die Weiterentwicklung — das Wachsen — der Stadt sind sie auch m. E. von größter Bedeutung. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß es zweifellos auch Städte gibt, bei deren Wachstum die Bodenschätze die Hauptrolle spielten (Goslar, Lüneburg), bei denen die Bedeutung als geistlicher oder weltlicher Verwaltungsmittelpunkt in der vorderen Reihe steht (Verden, Wolfenbüttel), bei denen schließlich — solche Orte sind weniger leicht faßbar, aber sicherlich auch vorhanden — die industrielle Betätigung der Bewohner das meiste Gewicht hatte (Braunschweig).

Was die Entstehung des Städtewesens anbetrifft, so sind die großen, allgemeinen verkehrsgeographischen Gesichtspunkte auch nach meiner Ansicht von hervorragender Bedeutung. Daß in dem für den Handelsverkehr von Süd nach Nord so einzigartig günstig gelegenen Leinetalgraben verkehrsreiche Straßen

⁶ Übrigens nur, soweit sie es nicht vorzogen, die nicht minder wichtigen und ebenso bequemen Leineübergänge bei Northeim und Salzderhelden zu benutzen.

und wichtige Städte entstehen mußten, leuchtet mir ebenso ein, wie etwa die siedlungsgeschichtliche Bedeutung der hessischen oder Thüringer Landschaft — als von Durchgangsgebieten — oder auch des oberen Leine- und Wippertales. Daß aber innerhalb dieser geographischen Räume die einzelnen Straßen gerade da laufen mußten, wo sie tatsächlich liefen, in jedem anderen Zuge aber unmöglich waren, und vor allem, daß die einzelnen Städte gerade an der Stelle der Straße entstehen mußten, wo sie tatsächlich entstanden sind, an keinem anderen Punkte sich entfalten konnten, diese Ansicht scheint mir unhaltbar zu sein, jedenfalls ist sie auch durch das vorliegende Buch nicht bewiesen.

Es steht für mich als zweifellos fest, daß auch die günstigste verkehrsgeographische und topographische Lage eines Ortes allein — aus innerer Notwendigkeit heraus und damit zwingend — niemals zur Entstehung einer städtischen Siedlung führen muß. Ja, ich gehe sogar soweit, zu behaupten, daß sie — in aller Regel wenigstens — sogar nicht einmal imstande ist, allein von sich aus eine städtische Siedlung hervorzurufen. Der Grund dafür liegt in den von den heutigen völlig verschiedenen rechtlichen bzw. kulturellen Verhältnissen des Mittelalters, wenigstens in seinen für die Entstehung des Städteswesens wichtigsten älteren Perioden. Wohl konnte sich zu dem einsamen Wirtshaus an der großen Straßenkreuzung eine Zollbude gesellen. Wohl konnte ein Hufschmied, ein Stellmacher dort sein Brot zu verdienen versuchen. Allenfalls konnte auch ein wilder Marktverkehr entstehen, indem die Bewohner der Nachbardörfer hier zusammenströmten, um von den durchreisenden Kaufleuten Waren zu erstehen. Mochte dabei der Kaufmann sehen, wie er zu seinem Gelde kam, solange keine Münze am Markt eingerichtet war und den Käufer mit Geld versah. Mochte der Bauer sehen, daß er einwandfreie Ware erhielt; keine Marktpolizei bürgte ihm für die Qualität. Mochte er sehen, wie er sie glücklich heimbrachte; kein Marktbann nahm ihn in seinen Schutz. Vom Kredit, dieser Grundlage jedes höheren Handelsverkehrs, konnte vollends keine Rede sein — den schwierigen Rechtsverhältnissen, die derartigen Geschäften entsprangen.

war das Grafengericht mit seiner bäuerlichen Besetzung nicht gewachsen und ein Marktgericht war nicht vorhanden. Es ist klar, daß ein solcher wilder Marktverkehr niemals zu einer Blüte gelangen konnte. Vollends unmöglich aber war es, daß es zur Entstehung einer Stadt kam. Dazu wäre es notwendig gewesen, daß der eine oder andere durchreisende Kaufmann, angelockt durch die günstige Lage des Ortes, sich hier niederließ. Konnte er das wagen, solange Marktgericht, Marktpolizei und Münze fehlten? Ich glaube, es werden sich nur in seltenen Ausnahmefällen Kaufleute bereit gefunden haben, dies Risiko, mit dem sie ihre ganze Existenz aufs Spiel setzten, auf sich zu nehmen. Herbst verkennt die rechtlichen und kulturellen Verhältnisse des früheren Mittelalters, wenn er dies Risiko des Kaufmanns nur als gering ansieht. Nach ihm lassen sich die Kaufleute — auch ohne Marktprivileg — unbekümmert an dem günstig gelegenen Orte nieder. Da nun aber die zahlreich überlieferten Marktpflichten nicht aus der Welt zu schaffen sind, so läßt Herbst die Kaufleute hinterher um Verleihung des Marktrechtes einkommen. So kommt er um das Odium der „Fürstengründung“ herum: der Markt entsteht aus sich heraus.

Der Fall, der theoretisch leicht zu konstruieren ist, ist, wie wir sahen, praktisch — wenigstens für die Zeit bis etwa zum 12. und 13. Jahrhundert — nur schwer denkbar⁷. Nehmen wir ihn aber einmal an — in Ausnahmefällen mag er ja auch vorgekommen sein. Ist nicht auch dann die Verleihung des Markt-

⁷ Im späten Mittelalter, wo die Besiedlung des Landes, namentlich mit Städten, bereits eine ungleich intensivere geworden war, wo an die Stelle des weitmaschigen Netzes der alten gräflichen Dingstühle die große Zahl der kleinen Ortschaftsgerichte getreten war, wo der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft sich im wesentlichen bereits vollzogen hatte, ist eine rein wirtschaftliche Entwicklung vom Dorf zur Stadt, wie sie Herbst im Auge hat, sehr wohl möglich. Und sie hat damals auch häufig genug stattgefunden. Der Niederschlag dieser Entwicklung zeigt sich deutlich in der Entwicklung der Marktpflichten. Aus der alten Markt- und Stadtgründungsurkunde wächst in dieser Zeit die Stadterhebungsurkunde heraus. Vgl. Werner Spieß, Das Marktpflicht. Die Entwicklung von Marktpflicht und Marktrecht insbesondere auf Grund der Kaiserurkunden. Heidelberg 1916. (Conrad Beyerle, Deutscher Rechtliche Beiträge, Band XI, Heft 3.)

rechtes das ausschlaggebende Moment bei der Entstehung der Stadt?

Für alle inneren Verhältnisse (Stadtgericht, Stadtrat usw.) ganz unbedingt, und es soll doch nicht vergessen werden, daß die ältere deutsche Stadt sich nicht nur als Siedlungstyp, sondern mindestens ebenso sehr auch als lebender Organismus von dem Dorfe unterscheidet.

Aber auch rein siedlungsgeschichtlich ist die Erteilung des Marktprivilegs von überragender Bedeutung. Zum mindesten ist sie der einzige *terminus a quo*, den man angeben kann als Antwort auf die Frage, wann ein Ort Stadt geworden ist. Gehen wir über das Datum des Marktprivilegs zurück, so stoßen wir ins absolute Dunkel. Der Historiker wird im Einzelfalle gern Jahre und Jahrzehnte mit dem Geographen zurückgehen wollen und zugeben, daß damals schon Anfänge eines städtischen Lebens an dem fraglichen Orte vorhanden gewesen seien. Aber der Geograph kann ebensogut Jahrhunderte in die Frühgeschichte und Jahrtausende in die Vorgeschichte zurückgreifen mit der Behauptung, schon damals sei der betreffende Ort eine städtische Siedlung gewesen. Wird nun auch niemand leugnen wollen, daß es auch schon in vorgeschichtlicher Zeit Siedlungen gegeben hat, die sich durch ihre auf den Handel eingestellte Struktur aus der großen Masse der Dörfer heraushoben, so wird doch kein Mensch solche Orte als die Vorläufer der mittelalterlichen Städte hinstellen wollen.

Fragen wir aber weiter — immer unseren Ausnahmefall vorausgesetzt —: wie ist der fragliche Ort Stadt geworden, so würde die Antwort zu lauten haben: An dem verkehrsgeographisch und topographisch günstig gelegenen Orte siedelten sich einige von dem durchreisenden Handelsverkehr lebende Gewerbetreibende an (Gastwirte, Hufschmiede, Stellmacher); einige waghalsige Kaufleute ließen sich nieder, ein gewisser Marktverkehr entstand. Aber die Siedlung konnte nicht leben und nicht sterben. Es fehlte schlechterdings an allem, an der Sicherheit des Marktes und seiner Zugangsstraßen, an der obrigkeitlichen Regelung des Marktverkehrs, an einer prompten und verständigen Gerichtsbarkeit, an dem *nervus rerum* auch

in diesen Angelegenheiten, am Gelde. Da ging man zu dem Grundherrn des Ortes, von dem man die Hausstätten zur Leihe genommen hatte, und bat um die Erwirkung eines Marktprivilegs vom Deutschen König. Der Herr konnte sich der Bitte verschließen — kein Zweifel, dann mußte man die Hütten abbrechen an dieser ungastlichen Stätte, wo es hoffnungslos war, je zu gesicherten Verhältnissen zu gelangen. Der Ort, wo soeben städtisches Leben zu erstehen schien, war zum Tode verurteilt. Aber der Grundherr war klug. Er wußte sehr wohl, daß das Aufblühen einer städtischen Siedlung nicht nur für deren Bewohner, sondern ebenso sehr auch für ihn selbst von größtem Vorteil war. So erwarb er das allerseits heiß begehrte Privileg. Ein Marktgericht wurde geschaffen, eine Marktgemeinde organisiert, Münze und Wechsel eingerichtet; das Geschäft auf dem Markte wurde geregelt, die Straße unter Königsschutz gestellt. Weitere günstig am Markte gelegene Hausstätten wurden zu billigem Erbzins ausgeworfen. Neue Kaufleute strömten von allen Seiten herbei, um sie zu erwerben. Der junge Ort hatte die furchtbarste Krisis überwunden, und das Marktprivileg war es gewesen, das die Heilung gebracht hatte.

Selbst in den Ausnahmefällen also, wo die natürliche Lage des Ortes es aus sich heraus bis zu wirklichen Ansätzen städtischen Wesens bringt, ist die Verleihung des Marktrechtes einmal der Ausgangspunkt für die gesamte für das Mittelalter so charakteristische innere Entwicklung der werdenden Stadt, ist sie ferner das einzige faßbare Kriterium für die Beantwortung der Frage nach der Zeit der Entstehung der neuen Bildung, ist sie schließlich das ausschlaggebende Moment für das eigentliche Aufblühen der jungen Siedlung.

Noch größer ist natürlich die Bedeutung der Marktrechtsverleihung in dem Regelfalle, wo die Gunst der Lage eines Ortes nicht bis zu einem tatsächlichen Ansatz einer städtischen Siedlung führt, wohl aber in unzähligen, bald heute bald morgen, bald hier bald dort hervortretenden äußeren Erscheinungen sich kundtut. In all diesen Regelfällen würde es schief sein, wollte man die Frage nach dem Wie der Stadtentstehung beantworten mit dem Satze: Die günstige Lage des Ortes hat den Menschen

(den Siedler) angezogen, und so ist es zur Stadtwerdung gekommen. Vielmehr wird man sagen müssen: Die günstige Lage des Ortes hat die Aufmerksamkeit des Menschen (des Grundherrn) auf sich gezogen, und so ist er (der Grundherr) zur Stadtgründung geschritten. Mit der Markt- bzw. Stadtgründung beginnt die eigentliche Stadtgeschichte, was vorher liegt, ist in die Vorgeschichte der Stadt zu verweisen.

V.

Ankündigung einer Bibliographie der Zeitungen und Zeitschriften des 17. u. 18. Jahrhunderts.

Von

Alfred Herrmann.

Eine Bibliographie der Zeitungen und Zeitschriften des 17. und 18. Jahrhunderts wird vom Reichsverband der Deutschen Presse aus Anlaß der für 1928 angekündigten internationalen Presseausstellung in Köln vorbereitet. Die Mitglieder des Reichsverbandes der Deutschen Presse sind aufgefordert, in öffentlichen und privaten Bibliotheken und Archiven eventuell auch Antiquariaten nachzuforschen, ob und welche Bestände an periodischen, gedruckten Zeitungen und Zeitschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert vorhanden sind. Für die Aufzeichnung dieser Bestände ist ein Vordruck verbreitet worden. Nichtperiodische und geschriebene Zeitungen, Flugschriften und Einblattdrucke sollen nicht aufgenommen werden; dagegen ist es gleichgültig, ob die Periodizität kurz- oder langfristig ist. Die Zeitschriften des 17. und 18. Jahrhunderts sollen schon wegen der schwierigen Unterscheidung von Zeitschrift und Zeitung in älterer Zeit einbezogen werden.

Räumlich und zeitlich begrenzt werden soll die Bibliographie nicht durch die früheren oder jetzigen Grenzen Deutschlands, sondern durch das deutsche Sprachgebiet; auch Zeitungen, die in fremder Sprache in diesem erschienen sind, sollen also verzeichnet werden. Die Mitwirkung der fachlich geschulten Bibliothekare und Archivare wird von den Mitgliedern des Reichsverbandes vielfach in Anspruch genommen werden; es wäre aber besonders wertvoll, wenn eine solche Mitarbeit aus Interesse an der bedeutsamen Publikation auch freiwillig erfolgte, und zwar durch Archivare und Bibliothekare ebenso wie durch andere sachlich interessierte Persönlichkeiten.

Die bloße Übernahme der Titel aus alten Katalogen ist nicht

erwünscht, falls diese nicht nachweislich einwandfrei sind. Grundsätzlich sollen die Aufzeichnungen nach den Objekten selbst angefertigt werden. Die Bearbeitung der Zettel zwecks Drucklegung wird in einem der Institute für Zeitungsforschung vorgenommen werden. Etwaige Vordrucke für die Bibliographie können von Professor Dr. Alfred Herrmann, Hamburg, Hamburger Fremdenblatt, angefordert werden. Ausgefüllte Zettel sind möglichst umgehend an dieselbe Adresse zurückzusenden.

VI. Besprechungen.

Max Ebert, Truso. Schriften der Königsberger Gelehrten-Gesellschaft, Geisteswiss. Kl., 3. Jahr, Heft 1. gr 8°. 86 S., 40 Taf. Berlin (Deutsche Verlagsgesellschaft f. Politik u. Geschichte) 1926.

Beim Abschied von Ostpreußen, wo er mehrere Jahre als Ordinarius für Vorgeschichte und Vertrauensmann für die vorgeschichtliche Denkmalspflege tätig gewesen ist, hat uns der Verfasser, jetzt Ordinarius in Berlin, eine Veröffentlichung geschenkt, welche in der Erforschung der Vor- und Frühgeschichte Nordostdeutschlands ohne Zweifel einen Markstein bedeutet. Sie behandelt nicht nur das Trusoproblem, sondern liefert wertvolle Beiträge zur Siedlungsgeschichte Ost- und Westpreußens überhaupt.

Eine der wenigen erhaltengebliebenen Nachrichten über das Alt-Preußen der Vor-Ordenszeit ist der Reisebericht des Seefahrers Wulfstan, der Ende des 10. Jahrhunderts von Haithabu bei Schleswig, einer berühmten Handelsstadt, über die Ostsee nach Truso gesegelt ist, einer Stadt, die nach seinen Angaben in der Nähe der Weichselmündung am Gestade eines Sees gelegen hat, dessen Abfluß, der „Ilfing“ (Elbing-Fluß), in das „Estenmeer“ (Frische Haff) einmündet. Die Lage von Truso zu bestimmen, ist man seit langem eifrig bemüht gewesen, so daß es schon eine umfangreiche „Trusoliteratur“ gibt; indessen sind archäologische Untersuchungen zu diesem Zwecke nicht unternommen worden. Der Verfasser erörtert zunächst, auf neuenen Untersuchungen über die ehemalige physikalische Beschaffenheit und die Besiedelung des Weichsel-Nogat-Deltas¹ fußend, die für die Lage von Truso gegebenen Möglichkeiten, zieht die Lage gleichaltriger wichtiger Handelsplätze (Haithabu, Birka)

¹ Bertram-La Baume-Klöppel, Das Weichsel-Nogat-Delta. Danzig 1924.

sowie archäologische und historische Tatsachen, aus denen sich Schlüsse über den Handelsverkehr jener Zeit im Gebiet der unteren Weichsel ziehen lassen, zum Vergleich heran und gelangt unter kritischer Würdigung aller dieser Voraussetzungen zu dem Ergebnis, daß Truso an einer Bucht des Drausensees, der ehemals viel größer war als heute, und zwar am Südrande der Elbinger Höhe gelegen haben müsse. Ausgrabungen an jener Stelle, die 1925 vom Verf. gemeinsam mit Prof. Ehrlich (Elbing) unternommen wurden, ergaben, daß in der Gegend von Meislatein ausgedehnte Siedlungen vorhanden gewesen sind, welche teils der Vorrömischen Eisenzeit (Spätlatènezeit) und der anschließenden Römischen Kaiserzeit, teils der Wikingerzeit (= preußischen Spätzeit) angehören. Insbesondere in der altpreußischen Zeit, also der Zeit Wulfstans, haben dort so zahlreiche Siedlungsplätze gelegen, daß ihre Ausdehnung in etwa 1 km Länge am Ufer des ehemaligen Drausensees verfolgt werden konnte. Da ferner in der Nähe dieser Siedlungen eine Burg liegt und sich eine Reihe von Hügeln hinzieht, die von Menschenhand zugerichtet sind, vielleicht also eine Befestigungsreihe gebildet haben, so gelangt Ebert zu der Ansicht, daß „Stadt, Bering und Burg ein ähnliches Bild ergaben, wie bei Haithabu und Birka“, woraus er folgert, daß dort das Truso des Wulfstan gelegen habe.

Das Ergebnis der Grabungen von 1925 ist auch abgesehen von der im Mittelpunkte stehenden Trusofrage nach mehreren Richtungen hin bemerkenswert. Zum ersten Male wurde durch sie in Ostpreußen ein Platz nachgewiesen, auf dem drei Siedlungsschichten in drei Perioden: der Vorrömischen Eisenzeit, Römischen Kaiserzeit und altpreußischen Zeit erscheinen; und zum erstenmal wurden auch in Ostpreußen Hausgrundrisse aus diesen drei Perioden, datiert durch das darin gefundene keramische Material, aufgedeckt. Die älteren, germanischen (gothischen) sind viereckige Holzhäuser auf Schwellen (also ohne Pfosten) mit rundem Steinsockel für den Herd, die jüngeren (altpreußischen) ebenfalls viereckige Schwellenbauten ohne Herd.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Ergebnisse der vom Verf. gemeinsam mit B. Ehrlich unternommenen Ausgrabungen auf der sogenannten Schwedenschanze bei Wölkitz,

nur wenige Kilometer von Meislatein am Rande der Elbinger Höhe gelegen. Es ist in Ost- und Westpreußen die erste planmäßige archäologische Untersuchung eines Burgwalles gewesen. Sie erwies, daß die Wallanlagen, die mit Gräben verbunden auftreten, Holzmauern getragen haben, das heißt hölzerne Aufbauten (in diesem Falle Schwellenbauten), die innen durch Holzroste, Erde und Steine gefüllt waren; an dem ringwallartigen Kernwerk konnten die Reste von zwei flankierenden Holztürmen nachgewiesen werden. Die massenhaft gefundenen verkohlten Holzreste beweisen, daß die Burg durch Feuer zerstört worden ist. Zahlreiche sehr sorgfältige Zeichnungen in maßstäblicher Wiedergabe und gute Photographien zeigen im einzelnen die Ergebnisse der Grabung.

Alles in allem genommen liegt hier eine Veröffentlichung vor, deren Bedeutung für die Heimatgeschichte Ostpreußens sehr hoch einzuschätzen ist. Diese liegt freilich nicht so sehr in der vom Verf. versuchten Lösung der Trusofrage; denn die Ansicht, Truso habe bei Meislatein gelegen, erscheint dem Ref. vor allem deswegen nicht überzeugend, weil eine geschlossene Stadtsiedlung, wie bei Haithabu und Birka, bisher nicht nachgewiesen ist, weil ferner, selbst wenn die problematischen Hügel im Hintergrunde als Befestigung gedeutet werden, der Flankenschutz für die Stadt fehlt, und weil drittens auch eigentliche Wikingerfunde, die man erwarten sollte, bis jetzt vermißt werden. Aber ob nun Truso bei Meislatein angenommen wird oder nicht, ist unwesentlich gegenüber der Tatsache, daß hier zum ersten Male in Nordostdeutschland der Versuch gemacht wurde, ein bisher ausschließlich geographisch und historisch behandeltes Problem von der archäologischen Seite her zu fassen, und daß die dabei gewonnenen wertvollen Ergebnisse den vielverheißen Anfang einer planmäßigen und tatkräftigen Erforschung der vor- und frühgeschichtlichen Siedlungen und befestigten Siedlungen (Wehranlagen) in Nordostdeutschland darstellen, denen hoffentlich bald weitere folgen werden.

Danzig.

Wolfgang La Baume.

C. Schuchhardt, Arkona, Rethra, Vineta. Ortsuntersuchungen und Ausgrabungen. Berlin 1926. H. Schoetz u. Co.

In dankenswerter Weise hat der bekannte Burgenforscher drei Aufsätze über Arkona, Rethra und Vineta, die schon in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften erschienen waren, in ausführlicherer Darlegung in dem vorliegenden Buch zusammengefaßt.

Seit vielen Jahrzehnten geht der Kampf um die Lokalisierung von Rethra und Vineta, während die Lage des slawischen Heiligtums Arkona, das noch heute seinen Namen trägt, durch die eindeutige Schilderung des *Saxo Grammaticus* und durch die noch heute klar erkennbaren Befestigungsanlagen auf der Nordspitze von Rügen nie zweifelhaft war.

In seiner Einleitung gibt Schuchhardt zunächst auf Grund der historischen Überlieferung und der genauen Geländekenntnis eine Ortsbestimmung für Rethra. Thietmar von Merseburg, Adam von Bremen und Helmold schildern uns Rethra als Stammesheiligtum im Redarergau. Die phantastischen Berichte Adams von Bremen und Helmolds übergehend, deutet Schuchhardt die „urbs tricornis“, wie Thietmar Rethra nennt, als Burg mit drei Türmen und nicht wie bisher üblich als Wallanlage auf einem dreizipfligen Gelände, das heißt auf einer Insel oder Halbinsel. Weitere Einzelschilderungen Thietmars über die Lage des Heiligtums bringen Schuchhardt auf Grund seiner genauen Kenntnis der slawischen Burgwallanlagen in Mecklenburg zu der Überzeugung, daß auf dem Schloßberg bei Feldberg am Lucinsee das slawische Stammesheiligtum lag. Bevor Schuchhardt durch Ausgrabung die Behauptung beweisen konnte, hat er zunächst in Arkona gegraben, wo durch den genauen Bericht des *Saxo Grammaticus* klar feststand, was zu finden war. So konnte hier Schuchhardt hinter dem jetzt noch gewaltigen Wall mehrere Hausgrundstücke feststellen und daran anschließend den freien Festplatz und am östlichen Steilabsturz von Arkona den recht-eckigen Tempelgrundriß mit den Fundamenten für die gewaltige hölzerne Statue des Swantewit.

Nach diesen Grabungsergebnissen ging Schuchhardt an die Ausgrabung auf dem Schloßberg am Lucinsee. Es gelang ihm hier

die von Thietmar beschriebenen drei Tore festzustellen und vieles andere, das auf ein gewaltiges Stammesheiligtum hinweist. So ist heute auch die Lage Rethras bestimmt, und diese Lokalisierung dürfte für die altslawische Gaugeographie von größter Bedeutung sein.

Der dritte Teil des Buches behandelt die Ortsbestimmung Vinetas. Seit 400 Jahren wird die Stadt Vineta, die um 1100 nach Adam von Bremen verschwunden sein soll, gesucht. Neuerdings wird wieder auf Grund eines ausgegrabenen Hügelgräberfeldes auf dem Galgenberge bei der Stadt Wollin, das von den meisten pommerschen Forschern den Wikingern zugeschrieben wird, vielfach angenommen, daß die Jomsburg und die Stadt Jummeta (= Vineta) bei Wollin liegen müßte. Dagegen konnte nun Schuchhardt zeigen, daß das Hügelgräberfeld nicht wikingisch, sondern slawisch ist, und so war „die Vinetafrage wieder frei“.

Die Auswertung nordischer Sagen und der Bericht Adams von Bremen brachten ihn nun zur Annahme, daß die Jomsburg und Jumne identisch ist und auf dem Peenemünder Haken gelegen haben soll, wo es auch schon der Pommer Palbitzke im Merkatoratlas 1631 eingetragen hatte. Ein dort aufgedeckter wikingischer Schatzfund — bestehend aus acht goldenen Armringen — bekräftigte seine Annahme. Mag auch die Vinetafrage damit noch nicht restlos gelöst sein, so weiß Schuchhardt doch soviel interessante Beiträge zu liefern, daß sie schon jetzt sehr überzeugend wirken und vielleicht später durch weitere Funde allgemeine Anerkenntnis finden werden.

Berlin.

Christoph Albrecht.

Hans-Joachim Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, herausgeg. von Rudolf Häpke. Bd. 1.) Karl Curtius, Berlin 1925. 163 S. mit 3 Kartenskizzen.

Das Buch Seegers rechne ich zu den erfreulichsten Veröffentlichungen, die auf dem Gebiete der hansischen Geschichte (dies Wort

im weiten Sinne genommen) in den letzten Jahren erschienen sind. Die grundlegende Bedeutung Westfalens für das Werden der Hanse ist ja schon seit langem erkannt. Seeger legt nun die Geschichte des Handels und der Gewerbe Westfalens, und das ist zugleich die Entwicklung des westfälischen Städtwesens, gerade in den entscheidenden Jahrhunderten der Vorbereitung, des Aufgehens der ersten bescheidenen Keime, die sich später zu der großen norddeutschen Organisation entfalten sollten, knapp und klar vor uns hin. Diese Anfänge waren bisher noch nicht zusammenfassend behandelt worden und, abgesehen von Bruchstücken, noch nicht genügend durchforscht und bekannt. Das Buch ist das Ergebnis einer ungemein fleißigen und umfassenden Sammelarbeit, doch um so mehr ist es anzuerkennen, daß der Verfasser den Stoff auf rund 160 Seiten zusammengedrängt hat. Die Kehrseite dieser Raumbeschränkung ist freilich eine erhebliche Nüchternheit und Trockenheit, aber diese Eigenschaften können heute, wo sich auch in wissenschaftlichen Werken nicht selten ein überflüssiger und weitschweifiger Wortschwall breit macht, geradezu schätzenswert erscheinen; ich habe jedenfalls die Knappheit des Verfassers, mag sie immerhin manchmal etwas weit getrieben, vielleicht auch durch die Rücksicht auf die Drucklegung erzwungen sein, eher als wohltuend empfunden. Wer in den Dingen und Fragen, die hier behandelt werden, Bescheid weiß, wird das Buch außerdem so inhaltsreich finden, daß er den trockenen Stil darüber vergißt.

Die Disposition ist klar und einfach. Ungefähr je ein Drittel der Darstellung entfällt auf 1. die Wirtschaftsgebiete, 2. die Handelsartikel, 3. die Stätten und Träger des Handels.

Im ersten Abschnitt macht sich die oben belobte Nüchternheit vielleicht am wenigsten angenehm bemerkbar. Das Bild, das Verf. von den Landschaften Westfalens und ihrer wirtschaftlichen Betätigung an der Hand der geschichtlichen Quellen entwirft, hätte wohl etwas mehr Farbe vertragen. Aber was er bringt, ist gut und richtig. Einleitungsweise werden die vier bedeutendsten Städte Westfalens im behandelten Zeitraum, Dortmund und Soest, Münster und Osnabrück, nach ihrer Lage und ihren meist erst im 12. Jahrhundert hervortretenden Fernhandels-

beziehungen charakterisiert; der Fernhandel ist hauptsächlich ein Seehandel, der die Befahrung der Nordsee voraussetzt, und richtet sich in erster Linie nach dem Ostseegebiet, etwas später bezeugt, dann aber um so lebhafter, nach England und Flandern. Es sind aber gerade die kleineren Städte und das platt Land, die dem Wirtschaftsleben Westfalens sein eigenartiges Gepräge geben. Fünf Gebiete unterscheidet hier der Verf.: das gebirgige Süderland (Sauerland) und Siegerland ist vor allem das Gebiet der Eisenerzeugung. Das Gebiet um den Hellweg findet seine Einheit durch diese wichtigste Landstraße Westfalens, die es mit den Nachbarländern im Westen und Osten verbindet. Einen dritten einheitlichen Bezirk bildet das Münsterland. Den direktesten Weg zur Nordsee bietet von hier die Ems und die sie begleitende Landstraße. An die Ems und ihre Nebenflüsse lagert sich das Nordland, mit stark hervortretender Schafzucht. Im Osten endlich ist es die Weser, die den Verkehr hauptsächlich aufnimmt, und, obwohl Grenzstrom, das einigende Band dieses Teils von Westfalen, jenseits des Osning, darstellt. Die Weser leitet den Verkehr nach Bremen, mit dem sich der Mündungshafen der Ems, Emden, bis Ende des 16. Jahrhunderts niemals hat messen können. Ein dritter Weg zur See, von Dortmund bevorzugt, führte zu den Städten am Ostrand der Zuidersee, namentlich Kampen und Zwolle.

Die Charakteristik der Landschaften gibt schon Hinweise auf die Hauptgegenstände des Handels. Der Tuchhandel knüpft sich zunächst an die einheimische Wolltuchweberei, die im Schafzuchtgebiet nördlich des Wiehengebirges ihren Sitz hat. Verf. nimmt hier Gelegenheit, die bekannte Streitfrage nach dem Herkunftsgebiet der „friesischen“ Tuche der Karolingerzeit wieder aufzurollen. Er weist nach, daß man zwei Schichten der Überlieferung unterscheiden muß, eine ältere mit dem doppeldeutigen Wort *pallium* (= „Tuch“ und „Mantel“), und eine jüngere, wo an seine Stelle die Ausdrücke *pannus* (Tuch) und *paldo* (Mantel) treten. Eine eingehende Untersuchung der Quellennachrichten ergibt, daß die Hauptmasse der Gewebe in der Karolingerzeit wirklich in Friesland, und zwar hauptsächlich östlich des Fli hergestellt wurde (doch gibt Verf. S. 58 zu, daß die flandrischen

Erzeugnisse einen wesentlichen Bestandteil, vielleicht die Qualitätsware unter den von den Friesen in den Handel gebrachten Textilien bildeten). Die Wollweberei im westfälischen Nordland hat vielleicht etwas später eingesetzt und ist niemals so lebhaft betrieben worden, wie im benachbarten Friesland; aber auch ihre Erzeugnisse sind im 11. Jahrhundert bis ins Ostseegebiet gelangt. Hergestellt wurden diese Tuche von Bauern im Nebenbetrieb. Das Aufkommen und Überhandnehmen des städtischen Tuchgewerbes knüpft sich an die Erfindung der Walkmühle. Die schlechtere westfälische Qualität wurde, namentlich in der Ausfuhr, seit dem 13. Jahrhundert durch das flandrische Tuch verdrängt, und die westfälischen Kaufleute haben seitdem vielfach nur den Handel mit letzterem vermittelt. — Das Leinen gewerbe entfaltete sich auf Grund des Flachsbaues im Münsterlande sowie nordöstlich davon zwischen Osning und Weser gebirge. Das Leinengebiet ist also geographisch vom Wolltuchgebiet ziemlich scharf geschieden. Allerdings fragt es sich, ob die Karten des Vf. nicht ein zu bestimmtes Bild vortäuschen, da das ihnen zugrundeliegende urkundliche Material der Urbarien doch nur einen kleinen, in seiner geographischen Ausdehnung vom Zufall bestimmten Ausschnitt aus der Wirklichkeit gibt. Obwohl früh nachweisbar, hat die westfälische Leinenweberei Weltruf erst im 15.—18. Jahrhundert erlangt, und damit hängt es zusammen, daß das anfänglich zurückstehende Osnabrück später die älteren westfälischen Handelsstädte überflügelt hat. Die Nachrichten über den Leinwandhandel bis zum 14. Jahrhundert sind spärlich. — Das Eisen war, wie schon bemerkt, das Erzeugnis des Südens. Die Ausfuhr von Eisen und Stahl hat den Westfalen am meisten eine bevorzugte Stellung im Gütertausch des nördlichen Europa gegeben (S. 86). Unter den Absatzländern war England anscheinend das aufnahmefähigste. Andere Metalle, die aus westfälischem Boden gefördert wurden, wie Kupfer und Blei, spielten im Handel eine geringere Rolle, die Kohle noch gar keine; das einheimische Salz war für die innere Versorgung wichtig, über seine Ausfuhr bestehen fast nur Vermutungen. Ferner war die Weineinfuhr, wie in allen weinarmen Ländern, ein wichtiger Handelszweig. Seeger weist aber Bächtolds Ansicht zurück, daß Wein und

fremdes (flandrisches oder rheinisches) Tuch die Hauptartikel der westfälischen Ostseehändler gewesen seien; er legt, wie mir scheint mit Recht, das Schwergewicht auf die Waren heimischer Produktion, namentlich in der Frühzeit vor 1200. Ebenso wendet er sich gegen Bächtolds Auffassung, daß der Handel nach dem Ostseegebiet vorwiegend auf dem Landweg durch Westfalen (und weiter über Bardowiek) gegangen sei; er bevorzugte vielmehr den Seeweg über Schleswig. Lübecks Aufkommen hat Bardowiek und Schleswig geschädigt, aber im ersten Fall waren mehr verkehrsgeographische, im anderen mehr politische Gründe maßgebend (S. 160—161).

Die Darstellung gipfelt im dritten Teil: die Stätten und Träger des Handels. Mit Recht gesellt sich hier Seeger zu denen, die bestreiten, daß sich der Gestaltungsvorgang der deutschen Städte auf eine Formel bringen lasse. Die Ansicht Rietschels, daß die rechtsrheinischen Städte vorwiegend als Kaufmanns- (einschließlich Handwerker-) Siedlungen entstanden seien, wobei die gewerbsmäßigen Fernhändler das entscheidende Element waren, trifft für Westfalen nicht zu. Nur in einem einzigen Fall (Horohusen-Marsberg) läßt sich wahrscheinlich machen, daß im Fernhandel tätige Berufskaufleute für die Zusammensetzung der Einwohnerschaft von Anfang an wesentlich waren. Nirgendwo sonst waren Fernkaufleute und ihre Korporationen im Anfang der Stadtentwicklung von vorwiegender Bedeutung, sie haben auch nirgendwo in Westfalen eine Stadt „begründet“. Viel wichtiger war der lokale Umsatz mit der ländlichen Umgebung, namentlich die Lebensmittelversorgung an Fest- und Markttagen, wo die zusammenströmende ländliche Bevölkerung ihre Bedürfnisse deckte und zugleich ihre überschüssige Produktion absetzte. Das hatte die dauernde Ansiedlung von Bäckern, Fleischern usw., dann allerdings auch von anderen Gewerbetreibenden und schließlich auch von Berufskaufleuten für den Fernhandel zur Folge, wodurch die Umwandlung des Dorfes zur Stadt im wirtschaftlichen Sinne vollzogen wurde. Planmäßig angelegte Neugründungen „aus wilder Wurzel“ sind in Westfalen ziemlich selten, als reine Beispiele dieser Art führt Seeger nur Lippstadt und Hamm an.

Bei weitem die meisten Städte haben sich aus Dörfern oder Hofiedlungen entwickelt oder auch im Anschluß an einen bischöflichen Amtshof, in den Bischofsstädten im Anschluß an die Domimmunität und ihren Wirtschaftshof selbst. Meistens ist ferner die Entwicklung ganz allmählich vor sich gegangen. Eine besondere Gruppe bilden die ziemlich zahlreichen Städte, die als Festungen oder Großburgen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegt worden sind und insofern als Gründungsstädte bezeichnet werden können. Auch bei ihnen waren ländliche Siedlungen als Kernpunkte schon vorhanden, und manche sind später in Dörfer zurückverwandelt worden. Mehrfach hat bei der Gründung eine Zusammenlegung von Bauernschaften stattgefunden, wie besonders L a p p e gezeigt hat. Hier vermißt man ein etwas näheres Eingehen auf L a p p e s „Synoikismos“-Theorie, die übrigens, das geht gerade aus Seegers Darstellung deutlich hervor, auch nicht zu sehr verallgemeinert werden darf. Wirtschaftliche Bedeutung haben diese Festungsstädte durchweg nicht erlangt. Was die Zusammensetzung der Bevölkerung anbetrifft, so führt, wie gesagt, der Verf. die Bedeutung der Kaufmannschaft i. e. S. auf ihr berechtigtes Maß zurück. Nur in wenigen der älteren Städte, namentlich in Dortmund (fehlt S. 118!) und in den Gründungsstädten Lippstadt, Lemgo und Brilon, bildeten die Kaufleute frühzeitig ein einflußreiches Element der Bevölkerung. Ob Verf. recht hat, wenn er auch für Dortmund bestreitet, daß die Kaufleute von vornherein entscheidenden Einfluß auf die Bildung des Rates ausübten, kann man bezweifeln. Für die kleineren Städte ist es bezeichnend, daß vielfach ritterliche Ministerialen und auch Handwerker einen erheblichen Teil des Rates ausmachten. In der Deutung der Personennamen läßt Seeger manchmal die nötige Vorsicht vermissen, wie besonders Philippi an einigen Beispielen gezeigt hat (Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumsk. XXIV, S. 235 f.).

Das Bedürfnis nach Verkehrssicherung hat seit Mitte des 13. Jahrhunderts zu mancherlei lokalen Einungen und Bündnissen geführt, die sich später mit der Landfriedensbewegung verquickten und auf diese Weise zu einem übergeordneten Bündnis- system zusammenschlossen. Das neue Element der städtischen

Bürgerschaften hat darin seine politische Organisation gefunden, die zugleich Vorstufe der späteren „Städtehanse“ wurde. Diese Dinge waren ja schon früher bekannt und vielfach behandelt, ebenso, daß für Westfalen die Beteiligung vieler kleiner und kleinster Städte, bis hinab zu Bewohnern des platten Landes, an Fernhandel und Hanserecht besonders bezeichnend ist. Das hängt mit dem eigentümlichen Werdegang des westfälischen Städtewesens zusammen, der zugleich vielleicht besser als irgendwo sonst in Deutschland den allmählichen Übergang von den noch vorwiegend agrarischen Zuständen der Karolingerzeit zu dem entwickelten Städtewesen des 13. Jahrhunderts verfolgen läßt.

Ein Gesamtbild und ein Ausblick auf die spätere Entwicklung macht den Beschuß. Für die alten westfälischen Handelsstädte ist das 15. Jahrhundert bereits eine Periode langsamens Niedergangs. Die Zukunft gehörte den kleinen Sitzen eines bodenständigen Gewerbes, denen sich nur Osnabrück als Mittelpunkt des Leinwandhandels angeschlossen hat. In jenem bodenständigen Gewerbe wurzelt auch die Großindustrie der Neuzeit, für deren Entwicklung natürlich die Erschließung der Kohle maßgebend war.

Von den drei angehängten Exkursen interessiert am meisten der zweite, der die Westfalen auf dem Handelswege nach dem östlichen Baltikum behandelt. Hier verdient Beachtung, daß Seeger gegen Höhlbaum mit Gründen, die sich hören lassen, die Berechtigung der Tradition verficht, daß bremische Schiffe die erste Besegelung Livlands ausführten, ferner der Nachweis, daß gegen den Beschuß von 1292, die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Nowgoroder Hofes von Wisby nach Lübeck zu verlegen, von der Hauptmasse der am Handel altbeteiligten westfälischen Kaufmannschaft opponiert worden ist.

Berlin.

Walther Vogel.

P. J. Meier, *Die Stadt Goslar* (Historische Stadtbilder). Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin, 1926.

Karl Frölich, *Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter*. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. XLVII, 1927. Germ. Abt. S. 287—486. Auch als Buchausgabe bei H. Böhlau. Leipzig 1927. VI und 202 Seiten.

Ein Bild der gesamten Entwicklung der Stadt Goslar, dieses schon in frühestem Mittelalter zu so einzigartiger Bedeutung gelangten Gemeinwesens, will P. J. Meier geben, und es kann nicht fehlen, daß die Art, kunstgeschichtliche Erwägungen und Forschungen zur Lösung der vielen geschichtlichen Probleme dieser Stadtgeschichte heranzuziehen (etwa wenn einmal versucht würde, das romanische Goslar nach seinen Denkmälern zu schildern, abzugrenzen und die verschiedenen Phasen seiner Entwicklung aufzuzeigen) einen besonderen Gewinn bringen muß¹. Abwegig zu sein scheint mir aber die Ausführlichkeit, mit der sich Meier der älteren Geschichte des Bergwerks zuwendet, um durch recht gewagte Hypothesen Licht in diese zu bringen. Unter der nach Meier um die Mitte des 12. Jahrhunderts am Rammelsberger Bergwerk vom König begründeten „kapitalistischen Großgewerkschaft“, der das Vorkaufsrecht der Metalle und die Erhaltungspflicht der Gesamtanlagen des Bergwerks auferlegt sei, während dem König nur die Verfügung über den Bergzehnten blieb, vermag ich mir nichts vorzustellen. Ebenso halte ich den Nachweis, daß ein Unternehmendorf und ein Arbeitendorf an der Stelle des durch meine Ausgrabungen von 1925 und 1926 freigelegten Bergdorfs gestanden hätten, für nicht gegückt. Aber warten wir ab, ob die jetzt von der Unterharzer Bergwerks A. G. unternommenen Arbeiten zur Geschichte des Rammelsberger Bergwerks, die von Technikern und Historikern in gemeinsamer Arbeit durchgeführt werden sollen, hier das nötige Licht bringen werden. Ist ja doch auch der gesamte in Betracht kommende Urkundenschatz der Zeit von 1400 bis 1552 nicht gedruckt und auch noch nicht ausreichend untersucht. Für die rechtsgeschicht-

¹ Hinweisen möchte ich hier auf S. Steinberg, Figürliche Grabplastik des 13. Jahrhunderts, im Montagsblatt der Magdeb. Zeitung Nr. 8 vom 21. 2. 1927, S. 62.

liche Seite der Frage liegt jetzt die Arbeit Frölichs vor, und ich erwarte auch noch viel von den Untersuchungen von Landgerichtsrat Reinhardt-Berlin zur Geschichte des Verbandswesens, die beide der Hypothese Meiers, und anscheinend mit guten Gründen, ablehnend gegenüberstehen. Doch davon abgesehen, kann ich dem mit warmer Liebe und Begeisterung für Goslar geschriebenen Buch nur recht viele Freunde wünschen; namentlich solchen Besuchern, die aus den erhaltenen Denkmälern, den Mauern, den Türmen, den Palästen und Häusern, den Kirchen und Klöstern, der Plastik und Malerei und der Kleinkunst sich ein lebendiges Bild dieser alten, das deutsche Schicksal in so wundervoller Weise widerspiegelnden Stadt machen wollen, ist das Buch aufs beste zu empfehlen. Und diesen Leserkreis wünscht sich ja auch Meier selbst.

Das Buch von K. Frölich will eine rein wissenschaftliche Arbeit sein; für keine Behauptung fehlt der Quellennachweis, und bei den Literaturangaben, die bei Meier leider gänzlich fehlen, ist sogar manchesmal wohl des Guten zu viel getan, wie ich es denn auch für einen Mangel halte, daß es nicht gelungen ist, den Umfang des Buches im Rahmen eines Zeitschriftenartikels, als der die Arbeit von vornherein doch lediglich erscheinen sollte, zu halten. So steht auch das in der Arbeit wesentlich Neue, besonders die Darstellung der Silvanenfrage und die Schilderung der älteren Kaufleutekorporation, nicht genug im Vordergrund, und Frölich ist bei der Darstellung der Geschichte seines Problems, wenigstens in der Einleitung, manchen früheren Arbeiten, besonders aber auch seinen eigenen, nicht gerecht geworden. Als Ganzes ist es eine allerdings schwer geschriebene, in der Arbeitsmethode, Heranziehung der Quellen, auch der ungedruckten, und des gesamten einschlägigen Schrifttums ganz ausgezeichnete Arbeit. Ausgehend von der Tatsache, daß Goslar im Jahre 1219, als durch Kaiser Friedrich II. seine Verhältnisse geordnet wurden, schon eine mehr als zweihundert Jahre währende Verfassungsentwicklung hinter sich hatte, die nun aus allen nur irgendwie verwertbaren Nachrichten und Urkundenniederschlägen auch der späteren Zeit methodisch erschlossen werden soll, beginnt Frölich mit der genauen Auswertung topographischer Erwägungen.

Die Ausgrabungen der letzten Jahre haben ergeben, daß südlich der Stadt (des Marktortes) Goslar in uralter, vielleicht schon in fränkischer Zeit, eine eigene Siedlung bestanden hat, das Bergdorf, von dem aus der Betrieb des Bergwerkes am Rammelsberge erfolgt ist. In engstem Zusammenhange mit diesem Bergdorf stand der Pfalzbezirk, in dem die königliche Wohnung, die Pfalz, schon unter Kaiser Heinrich II. sicher bezeugt ist. Vielleicht geht der Ursprung des Dorfes noch in die Zeit vor der Einführung der Grafschaftsverfassung zurück, da ja auch ein karolingischer Forsthof hier in der Nähe sicher anzunehmen ist. Jedenfalls würden sich aus jener Annahme eine ganze Reihe Eigentümlichkeiten im Gerichtswesen und im materiellen Recht des späteren Goslar leicht erklären lassen.

Nun bilden schon im 12. Jahrhundert die Marktsiedlung, der Frankenberg, der Stephanibezirk und der Pfalzbezirk einen ummauerten Verwaltungskörper, in den auch der königliche Besitz, das alte Fiskalgut, aufgegangen war, wenn überhaupt von diesem noch viel vorhanden war. Um das Jahr 1070 ist dieser Verwaltungskörper das Kernstück der von der Pfalz Werla durch königlichen Willensakt abgelösten Reichsvogtei Goslar, und mitten in dieser liegt die Marktsiedlung, die spätere Stadt Goslar, die auch durch königlichen Willensakt entstanden, schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine erhebliche Bedeutung gehabt haben muß. Ihre Bevölkerung besteht aus rechtlich und wirtschaftlich (Wandschnitt, Brauberechtigung) bevorrechtigten, am Großhandel (Metall) beteiligten Marktgründern, den *mercatores*, den Kaufleuten. Sie sitzen auf freiem Boden, während der übrige Teil der Marktbevölkerung, die Handwerker, auf zinspflichtigem Boden sitzen und minderen Rechtes sind. Das sind namentlich die für die Lebensmittelversorgung in Betracht kommenden Fleischer, Bäcker und Schuhmacher und einige andere Gewerbe, die auch wegen ihrer Wichtigkeit für den Bergbau schon früh eine gewisse Bedeutung hatten. Eine Organisation müssen die Kaufleute schon früh gehabt haben, und auch für die Vereinigungen der Handwerker müssen wir schon recht frühen Ursprung annehmen. Hier unterschätzt Frölich sicher die auch von ihm (S. 376) besprochene Urkunde Heinrich d. L. von 1154;

wenige Seiten später (S. 397) vermutet er ja selbst in den staufisch Gesinnten die in der Stadt Privilegierten; für die welfische Seite bleiben doch also nur die Leute minderen Rechts, die Handwerker, die Gilden, übrig. Neben diesen Leuten wohnen im Markttort natürlich auch noch von alters hier erbangesessene ritterliche Familien freien oder ministerialischen Ursprungs.

Im Vogteibezirk Goslar aber wohnen nun ebenfalls solche ritterlichen Familien; es wohnen da die Berginteressenten, die Grubenbesitzer und Arbeiter in den Gruben, die montani im Bergdorfe, und es wohnt da besonders die mächtige Gruppe der silvani (die bevorrechtigten Erbsitzer, die Erfexen, und die einfachen Waldleute). Sie wohnen vornehmlich in einer Sondersiedlung am Frankenberge, und die Bedeutung dieser silvani für die ganze Entwicklung der Stadt in ein ganz neues Licht gesetzt zu haben, das ist eigentlich das Kernstück und das Hauptverdienst der Arbeit Frölichs. Weitere Nachforschungen, etwa über die Geschichte der Familie Gowische, die vorläufig neben den Dykes noch zu kurz kommt, werden m. E. die Ergebnisse bestätigen. Montanen und Silvanen stehen im Gegensatz, denn zur Gewinnung des Metalls mußten die Silvanen das Holz hergeben, und wie die Waldherren ihren Vorteil wahrnahmen, zeigt sich ja auch sonst: die ihnen am meisten verhaßten Handwerker im Markttort sind die timmerlude.

Auch in der dritten Sondersiedlung, dem Bergdorfe, sind die ritterlichen Familien von besonderer Bedeutung. Hier tritt namentlich hervor die Familie von dem Dyke, die weit im Lande umher begütert, auch im Bergdorf und Pfalzbezirk lange eine maßgebende Rolle gespielt hat. Erst als die ritterlichen Familien in ihrer gesamten wirtschaftlichen und daraufhin auch in ihrer politischen Stellung zurückgingen und ihnen die Oberschicht der Marktbevölkerung den Rang abließ, wurde die Verbindung mit dem Pfalzbezirk immer schwächer. Dieser kam an die Stadt, nachdem lange Jahre ein ausgeprägter Abschluß der Pfalz von der Marktsiedlung bestanden hatte. Das Bergdorf führt sein kommunales Sonderleben weiter, der Pfalzbezirk aber wird in den Mauerkrantz des Markttortes einbezogen. Über diese Dinge wird eine eben jetzt abgeschlossene Arbeit von O. Flachsbart in Göt-

tingen über die Wasserpolitik der Stadt bemerkenswerte Aufschlüsse bringen. Sie beschäftigt sich natürlich auch mit diesem Abschluß von Pfalzbezirk und Stadt, mit Abzucht und Gose.

Aus der Marktsiedlung, die durch den König oder seine Beamten durch Heranziehung besonders privilegierter „Gründer“, der Kaufleute, mitten in altem königlichem oder freien Besitze ritterlicher Familien hervorgerufen wird, wird die Stadt durch räumliche oder ständische Ausweitung (S. 368). An dem Verwaltungsorgan der Marktsiedlung, dem Rat, haben teil die Kaufleute, die Ritter und die Silvanen. Und damit haben wir auch die Schichtung der städtischen Bevölkerung und kennen ihre Oberschicht, das Goslarische Patriziat, denn auch bei den Kaufleuten ist mit einer ständischen Abgrenzung rechtlichen Charakters zu rechnen, der der Begriff der „Ebenbürtigkeit“ zugrunde liegt. An einen hermetischen Abschluß dieser Gruppen gegeneinander ist natürlich nicht zu denken, im Gegenteil, sie sind gelegentlich ineinander und zueinander übergegangen, wie ich ja das in „G. als Königsstadt und Bergstadt“ schon ausführlicher angedeutet habe. Die privilegierten Gruppen (Wandschnitt der Kaufleute, freies Grundeigentum aller drei Gruppen usw.) stehen im Gegensatz zu den minderberechtigten, zu denen im wesentlichen die Handwerker gehören. Auch sie haben sich zu Vereinigungen zusammengeschlossen, um ihnen besonders drückende Lasten (Grundzins, der in älterer Zeit doch wohl sehr hoch war, später allerdings wohl infolge des sinkenden Geldwertes nicht mehr tatsächlich beschwerlich war) von sich zu werfen und durch gemeinsames Auftreten geschäftliche Vorteile wahrzunehmen.

Auch die Lage des alten Marktes sucht Frölich zu bestimmen; er entscheidet sich für den Schuhhof mit beachtlichen Gründen, während P. J. Meier für die Ecke an Brusttuch und Marktkirche und K. Borchers für den jetzigen Markt eintreten. Ich möchte mich noch keiner Ansicht zuneigen, abgesehen davon, daß die Marktstelle P. J. Meiers eben dicht an dem Wege zur Pfalz hinauf lag. Ich habe eine nochmalige Untersuchung der ganzen Gegend vorgenommen, namentlich der in großer Zahl vorhandenen alten Keller, von denen die unter dem Kämmereigebäude am heutigen Markte in ganz alte Zeit zurückgehen, kann aber daraufhin auch

nicht zu einer endgültigen Entscheidung kommen. Der Umfang der Marktsiedlung, sobald sie nur über die ersten Anfänge hinaus war, wird bestimmt, wie das schon Beyerle getan, durch Judenstraße, Sommerwohlenstraße, das Wasser gegen die Pfalz, die Bulkenstraße und die Bäckerstraße.

Der lange Kampf der bevorrechtigten Gruppen in der Stadt (der burgensen) und der minderberechtigten, der Handwerker, wird nun zunächst beendet durch das kaiserliche Privileg von 1219, die erste eigentlich städtische, dazu auch im Original erhaltene Urkunde. Sie stellt sich als ein Ausnahmegesetz gegen die Handwerker dar, deren Vereinigungen, die Gilden, sie restlos verbietet, während sie den privilegierten Gruppen ihre Vorrechte sichert und namentlich auch zu ihren Gunsten die durch den Vogt ausgeübte königliche Macht einschränkt. Das ist das erste Zeichen dafür, daß man auch die Macht der ritterlichen Familien, die nicht in den Kreis der städtischen Oberschicht eintreten zu wollen schienen, zu brechen gedachte. Aber auch der Gegensatz der unteren Schichten hörte nicht auf, der Kampf um das Recht auf den Zusammenschluß in Gilden ging weiter, und wenige Jahre später hob König Heinrich (VII.), der andere Stützen suchte als die Getreuen seines Vaters, das Gildeverbot wieder auf. Auch eine spätere Wiedereinführung hat nichts geholfen; Rudolf von Habsburg besiegt das Gildeverbot endgültig.

Die Zwischenzeit war aber nicht ungenützt vorübergegangen. Auch bei mancher älteren Gruppe (z. B. den Münzern) hatte sich das Bestreben gezeigt, den berufsmäßigen Zusammenschluß, eben zur Gilde, auszugestalten. Und auch die Kaufleute merken, daß mit dem Gildegedanken höchst erfreuliche Geschäfte zu machen sind; namentlich bei dem Bestreben, den königlichen Vogt und den ihnen widerstrebenden, gesellschaftlich, rechtlich oder wirtschaftlich widerstrebenden Teil der Ritterschaft immer mehr auszuschalten, schließt sie sich, die uralte königlich privilegierte Korporation zu der neuen Kaufleutegilde zusammen, der doch eigentlich von den letzten Kämpfen her hätte etwas Revolutionsgeruch anhaften müssen. Aber man wahrt die Tradition; die Gilde nimmt als Wappen die königliche Krone an und bedient sich sogar gelegentlich des städtischen Siegels. Sie baut sich ein

neues Haus, das Kaufleutegildehaus, und wahrt sich alle ihre Vorrechte und ihre verfassungsrechtliche Stellung.

So war die Lage im vorletzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Die Erfexen des Waldes hatten das Schicksal der Ritter geteilt; sie waren verschwunden, verzogen, ausgestorben oder sie waren in das Patriziat oder die Montanen aufgegangen, indem sie auch deren Beruf ergriffen; die Gegenspieler waren jetzt nur noch die Kaufleutegilde mit den anderen Gilden neben ihr auf der einen, die „bergmännische Bevölkerung“ auf der anderen Seite. Zu sagen: Stadt und Bergdorf waren die Gegner, ginge zu weit, denn es saßen auch Montanen in der Stadt, und es hatten auch Kaufleute Grubenbesitz, und man hatte auf beiden Seiten also das Interesse, den Kampf nicht ausarten zu lassen. Aber die Kaufleute gingen doch zielbewußt vor, sie bemächtigten sich sogar des Gerichts im Bergdorfsbezirk, und sie erwarben zuletzt auch endgültig die Vogtei über die Stadt, nachdem sie sie schon etwa zehn Jahre tatsächlich in Besitz gehabt hatten. Nun mischte sich, aus welchen Gründen wissen wir nicht, in den Gegensatz der König ein. Unter seiner Vermittlung kommt es im Jahre 1290 zu dem letzten, für lange Jahrhunderte entscheidenden Akt der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung Goslars, zu der Einigung der *montani et silvani* Goslarie civitatis et montis Rammesberch mit den Kaufleuten und den anderen Gilden der Stadt. Das von der Stadt in Besitz genommene Gericht des Bergdorfs, das Gericht über dem Wasser, wird wieder hergestellt, und die Montanen sichern sich auch einige wichtige wirtschaftliche Vorteile. Auch scheint den Montanen der erste Platz im Rate zugesichert zu sein. Die Gilden aber erlangen die Festsetzung sehr hoher Eintrittsgelder, namentlich für die Kaufleutegilde. Das Eintrittsgeld für die Kaufleutegilde beträgt jetzt 8 Mark. Das ist ein sehr hoher Preis. Eine Kaufhalle wird 1292 für 2 Mark verkauft (UB II 440), nach UB II 498 war wenig früher eine Hufe für 12 Mark verkauft, nach UB II 595 $1\frac{1}{2}$ Hufen für 14 Mark, und nach UB II 501 betrug der Zins von fünf Hufen, neun Hofstellen und einer Mühle 1 Mark. Die Kaufleutegilde war dadurch von Anfang an in der materiell günstigeren Lage, und auch die kommunale Selbständigkeit des Bergdorfs schadete nicht mehr. Bald

erwarb der Rat die kleinen Gerichte in der Stadt und auch, und diesmal endgültig, die Vogtei im Bergdorf. Die Geldleute (den Ausdruck „Kapitalisten“ wie Frölich S. 459, möchte ich vermeiden) dringen in die Bergkorporation, in die sie ihre Fühler schon vorher gesteckt hatten. Wirtschaftlich und politisch gerät sie, die Bergkorporation, in Abhängigkeit vom Rat. Die Bergdorfbevölkerung zieht langsam in die Stadt, das Bergdorf verödet und der Frankenberg spielt jetzt die Hauptrolle im Bergwesen (1360). Im Jahre 1356 erwirbt der Rat auch Bergzehnt und Berggericht und der Zusammenhang des städtischen Vogtamtes mit dem Reiche wird immer geringer.

Der ganzen Sachlage entspricht es, wenn der Rat kurze Zeit nach 1290 gebildet erscheint aus 6 Montanen, 6 Kaufleuten und 7 Vertretern der anderen Gilden. Offenbar aber gehen die beiden ersten Klassen immer mehr ineinander über, und die Bergkorporation verschwindet zuletzt sang- und klanglos. Die „gemeinen Bergleute“ sind von da an höchstens noch der unbegildeten Einwohnerschaft, der Meinheit, zuzurechnen. Der Vertrag von 1290 ist aber nun die Grundlage der ganzen weiteren Verfassungsentwicklung Goslars, bei der wir besonders eine ausgeprägt konservative Einstellung bemerken, ein Streben nach Wahrung eines Zusammenhangs mit der früheren Ratsverfassung und ein Streben, die innere Kontinuität der Entwicklung trotz allen Wechsels der äußeren Formen möglichst zu sichern. Das zeigt sich in dem ganzen sonstigen Ausbau der städtischen Verfassung und in ihrem Zusammenhange mit der großen Wirtschafts- und Territorialpolitik des Rates, die gleich nach der Beendigung der Verfassungskämpfe von 1290 einsetzt, um in ihrer konsequenteren Festhaltung der Stadt das Bergwerk des Rammelsberges zu verschaffen und ein Waldgebiet, das sich über fast den ganzen Oberharz hin ausdehnte.

Es mag mir erlaubt sein, von der Wiedergabe der letzten Ausführungen Frölichs, die sich mit der Verfassungsentwicklung Goslars bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts beschäftigen, hier abzusehen. Uns kommt es ja immer zunächst auf die Anfänge einer Entwicklung an; wir wollen sehen, wie der Grundstein gelegt wurde und welches die bewegenden Kräfte waren. Und diese

Aufgabe scheint mir das Buch für die Entwicklung der Verfassungsgeschichte nicht nur Goslars, sondern damit auch der Geschichte der deutschen Stadt im hervorragenden Maße zu erfüllen. Nicht nur sind die „Begriffe“ immer scharf herausgearbeitet und die Entwicklung der äußeren Formen (denn was ist denn Verfassung anders als eine Form für einen Inhalt, der hinter dieser Form steht und ihr erst Leben gibt) ins Licht gesetzt; allerorten leuchtet doch auch zwischen den Zeilen das erhebliche Verständnis für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte, für die Menschen mit ihrer Not und ihren Wünschen, die diese Formen ihres Zusammenlebens geschaffen haben. So will ich denn auch mit Frölich nicht rechten, ob die wirtschaftlichen oder die politischen Gesichtspunkte jeweilen für die Verfassungsentwicklung maßgebend gewesen sind, obgleich m. E. innere Politik erst möglich ist, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen gegeben sind, und dankbar die Anerkennung der Arbeit auch der Archivverwaltung Goslars hinnehmen, die in dem Erscheinen dieses Buches liegt.

Goslar.

W. Wiederhold.

Das älteste Urteilbuch des holsteinischen Vierstädtegerichts 1497—1574. Hrsg. von Dr. Franz Gundlach, Stadtarchivar in Kiel (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 10). Kiel 1925. LVI, 623 S.

Wie es in deutschen Landen, wenn nicht allgemein, so doch weithin, Brauch war, daß die mit abgeleiteten Rechten bewidmeten jüngeren Städte ihren Rechtszug nach ihrer Mutterstadt hatten, so suchte man im Kreise des Lübischen Rechts die endgültige Entscheidung streitiger Rechtsfälle beim Rate zu Lübeck als der Quelle jenes Rechts. Erst beim Wachsen der Macht und des Selbstbewußtseins der Territorialfürsten empfanden diese es als ungehörig, daß die ihnen untertänigen Städte außerhalb Landes Recht nahmen und sich nicht an ihren Landesherrn und seine Gerichte wandten, und unterbanden jenen alten Rechtszug, zuerst im südlicheren Deutschland. Im Norden war man einerseits beharrlicher, anderseits stand die Ausbildung der Fürstenmacht

zurück, so daß Lübeck lange als Oberhof unangefochten blieb. Denn wenn auch schon Rostock sich bei Erwerb der vollen Gerichtsbarkeit 1358 zugleich von seinen Landesherren hatte verbriefen lassen, daß Berufungen von den Urteilen seines Rats nur mit seiner Bewilligung zulässig sein sollten, so war doch der spätere König von Dänemark, Herzog Friedrich von Holstein, der erste in diesen Gegenden, der 1496 seinen Städten die Berufung an den Lübecker Rat verbot und dafür als Berufungsinstanz das Vierstädtegericht vom Rate oder von Abgeordneten der Räte von Kiel, Itzehoe, Rendsburg und Oldesloe schuf, im Falle der Rechtsverweigerung aber sich und seinen Räten das Richteramt vorbehielt. Dies Vierstädtegericht sollte nach der Bestimmung in Neumünster tagen, hat es aber nie getan, sondern bis in die letzte Zeit stets seinen Sitz in Kiel gehabt, das ihm dementsprechend seinen Stadtschreiber als Sekretär oder Syndikus und also die wichtigste Gerichtsperson stellte. Eifersüchteleien der Städte und Fürsten untereinander über die Bestellung des Syndikus und über den Gerichtsort führten im 17. Jahrhunderte mehrmals zu kürzeren oder längeren Streitigkeiten, zu Unterbrechungen der Tätigkeit des Gerichts und sogar zu einer Trennung der königlichen und der herzoglichen Städte mit Errichtung eines doppelten Dreistädtegerichts. Nach hergestellter Einigung tagte das Vierstädtegericht abwechselnd in Kiel und Rendsburg. Doch waren seine Tage gezählt, da die Parteien es mehr und mehr vorzogen, sich unter seiner Ausschaltung unmittelbar an die fürstlichen Kanzleien zu wenden, die zur obersten Instanz geworden waren.

Diese Entwicklung hat der Herausgeber in der Einleitung auf Grund der Archivbestände und unter Benutzung der Literatur genauer auseinandergesetzt.

Die Ausgabe selbst umfaßt gemäß ihrem Titel das älteste Urteilsbuch von 1497 bis 1574 und bringt auf 546 Seiten 610 Urteile, worauf noch 5 Beilagen folgen. Eine nach den Orten, in denen die behandelten Rechtsfälle in erster Instanz anhängig gewesen, geordnete Übersicht, Register über Personen- und Ortsnamen und ein Wörterbuch schließen sich an, zuletzt folgt eine Sammlung der in die Rechtssprache eingedrungenen Fremdwörter.

Die Herausgabe ist wohlüberlegt und gut gelungen, wenn sich auch der eine oder der andere Fehler eingeschlichen haben oder hier und da eine Verbesserung versäumt sein mag. So kann auf S. 6 unvorbodich nicht richtig sein und ist overbodich (erbötig) erforderlich, die Erklärung im Glossar trifft nicht zu und entspricht nicht den grfordernissen des Sinnes. Ebenda Z. 9 v. u. ist do für de zu lesen. Auf S. 12 Nr. 10 Z. 2 macht ame deme ersten stutzig und fehlt Z. 4 v. u., hinter brodere. S. 20 Z. 2 und Z. 11 ist unvorfen[c]lich zu ergänzen und wird das Z. 2 hinter mate gesetzte Komma in Z. 1 hinter laten zuversetzen sein. Ob wohl S. 21 Nr. 15 Z. 7 noten richtig ist? S. 23 Nr. 16 Z. 7 ist vor statt van zu lesen, S. 24 Nr. 18 Z. 4 sostich statt sostick, S. 32 Z. 6 deme für denne, S. 53 Z. 8 dat für dar. S. 56 Nr. 53 Z. 8 ist is zu tilgen, S. 60 Z. 5 v. u. des schall für de schall zu lesen, S. 62 S. 2 v. u. vor statt van, S. 64 Z. 6 so für se, S. 66 Z. 13 krefftich für krefflich, Z. 14 ist in bosprake das r ausgefallen. In Nr. 71 und 73 ist offenbar stets Struving (Struning) statt Struning oder Struming zu lesen, wie Stoening zu S. 194 in Stoeving berichtigt ist (S. 623). Auf S. 99 Z. 17 gehört der Punkt vor wo und das Komma nach alle. Doch genug solcher Kleinigkeiten.

Schwierig war die Abgrenzung des Glossars: ich wünschte sie weniger eng und vermisste z. B. berbank, Bierbank S. 75. bodachdingen, laden S. 27, 47. borusten, ruhen S. 20. dele, Teilung S. 17. entlunghen mynssche S. 101 mochte ungedeutet, aber nicht unangemerkt bleiben. Es fehlen weiter: entstan, ausbleiben S. 158. handich, eigenhändig S. 66. involgich, folksam S. 39. lank des für nachdeme S. 81 (auch früher einmal). miseren, entehren S. 23. motwilligens, freiwillig S. 97, 99. partich, seitens der Parteien S. 38, 40. steke, Termin (ene steke rechtdages setzen) S. 50. voret, Voreid S. 77. vorhelpich, behülflich S. 155. vorfare, Vorgänger in der Ehe S. 151. vorfesten, bestätigen S. 4. wrevel, tätlicher Streit S. 27. Nicht berücksichtigt endlich ist das eigen-tümliche, anfangs oft (S. 15, 16, 18, 23, 24, 26 u. ö., auch S. 59, 61) vorkommende schult unde ordel. Es wird meist wohl in sächlichem Geschlechte (so sicher S. 71), aber auch als weiblich (S. 54) gebraucht und wird mit eyn schulden ordel (S. 68, 69, 70, 72) gleichbedeutend sein.

Im Namenregister fehlt Plau (Plage) S. 147. In den Bemerkungen ist vorgeschlagen, *plage* zu lesen, was keinen Sinn geben würde. Gemeint ist die kleine, am anmutigen Plauer See, im südöstlichen Meklenburg gelegene Stadt, die meist als *Plawe* vorkommt. *G* und *w* wechseln im Niederdeutschen häufig genug.

Der Ertrag für Recht (worüber mir allerdings kein Urteil zu steht) und Brauch scheint mir nicht sehr erheblich zu sein. Auffallend groß ist die Zahl der Versäumnisurteile, weil eine der Parteien ausgeblieben war. Meist wurden die Urteile der Vorinstanz bestätigt, obgleich die Abgeordneten des betreffenden Rates nicht miturteilten. Das Gericht entschied nicht, wenn sich nicht beide Parteien seinem Urteile fügen wollten, was die vom Adel abzulehnen pflegten. Ein Streitfall zwischen dem Rate von Itzehoe und einem von der dortigen Kämmerei ausgeschlossenen Ratmanne ward auf eine außerordentliche Verhandlung dort verschoben (Nr. 14). Sonst möchten bemerkenswert sein: ein Streit des Rates von Rendsburg mit seinen Söldnern über deren Ansprüche, wobei sie selbst für ihre Verköstigung zu sorgen hatten (Nr. 23). Eine Entscheidung über Bestellung von Vormündern (Nr. 24). Der Wache leistende Bürger konnte, wenn er nicht zu persönlicher Dienstleistung angesagt war, sich dabei vertreten lassen (Nr. 39). Versäumung der Bürgersprache war strafbar (Nr. 41). Private Überlassung einer zu Stadtbuch eingetragenen Forderung war nicht gültig (Nr. 117). Über das Verfahren bei Pfandverfolgung gibt Nr. 115 Auskunft, wozu Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. 5 S. 457 verglichen werden mag. Ein vom Testator selbst geschriebenes Testament ward für nichtig erklärt, weil die notwendige Gabe zu Wegen und Stegen fehlte und es nicht an zwei Ratmannen vor Zeugen übergeben war (Nr. 102). Die Anfechtung eines Schuldscheins wegen Formfehler ward, da die Handschrift anerkannt war, zurückgewiesen (Nr. 121). Neben der bekannten Handschrift des Stadtsekretärs war ein Siegel nicht erforderlich (Nr. 175). Im Stadtbuche verzeichnete Ansprüche gingen andern vor, aber nicht, wie der Rat von Itzehoe erkannt hatte, schlechtweg die von Bürgern denen Fremder (Nr. 141). Ein Hausverkauf ward zwar angefochten, weil kein Gottespfennig darauf gegeben, kein Weinkauf getrunken, keine Zeugen zugezogen waren, keine

Urkunde ausgestellt und keine Stadtbucheintragung erfolgt war, aber darum nicht ohne weiteres für ungültig erkannt (Nr. 158). Ein anderer wird ohne Zweifel anderes als das hier Angeführte belangreich finden, als Probe vom Inhalte mag es genügen.

Wismar.

Friedrich Techen.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Begründet von Konstantin Höhlbaum, fortgesetzt von Joseph Hansen. 38. Heft. Mit Unterstützung der Stadt Köln. Köln 1926. VI und 297 S.

Nach einer durch die traurigen Zeiten veranlaßten Unterbrechung von acht Jahren ist von den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln das 38. Heft erschienen, dem sich, freilich in langamerer Folge als früher, andere anschließen sollen.

Ein Vorwort des Herausgebers berichtet über die Ergebnisse der von Höhlbaum unternommenen Ordnungsarbeiten, die Arbeiter und die Gönner, die die Arbeiten ermöglicht haben. Es folgt auf S. 1—91 eine von Herm. Keussen und E. Kuphal gearbeitete Übersicht über die Akten von den von 1364 bis 1700 vor rund dreißig Kölnischen Gerichten geführten Zivilprozessen in 1429 Nummern, worin die im 24. Heft verzeichneten, vor dem Offizialatsgerichte geführten Prozesse andeutungsweise eingereiht sind. Wie alle diese Akten in die Archive des Rates gelangt sind, weiß man nicht.

In 1338 Nummern schließt auf S. 92 bis S. 215 Keussen ein Inventar über die Jahre 1451—1480 des Urkundenarchivs in Regestenform, mit Verwendung von etwa 40 Siglen an, indem er das 19. Heft der Mitteilungen fortsetzt. Die Regesten sind sehr knapp gehalten, aber klar und geben, ihrer Absicht entsprechend, offenbar den wesentlichen Inhalt wieder. Sollen sie doch einstweilen das Urkundenbuch, bis es später fortgeführt werden kann, vertreten. Besondere Kürzung vertrugen die anderswo ganz oder gekürzt veröffentlichten Stücke.

Die letzten Seiten (S. 216—236) bringen als Nachrichten Mitteilungen von Keussen und Kuphal über neue Funde oder Erwerbungen des Archivs, nämlich den in späterer Abschrift er-

haltenen Zunftbrief der Richerzeche von 1277 für die Weinbruderschaft, einen Kopiar des Panthaleonklosters, eine Handschrift der Chronica praesulum und ein Kollegheft über eine Vorlesung Luthers über den Galaterbrief. Der Zunftbrief selbst wird abgedruckt, während sonst nur Proben geboten werden.

Abgeschlossen wird der Band durch Register Kuphals über Orte und Personen (S. 237—294) und über Sachen (S. 295—297), dies aus dem ersten Register (besonders unter Köln) zu ergänzen. Ich finde diese Teilung nicht glücklich und hätte das Sachregister gern weniger kurz gesehen. Von Folter hätte auf peinliche Frage verwiesen werden sollen und umgekehrt.

Der Druck nimmt, so scharf die kleine Schrift des Anhangs und der Register auch ist, auf ältere Augen keine Rücksicht, und das glänzende Papier stört sehr. Ich nehme damit eine Klage auf, die Koppmann in seinen letzten Jahren führte, und wünschte, daß in späteren Heften nicht geglättetes Papier und größere Schrift verwendet würde.

Wismar.

Friedrich Techen.

Magdeburgs Wirtschaftsleben in der Vergangenheit.

I. Bd. Hrsg. von der Industrie- und Handelskammer zu Magdeburg. 1925. XXII u. 804 S. Verlag J. Fr. Eilers, Magdeburg.

Als sich zum hundertsten Male der Tag jährte, an dem die Korporation der Kaufmannschaft, die der Industrie- und Handelskammer vorausging, ihre staatliche Anerkennung fand, erschien der erste Band aus „Magdeburgs Wirtschaftsleben in der Vergangenheit“. Er darf dankbar begrüßt werden als der erste Versuch, die Wirtschaftsgeschichte der alten Handelsstadt auf breitere Grundlage zu stellen und in ihrer Bedeutung und ihren Zusammenhängen darzulegen. Ist doch E. Ilgensteins „Handels- und Gewerbegeschichte der Stadt Magdeburg im Mittelalter bis zum Beginn der Zunftherrschaft (1330)“ schon vor 60 Jahren erschienen, liegt doch auch Hagedorns „Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg“ weit zurück. Es war nicht möglich, schon jetzt ein Gesamtbild magdeburgischer Wirtschaftsgeschichte zu liefern.

Von den Schülern W. Stiedas sind zunächst erst eine Reihe von Einzelforschungen dargeboten, die als Bausteine für das zukünftige große Werk anzusehen sind. Alle Forschungen auf dem Gebiete magdeburgischer Geschichte werden erschwert durch die Spärlichkeit quellenmäßigen Materials; noch immer zeigen sich die Folgen der gründlichen Zerstörung von 1631. Erst mit dem Übergang in die brandenburgisch-preußische Verwaltung fließen die Quellen so reichlich, daß ein sicheres Urteil zustande kommt. Den Verfassern der in dem starken Bande vereinigten sechs Abhandlungen kann nachgerühmt werden, daß sie erfolgreich auf die Suche gegangen sind und außerordentlich viel unbearbeitetes Aktenmaterial herangezogen haben. Wer ihren Wegen folgt, wird nur noch wenig hinzutun können. Lediglich die im Besitze der Kirchen befindlichen Akten dürften noch Ergebnisse bieten, auch das Archiv des S. Annen hospitals wäre in manchen Fällen ertragreich gewesen.

W. Stieda gibt in einer Einführung einen kurzen Überblick über die Arbeitsergebnisse seiner Schüler. Dieses Verfahren kann leicht dazu verführen, die nachfolgenden Aufsätze — nicht zu lesen. Ihn leitete wohl das Bestreben, die Verbindungslinie zwischen den Arbeiten, die zeitlich und sachlich auseinanderliegen, aufzuzeigen. Er selbst steuert eine Arbeit bei über „Das Projekt zur Errichtung von Handelskammer und Börse in französischer Zeit“. Es wird daraus ersichtlich, daß „bereits in früherer Zeit die Magdeburger Kaufmannschaft Verständnis und Sinn für volkswirtschaftlichen Fortschritt besaß“.

Den Reigen der Abhandlungen zur mittelalterlichen Handels- und Gewerbegeschichte eröffnet dann E. F. Müller mit dem Aufsatze über „Das Zunftwesen in Magdeburg“. Nach kurzer Be trachtung der wirtschaftspolitischen Bedeutung unter den deutschen Städten des Mittelalters schildert er Ursprung und Entwicklung der organisierten Gewerbe in Magdeburg bis zur Zerstörung der Stadt 1631. Schon ein Jahr zuvor hatte die Zunft herrschaft ihren Abschluß gefunden, die Magdeburgs wirtschaftliche Größe durch ihre festgefügte Organisation erst bedingt hatte. Die Wirtschaftspolitik der Stadt diente in hohem Grade den Interessen der Zunftverbände. Der zweite Abschnitt behandelt die Verfassung

und Organisation der Zünfte als Wirtschafts- und Arbeitsgemeinschaft, ferner das soziale Arbeitsgebiet der Zünfte, ihre religiösen, sittlichen und politischen Funktionen. Von den vier Tabellen ist die Übersicht der in M. bis 1631 nachweisbaren Gewerbe besonders dankenswert.

E. Hammer untersucht „Tuchhandel und Tuchindustrie in M.“ von 1183 an und behandelt auch die Beziehungen der Tuchhändler zu dem flandrischen und rheinländischen Handelsgebiet. Lakenmacher und Wollenweber bildeten seit 1330 eine Innung mit dem Rechte, einen eigenen Ratsherrn wählen zu dürfen. Sie erlangten erst im 17. Jahrhundert das Recht, ihre Gewebe in kleinen Stücken zu vertreiben. Mit der Zerstörung der Stadt ging ihr Einfluß verloren; erst unter brandenburgisch-preußischem Regime blühte die Tuchweberei wieder auf, doch der Tuchhandel ging zurück. Beachtenswert sind die Ausführungen über die Magdeburger Tuchmesse seit 1687.

In die neuere Wirtschaftsgeschichte führt die Abhandlung von G. Scholze über „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Refuge für die Stadt M.“ Es ist bekannt, wieviel ihm für den Wiederaufstieg nach der Zerstörung zu verdanken ist. Der Große Kurfürst berief die Hugenotten 1685 durch das Edikt von Potsdam und gab ihnen außerordentlich weitgehende Privilegien. Die Magdeburger Kolonie war die größte nach der Berliner, bestehend aus Franzosen und Wallonen, die aus der Pfalz weiter wanderten. Sie trieben Landwirtschaft, bauten Waid und Tabak an, belebten die alten Industrien und begründeten neue, besonders die Strumpfwirkerei. Meist nach Tollins umfangreichen Arbeiten gibt der Verf. ein eindrucksvolles Bild von der Gewerbetätigkeit dieser klugen Fremdlinge, von der heute nur noch schwache Spuren zu finden sind.

In zeitlichem Zusammenhang mit dieser Arbeit steht Fr. Vesters Abhandlung über den „Seidenbau und Seidenfabrikation in M. im 18. Jahrhundert“. Sie gibt die geschichtliche Entwicklung beider Zweige bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, behandelt Maulbeerbaum- und Seidenzucht seit 1740, schildert das Erlöschen der Seidenkultur mit dem Zusammenbrüche Preußens 1806 und schließt mit einer volkswirtschaftlichen Würdigung der

Bestrebungen, Seidenbau und -industrie in M. einzubürgern. Gerade für diese Arbeit bot das Magdeburger Staatsarchiv reiches Material, das gewissenhaft ausgeschöpft worden ist, so daß die grundlegenden Forschungen Hintzes manche Ergänzung fanden.

Mit einer Geschichte der „Magdeburger Elbschiffahrt im 18. Jahrhundert“ schließt E. Mai den Band ab. Sie geht aus von der Bedeutung der Elbe als Schiffahrtsstraße, schildert Stromregulierungen und -bauten, Schiffahrtshindernisse und ihre Be- seitigung vom 15. Jahrhundert ab und behandelt Schiffsmühlen und Kaufhaus von 1787. Der zweite Abschnitt berichtet von Art und Fortbewegung der Elbschiffe und bringt wertvolle statistische Zahlen; es folgen Angaben über die Schiffsbesatzung, Schifferknechtbrüderschaft und die Schiffsprokureure. Eingehende Darstellung findet die Elbschiffahrtspolitik im 18. Jahrhundert, nachdem Magdeburgs älteste Schiffahrt, das Stapelrecht und die Elbzölle näher behandelt sind. Von besonderem Werte ist das Kapitel über die Reiheschiffahrt seit 1750, die 1761 aufgehoben, dann aber wieder eingeführt wurde. Der nächste Abschnitt bringt die Geschichte der Magdeburger Kaufleute- und Schifferbrüderschaft. Den Beschuß machen die Ausführungen über den Magdeburger Elb- handel bis 1806, denen noch statistische Tafeln beigegeben sind.

So bietet „Magdeburgs Wirtschaftsleben in der Vergangenheit“ eine Fülle von Aufschlüssen über ein bisher nur unvollkommen beleuchtetes Gebiet städtischer Geschichte. Mögen auch die Aufsätze ungleichwertig sein, in ihrer Gesamtheit stellen sie doch ein erfreuliches Werk wirtschaftlicher Forschung dar, dessen Bedeutung nicht nur auf Entwicklung und Umkreis einer einzigen Stadt beschränkt ist, sondern auch für andere Gebiete nicht zu unterschätzen ist.

Magdeburg.

Otto Held.

W. S. Unger, *Bronnen tot de Geschiedenis van Middelburg in den landsheerlijken Tijd* (Rijks Geschiedkundige Publicatiën 61). Tweede Deel. XVI u. 732 S. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1926.

Während der erste Band des Ungerschen Quellenwerkes *Regierung, Recht und Rechtspflege, kirchliche Angelegenheiten*

und die allgemeine Geschichte des hansischen Verkehrsplatzes Middelburg in Seeland behandelte (s. H. Gesch.-Bl. 1924 S. 161), bringt der zweite die Urkunden, die die Entwicklung der städtischen Finanzen in der landesherrlichen Periode zeigen. Das ungewöhnlich reiche Aktenmaterial, 358 Nummern, stammt fast ausschließlich aus dem Gemeinearchiv von Middelburg; die Urkunden betreffen die Entwicklung der Finanzen im allgemeinen, die Steuern und die Stadtrechnungen. Der Abdruck der Stadtrechnungen, von denen für den Zeitraum von 1365 bis 1574 nicht weniger als 170 erhalten sind, nimmt den bei weitem größten Teil des Bandes (S. 107 bis 670) ein. Sein von der Publikation ähnlicher Dokumente abweichendes Verfahren begründet der Herausgeber im einzelnen gegen verschiedene Einwände. Er teilt nämlich in vollem Abdruck nur die beiden ältesten Bürgermeistersrechnungen, von 1365/66 und 1366/67 mit; diese selbst sind indes unvollständig überliefert, da lediglich das Verzeichnis der Ausgaben vorliegt. Die 168 übrigen sind von Unger nur auszugsweise wiedergegeben; sie bringen alle Angaben, die den Stoff erläutern oder selbständigen Wert haben. Ihre volle Bedeutung gewinnen diese Exzerpte jedoch erst durch die Verbindung mit den im dritten Abschnitt abgedruckten Tabellen, an denen sich die finanzielle Entwicklung der Stadt im Laufe von rund 200 Jahren verfolgen lässt. Dies ist um so bedeutsamer, als keine andere niederländische Stadt über ein so umfassendes Material für ihre Finanzgeschichte verfügt. Die Übersicht der städtischen Ausgaben ermöglicht zugleich einen Einblick in die Beziehungen Middelburgs zu seinen Landesherren und in die allmähliche Entwicklung der verschiedenen Finanzbehörden. Für die Geschichte der Hanse ist der Band wenig ertragreich, da alle auf diese bezüglichen Dokumente bereits in dem Hansischen Urkundenbuch gedruckt vorliegen. Bei dem Studium von Ungers Werk ist von großem Wert die Einleitung des Herausgebers, der auch durch zwei ausführliche Indizes die Durcharbeitung des Materials nach bestimmten Gesichtspunkten wesentlich erleichtert. Der Schlußteil soll die Dokumente zur wirtschaftlichen Entwicklung Middelburgs bringen, über die der niederländische Forscher bereits 1918 eine Vorstudie veröffentlicht hat (vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1922, S. 292).

C. G. T. Hooft, *Gijsbrechts Amstelstad*. Amsterdam o. J. (1927). P. N. Van Kampen & Zoon, 124 S. mit 22 Bildertafeln.

Der verdiente Konservator des Fodormuseums faßt in dem hübsch ausgestatteten Werkchen frühere (im Jahrbuch Amstelodamum veröffentlichte) Untersuchungen zu einem neuen Gesamtbild der frühen Entwicklung Amsterdams zusammen. Die Grundlage dafür bildet hauptsächlich die Ausdeutung der in einer Urkunde von 1387 angegebenen Standpunkte der Zollschränken (draaiboom oder „balien“). Dadurch wird es möglich, die damaligen Grenzen des eigentlichen Wohngebiets zu dieser Zeit sowie des Gebiets der „Voorbalie“ bis zur Grenze der städtischen Gerichtshoheit um 1387 genauer zu bestimmen; und nicht nur dies, sondern durch Heranziehung weiteren topographischen und urkundlichen Materials lassen sich innerhalb des Wohngebiets von 1387 noch drei ältere Phasen der Stadtentwicklung unterscheiden, die schließlich zum ältesten Kern, der „Alten Seite“ (zwischen Damrak und O. Z. Voorburgwal, vom Seedeich, dem namengebenden Amsteldam, bis zum Lombardsteeg) zurückführen. Im Zusammenhang damit werden eine Menge z. T. sehr interessanter topographischer und baugeschichtlicher Einzelheiten mitgeteilt, die es möglich machen, von dem Aussehen der Stadt zur Zeit Gijsbrechts IV von Amstel (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts) eine lebendige Anschauung zu gewinnen. Dankenswert sind dabei die Kartenskizzen, besonders die vergleichende Zusammenstellung der ältesten Stadtkerne von sechs niederländischen Städten um 1300. Weniger kann ich dem Verf. bei seinen wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Ausführungen folgen. Sein Bestreben ist, eine größere Bedeutung von Amsterdam als Handels- und Verkehrsort schon in möglichst frühe Zeit hinaufzurücken. Er geht von dem Grundgedanken aus, daß eine spätere Tradition unter Umständen mehr Wert hat, als die Ausdeutung älterer, aber zusammenhanglos überliefelter Archivstücke. Darin liegt ein berechtigter Kern, aber allgemein angewandt ist dieser Grundsatz nicht ungefährlich, und auch Verf. ist diesen Gefahren unterlegen, wenn er etwa die Handelszweige, welche im 15. und 16. Jahrhundert Amsterdams Bedeutung aus-

machten, besonders den Korn-, Salz- und Weinhandel, womöglich schon lange vor dem 13. Jahrhundert das Lebenselement der Stadt sein läßt. Das Bild, das etwa H. J. Smit von der frühen Entwicklung des Amsterdamer Handels entworfen hat (vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1915, S. 353f.), sieht wesentlich anders aus und ist viel sicherer begründet als 'T Hoofts ziemlich vage Ausführungen. Scharf ablehnend verhält sich Verf. gegen die Ansicht, daß hansischer Durchgangshandel auf dem Binnenwege durch die Grafschaft Holland irgendwie mit dem Aufblühen der holländischen Städte etwas zu tun habe, und er versteigt sich dazu der Behauptung (S. 124), daß von einem solchen Verkehr durch Holland nördlich der Maas „nicht eine Spur nachzuweisen“ sei; es klingt sogar ein Unterton patriotischer Entrüstung darüber durch, daß „Deutsche“ das wirtschaftliche Aufkommen Hollands damit erklären wollten. Aber dieser Zorn wendet sich an die falsche Adresse. Niemand hat die Bedeutung des hansischen Binnenverkehrs durch die Grafschaft Holland im 13. Jahrhundert nachdrücklicher verfochten, als Dr. J. G. Nanninga (*Het handelsverkeer der Oosterlingen door Holland in de 13 eeuw*, Amsterdamer Diss. 1921), also ein Niederländer. Obgleich ich seiner manchmal allzu spitzfindigen Beweisführung nicht immer folgen kann, hat er nicht nur die technische Möglichkeit (die bezweifelt wurde), sondern das Bestehen dieses Verkehrs mit Sicherheit nachgewiesen, und soweit seine Beweisführung eine Lücke zeigte, ist diese ausgefüllt durch das von Z. W. Sneller (*Bijdr. voor vaderl. geschiedenis en oudheidkunde* 6. R. D. 1, S. 198 A. 1; vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1925, S. 316) publizierte Stück aus dem Memorialbuch der Rechenkammer von Holland 1505—13, das mit klaren Worten einen starken Verkehr der Osterlinge an Spaarndam, Gouda, Geervliet vorüber nach Flandern und rückwärts (auch über Amsterdam!) bekundet, einen so starken Verkehr, daß ein Drittel der gräflichen Zolleinnahmen davon herrührte. Das gilt zunächst für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, aber unmöglich kann der Verkehr erst in dieser Zeit entstanden sein, die bei der dauernden Spannung zwischen Holländern und Hansen dafür so ungünstig wie möglich gewesen wäre. Wir haben es hier vielmehr mit der Fortsetzung, vielleicht nur mit dem Rest

eines weit älteren Verkehrs zu tun, dessen Anfänge mit Sicherheit ins 13. Jahrhundert zu setzen ist und der seine größte Blüte wahrscheinlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts erreicht hat, wo ja z. B. Hamburg, wie wir wissen, in sehr engen und regen Beziehungen zu Amsterdam stand (s. u. S. 232). Nanninga ist also glänzend gerechtfertigt, und an der Tatsache eines beträchtlichen hansischen Binnenverkehrs durch die Grafschaft Holland ist hinfert nicht mehr zu rütteln. Auf diese Dinge, über die sich noch mancherlei sagen ließe, wird bei anderer Gelegenheit ausführlicher zurückzukommen sein. — Was die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Argumente betrifft, mit denen 'T H. seine Datierung der ältesten Phasen der Stadtentwicklung Amsterdams zu stützen versucht, so gestehe ich, daß sie mir zum Teil nicht recht verständlich sind. Daß die Entstehung der „neuen Seite“ von Amsterdam mit Kultivierungsarbeiten der Herren von Amstel (mit Recht wird das „Unternehmer“tum des Adels betont!) zusammenhängt, klingt ganz plausibel. 'T H. will aber die Entstehung des „Schöffentums“ Amsterdam als „Ergänzung“ des (friesischen) „Asingatum“ im Amstellande betrachtet sehen und scheint anzunehmen (S. 90), daß die „Herrschaft“ (heerlijkheid) als territorialer Hoheitsbezirk eine spezifisch fränkische Verfassungseinrichtung sei, die alsbald nach Errichtung der fränkischen Verwaltung im eroberten Friesenlande Ausbreitung gewonnen habe; also im 8. oder 9. Jahrhundert? Man kann aber doch unmöglich die auf *-ambacht* gebildeten, allerdings sehr merkwürdigen Ortsnamen (Engilbrethes ambehte, Helicriches ambahte) in einer Lorscher Schenkungsurkunde von 772 den „Ämtern“ (ambachten) des 14. Jahrhunderts gleichsetzen. Auch auf diese Seite der Sache kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, es lohnte aber, diese rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge, die sich ja auch mit der deutschen Forschung über die Anfänge des Städtewesens vielfach berühren, weiter zu verfolgen. Als Beleg für diese Berührung mag noch die Bemerkung interessieren, daß auch in Amsterdam ein Kollegium von 24 Notabeln, die sich aus den führenden Kreisen der Bürgerschaft durch Zuwahl auf Lebenszeit ergänzen, als Grundstock des Rates von altersher nachweisbar ist (S. 93 und 95 A. 1); wenn gleichzeitig K. Schüne-

mann auch für Gran in Ungarn ähnliche Verhältnisse aufzeigt (in einer demnächst erscheinenden Habilitationsschrift), so überblicken wir den Raum, für den Rörgs Forschungen über die Gründungsstädte des 12. Jahrhunderts fruchtbare Anregungen zu geben vermögen.

Berlin.

Walther Vogel.

Heinrich Reimers, Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses. Friesen-Verlag, Bremen 1925. VI, 270 S. 3 Karten.

Hinsichtlich der allgemeinen Kennzeichnung dieses tüchtigen Buches verweise ich auf meine Besprechung in der Historischen Zeitschrift Bd. 135 (1927), S. 353ff. In bezug auf die hansischen Dinge wird man vor allem die Frage aufwerfen, ob der Verfasser die hansische Geschichtsforschung ausreichend berücksichtigt hat. Seit über einem Menschenalter hat diese die Kenntnis und Auffassung von der Geschichte Ostfrieslands in entscheidender Weise gefördert. Will man dabei von den mehr das Gesamtfriesische umspannenden Arbeiten von Häpke und Wilkens absehen, so führt doch eine überaus fruchtbare Linie über v. Bippen, die Hanserecesse, Nirrnheim u. a. bis zu dem großangelegten Werke Bernhard Hagedorns. Reimers hat seine Darstellung dem Zwecke des Buches entsprechend knapp gestalten müssen, aber er geht umsichtig vor. Infolgedessen findet sich das Wesentliche auch des hier in Betracht Gezogenen bei ihm. Freilich, auf das Ganze gesehen, möchte man mehr wünschen. Allzu summarisch ist vor allem das, was über das frühmittelalterliche Handelsleben gesagt wird. Am ausführlichsten ist die Darlegung der hansischen Beziehungen während des 15. Jahrhunderts. Neben Bremen und Münster, die ihre eigenen Wege gehen, tritt Hamburg als Wotfürerin des „gemeinen, seefahrenden Kaufmanns“ scharf heraus. Zwar wird in diesem Zusammenhang die Entwicklung des Emder Stapelrechts nur gestreift, aber das Vorgehen der Städte gegen den Seeraub und die Bedeutung Hamburgs für die Entstehung der Grafschaft Ostfriesland und damit für die Lage der heutigen Reichsgrenze gegen Holland wird entsprechend gewürdigt.

Ebenso ist das, was von den Handelsverhältnissen des 16. Jahrhunderts erzählt wird, zuverlässig und in den Rahmen des allgemeinen Zeitgeschehens richtig eingefügt. Wir hören von Emdens Aufstieg, seiner Glanzzeit in den siebziger Jahren, dem bald einsetzenden Rückgang, der Befreiung der Ostfriesen vom Emder Stapelzwang, dem trüben Schicksal der Emder Spanienflotte von 1607. Auch dagegen wird nichts einzuwenden sein, daß der Danziger Kornstapel in Emden und das wechselvolle Schicksal des Englischen Tuchstapels nur kurz berührt werden; denn sie haben für Emden und Ostfriesland nur eine vorübergehende und wirtschaftlich geringe Bedeutung gehabt. Ähnlich steht es mit den von Reimers wohl absichtlich ganz übergangenen ergebnislosen Verhandlungen über Emdens Beitritt zur Hanse. Wer allerdings von Hagedorns meisterhaften Schilderungen herkommt, weiß, wie von solchen Dingen leuchtende Schlaglichter auf die weltgeschichtlichen Zusammenhänge fallen. Nach dieser Richtung könnte am Ende auch eine knappe Darstellung die Akzente schärfer setzen. Mit der kurzen Erwähnung z. B. des vielgewandten Hamburger Syndikus Wilhelm Moller ist nichts rechtes anzufangen. Man muß schon bei Hagedorn nachschlagen, um zu finden, welche Folgen das Doppelspiel dieses Mannes für die Gestaltung der Lage in Ostfriesland gehabt hat. Natürlich liegt es in dem Schicksal der ihrer Auflösung entgegengehenden Hanse begründet, daß die Darstellung in ihrem Fortschreiten den hansischen Gesichtspunkt schließlich ganz zurücktreten läßt. Beherrschend drängt sich dafür die niederländische Blickrichtung hervor. Hier überwiegen die religiopolitischen und staats-theoretischen Zusammenhänge. In ihnen ist Reimers auf Grund seiner eigenen Forschungen doch wohl mehr zu Hause als in den wirtschaftsgeschichtlichen und hansischen Dingen. Aber gerade darum verdient die wohlüberlegte Art, wie er auch diese in sein Gesamtbild verwoben hat, Anerkennung. Im übrigen wird auch der hansische Geschichtsforscher gegebenenfalls bei diesem gründlichen Kenner der ostfriesischen Landesgeschichte gut beraten sein. Zudem sind die beigefügten Karten sehr übersichtlich, und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis ist vorhanden.

P. von Hedemann-Heespen, *Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit*. Kiel. W. G. Mühlau. 1926. 992 S.

Seitdem in den Jahren 1851—52 Georg Waitz seine Geschichte Schleswig-Holsteins schrieb, ist eine größere zusammenfassende Geschichte der Herzogtümer auf wissenschaftlicher Grundlage nicht mehr erschienen. In den folgenden siebzig Jahren geschah auf deutscher Seite zwar vieles für unsere Landesgeschichte, aber ohne Plan und Folge, ohne daß ihre großen Fragen, vor allem auf den Gebieten der inneren Geschichte, mit Hilfe der ungeheuren Massen auf uns gekommener Archivalien auch nur in Angriff genommen wären, während auf dänischer Seite die Geschichte der Herzogtümer in die großen Werke moderner Forschung einbezogen und von bestimmten nationalen Leitgedanken durchdrungen wurde. So müßte es bei der großen Bedeutung, die der schleswig-holsteinischen Geschichte für mannigfache Probleme der deutschen und europäischen Geschichte beizumessen ist, lebhaft begrüßt werden, wenn jetzt für die Jahrhunderte der Neuzeit eine große wissenschaftliche Darstellung versucht wird. Welches sind die Voraussetzungen?

Wie eben angedeutet, ist die planmäßige Erforschung der Quellen der politischen, verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen, wirtschaftlichen, geistigen Zusammenhänge erst seit wenigen Jahren in Angriff genommen worden. Über die Erkenntnisse, die von den Generationen von Schrader und Jensen über Falck zu Waitz erarbeitet worden, sind wir heute nur wenig hinaus. Erst jetzt beginnt die Baltische Kommission in Kiel die großen europäischen Archive und die heimatlichen Quellen zu erschließen, und unsere Geschichtsgesellschaft verfolgt ähnliche Pläne. Dagegen liegt ein weit zerstreutes, ungeheuer großes, vielfach im Anschluß an brennende Tagesfragen entstandenes Schrifttum in Zeitschriften, Flugschriften, Abhandlungen vor, das der Forschung selten zugänglich war. Wie verhält sich nun das vorliegende Werk zu diesem Tatbestand?

Der Anspruch des Verfassers ist im Vorwort gekennzeichnet. Er will dies in zahllosen Einzelschriften aufgeworfene Material zusammenfassen und es „unter dem ungeheuren Geschichts-

und Anschauungswandel seit Waitzens Zeiten vor 75 Jahren beleuchten". Er will nicht eigene Quellenforschungen geben — dies wäre für einen so weitgesteckten Rahmen einem Einzelnen auch gar nicht möglich —, sondern sich auf den gedruckten Stoff beschränken. Hierbei freilich erhebt er den denkbar höchsten Anspruch: „wo Könige bau'n, haben die Kärrner zu tun“. Ein solcher Anspruch berechtigt uns also, an seine Leistung die höchsten Anforderungen zu stellen. Und da muß es denn sogleich bedenklich stimmen, wenn wir lesen, der Verfasser sei nicht Fachmann für das wissenschaftliche Problem¹.

Aber noch einen andern Anspruch enthält das Buch schon in seinem Titel und enthüllt es auf Schritt und Tritt. Es will keine „Geschichte Schleswig-Holsteins“ geben, sondern es konfrontiert dieses Land mit der „Neuzeit“, das heißt also, es will das Gesamtmaterial dieser Geschichte den Ideen — oder vielmehr der Idee — der Neuzeit gegenüberstellen. Wir werden also eine Durchdringung des Stoffes mit einer bestimmten — sagen wir: geschichtsphilosophischen — Idee erwarten dürfen. Im Vorwort wird der leitende Gesichtspunkt folgendermaßen umschrieben: „Es ist der Standpunkt des platten Landes, der eigentlichen Heimatlichkeit, von dem ich die Dinge gesehen habe. Das humanistische Weltalter, das in den Städten, eigentlich in der Hauptstadt gipfelte, liegt zerbrochen hinter uns. Ein neues, ein bodenständiges, ist angebrochen. Erstmal, auf Jahrhunderte wieder, liegt unsere Zukunft auf dem Lande. Von diesem Standpunkt aus konnte das Buch nicht anders als preußenkritisch ausfallen und für die neueste Zeit preußenkritisch vor allem andern ausfallen.“ Man fragt sich sogleich, besonders wenn man bedenkt, daß die Herzogtümer in der geschilderten 400jährigen Epoche nur ein paar Jahrzehnte dem preußischen Staate angehörten, warum ein Werk, das den Standpunkt des platten Landes vertreten will, gerade preußenfeindlich sein müsse. War oder ist denn der preu-

¹ Dies soll doch wohl die Bemerkung S. 9 sagen: „Fachmann für das ‚Spörgsmaal‘ bin ich nicht.“ Das hier — ich weiß nicht aus welcher Laune — gebrauchte dänische Wort bedeutet freilich gar nicht das, was damit gemeint sein soll. Für Problem sagt der Däne ‚Mellemværende‘.

Bische Staat, ein alter Agrarstaat mit ungeheuren ländlichen Gebieten, jemals ein Feind des platten Landes? Hier müssen also ganz andere Vorstellungsreihen im Hintergrund liegen, die es aufzusuchen gilt.

Schließlich sieht der Verf. den tiefsten Grund für Deutschlands Schicksal im „Verfall des deutschen Menschen“. Wer wird ihm nicht zustimmen, wenn er es unternimmt, wenn auch nur für ein eng umgrenztes Gebiet, dieser furchtbaren Erscheinung, dem Verfall der menschlichen Substanz, nachzugehen? Wir haben also zu fragen, in welchen Formen er den Verfall sieht und von wo er Rettung erwartet. Letzteres freilich brauchte uns hier nur dann zu beschäftigen, wenn ein solcher Glaube das objektive Geschichtsbild fälscht. —

Prüfen wir also von diesen Ansprüchen zunächst den, der sich auf die Stoffbearbeitung bezieht.

Eigene Quellenforschungen sind nicht angestellt. Der Verf. will auf Grund des gedruckten Stoffes „mehr gedrängt betrachten, als anschaulich schildern“. M. E. enthält die Aufgabe, die er sich gestellt hat, zwei Verpflichtungen: einmal die, gegenüber seinem, meist schon darstellenden oder untersuchenden, Stoff dieselbe nüchterne Kritik und treue Sachlichkeit zu üben, die man sonst gegenüber den unmittelbaren Quellen zu üben hat; ferner die, in möglichst anschaulicher Schilderung die großen Linien des Verlaufs sichtbar zu machen, die für die Heimatgeschichte selbst und für die großen allgemeinen Zusammenhänge, aus denen sie natürlich nie zu lösen ist, wichtig sind. Dies wäre vollends für die Geschichte eines so tief mit den allgemeinen Verläufen der deutschen und dänischen Geschichte verflochtenen Territoriums zu fordern.

Beides ist nicht im mindesten geleistet. Kein Laie, und ebenso wenig der mit dem Stoff einigermaßen vertraute Historiker kann dies Buch als zusammenhängende Darstellung lesen. Innerhalb der einzelnen Abschnitte kommt die ungeheuer ausgebretete Lektüre des Verfassers, seine massenhafte Kenntnis kleinster Einzeldaten, nur in der Form einer großen, völlig unübersichtlichen Notizenanhäufung zur Geltung. Nur bei genauer Kenntnis der allgemeinen Verläufe ist die Fülle vager Andeutungen stoff-

licher Art, die gedrängte Notizenmasse überhaupt zu überwinden. Nachzuprüfen ist von dem allem nichts. Wo es aber auf Strecken hin gelingt, erschrickt man vor der sich kundgebenden Unzuverlässigkeit und Flüchtigkeit. Alles schießt in wirren Strichen durcheinander, Wesentliches und Unwesentliches. Zudem ist der Verf. völlig unfähig zu fortlaufender, schildernder Darstellung, an ihre Stelle setzt er sein unerschöpfliches Notizenwissen. Demgegenüber sind dann die großen und bedeutsamen Elemente der Verläufe, auch und gerade, wo eine eindringende Quellenforschung heute schon vorliegt und zu abschließenden Ergebnissen gelangt ist, nicht etwa, wie man fordern dürfte, knapp und klar und übersichtlich zusammengestellt, sondern sie verschwimmen in völliger Unklarheit und sind wiederum überdeckt und durchsetzt von Einzeldaten, und die Darstellung läuft alsbald in Raisonnements aus. Dieser Vorwurf trifft jeden Teil des Buches. Hier können natürlich nur ein paar Beispiele aus zahllosen herausgegriffen werden: 1. Über die Frage der Bedeutung der Rechtsakte bei der Reunion des gottorfschen und königlichen Anteils von Schleswig im Jahre 1721 ging bekanntlich seit Schleidens und Falcks Schleswigschriften ein Jahrhundert lang der Streit zwischen der deutschen und dänischen Forschung, bis Ersley in zwei meisterhaften Untersuchungen an der Hand der Huldigungsakten die Frage der Lösung entgegenführte. Das Problem ist staatsrechtlich ungeheuer schwierig, zugleich aber für die Beurteilung der Vorgeschichte der Erhebung von ganz entscheidender Bedeutung. Man erwartet also eine klare und präzise Formulierung oder wenigstens Erörterung dieser Forschungsergebnisse. Ich behaupte nun, daß einer, der die Literatur über diese Frage nicht kennt, völlig außerstande sein wird, sich aus der Darstellung S. 364ff. ein Bild von dem zu machen, was geschah und welche staatsrechtliche Bedeutung es für die Zeit selbst und für die Zukunft hatte. Ohne jede Hervorhebung des Entscheidenden, das sogar teilweise nicht einmal erwähnt ist, wird über die Sache, die noch dazu wieder durch zahlreiche belanglose Notizen aus ihrem Zusammenhange gerissen ist, hingeredet. Nehmen wir 2. das Kapitel über Lornsen und die Ständeverfassung (S. 626ff.). Wie oberflächlich und kaum angedeutet ist die Beurteilung der Grundlagen

von Lornsens politischen Ideen! Obwohl der Verf. selbst sagt, Lornsens Forderungen seien im Gegensatz zur historischen Begründung Falcks und Dahlmanns „nur naturrechtlich zu begründen“ gewesen, obwohl also Lornsen nicht von der neuen deutschen und romantischen Volksidee herkam, sondern von den Individualrechten des Westens, soll er vor allen in den Herzogtümern der „Neuzeit“ (wir sehen später, was dies bedeutet) den „eigentlich vernichtenden Schlag versetzt“, das heißt den Weg zu dem Ziel „der Staat als das Großindividuum, der Staat der humanistischen Weltanschauung nur noch ein leerer Schein“ — freigemacht haben. Und wie oberflächlich ist die Wiedergabe des Inhalts und die Würdigung der Bedeutung von Lornsens Flugschrift! Die ganze verfassungs- und verwaltungsmäßige Neuordnung der Herzogtümer zwischen 1831 und 1834, mit ihrer neuen Behördenorganisation, der Trennung von Justiz und Verwaltung, die Anordnung und Einrichtung der Ständevertretung, all dies wird buchstäblich auf einer einzigen Seite (629) des tausendseitigen Buches mit ein paar Bemerkungen abgehandelt, die obendrein der Sache in keiner Weise irgendwie gerecht werden².

3. In dem Kapitel über die Staatsverwaltung vor der Erhebung feiert das Notizenwesen wahre Orgien. Es sei zugegeben, daß wir hier erst besonders wenig Sicheres wissen, aber die Grundtatsachen sind einigermaßen bekannt. Brock hat eine kurze Zusammenstellung versucht, weiteres Material bietet die ältere dänische Forschung und Falck. Niemand kann sich aus den Notizen dieses Kapitels von dem Zustand der behandelten Verwaltungszweige irgendein Bild machen. Von einem Versuch einer Wesens- und Formbeschreibung ist keine Rede. Besonders krass aber tritt die Sorglosigkeit des Verf. gegenüber seinen Quellen da in die Erscheinung, wo ganze Problemkreise schon eine eingehende kritische Bearbeitung erfahren haben und Quellenmassen im Druck vorgelegt sind. Das ist, um nur ein Beispiel zu nennen,

² In diesem Kapitel häufen sich die Sachversehen und Nachlässigkeiten besonders. Ich verzichte darauf, sie zusammenzustellen, da ich nicht zu jenen „Kärrnern“ gehöre, „deren angeborene Neigung sie mit einem Gefühl des Glücks auf die Spur solcher Fehler setzt.“ (Vorwort.)

für die Geschichte der Entstehung der nordschleswigschen Nationalitätenfrage durch P. Lauridsen in seinem achtbändigen Werk geschehen. Was aber v. H. hierzu S. 633 ff. auf acht Seiten äußert, ist ebenso unklar im ganzen wie fehlerhaft im einzelnen. Fast jedes Wort der Darstellung über den Sprachenantrag von 1838 (S. 636) ist ungenau oder falsch. Und etwa die höchst interessanten inneren Gründe der Schwenkung P. H. Lorenzens, über die wir aus seinem Briefwechsel mit Orla Lehmann unterrichtet sind, werden mit keinem Worte erörtert.

Genug! Fast jedes Kapitel könnte man ähnlich behandeln. So steht es um die Kunst des königlichen Baumeisters!

Weit schwieriger zu erörtern ist unsere zweite Hauptfrage: die nach der — sagen wir: geschichtsphilosophischen Grundlage des Ganzen. Sie ist nur aus vagen Hindeutungen in urteilenden Nebensätzen und Zwischensätzen und allerlei allgemeinen Aperçus zu entnehmen. Sie hat also nicht den ganzen Stoff organisch durchdrungen, sondern bewegt sich hauptsächlich in färbenden Urteilskategorien, die freilich nicht geeignet sind, eine objektive Behandlung des Stoffes zu fördern.

Das Buch ist in sechs Hauptabschnitte gegliedert: 1. Das humanistische Weltalter im Kampf mit dem gotischen Mittelalter. (Gemeint ist etwa die Zeit von 1525 bis 1620.) 2. Der Zusammenbruch des Mittelalters. (Behandelt wird das 17. Jahrhundert.) 3. Der Aufstieg des humanistischen Weltalters zur Reife. (Verfall des gottorfschen Territorialstaats und Aufstieg des dänischen Staats zur Absolutie.) 4. Auf dem Gipfel der Neuzeit. (Gemeint ist die Gesamtstaatszeit.) 5. Umschwung des humanistischen Weltalters. (Etwa die Zeit von 1789 bis 1815.) 6. Niedergang und Untergang des humanistischen Weltalters. (Etwa 1815—1918.)

Welche „Ideologie“ hat diese Einteilung hervorgerufen? Ich suche sie zusammenzufassen, soweit klare Formulierungen bei der allgemeinen Unklarheit und Verworrenheit der Darstellung überhaupt möglich sind.

Für Schleswig-Holstein will der Verf. für die Zeit von 1200 bis gegen 1650 den Namen des Mittelalters gelten lassen. Die ersten zwei Jahrhunderte dieses Zeitraumes bedeuten die Zeit

des unaufhaltsamen Siegeszuges des deutschen Wesens auch nach Norden, der beginnenden Ausbildung der Stände, der großen Patrimonien, der Stadtgründungen, kurz die gotische Blütezeit. Das 15. Jahrhundert kennzeichnet sich als die große Zeit ständischen — das soll heißen volkstümlichen — Verfassungsebens, durch ständisch-patrimoniale Selbständigkeit, volkstümliche Kultur in Recht, Kirche und Leben, durch den Sieg der volkstümlichen plattdeutschen Mundart über das Weltlatein, durch das Wunder der volkstümlichen Spätgotik, durch Eigenleben auf volkhafter, heimatlicher Grundlage in allen Einzelsphären. Es ist das Idealjahrhundert des Verf. Dies Eigenleben wird um 1525 durch die Reformation und die damit heraufkommende weltliche Gewalt über die Kirche erschüttert: eine neue Periode beginnt (die höchst bezeichnenderweise nicht wie sonst allgemeinüblich in einem durch die Reformation dem Individuum gewordenen Befreiungsakt, also einer seelischen Tatsache, sondern in der ersten Form staatlich-gesellschaftlicher Bindung durch den Summepiskopat gesehen wird). Zugleich siegt die neue weltlich-humanistische Bildung über die volkstümlich-heimatliche, sie durchdringt nur eine Oberschicht, die sich bald vom Volkstum abtrennt, während in diesem gerade jetzt sich manche Lebensformen des späten Mittelalters erst am reichsten entfalten. — Seit den großen Kriegen des 17. Jahrhunderts beginnt dann in einer neuen Hauptperiode die eigentliche „Neuzeit“, die die Macht und Formen und Rechte der Stände, den geistlichen Charakter der Bildung, alles Herkommen in Recht, Sprache und Leben, alle volkstümliche Kulstsprache, „den heldenhaften Selbstschutz der Landfolge, Bürgerwehr und Roßdienst“, die Städtefreiheit und das bäuerliche Selbstgefühl — kurz alle Formen des späten Mittelalters vernichtet und sie ersetzt durch den omnipotenten Zentralstaat und sein Beamtentum, durch allgemeine Steuerpflicht, Staatsraison, Unternehmertum, höfische Kunst usw. In der Entfaltung dieser organisatorischen Staatsmacht über den ursprünglich-gewachsenen Bildungen aus dem Schoße des Volkes selbst sieht der Verf. die Wurzel alles Übels, die Gründe für den gesamten menschlich-seelischen Verfall der „Neuzeit“. Hier ging die Kultur des späten Mittelalters mit ihrer „volkstümlichen Anonymität, der Macht der

kleinen Kreise“ (356) zugrunde. Die ganze Folgezeit seit der allmählichen Auflösung der Absolutie, zusammen mit der Periode des Liberalismus und des Verfassungslebens, der Periode der neuen Wirtschaft und der Verwirtschaftung des Menschen — bis zum Weltkrieg hin — ist dann einheitlich gesehen als Zeit der immer zunehmenden Zusammenbrüche der „Neuzeit“, in der der menschliche Verfall aber lediglich durch Schuld des modernen Staates, dem gegenüber das Individuum mit seiner Verderbnis als schuldloses Opfer erscheint (dies wird immer wieder betont), sich unaufhalt-sam vollzieht. — Aber „eine Weltmacht wie der Geist des späteren Mittelalters“ (356) geht niemals spurlos unter. Er verkroch sich in jene immer vorhandenen Teile des Volkslebens, die nicht Träger, sondern nur mißhandeltes Objekt der Geschichte sind. Hier ruht er von seinen großen Taten aus, um unverstanden eines Tages wieder zum Licht zu erstehen und nach dem Zusammenbruch der geschichtsbildenden Kräfte, die ihm folgten, aber immer im Bunde mit neuen, fern herkommenden Gewalten, zur Wieder-geburt zu helfen. Heute ist dieser Augenblick angebrochen, wo das späte Mittelalter sein Haupt wieder erhebt (357). Diese spätmittelalterlichen Kräfte, auf denen sich die jetzt anbrechende neue Weltzeit erheben wird, sind die bäuerliche Landwirtschaft und das adlige Gut mit seiner Patrimonialverfassung, die Zunftverfassung, die volkstümlichen Mundarten, kurz die Kräfte des „platten Landes, auf dem das Mittelalter weitergelebt hat“ (357). Die städtische, hauptstädtische Kultur und Unkultur der letzten 300 Jahre, der Zentralstaat, der „das Volk neben dem Staate still zur Seite drückte“ — das alles wird einer neuen Zeit weichen, deren Träger der Bauer, „das großartigste und zähste Über-bleibsel des Mittelalters“, das adlig-patrimoniale Gut und die sich selbst verwaltende Gemeinde und Genossenschaft sein werden.

Wir könnten natürlich diese ganze gotisch-romantisch-feudal-ständische Prophetie, die in eine Zeit der Weltindustrialisierung und Weltverstaatlichung hineintönt, lächelnd beiseitelassen, wenn sie sich nur auf die Zukunft bezöge und das Geschichtsbild nicht auf die gröbste Weise umfälschte. Da dies sich aber erweisen lässt, fragen wir zuvor nach ihrer Herkunft. Sie hat einen festen Ausgangspunkt, von dem her sich alles erklärt: den wütenden Staats-, Hansische Geschichtsblätter, 1927.

speziell Preußenhaß. Dieser Staat, dem jede gemeinschaftsbildende Kraft abgesprochen wird, der gerade alle echte Gemeinschaft zerstört durch seine Zentralisation und seine überpersönlichen Staatszwecke, dieser Staat, nach dessen historischen Bedingnissen überhaupt nicht gefragt wird, ist der Leviathan, das Ungeheuer, das Unglück schlechthin, der Veranlasser aller menschlichen Verderbnis. Sieht man nun genauer zu, so findet man überall die Instinkte des altständischen, „spätmittelalterlichen“ Oppositionsgeistes in den echt romantischen Formen, welche die Wende zum 19. Jahrhundert in Deutschland schuf, auch mit der christlichen Wendung, und zwar in einer Scheinehemit sog. modernen Gedanken, wie Wandervogeltum und Jungbauerntum. Der Verf. ist altadeliger Gutsbesitzer, und von den ehemaligen altständischen Instinkten dieser Schicht her ist alles zu erklären. Er ist ständischer Frondeur gegen die moderne Staatsform — mag sie absolutistisch-merkantilistisch, liberal-demokratisch oder sozialistisch-unitarisch sein — ständischer Frondeur in modernem Gewande. Diese Eigenschaften seines Blicks, verbunden mit romantischer Wirklichkeitsfremdheit, färben nun das ganze historische Geschehen tendenziös um. Von hier aus erklärt sich auch die auf den ersten Blick lächerliche, pseudo-geistesgeschichtliche Gleichsetzung von „Neuzeit“, omnipotentem Zentralstaat und „humanistischem Weltalter“, von hier aus erklärt sich die Vorliebe für kleinkreisiges, eng patriarchalisch-patrimoniales Leben und der Haß gegen alle überprivaten, staatlichen Zwecke³.

Man mag nun die modernen Staatsformen hassen wie man will; man mag seine Hoffnung auf ihren Zusammenbruch setzen und dieser Hoffnung voll vertrauen: unerlaubt bleibt es immer, die Vergangenheit nach solchen Wunschbildern umzufärben. Das aber geschieht. So entstehen die das ganze Buch durchziehenden Tendenzen: z. B. „die überwiegende Geltung des platten Landes und seines Bauernstandes“ sei „das Wesen des deutschen Mittelalters gewesen“ (S. 923 und ähnlich öfter), wobei natürlich die simple Tatsache verschwiegen wird, daß es eben nicht der Staat,

³ Will man die Herkunft der ganzen Ideologie erkennen, so muß man die Kapitel über den dänischen Absolutismus mit denen über die preußische Herrschaft vergleichen.

sondern der grundbesitzende ständische Adel, das eine Element des platten Landes, war, der das andere Element, den Bauernstand, in die Grundhörigkeit hinabdrückte, ihn aller Vertretungsrechte beraubte, ihn durch Bauernlegen dezimierte (und zwar in den östlichen Teilen Preußens bis in die jüngste Zeit), ihn persönlich unfrei machte und wirtschaftlich aufs tiefste vereelendete. Oder: die Zeit des Ständetums mit ihrer Eigensucht der Privilegierten (in Schleswig-Holstein waren diese ja früh auf die Ritterschaft allein beschränkt) wird in eine Blütezeit staatlichen Lebens umgefälscht. Oder: die Kultur der Idealzeit des Verf., der „spätgotischen Zeit“, die er ja bis weit in die Neuzeit hineinreichen läßt, wird als eine Kultur des Bauerntums, des platten Landes, gekennzeichnet und gepriesen, da doch jedes Kind weiß, daß grade dies die große Zeit der *städtisch-bürgerlichen* Kultur gewesen ist, während das deutsche Bauerntum damals, wenigstens überall dort, wo adlige Grundherrschaft und Gutswirtschaft vorhanden war, kulturell und wirtschaftlich seinen tiefsten Stand erreicht hatte, aus dem es emporzuheben nicht der grundbesitzende Adel, wohl aber schon früh der geshmähte Staat bemüht gewesen ist. — Aber über solche elementaren Tatsachen ist ja nicht zu streiten. — Und ist etwa gerade der Bauer dem „Verfall des Menschen“ im 19. Jahrhundert nicht unterlegen? War er weniger entgeistet, weniger verwirtschaftet, weniger in eigensüchtige Interessenverbände gefaßt? Ist er der zunehmenden Technisierung und Mechanisierung des Lebens irgendwo und irgendwann entgegengetreten? Und was ist denn dieser „Staat“ mit all seinen Verbrechen gegen das „Volkstum“? Fast scheint es, als wäre er ein böser Dämon, die Erfindung weniger teuflischer Menschen — als ob er etwas anderes wäre als der Exponent, die Erscheinungsform des modernen Menschen selbst, eben nur Folge und Bedingnis seiner gewandelten Form. In der Tat ist die Erhellung der Gründe des „Verfalls des deutschen Menschen“ in den neuesten Jahrhunderten eine der ernstesten Fragen für den Geschichtsforscher. Aber welche Leichtfertigkeit, die Schuld einfach dem äußeren Rahmen zuzuschieben, in dem er lebte. Das volksmäßige Leben verfiel — wobei wir hier weder nach den Gründen fragen, noch auch danach, ob es je in den vom

Verf. geträumten Formen da war — und so entstand überall in Europa der moderne Staat. Hier wird das Verhältnis umgekehrt.

So also sehen die Stützen aus, auf denen der Geschichtsbau dieses königlichen Baumeisters errichtet ist — sie zerbrechen vor der leisesten Berührung mit den unumstößlichen Tatsachen der Geschichte. Dies ließe sich auf Schritt und Tritt beweisen. Was aber bleibt, wenn er stürzt, sind nicht einmal Bausteine, sondern ein unübersehbares, ordnungloses Gewirr von Notizen, ohne jede Anschaulichkeit und Klarheit. Und dazu ist der Stoff noch in das Gewand einer Sprache gekleidet, die nicht nur jedem unverbogenen Sprachgefühl Hohn spricht, sondern beweist, daß dieser Prophet des Volkstums mit den einfachsten Gesetzen der deutschen Sprache unbekannt ist. Ich kann hier aus der Unzahl von schwersten sprachlichen Entgleisungen, die ich notiert habe, nur zwei hinsetzen; auf den paar Seiten des Kapitels, dem sie entnommen sind, wird man mindestens zwanzig gleich schwere finden (S. 747): „Und was sagte das platte Land zu alledem? Ein großer Teil der Riemen, die Handel und Wandel in den großen, gar nicht mal in den Kleinstädten des Landes zur Blüte brachten, wurde ohne weiteres aus seiner Haut geschnitten.“ Also hier sind Riemen. Diese bringen Handel und Wandel zur Blüte. Sie sind aber aus einer Haut geschnitten, nämlich aus der Haut des platten Landes. Oder (S. 741): „Die Aufgaben der Kreise traten dagegen ganz zurück, bis sie seit der Kriegszeit mit Riesenaufgaben in ebenso unglücklicher Weise überschwemmt wurden, wie der Einfluß der Laien gegen ein Beamtenheer erstickt wurde.“ Also die Aufgaben werden mit Riesenaufgaben überschwemmt, und zwar in ebenso unglücklicher Weise, wie (!) der Einfluß der Laien erstickt wurde. — Und wie kann ein Einfluß „gegen“ jemand erstickt werden? Ich glaube, daß die Sprache das edelste, unantastbarste, heiligste Gut des Volkes ist, und daß sich der am schwersten am Volkstum versündigt, der sich in solcher Weise an seiner Sprache versündigt. Der schlimmste Feind volkstümlichen Daseins ist bekanntlich die moderne Zeitung mit ihren sprachzerstörenden Kräften, mit ihrer Entbildung der Sprache. Der Verf. aber spricht einen Jargon, der gestaltloser und verbogener, eigenbrötlerischer und verkauzter nicht zu denken ist.

Bekanntlich wurde von Anfang an die dänische Volkstumskultur mit ihren Volkshochschulen Trägerin des extrem-nationalen Willens des dänischen Volkes. Diesen Volkshochschulen ist es, wie kürzlich ein junger Däne hervorhob, zu danken gewesen, daß Dänemark 1920 Nordschleswig „mehr dänisch zurückerhielt, als es 1866 (d. h. also nach einer Periode konsequentester Danisierung von Staats wegen) gewesen war“. In Deutschland ist es anders, wie unser Verf. zeigt. Der Deutsche haßt nur die Formen seines eigenen Lebens, hier den von Preußen geschaffenen Staat. Irgendeine nationale Scheidewand, wenigstens nach Norden, ist ihm fremd. *Peccatur non extra — sed intra!* Die Sünden des dänischen Staates gegen das schleswig-holsteinische Volkstum sind vergessen oder wenigstens kann man kühl und unbeteiligt über sie referieren (s. Abschnitt 93) — die Sünden des preußischen Staates leben! Dazu lese man folgenden mystischen Satz des Vorwortes: „Hat einst der Aufriß des [dänischen] Gesamtstaats unsere Bildung schmerzlich beeinträchtigt, so gibt es heute keinen Aufstieg ohne Nachbarhilfe.“ Der Satz steht im Zusammenhang der Darlegung des Verf. über seinen „Standpunkt zu Dänemark“, er kann also nur den einen Sinn haben, daß in irgendeinem Sinne, staatlich oder kulturell, für den „Aufstieg“ der Herzogtümer die Anlehnung nicht bei Deutschland, sondern bei Dänemark zu suchen sei — denn einen anderen Nachbarn haben wir nicht. Hier lehnt er denn auch den „Patriotismus“ in bezug auf die Forschung ab. Durchaus einverstanden. Aber wenn er die Liebe zum Vaterland — mit Rücksicht auf die Beurteilung des ehemaligen Feindes der Herzogtümer — ablehnt, dürfen wir wohl auch fordern, daß er den Haß gegen die Formen des eigenen Vaterlandes ebensowenig zum gestaltenden Prinzip seiner Darstellung macht.

Es braucht kaum noch erwähnt zu werden, weil es nach der geschilderten Ideologie selbstverständlich ist, daß diese mit dem entschiedensten Partikularismus auf Schritt und Tritt verbunden ist. Wenn die ersehnte Volkstumskultur, die freilich immer von starker Bodenständigkeit ausgehen, aber doch schließlich alle Volksgenossen deutscher Zunge und deutschen Geistes umgreifen müßte, so wie hier im eng Provinzialen, Kleinkreisigen, Ver-

sponnenen das Heil sucht, so erwächst daraus nichts anderes als ein trauriger Dünkel. Nur weiteste Spannung des Volkhaften, um alles vaterländische Wesen, nicht nur um seine eng heimatlichen, sondern noch viel mehr um seine höchsten und weitesten Kräfte, kann es fruchtbar machen für die Erzeugung neuer Weltkräfte.

Kiel.

Carl Petersen.

Katalog des Revaler Stadtarchivs. Von Stadtarchivar G. Hansen †. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage, herausgegeben von Stadtarchivar O. Greiffenhagen, I. Abt.: Codices und Bücher, Reval 1924. II. Abt.: Akten, Reval 1925. III. Abt.: Urkunden, Regesten und Register. Reval 1926.

Der Tätigkeit des Revaler Stadtarchivars O. Greiffenhagen verdanken wir ein neues, zeitgemäßes Archivinventar des Revaler Stadtarchivs, dessen Grundlagen einst von G. Hansen gelegt wurden. Es ist vielleicht das beste Lob für ein Werk solcher Art, wenn man von ihm sagen kann: es bewährt sich in der Praxis; der Archivbenutzer hat an ihm einen zuverlässigen Ratgeber. Nach meiner eigenen Erfahrung im August und September dieses Jahres ist es mir eine angenehme Pflicht, dem Archiv, das mir meine Arbeit dort in jeder Weise erleichtert hat, zu bestätigen, daß man mit seinem neuen gedruckten Inventar ausgezeichnet arbeiten kann. Auf einiges möchte ich besonders verweisen. Auf Seite 16 des ersten Heftes geben allein die Nummern 1—6 für den Kenner einen Überblick über den Reichtum Revals an Stadtbüchern, ein Schatz, der für die Erbebücher dank der Tätigkeit von L. Arbusow und E. von Nottbeck in vortrefflichen Editionen bereits verarbeitet zur Benutzung vorliegt. Bei dem Reichtum an Ratsprotokollen (S. 29ff.) bedauert man nur, daß sie nicht über das Jahr 1526 zurückgehen, wenn auch diese Zahl wesentlich weiter zurückführt als die lange Serie der Lübecker Ratsprotokolle. Mit Interesse stellt man fest, was an Büchern für die eigentliche Wirtschaftsgeschichte vorhanden ist: Da sind zunächst die „Schragen“ der Gilden und Gewerke (S. 34ff.), da sind vor allem die ungemein reichen Bestände an Kaufmanns-

büchern, bei denen sich der Reichtum durchaus nicht etwa auf die köstliche Serie der Veckinghusenschen Handlungsbücher von der Wende des 14. zum 15. Jahrhunderts beschränkt (S. 42ff.). Sodann aber beanspruchen die Quellen zur Seegeschichte (Schiffsslisten, Portorienbücher S. 50ff.) besondere Aufmerksamkeit, und endlich sind die Kämmereibücher und andere Quellen der städtischen Finanzverwaltung sehr gut vertreten (S. 38ff.).

Bei dem zweiten Heft (Akten) mag es zunächst befreimden, daß hier an der Spitze unter „Privilegien“ Archivalien recht verschiedener Art aufgeführt sind, die man, soweit es sich um Privilegien im eigentlichen Sinne handelt, wo anders suchen würde; hier hat das Vorhandensein der „Truhe von 1688“ eine gewisse Inkonsistenz verursacht. Die verschiedensten Zweige der städtischen Verwaltung sind hier reich vertreten; daneben sind auch beträchtliche Bestände über die auswärtigen Beziehungen der Stadt vorhanden; insbesondere interessieren hier die Abteilungen „Hansa“ (S. 144ff.); „Briefkonzepte“ und „Eingegangene Briefe“ (S. 135ff.); „Livländische Städte“ (S. 143f.); „Suecica, Polonica, Rossica, Danica“ (S. 147—160). Hervorzuheben wären noch wegen der genealogischen Beziehungen nach dem Westen die „Testamente“ (S. 166ff.).

Die gründlichste Umgestaltung hat wohl das dritte Heft erfahren. In der Form von Urkundenregesten, die von P. Johansen in umsichtiger Weise vorzüglich hergestellt wurden, wird hier ein Überblick über die Urkunden des Archivs gegeben, der weit über das hinausgeht, was ein Archivinventar im allgemeinen bietet; wir haben hier bereits eine Verarbeitung des älteren Urkundenbestandes (bis 1375) in Regestenform vor uns. Diese 360 Urkundenregesten, die ich selbst eingehend benutzt habe, sind eine Quelle, die auch ohne Benutzung der Urkunden selbst durchaus möglich ist. Ein vorzügliches Register bildet den Abschluß dieser Publikation, die dem Revaler Archiv in Deutschland neue Freunde gewinnen wird.

Kiel.

Fritz Rörig.

Erich Keyser, *Der Kampf um die Weichsel. Untersuchungen zur Geschichte des polnischen Korridors*. Unter Mitwirkung von W. Geisler, H. Hübner (u. a.) hrsg. Mit einer Nationalitätenkarte des Weichsellandes. Berlin u. Leipzig: Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1926. VII, 178 S.

Es ist nur in bedingtem und begrenztem Sinne hansische Geschichte, die in dem vorliegenden Buche gepflegt wird, und so muß eine kurze Anzeige genügen. National-politische Forderungen haben die Bearbeiter auf den Plan gerufen. Sie wollten zeigen, daß das Gerede von der Berechtigung des „polnischen Korridors“ (man müßte eigentlich von einem Weichselkorridor sprechen), von der mit seiner Schaffung vollzogenen Wiedergutmachung alten Unrechts eine Lüge sei. Sie wollten auf dem Grunde „gewissenhafter, wissenschaftlicher Arbeit“ zu allen sprechen, die sich den Sinn für vorurteilsfreie Betrachtung der Vergangenheit jener Gebiete bewahrt hätten.

Mit Recht hat der Herausgeber des Buches, Erich Keyser, den Kreis der Beiträge weit gezogen. Er hat, was ihm besonderen Dank bringt, die geographische Bedingtheit des Bezirkes durch Walter Geisler gut herausarbeiten lassen. Daß er mit Ostpreußen und Pommern eine Einheit bilde, ist das Ergebnis und damit ist die wichtige natürliche Grundlage für alles spätere Geschehen auf diesem Boden gekennzeichnet.

Nach allen Seiten hin gehen die Bearbeiter, unter denen wir einigen um die Ostforschung verdienten Männern, wie z. B. Kaufmann-Danzig und Laubert-Breslau, begegnen, jenem geschichtlichen Geschehen nach. Von der vorgeschichtlichen Zeit, die La Baume-Danzig in verständlicher Knappeit zeichnet, bis in die neueste Zeit ist eine zusammenhängende Linie gezogen, ein fester Leitfaden durch ein Labyrinth geschichtsfälschender Irrungen. Immer aufs neue ergibt sich die innere Verbundenheit des Landes mit dem Deutschtum: in Urzeiten bereits germanisch, dann inzwischen eingedrungenen slawischen Völkern in zäher, siegesfrohen Siedlungsarbeit, an der die Hanse ehrenvollen Anteil hat, entrungen und in späteren Kämpfen behauptet bis zum Versailler Diktat. Das Buch ist gut, weil es ehrlich ist.

Berlin-Lankwitz.

W. Hoppe.

Adolf Rein, *Der Kampf Westeuropas um Nordamerika im 15. und 16. Jahrhundert* (Allgemeine Staatengeschichte, herausg. von Hermann Oncken, II. Abteilung: Geschichte der außereuropäischen Staaten. 3. Werk). Stuttgart-Gotha 1925. F. A. Perthes. XII, 292 S.; gr. 8°. Geheftet 8 M., in Leinen gebunden 10 M.

Das vorliegende Buch ist ursprünglich gedacht gewesen, einen Teil der Einleitung zu einer Darstellung der Geschichte „der außenpolitischen Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika“ zu bilden (Rein S. VII). Beim Fortschreiten der Arbeit wuchs sich aber dieser geplante Einleitungsteil zu einem selbständigen Werk heraus. Es behandelt die Betätigung der europäischen Kolonialmächte in den amerikanischen Meeren und auf nordamerikanischem Boden von ihren Anfängen an, ihre diplomatischen und Waffenkämpfe um diese Meere und diesen Erdteil und führt die Untersuchung, die in ihrer Gesamtheit ein Bild der neuzeitlichen europäischen Kolonial- und Weltpolitik in ihren ersten Keimen und Entwicklungsstufen gibt, bis in die Zeit am Ende des 16. Jahrhunderts, als England sich anschickte auf amerikanischem Boden Kolonien zu gründen.

Es darf gleich im voraus gesagt werden, daß wir in diesem Buche Reins eine ganz ausgezeichnete Arbeit erhalten haben, die auf einer sehr gründlichen, abwägenden und kritischen Behandlung des Quellenstoffs beruht, die neue Gesichtspunkte eröffnet, einen wesentlichen Fortschritt über das hinaus bedeutet, was bisher über diesen Gegenstand gesagt worden ist, und fruchtbar ist und sein wird in der Nutzanwendung des in ihr Gewonnenen.

Das Buch enthält acht Kapitel, denen ein Anhang von fünf Stücken beigefügt ist. Das erste Kapitel, die Einleitung, behandelt den Raum Nordamerikas, die einheimische Bevölkerung und die allgemeinen Gründe und Gesichtspunkte für die beginnenden kolonialen Betätigungen und Rivalitäten in der Neuen Welt. Das zweite Kapitel unterrichtet vortrefflich über die so oft behandelte Demarkation. Kapitel 3 und 4 untersuchen die Neufundlandzone und die Freiheit des Ozeans, während Kapitel 5 in sehr beachtenswerter Weise Neufrankreich behandelt. Dann folgt

das sechste Kapitel, Europäische Verträge, nach des Referenten Ansicht das wichtigste und aufschlußreichste des ganzen Buches, auf welches daher etwas näher eingegangen werden soll. Das nächste Kapitel, Florida, bringt die Nutzanwendung des im vorhergehenden Abschnitt Gewonnenen. Im Schlußkapitel wird dargelegt, wie Spanien in Nordamerika außerhalb seines Königreichs Neu-Spanien nicht Kontinentalpolitik, wie in den Kernlanden seiner amerikanischen Besitzungen, sondern Randpolitik betrieben habe. In den außermexikanischen Teilen Nordamerikas in spanischem Besitz oder unter spanischem Einfluß beruhte dieser Zustand in dem Zwang, die Stellung im Königreich Neu-Spanien zu bewahren, „nicht aber in einem ursprünglichen Willen zur Herrschaftsentfaltung in diesen Räumen der Erde“ (Rein S. 268).

Das sechste Kapitel, Europäische Verträge (S. 184—213, 291—292), erscheint, wie gesagt, dem Referenten als das wichtigste des ganzen Buches, zumal in seinen Darlegungen auf den Seiten 193—213. Rein weist nach, wie seit den Friedensschlüssen von Crespy bis Cateau-Cambrésis zwischen den vertragschließenden Mächten Spanien und Frankreich die ungeschriebene, aber mündlich festgelegte und von beiden Parteien anerkannte Rechtsauffassung bestand, daß jenseits etwa des Meridians der Azoren im Westen und des Wendekreises des Krebses im Süden zwischen den Untertanen dieser beiden Kronen der Stärkere gegenüber dem Schwächeren Recht behalten solle, ohne daß Klageführung und Entschädigungsforderung zugelassen werden sollten; die Macht der Waffen, durch keine Diplomatie behindert, gemildert oder ihrer Erfolge beraubt, sollte in diesen Gebieten Herr sein, und Unfrieden hier solle den Frieden in Europa nicht stören. Jene Linien, die späterhin auf den Meridian von Ferro und den Wendekreis des Krebses festgelegt wurden, schieden die Sphäre des Rechts von der Sphäre der brutalen Gewalt; „jenseits der Linie“ gab es keinen Frieden.

Die Nutzanwendung des somit Gewonnenen erfolgt im nächsten Kapitel „Florida“. Die französischen Kolonisten unter Ribaut und Laudonnière in Florida werden von Philipps II. Adelantado Menéndez de Avilés geschlagen und in einem selbst für jene Zeiten grausigen und unerhörten Blutbad fast völlig vernichtet.

Die französische Anklage, daß Menéndez den wehrlos gewordenen Franzosen das Leben zugesagt und sie dann unter Wortbruch abgeschlachtet habe, ist durchaus unerwiesen. Die rettungslos Verlorenen mögen in den sehr diplomatisch gehaltenen Antworten des Adelantados einen Schimmer von Hoffnung auf Gnade erblickt haben, aber zugesagt hat Menéndez tatsächlich nichts, und wo er es getan hat, da hat er sein Wort ehrlich gehalten. (Ruidíaz y Caravia: „La Florida“ [1893] I, 114—117, 125, 131, 133, 138—139. — Parkman: „Pioneers“ [1894], S. 137—138, 141—143, 146, 147, 150.) Große Umstände, auch nur in Worten, mit Leuten zu machen, die nach seiner Auffassung von der „Linie“ Piraten und nach Auffassung seiner Kirche und seines Staates Ketzer waren, hatte er keine Veranlassung, und sein König hat sein Verhalten durchaus gebilligt. Auch der sehr rührige und gut unterrichtete französische Gesandte in Madrid, Fourquevaux, macht in seinem Schreiben an den König vom 18. Februar 1566 auch nicht einmal eine Andeutung davon, daß die Franzosen Ribauts die Opfer spanischen Wortbruchs geworden wären. Er hatte, wie seine falsche Übersetzung „montaignes“ für „montaña“ beweist, einen geschriebenen spanischen Bericht vor sich gehabt. (Dépêches de Fourquevaux I, 55—56.) Die Frauen und Kinder hatte Menéndez geschont, auch einige Katholiken (l. c. I, 61, 62). Der Niederlage der französischen Waffen zu Wasser und zu Lande in Florida folgt eine diplomatische Niederlage. Spanien beruft sich zu Recht auf die Friedensschlüsse von 1545, 1556 und 1559, sowie auf die von beiden Seiten anerkannte ungeschriebene Abmachung, daß „jenseits der Linie“ kein Frieden, sondern das Recht des Stärkeren herrschen solle. Fourquevaux, in Kenntnis der Bedeutung der „Linie“, sagt in seinen Depeschen niemals, daß das Blutbad in Florida ein Kriegsgrund für Frankreich sei, wohl aber, daß die Spanier damit rechnen, von den Franzosen in Florida angegriffen zu werden, und sich für diesen Fall verstärken (l. c. I, 64, 67 u. pass.). Der König von Frankreich aber und seine Mutter Katharina, nachdem eine gewaltige nationale Erregung in Frankreich sie gezwungen hatte, beim spanischen Hofe ebenso nachdrückliche und anhaltende wie gänzlich erfolglose Vorstellungen um Genugtuung zu erheben, wußten schließ-

lich nichts Besseres zu tun, als es dabei bewenden zu lassen. Das hat ihnen von jenen Zeiten an bis zum heutigen Tage bei ihrem Volke den harten Vorwurf schmählicher und unwürdiger Schwäche eingetragen, den aber die jetzt gewonnene Erkenntnis der diplomatischen Bedeutung der „Linie“ doch erheblich mildern muß (s. noch bei Fourquevaux I. c. I, 288 die wichtige Depesche vom 13. Nov. 1567, die Gaffarel [S. 453] in seiner überhaupt nicht ganz einwandfreien Sammlung der Depeschen Fourquevaux's gerade nicht hat).

Auch sonst ist Rein in diesen Absätzen seines Buches besonders anregend und fruchtbar. Denn auch in die politischen Verhältnisse zwischen England und Spanien hat dieser von Rein festgelegte Begriff der diplomatischen „Linie“ ganz offenbar hineingespielt. Die beiden Virginia-Kompagnien, die unter dem 10. April 1606 von König Jakob I. ihre ersten „Letters Patent“ erhielten, waren von Anbeginn an das, was man in England chartered companies nennt, und keine privaten Ansiedlungsunternehmungen. Wenn letzteres nach der Fassung des „Preamble“ dieser „Letters Patent“ äußerlich der Fall zu sein schien, so war das nur diplomatisch erweckter Schein im Hinblick auf etwa von Spanien ausgehende Beanstandungen oder Einsprüche, welches dieses von England „Virginia“, von ihm selbst aber „Florida“ getaufte Kolonialgebiet als durchaus zu seiner Einflußzone gehörig betrachtete. Als dann tatsächlich Spaniens geschickter und rühriger Gesandter in London, Don Pedro de Zúñiga, in persönlicher Audienz beim Könige Jakob Vorstellungen machte, erwiderte ihm der König unter anderem, daß die, welche nach Virginia hinausgegangen seien, dies auf eigene Gefahr getan hätten, und daß, wenn sie (nämlich die Spanier) in jenen Gegenen über sie kämen und sie bestraften, seinerseits keine Beschwerde erhoben werden würde. König Jakob habe ihm auch von seiten Englands Remedur zugesagt, aber das könne noch lange dauern und hingehalten werden, fügt Zúñiga in diesem Schreiben an Philipp III hinzu, und er rate daher, mit den bisher erst wenigen Engländern in Virginia ein Ende zu machen und so das Übel bei der Wurzel zu fassen, damit es nie wieder aufkomme. (A. Brown: „The Genesis of the United States“ [London 1890] I, 120—122.) Die

gleiche Antwort gab dem spanischen Gesandten kurz darauf Jakobs Staatssekretär Robert Cecil, Earl of Salisbury, und wieder rät Zúñiga in seinem Bericht über diesen Bescheid seinem Könige, diese Schurken in Virginia von dort wegzujagen und sie aufzuhängen, und zwar in kürzester Frist, die für diesen Zweck kurz genug sei (l. c. I S. 123—124). Er rät also genau dasselbe mit den Engländern zu tun, was Menéndez mit Ribauts Franzosen getan hatte, alles jenseits der „Linie“ und damit ohne Gefahr, dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden, wie der König von England und sein erster Staatssekretär Salisbury eingeräumt hatten; und er wiederholt diesen Rat, dem sich Philipps Staatsrat anschloß, immer wieder (l. c. I, 125—127, 140, 141, 196). König Jakob und sein erster Minister Robert Cecil gaben also dem Beschwerde erhebenden Gesandten Philipps III. genau — fast wörtlich genau — dieselbe Antwort, welche vordem Karl IX. und sein erster Minister — nämlich seine Mutter Katharina — dem beschwerdeführenden Gesandten Philipps II. gegeben hatten, bevor letzterer dazu überging, das Hinauswerfen in seine eigene Hand zu nehmen: Die Leute dadrüben handeln auf eigene Gefahr und Verantwortung; werft sie heraus, wie und mit welchen Mitteln euch gut dünkt; das soll den Frieden zwischen uns hier nicht stören („Dépêches de Fourquevaux“ I, 73, 77). Zúñiga lebte immer in der Furcht, daß Jakob diese Auffassung als veraltet und überlebt eines Tages aufgeben und die virginische Kolonisation offen als eine Angelegenheit des Staates erklären würde (Brown, l. c. I, 245), und daß es dann nicht mehr möglich sein werde, die Engländer in Virginia so zu behandeln, wie man Ribauts und Laudonnières Franzosen in Florida behandelt hatte. Darum rät er noch im März 1609 und weiter in den nächsten Jahren seinem Könige dringend und eindrucksvoll an, die englische Kolonie in Virginia schleunigst zu zerstören (l. c. I, 245, 247, 255, 259; II, 572—573, 575, 577, 632—633). Sein Nachfolger als spanischer Gesandter in London, Alonso de Velasco, gab im Juni und September 1610 den gleichen Rat (l. c. I, 392, 418—419). In Madrid war man durchaus nicht taub, war sich der Gefahr bewußt und arg in Sorgen über das Aufkommen dieser englischen Kolonie in der Flanke des Kurses der heim-

kehrenden Silberflotten; man hatte die beste Absicht, etwas zu unternehmen, war aber viel zu machtlos und energielos geworden, um einen Schlag führen zu können, wie zur Zeit von Philipp II. und Menéndez de Avilés (I. c. I, 472, 476; II, 539). Man schwankte immer zwischen der Absicht, zu einem Schlage auszuholen, und der Hoffnung, daß dieses seit 7—8 Jahren dahinsiechende englische Unternehmen an der Minderwertigkeit, Arbeitsscheu, Disziplinlosigkeit und fehlenden Zähigkeit der Mehrzahl seiner Kolonisten in sich selbst zusammenbrechen werde (Brown, I. c. II, 569—70, 590, 592—594, 601—603, 606—607, 634, 635, 657, 680—681). Die Engländer ihrerseits waren in ständiger Furcht, daß es der Kolonie Virginia so gehen könne, wie den Franzosen in Florida und schließlich auch in Maranhão, wo sie demselben Gesetz „jenseits der Linie“ erlagen. Als dieses Mißgeschick in London bekannt wurde, schrieb Sir Thomas Roe an George Lord Carew: „I pray God thatt Virginia may not drinke of the same cuppe“ (Brown I. c. II, 768).

Fünfzehn Jahre nach Ribauts Ende, am 9. November 1580, fand ein weit grausigeres Blutbad statt, als nach der Kapitulation von Smerwick in Irland Lord Arthur Grey die gesamte kriegsgefangene Garnison, mit Ausnahme des Kommandanten und 20—30 Personen, hinrichten ließ. Es waren 600 Spanier, einschließlich Biskayer und Italiener, und sämtliche Irländer, Männer und Weiber, in ungenannter Zahl. Unter den 600 Spaniern und Italienern befanden sich 400 kriegserprobte tapfere Soldaten („... 600 put to the sword, of whom 400 were gallant and goodly persons“ ...). Die einzigen Überlebenden, der Oberst und 20 bis 30 Leute, sollten nach Spanien geschickt werden, um dort über das Geschehene Mitteilung zu machen („Calendar of State Papers relating to Ireland, of the reign of Elizabeth, 1574—1585“ [London 1867], S. LXVII—LXXVII, zumal S. LXXIII; S. 267, Nr. 25, 27, 29). Über den Verbleib der irischen Kinder dieser zahllosen aufgehängten irischen Männer und Weiber wird in den Berichten nichts gesagt. Sie werden schwerlich ein anderes Geschick gehabt haben, als die vielen anderen irischen Kinder dieser und ähnlicher Zeiten unter den Händen der Engländer, über die wir immer wieder Vermerke folgenden Inhalts finden:

... „and put the ward, both men, women, and children, to the sword;“ ... „there escaped not one, neither of man, woman, nor child“ (l. c. S. LXII, LXVII). Menéndez hatte, wie schon erwähnt, die Frauen und Kinder der Franzosen in Florida geschont. Der Herausgeber dieses Bandes des „Calendar of State Papers relating to Ireland“, H. S. Hamilton, hat nun den Versuch gemacht, den Eindruck, den dieses unter vielen anderen besonders furchtbare Blutbad in Irland machen muß, dadurch etwas zu mildern, daß er auf die Hinrichtung der etwa 280 Franzosen im Dienste des Priors von Crato nach der Seeschlacht bei den Azoren durch den Marqués de Santa Cruz, auf eine Stelle im Alten Testament und auf Napoleons Verhalten bei Jaffa hinweist. Besonders die Tat des spanischen Admirals scheint ihm sehr geeignet, die Massenhinrichtung von Kriegsgefangenen und Weibern durch Lord Arthur Grey in einem milderem Licht erscheinen zu lassen. Aber hier zeigt sich wieder, — wie bei Gaffarel, Parkman und Bruce —, daß die Unkenntnis der Bedeutung der „Linie“, deren Sinn uns Rein erschlossen hat, eine klare Einsicht in die Verhältnisse verhindert hat, und daß die Tat des Marqués de Santa Cruz durchaus nicht geeignet ist, die Tat Lord Greys in einem milderem Lichte erscheinen zu lassen. Denn es ist bemerkenswert, wie in dem durch den siegreichen spanischen Admiral über die Franzosen verhängten Todesurteil, das Hamilton vollständig nach der englischen Übersetzung von 1660 abdrückt — in dem 1585 zu Genua in italienischer Sprache erschienenen Original Conestaggios steht der Wortlaut des Todesurteils Bd. IX, S. 268 —, ganz besonders als Gründe für ihre Hinrichtung zum Ausdruck gebracht wird, daß sie trotz des beschworenen Friedens zwischen Frankreich und Spanien hinausgefahren seien, um der von Amerika heimkehrenden Flotte des Katholischen Königs aufzulauern und um die Azoren-Inseln auszuplündern, wie sie bereits angefangen hätten; daß sie Störer des Handels Seiner Majestät und gemeingefährliche Piraten seien. Sie waren in den Azoren, also jenseits der „Linie“, geschlagen und gefaßt worden und sie wurden, wie Santa Cruz öffentlich erklärte, auf ausdrücklichen Befehl des Königs Philipp hingerichtet. So starben denn im August 1582 in Villafranca 280 kriegsgefangene Franzosen, 28 große

Herren und 52 Adelige durch das Beil des Henkers, 200 Soldaten und Matrosen durch den Strang (Conestaggio [1585] S. 268 bis 270; — „Calendar of State Papers relating to Ireland“, 1. c. S. LXXVII—LXXXI). Die nationale Erregung war wieder groß in Frankreich, wie zur Zeit des Florida-Blutbads, aber Remedur konnte diesmal noch weniger erfolgen als damals.

Die jüngste Vergangenheit, die im großen Einkreisungs- und Raubkriege von 1914 bis 1918 auf einer Seite den Schlachtruf „Kampf zur Rettung der Kultur Europas“ ausgab und mit ihm bei Millionen und Abermillionen Unwissender und planmäßig durch Massenbeeinflussung und Lügenpropaganda Verhetzter, Betrogener und Irregeführter Glauben und Begeisterung fand, legt es dem Geschichtsschreiber besonders nahe, zu prüfen, ob der Geist, der in einem bestimmten Zeitalter als der herrschende, für bestimmte historische Bewegungen als der ursächliche und vorwiegend antreibende ausgegeben wird, auch wirklich der wahre und richtige Geist war. Da muß denn der Referent bekennen, daß ihm der Verfasser den Einfluß des Gedankens der Islämbekämpfung und der durch ihn beherrschten Politik auf die Expansion des Abendlandes zu überschätzen scheint (Rein, S. 11—12) und daß er ihm „das Erhabene und Selbstlose“ im Charakter und im Entdecker- und Eroberergeist der portugiesischen und spanischen Konquistadoren und ihrer französischen und englischen Gegenstücke zu hoch bewertet zuungunsten des nur zu materiellen Geistes nach Gewinn und Raub, der unzweifelhaft die Haupttriebfeder war (S. 21—22). Sätze wie die nachstehenden, welche den gleichen Gedanken verfolgen, werden den Tatsachen nicht gerecht und scheinen geeignet, schiefe oder irrite Auffassungen zu erwecken: „Der spanische König erhob sich zum Großmeister aller Ritterorden, deren Lebenssinn in der Bekämpfung der Sarazenen gelegt war, und übertrug damit auf sich und seinen Staat die Fortführung der alten Bewegung“ (Rein, S. 12); . . . „auf dem Weltmeere und in den fremden Erdteilen hatten die Europäer nicht, wie sie erwarteten und weshalb sie die Schiffe bestiegen hatten, den Erbfeind der Christenheit als beherrschende Macht angetroffen“ (S. 15); . . . „dachten die Spanier des Mittelalters an den Weg durch Nordafrika und

Ägypten, so wurde jetzt an der Schwelle einer neuen Zeit von Kolumbus ein bis dahin unbekannter Weg zum Heiligen Grab gewiesen, der die Bezungung der Sarazenen und den Weltsieg der Christenheit dem Ziele zuführen sollte“ (S. 36—37).

Die moderne abendländische Überseebewegung, die von Portugal ausging, begann eigentlich schon im Jahre 1390, als der Kreuzzugsgeist Europas schon seit hundert Jahren erloschen war, selbst in Rom, als aber eine Verteuerung der Waren auf den Märkten Flanderns als Folge der planmäßigen Seeräubereien der Mauren von Tunis und Algerien im Mittelmeer zu Gegenmaßnahmen zwangen, um der schwer getroffenen west- und mittel-europäischen Wirtschaft zu Hilfe zu kommen („*Les Chroniques de Sire Jean Froissart*“, édit. Buchon [Paris 1839—1840], II, 101—102). Und schon glaubte man, das Mäntelchen der Religion und des Glaubenshasses nicht entbehren zu können. Der Kriegszug der Republik Genua, unterstützt von zahlreichen französischen Rittern und geführt von dem Herzoge von Bourbon, gegen die nordafrikanische Küste und zur Belagerung von Karthago im Jahre 1390 geschah lediglich zur Sicherung der genuesischen Handelsschiffahrt im Mittelmeer, die durch die Piratenschiffe der Mauren schwere Einbuße erlitten hatte, so daß sich die oben genannte Warenverteuerung auf den Märkten Europas, zumal Flanderns, eingestellt hatte. Aber man gab diesem Zuge die Etikette: „pour aider la foi chrétienne à augmenter“ (Froissart, I. c. III, 57—58). Diese „Kreuzfahrer“ machten sogar in offiziellen Eröffnungen an die Mauren ihren aus rein weltlichen Gründen unternommenen Zug zu einem Kreuzzug, worüber die Sarazenen sich lustig machten (I. c. III, 87: „de celle réponse ne firent les Sarrasins que rire“). Die Unternehmung, mit der dann Portugal recht eigentlich die moderne europäische Überseepolitik eröffnete, der Zug gegen Ceuta, stand augenscheinlich Rahmen dieser eben genannten europäischen Bewegung zum Schutze ihrer Schiffahrt, ihres Handels, ihrer überseeischen Verbindungen und Waren. Nicht Religions-, Ritter- und Abenteuergeist, wie man vorgab, sondern in erster Linie wirtschaftliche, zumal kaufmännische Ziele waren die Triebfedern zu diesem Unternehmen gegen Ceuta und der folgenden portugiesischen Seeunternehmungen,

deren Auftakt es war („Lusitania“ vol. III [Lisboa 1926] S. 446 bis 451; Anzeige durch Antonio Sérgio des Buches von Jaime Cortesão: „A Tomada e Ocupação de Ceuta“ [Lisboa 1925]). So und in diesem Verhältnis ist es weiter gegangen durch das ganze Zeitalter der Entdeckungen hindurch. Wie die Schiffe des Infant Heinrich, die durch einen Zeitraum von rund 40 Jahren hindurch im wesentlichen nichts anderes waren als Raub-Karavellen, Raub-Karavellen auf Menschenfang, so trugen auch später traditionell die Geschwader Vascos da Gama, Cabrals, Almeidas und der Nachfolger das große Kreuz des Christus-Ordens in ihren Segeln, aber die Insassen dieser Schiffe dachten vornehmlich an ihren Gewinn und mit fortschreitender Zeit immer weniger an den Dienst Gottes und des Königs; für die Denkungsart König Manuels aber, dieses glücklichen Geschäftsmannes an der Spitze eines Gemeinwesens von Kaufleuten und Sklavenhändlern, ist die Anweisung charakteristisch, die er dem hinausgehenden Vizekönig Almeida für einen gewalttätigen, unprovokierten Einbruch in den Indischen Ozean gab; eine Anweisung, die lediglich Raub, Gewinn und Gewalt atmet, aber mit dem Auftrage schließt, mit dem Erzpriester Johannes die Verbindung aufzunehmen, „zum Segen seiner Christenheit und zur Förderung des königlichen Handelsunternehmens, wie der etwaigen portugiesischen Kriegsführung“. (Hümmerich: „Studien zum ‚Roteiro‘ der Entdeckungsfahrt Vascos da Gama“ [Coimbra 1923—1924] II, 33; — Ders.: „Die erste deutsche Handelsfahrt nach Indien“ [München u. Berlin 1922] S. 26—27.) In der Tat aber war unter den drei Geistern, die, wenn man so sagen darf, über den Unternehmungen des Zeitalters der Entdeckungen gethront haben, der Gewinnsucht, der Lust an Abenteuern und dem Kreuzfahrer- und Missionsgeist, der letzte bei weitem der schwächste, war seinem Charakter nach am wenigsten einheitlich und am wenigsten wurzelecht. (S. noch des Referenten Ausführungen in den „Gött. gel. Anz.“ 1926, S. 161—171.)

Ahrensburg (Holstein).

G. Friederici.

August Köster, *Modelle alter Segelschiffe*. Berlin, o. J. [1926], Verlag Ernst Wasmuth A. G. XXIX Seiten Text und 124 Bildtafeln. Gr. 4°.

Die Schiffsarchäologie ist in der Hauptsache auf drei Arten von Quellen angewiesen: erhaltene Originalschiffe, Schiffsmodelle, schließlich Abbildungen und schriftliche Urkunden im weitesten Sinne des Wortes. Da Originale alter Schiffe, abgesehen von solchen des letzten Jahrhunderts, nur Zufällen ihre Erhaltung verdanken, wie die bekannten Wikingerschiffe in Oslo u. a., so können Schiffsmodelle als die wertvollste Art von Zeugnissen betrachtet werden, die uns über den Schiffbau älterer Zeiten aufklären, da sie im allgemeinen eine weit vollständigere Anschauung geben als Abbildungen oder gar bloße Beschreibungen. Freilich muß diese Bewertung in doppelter Hinsicht eingeschränkt werden: erstens stammen, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen (z. B. altägyptischen u. ä.) die ältesten erhaltenen Modelle aus dem 16. Jahrhundert, und in größerer Zahl erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert, so daß sie der Forschung nur für die letzten drei Jahrhunderte als Unterlage zu dienen vermögen; und zweitens sind auch Modelle sehr ungleich in der Ausführung, so daß unter Umständen Abbildungen besseren Aufschluß geben, von Konstruktionsrissen (die an dokumentarischem Wert den Modellen mindestens gleichkommen, aber meist nur den Schiffskörper darstellen) ganz zu schweigen.

In den letzten Jahren sind eine ganze Reihe wertvoller Bilderwerke zur Veranschaulichung historischer Schiffsmodelle erschienen, namentlich in England; ich verweise auf mein zusammenfassendes Referat über die neuere Literatur dieser Art im nächsten Band (XXIV) der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Da die Schiffsmodelle fast über ganz Europa verstreut sind, oft an recht entlegenen Stellen, wird ein vergleichendes Studium erst durch solche Bilderwerke ermöglicht. Diesen ausländischen Vorgängern reiht sich nun die vorliegende deutsche Veröffentlichung würdig an. Dr. A. Köster, im Hauptberuf Archäologe, hat sich durch gründliche Untersuchungen, namentlich auf dem Gebiete des antiken See-

wesens¹, verdient gemacht; aus einer alten Seemannsfamilie stammend, selbst praktischer Nautiker, bringt er gute Vorbereidungen für fachkundiges Urteil mit. Der bekannte Verlag hat das Werk technisch vorzüglich ausgestattet. Es ist eine wahre Augenweide, die 124 Bildtafeln durchzumustern und sich die kühn und schön geformten Holzschiffe unserer Vorfahren zu ver- gegenwärtigen, wie sie in schimmernder, hochgetürmter Segelpracht über die Wogen dahinglitten. Erreichte doch der Holzschiffbau im 17. und 18. Jahrhundert in stilistischer Hinsicht zweifellos einen Höhepunkt; was das 19. Jahrhundert darin leistete, kann sich trotz technischer Überlegenheit, ästhetisch nicht mehr damit messen, abgesehen etwa von den Klipperschiffen der fünfziger Jahre.

Doch das Werk soll nicht nur unser Auge erfreuen, es möchte uns auch historisch-technisch über den alten Schiffbau belehren. In dieser Hinsicht hätte man sich, wie nicht verschwiegen werden darf, eine etwas gründlichere Bearbeitung des Textes gewünscht. Manche Frage bleibt offen, manche Bemerkung ist richtigzustellen. So kann der Satz über die Zahl der niederländischen Sundfahrer auf S. XI leicht dahin mißverstanden werden, als ob jährlich 2000 verschiedene holländische Schiffe die Reise durch den Sund machten. Es handelt sich hier aber um Passagen in einer Richtung, denen ein Bestand von rund 800 Schiffen in den günstigsten Jahren entsprach. In der Erörterung über den Siegeszug des Fleutenbaus (S. XVIII f.), die Köster (freilich ohne seine Quelle anzugeben) aus B. Hagedorn, *Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin 1914, S. 102 ff., entnommen hat, ist „Gainzen“ ein Druckfehler für „Gaingen“; der angebliche Anführer bei dieser Neuerung hieß nicht Livorne, sondern Lioorne. Auf einige Unstimmigkeiten zwischen den Unterschriften auf den Tafeln und den Erläuterungen hat schon R. C. Anderson in der Zeitschrift *Mariners Mirror* 1926, Okt., S. 463—464, hingewiesen. Davon sei hier nur vermerkt, daß das Modell auf Tafel 52 a, angeblich das russische Linienschiff „Ingermanland“ von 1715, tatsächlich ein um 100 Jahre jüngeres Schiff

¹ Das antike Seewesen. Von August Köster. Berlin 1923, Schoetz & Parrhysius. 254 S. gr. 8 mit 104 Abbildungen.

darstellt; ferner, daß Tafel 85, eine russische Fregatte um 1780 („1870“ im erläuternden Text ist wohl nur Druckfehler), nicht, wie ebenda angegeben, einen unter Katharina II. üblichen Typ von 74 Kanonen repräsentieren kann, da das Modell höchstens etwa 30 Kanonen führt. Nicht recht verständlich ist die Anordnung der Tafeln. Es ist zwar im allgemeinen eine chronologische Reihenfolge eingehalten; das älteste Modell (von 1603) kommt als erstes, das jüngste (von 1890) als letztes. Aber dazwischen geht es zeitlich wie geographisch oft bunt durcheinander, ohne daß man einsieht, warum. Wenn keine streng zeitliche Ordnung eingehalten werden sollte, hätte sich wohl eine Anordnung nach der Provenienz empfohlen, wobei entweder dem Ursprungsland oder dem jetzigen Aufbewahrungsort gefolgt werden konnte. Auch eine Anordnung nach Schiffstypen wäre möglich gewesen oder diese drei Gesichtspunkte hätten verbunden werden können. Auf den verschiedenen Zweck der Modelle und den daraus folgenden verschiedenen dokumentarischen Wert ist in der Einleitung kurz hingewiesen. Auch dies hätte einen Einteilungsgrund abgeben können. Manche als Erinnerungs- oder Dekorationsstücke von ungelenker Hand gefertigte Modelle haben nur sehr geringen Wert, so daß ihre Aufnahme in ein solches Bilderwerk schon durch irgendeinen besonderen Umstand gerechtfertigt werden müßte. Unvergleichlich wertvoller sind die eigens als Bau- oder Lehrmodelle hergestellten Stücke, zu denen die große Mehrheit gehört. Eine auffallend große Zahl davon geht auf Peter d. Gr. und seine Bemühungen um Schaffung einer russischen Seemacht zurück. Von insgesamt 133 Modellen entstammen nicht weniger als 30 dem Marinemuseum in St. Petersburg-Leningrad. Eine Reihe davon sind Peter dem Großen von König Wilhelm III. als Muster englischer Bauart geschenkt oder von ihm sonst im Ausland gekauft; 5 weitere Modelle, vermutlich russischer Herkunft, befinden sich im Besitz des Großherzogs von Oldenburg, ein weiteres im Weimarer Museum. Der Nationalität nach sind 25 deutscher bzw. hansestädtischer, 37 holländischer, 11 englischer, 1 französischer, 6 schwedischer, 19 dänischer, 25 russischer, 2 türkischer, 1 tunesischer, 1 maltesischer, 4 venetianischer, 1 chinesischer Herkunft; doch bleibt hier manches unsicher,

In dieser Hinsicht ist es besonders zu bedauern, daß die Erläuterungen nicht etwas reichlicher ausgefallen sind. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle einige ergänzende Bemerkungen über die hansestädtischen Schiffe hinzuzufügen, da gerade die — meist sehr knappen — Angaben über diese mehrfach zu irrgen Vorstellungen Anlaß geben können.

In seiner oben erwähnten Besprechung in *Mariners Mirror* äußert R. C. Anderson speziell einige Zweifel über die dargestellten Lübecker Zweidecker und Dreidecker. Wie ich zeigen möchte, mit vollem Recht. Von den 25 deutschen Modellen (das Modell des Kriegsschiffs „Der Friede“ im Berliner Museum für Meereskunde, übrigens ein sehr plump gearbeitetes Stück, ist ohne Nationalitätsbezeichnung geblieben, kann aber hier mitgerechnet werden) sind 5 als „hansisch“ oder „hanseatisch“ bezeichnet, die übrigen verteilen sich auf die 3 Hansestädte Lübeck (7), Hamburg (8), Danzig (4). „Hansisch“ kann man im 17. Jahrhundert, geschweige denn im 18., eigentlich nicht mehr sagen, da eine gemeinsame hansische Ausrüstung von Kriegsschiffen in dieser Zeit nicht mehr stattgefunden hat. Die von den Modellen dargestellten Schiffe wären also im besten Falle „hansestädtisch“. Aber wie steht es damals mit Kriegsschiffen der Hansestädte überhaupt? Von den „hanseatischen“ Schiffsmodellen soll eines (Nr. 1 von 1603) ein „Konvoischiff der Hanse“, drei „Hanseatische Kriegsschiffe“, und zwar zwei (Nr. 17 und Tafel III) „um 1650“, eines (Nr. 79) „um 1760“ darstellen. Von den Lübecker Schiffen sind Nr. 9 ein „Kriegsschiff“ (Zweidecker) „um 1650“, Nr. 20 „Zweidecker Die Hoffnung“ 1686, Nr. 27 ein „Dreidecker 17. Jahrhundert“ (mit rund 60 Kanonen), Nr. 30 eine gleichfalls als Zweidecker armierte Fleute „Der Löwe“ 1690, Nr. 31 sogar eine Dreidecker-Fleute „De jonge Johann“ von 1712; von den Hamburgern stellt Nr. 33 ein „Konvoischiff um 1700“, Nr. 77 die „Fregatte Phoenix“ 1750, Nr. 80 ein „Konvoischiff um 1775“, Tafel XI ein „Konvoischiff um 1770“ dar; von den Danzigern endlich werden Nr. 10 (im Dresdner Historischen Museum) als „Zweidecker um 1660“, Nr. 12 als „Zweidecker um 1650“, Nr. 81 als „Konvoischiff um 1775“ (beide im Artushof) bezeichnet. Die übrigen (Nr. 35, 29, 34, 92, 105 und die modernen

111 und 112) können, obwohl zum Teil gleichfalls armiert, als Handelsschiffe gelten. Entsprach nun diesem martialischen Auftreten in Modellform irgendwelche Wirklichkeit? Hamburg hat, wie wir aus Baaschs bekannter eingehender Darstellung² wissen, von 1668 bis 1777 7 städtische Konvoischiffe besessen, wenn wir von einigen Fahrzeugen zur Hafenverteidigung³ und von dem städtischen Tonnenbojer (um 1630 der „St. Jochim“) absehen, der mehrfach Handelsschiffe konvoierte, aber wohl ein kleineres Schiff war. Von den größeren Konvoischiffen im engeren Sinne werden einige als „Fregatten“ bezeichnet⁴. In Wirklichkeit war der „Leopoldus Primus“ (1668—1705) ein Zweidecker von 54 Kanonen; ebenso können die vier nacheinander unter dem Namen „Das Wappen von Hamburg“ in Dienst gestellten Schiffe (I: 1669—83; II: 1686—1723; III: 1720—1737; IV: 1740—1777) der später üblichen Einteilungsweise entsprechend als Zweidecker gelten, da sie in zwei durchlaufenden Decks übereinander I: 54; II: 54; III: 56; IV: 50 Kanonen führten. Sie glichen ihrem Bau und ihrer Ausrüstung nach wirklichen, wenn auch kleinen Linienschiffen⁵. Daß man sie nicht ausdrücklich als solche

² Ernst Baasch, Hamburgs Convoyschiffahrt und Convoywesen. Hamburg 1896.

³ Als solche sind wohl die „Fregatten“ „Prinz Carl Friedrich“ und „Carl XII.“ anzusehen, falls es sich bei diesen wirklich um hamburgische und nicht schwedische Fahrzeuge handelt, vgl. Gaedechens, Mitt. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 8, S. 115 f. und Baasch a. a. O. S. 142, A. 2.

⁴ Z. B. Baasch a. a. O. S. 134, 138.

⁵ Der Ausdruck „Linienschiffe“ ist überhaupt erst im 18. Jahrhundert üblich geworden. Nach der in Holland und England im 18. Jahrhundert üblichen Einteilung (L. van Zwyndregt, Verhandeling van den Hollandschen Scheepsbouw, 's Gravenhage 1757, S. 47 und 52; vgl. auch Röding, Allg. Wörterbuch der Marine, 1794 ff., Bd. II, s. v. Rang) galten Schiffe mit 50—59 Kanonen als solche 4. Ranges. — Ob man die vorhandenen Abbildungen der Hamburger Konvoischiffe als zuverlässig und wirklichkeitsgetreu ansehen darf, ist einigermaßen zweifelhaft. Herr H. Szymanski macht mich darauf aufmerksam, daß die Abbildungen des „Wappen von Hamburg“ (I) und des „Kaiser Leopoldus“ von Jochim Wichmann in P. Hesselius „Hertzfließenden Betrachtungen von dem Elbe-Strom“ (1675) verdächtig an ein Blatt von Wenzel Hollar „Naves Bellicae Hollandicae“ von 1647 erinnern. Der Zeichner hat offenbar dieses Blatt als Muster vor sich liegen gehabt, mag allerdings Einzelheiten

bezeichnete, lag natürlich daran, daß sie ja nicht in der Linie zu fechten bestimmt waren, sondern als Konvoier mit den ihnen anvertrauten Handelsschiffen allein segelten. In Hinsicht des Geschoßgewichts ihrer Breitseiten standen sie jedoch mit ihren 18- und 12-Pfündern in den beiden Hauptbatterien den damaligen Linienschiffen keineswegs nach⁶. Das fünfte Schiff „Die Admiraltät von Hamburg“ (1691—1748) war mit 44 Geschützen etwas leichter armiert, die in Holland 1697 gekaufte Fregatte „Esperanza“ oder „Hoffnung“ (1697—1716) hatte nur 24 Kanonen. Keines der von Köster abgebildeten Hamburger Modelle kann als wirklichkeitsgetreue Darstellung jener Hamburger Konvoischiffe angesehen werden, mit Ausnahme des vorzüglichen, wenn auch durch Restauration entstellten Modells auf Tafel 33 (im Museum für Hamburgische Geschichte), das sich seiner Größe, Bauart und Armierung nach wohl mit der „Esperanza“ zusammenbringen ließe. Sehr wahrscheinlich ist es freilich nicht, daß man gerade von dem freihändig in Holland gekauften, nur selten zu Konvoizwecken verwendeten und bald wieder verkauften Schiff ein Modell anfertigen ließ; Sicherheit könnte nur eine genauere Untersuchung schaffen. Um 1770 und 1775 war ein Konvoischiff neuerer Bauart in Hamburg gar nicht mehr vorhanden; denn das letzte „Wappen von Hamburg“ war schon 1747, nachdem es eine einzige Reise ausgeführt, außer Dienst gestellt worden, lag als Wachtschiff im Hafen und wurde nur noch als Sehenswürdigkeit von vornehmen Reisenden besichtigt (Baasch, S. 147).

Noch negativer ist das Ergebnis in Lübeck und Danzig. Nach seinen heroischen Anstrengungen im Nordischen Kriege 1563—70 hat Lübeck auf größere Flottenrüstungen verzichtet. Es hielt sich zwar zu Beginn des 17. Jahrhunderts zum Schutz seiner

(z. B. am Heck) nach dem Vorbild des Originals geändert haben. Das Bild des „Wappen von Hamburg“ (II) in Happelius „Größte Denkwürdigkeiten der Welt usw.“ (1687) ist offensichtlich kopiert nach einem Blatt von v. d. Velde, das die holländische Fregatte „Aemilia“ darstellt (abgebildet z. B. in der Zeitschrift „Der Segelsport“, Jahrg. 1920, Heft 1, S. 7).

⁶ Z. B. das „Wappen von Hamburg“ (III) hatte 1727: 10 18-Pfunder, 16 12-Pfunder, 26 8-Pfunder, 4 3-Pfunder; ein holländisches Linienschiff 4. Ranges (s. L. v. Zwyndregt a. a. O. S. 52) dagegen: 22 18-Pfunder, 22 8-Pfunder, 6 4-Pfunder. Vgl. auch Baasch S. 149.

Schiffahrt in der Ostsee einige Schiffe, über die bisher nichts Näheres bekannt ist⁷, bei denen es sich aber zweifellos nur um kleine Fahrzeuge handelte. Während des Reichskriegs gegen Frankreich wurden seit 1675 Verhandlungen zwischen dem Rat und den kaufmännischen Kompagnien wegen Einrichtung eines Konvoi geführt. Es kam aber nur zur Ausrüstung eines Konvoischiffes „Der Hirschbock“ im Jahre 1678; die dafür bestimmte Ordnung ist im Druck erhalten. Der Kapitän des „Hirschbock“, Hinrich Knese, ist aus den Registern der Spanischen Kollektien als Westseefahrer und Führer eines Schiffes von rund 130 Last bekannt. Ob dies der „Hirschbock“ war, wissen wir nicht. Andererseits erwähnt das Lübecker Lastadienbuch, das von 1660 ab die Namen aller in Lübeck gebauten Schiffe (mit wenigen Ausnahmen) aufführt, zwischen 1660 und 1678 nur ein Schiff ähnlichen Namens, „De vergulde Hirsch“, von 60 Last und 36 Ellen Kiellänge, also nur ziemlich klein, 1661 für Schiffer Sievert Lorentz gebaut. Der Unterschied in der Namengebung beweist nichts gegen die Identität. Man ging damals ziemlich frei damit um, und brachte in vielen Fällen den Namen wohl gar nicht in Buchstaben an, sondern veranschaulichte ihn allein durch die Gallionsfigur oder die Heckverzierung. Da auch der „Hirschbock“ von 1678 die Lübecker Schiffe nur zwischen dem Belt oder Sund und der Reede von Travemünde geleitete, darf man sich unter ihm schwerlich ein größeres Kriegsschiff vorstellen. Schon im März 1679 wurde das bewilligte Konvoigeld wieder abgeschafft und der „Hirschbock“ außer Dienst gestellt; von späteren Seerüstungen Lübecks hören wir nichts mehr⁸.

Von irgendwelchen Danziger Kriegsschiffen im 17. und 18. Jahrhundert habe ich auch nicht eine Andeutung finden können, wenn wir von der Schute absehen, die 1656 den schwedischen Feldmarschall Grafen Königsmark an Bord seiner Fregatte auf der Reede von Weichselmünde überraschte und gefangen nahm⁹. Mehrfach haben niederländische und dänische Geschwader den

⁷ Baasch a. a. O. S. 398.

⁸ Baasch, Convoyschiffahrt a. a. O. S. 400.

⁹ H. Bauer und W. Millack, Danzigs Handel in Vergangenheit und Gegenwart (Danzig 1925), S. 154.

Schutz Danzigs zur See übernommen, aber von eigenen Seerüstungen verlautet nichts. Bremen hat, abgesehen von kleinen Watt-Konvoiern, nur um die Wende des 17. Jahrhunderts größere Konvoischiffe ausgerüstet¹⁰, und zwar 1689—90 die kleine in Emden gekaufte Fregatte „Der goldene Löwe“ von 20 Kanonen, 1691—97 das etwas größere Schiff „Wappen von Bremen“. Dieses Schiff geleitete hauptsächlich die Konvoien nach England; der Rat bezog zu seiner Ausrüstung 18 Zwölfpfunder aus Holland, es ist aber wohl stärker armiert gewesen. Nach seinem Verkauf 1699 wurde 1704 abermals ein Handelsschiff „De Ruland van Bremen“ für 20000 Taler angekauft, das bis 1708 als Konvoischiff Dienste leistete; über seine Größe teilt Baasch nichts mit; daß es 1707 in Gefahr geriet, selbst von feindlichen Kapern weggenommen zu werden¹¹, spricht jedenfalls nicht für besondere Stärke. Bremen suchte deshalb fortan zum Konvoienst englische Hilfe nach. — Emden hat anscheinend im 17. und 18. Jahrhundert nur Wattkonvoier nach der Elbmündung und nach Holland unterhalten¹².

Aus Vorstehendem ergibt sich, was von der Bezeichnung jener Modelle als „Kriegsschiffe“ oder „Konvoischiffe“ der Hansestädte zu halten ist. Sie ist vom Herausgeber willkürlich gewählt, zum Teil vielleicht auch den Museumsetiketten nachgeschrieben. Große Kriegsschiffe dieser Art, Zweidecker oder gar Dreidecker, hat es in dem Zeitraum 1600—1800 in Lübeck, Danzig, Bremen, Emden überhaupt nicht gegeben, ebensowenig „hanseatische“ Kriegsschiffe im allgemeinen. Alle jenen Modelle, insbesondere auch die in der Lübecker Schiffsgesellschaft und im St.-Annen-Museum, dürfen also nicht als Wiedergaben wirklich existierender Schiffe betrachtet werden, zum mindestens nicht einheimischer. Auch für private Handelsschiffe und Privat-Konvoischiffe kommen derartig starke Armierungen nicht in Frage; die deutschen Westseefahrer waren, jedenfalls im 17. Jahrhundert, regelmäßig armiert,

¹⁰ Baasch, Convoyschiffahrt, S. 367 f.

¹¹ Baasch, S. 383.

¹² Baasch a. a. O. S. 396—97. Vgl. auch Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580—1648), S. 114, 127, 323.

aber, wie wir aus mancherlei Bekundungen wissen, höchstens mit 14—22, meist nur 8—14, und zwar kleineren Kanonen¹³. Einzig Hamburg hat Kriegs- und Konvoischiffe unterhalten, die wenigstens dem allgemeinen Typ nach als durch das eine oder andere jener Modelle veranschaulicht gelten können; daß es sich aber auch hier nicht um authentische Modellporträts handelt, wurde oben nachgewiesen. Da zudem einige der Modelle nur recht grob gearbeitete Dekorationsstücke darstellen, so die Danziger Modelle Tafel 79, 81 und 82 und das Berliner (Tafel 84), so hätte sie der Herausgeber m. E. besser fortgelassen. Ein sehr wertvolles Stück, obwohl gleichfalls dekorativen Zwecken dienend, ist dagegen das Modell (Nr. 1) aus dem Germanischen Museum in Nürnberg, datiert von 1603, das wohl als ein hansestädtisches armiertes Handelsschiff (nicht „Konvoischiff“) gelten könnte. Wie ich mich bei einem Besuch im Germanischen Museum im Mai 1927 überzeugt habe, trägt das Focksegel (welches aber eigentlich das Großmarssegel, und irrtümlich vertauscht ist) auf der Vorderseite das Lübecker Doppeladlerwappen und auf der Hinterseite den Lübecker weißroten Schild. Als Verfertiger des für die bekannte Nürnberger Patrizierfamilie Peller bestimmten Modells ist auf einem Segel Hermann Severin genannt; die Severins sind eine schon um 1600 in Lübeck beheimatete Familie, wenn ich auch einen Hermann Severin bisher nicht habe feststellen können. Zweifellos ist das Modell in Lübeck angefertigt.

Der Vollständigkeit wegen sei noch angemerkt, daß auch von den deutschen Fürsten des 17. Jahrhunderts nur der Große Kurfürst und Herzog Jacob von Kurland es zum Besitze großer Kriegsschiffe gebracht haben. Die Oldenburger Grafen hatten keine nennenswerte Seerüstung (Sello, Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit, Pfingstbl. d. Hans. Gesch.-Ver. 1906, S. 22), und ebensowenig ist dergleichen von den mecklenburgischen Herzögen bekannt, auf die das Berliner Modell mit dem mecklenburgischen Wappen (Köster Nr. 17) den Blick lenkt. Wallenstein

¹³ Vgl. z. B. Langenbeck, Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und Seerecht (2. A. 1740), S. 342f.; Baasch, Convoyschiffahrt, S. 152; Hitzigrath in Mitt. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 8 (1902), S. 129f.

hat als Herzog die bekannten spanisch-habsburgischen Marinepläne zu fördern gesucht, soweit sie ihm zu passe kamen, aber der Erfolg war nur kümmерlich. Drei kleine Fregatten mit je 40 Mann Besatzung, zwei Galeeren und etliche armierte Handelschiffe haben 1629 und 1630 von Wismar aus allerhand Kapereien unternommen; das war alles.

Da es mit Seemacht und Kriegsschiffen im 17. bis 18. Jahrhundert bei uns so schlecht bestellt ist, lenkt sich unser Blick um so mehr auf die Handelsschiffe. Daß diese im vorliegenden Werk nur verhältnismäßig spärlich vertreten sind, liegt in der Natur der Sache (vgl. auch Kösters Einleitung S. XI); denn die meisten alten Modelle verdanken ihre Entstehung dem Bemühen staatlicher und fürstlicher Gewalten um die Erwerbung oder Vervollkommnung von Kriegsschiffen und haben sich auf Marinewerften und in fürstlichen Sammlungen erhalten. Privatreeder hatten für dergleichen Dinge in der Regel weder Geld noch Interesse, und die Bastelarbeit alter Fahrensleute ist zum größten Teil bei mangelnder Pflege in alten Nachlässen zugrunde gegangen. Hier ist noch ein dankbares Feld für die Forschung; denn wir wissen bisher noch ziemlich wenig über die gerade bei uns in Deutschland zwischen dem Westfälischen Frieden und der Napoleonischen Zeit üblichen Typen. Auf jeden Fall wird das vorliegende schöne Werk aber auch auf diesem Gebiete als erster Versuch zu einem bildlichen Modellinventar der Sammlungen Deutschlands und benachbarter Länder bleibenden Wert behalten.

Berlin.

Walther Vogel.

G. C. E. Crone, *Nederlandsche Yachten, Binnenschepen, Visschersvaartuigen en daarmee verwante kleine Zeeschepen, 1650—1900*. Amsterdam, Swets en Zeitlinger, 1926. 4°. 309 u. 35 Seiten mit 77 Tafeln. Preis 60 GM.

Ungeachtet der bedeutsamen Stellung, welche das Schiff in der Kulturgeschichte einnimmt, ist die Erforschung des Schiffbaues vergangener Zeiten noch vor wenigen Jahren ein recht wenig bearbeitetes Gebiet gewesen. Hierin ist nun ein Wandel eingetreten, hervorgerufen besonders durch die Gründung einiger

seehistorischer Vereinigungen, etwa der Society for Nautical Research (London) sowie der Marine Research Society (Salem, Mass.), und es ist an der Zeit, auch bei uns eine ähnliche Vereinigung zu begründen. Etwa seit dem Jahre 1920 sind eine Reihe wertvoller Bücher zur Geschichte des Seewesens veröffentlicht worden, teils sind es zusammenfassende Arbeiten¹, teils Darstellungen der Schiffahrt und des Schiffbaues einzelner Länder², oder es sind Beschreibungen der Schiffe bestimmter Länder oder Verkehrsgebiete³. Andere sind Sammlungen von Schiffs- und Schiffsmodellbildern⁴, und endlich sind auch Werke über Einzelgebiete des Schiffbaues und der Seefahrt erschienen⁵. Zu diesen seehistorischen Arbeiten gehört auch das hier zur Besprechung gelangende Buch von G. C. E. Crone, welches den kleineren niederländischen Seglern gewidmet ist.

Kein Land Europas hat auf demselben kleinen Raum so zahlreiche Schiffsarten wie die wasserreichen Niederlande; dem Fremden fallen zunächst mehr ihre gleichartigen Züge als ihre Verschiedenheiten auf, sie erscheinen ihm, wie sich R. C. Anderson treffend ausdrückt, „not as alike as sheep, but quite as alike as chickens“⁶. Der Verf. hatte nicht die Absicht, alle niederländischen Typen in Vergangenheit und Gegenwart zu behandeln, sondern begnügte sich damit, die vielen Schiffsformen in einigen Gruppen zusammenzufassen, also mehr die Gattungen als die Arten festzustellen. Dadurch sind leider einige Formen unerwähnt geblieben, z. B. die Fischereifahrzeuge von Alkmaar, welche für die Geschichte unserer Eer von großer Bedeutung gewesen sind. Der Verf. konnte sich auf

¹ Romola and R. C. Anderson, *The Sailing Ship. 6000 years of History*. London 1927.

² S. E. Morison, *The maritime History of Massachusetts, 1783 bis 1860*, Boston 1923, oder A. Anthiaume, *Le Navire. Sa Construction en France*. Paris 1922.

³ A. Moore, *Last Days of Mast and Sail*. Oxford 1925, oder B. Lubbock, *The Western Ocean Packets*. Glasgow 1925.

⁴ J. Robinson-G. Dow, *The Sailing Ships of New England, 1607—1907*, Salem 1922/24, oder R. M. Nance, *Sailing-Ship Models*. London 1924.

⁵ L. G. Laughton, *Old Ship Figure-Heads and Sterns*, London 1925, oder J. Colcord, *Roll and Go, Songs of American Sailormen*. Boston 1924.

⁶ *The Mariner's Mirror* 1927, S. 103.

viele zeitgenössische bildliche Darstellungen und literarische Vorarbeiten stützen, wie Zeeman, Groenewegen, Witsen, van Loon, Konijnenburg usw., auch hat er nicht nur die ältere niederländische Literatur recht fleißig mit herangezogen, sondern verweist auch öfters auf das Hansische Urkundenbuch sowie auf die grundlegenden Arbeiten von B. Hagedorn und W. Vogel. Zur Illustrierung der Schiffstypen hat Crone die zeitgenössischen Schiffsmodelle gewählt; wer also Bilder der älteren Typen wünscht, ist auf die bekannten holländischen Schiffsbildersammlungen — von Porcellis, 1627, bis Le Comte, 1831 — angewiesen, wer Linienrisse benötigt, auf Konijnenburg⁷.

Die umfangreiche Einleitung (S. 7—76) bietet eine allgemeine Übersicht der Entwicklung des niederländischen Schiffbaues, der älteren Typen wie Kogge, Hulk, Kravel usw., ferner einiges über die Bewertung von Schiffsmodellen sowie wertvolle Angaben zur Geschichte der Spriet- und Gaffelsegel. Recht nützlich ist der dort abgedruckte Stammbaum der niederländischen Schiffstypen, welcher mit den mittelalterlichen Typen Kogge, Hulk, Ever und Pleite beginnt. Den Yachten sind das erste und zweite Kapitel (S. 77—160) eingeräumt; denn der Segelsport stand hier schon in Blüte, als er in den anderen Ländern überhaupt noch nicht vorhanden war. Der Name Yacht wurde auf die verschiedensten Schiffsarten angewandt, wovon hier nur die kleineren, meist mit einem Spiegel versehenen und stets reichverzierten Prinzen-, Staats-, Admiralitätsyachten sowie die der Ost- und Westindischen Kompanien, ferner die kleineren Spieljachten und schließlich die noch heute verwendeten Boeierjachten behandelt werden. Die Binnenschiffe vom Typ der Tjalken bilden den Inhalt des dritten Kapitels (S. 161—190). Der Anfänger in Schiffstypenkunde ist geneigt, alle vorn und hinten rund gebauten und mit oben eingezogenen Bordwänden versehenen Schiffe als Tjalken anzusprechen, doch sehr zu Unrecht. Zwar ist das Tjalkmodell schon seit geraumer Zeit mit anderen Schiffsformen vermengt worden, so daß die Grenze nicht immer genau zu ziehen ist, aber trotzdem bildet die Tjalk mit ihren vielen Abarten eine besondere Gruppe. Als ihre Grundform

⁷ Der Schiffbau seit seiner Entstehung. Brüssel 1913. 3. Bd.

ist die friesische Hecktjalk anzusehen, und einige ihrer Abarten sind: Dammlooper, vlämische Pleite, friesischer Prahm, Groninger und overysselsche Tjalk, Blockzyler Yacht, südholländische Poon usw. Binnen- und Küstenfahrer verschiedener Bauformen sind im vierten Kapitel zusammengefaßt (S. 191—220). Während einige von ihnen schon längst nicht mehr bestehen, sind andere noch in der alten oder auch in etwas abgeänderter Form noch in Fahrt befindlich: Bojer, Aak, Keen, Ever und Prahm von Meppeln; von den letzteren stammen unsere Störprahme ab. Die Fischereifahrzeuge unterschieden sich von jeher wesentlich von den anderen Schiffsarten. Veränderte Hafenverhältnisse sowie die Einführung neuerer Schiffstypen (z. B. die der französischen Logger im Jahre 1866), haben die teilweise recht altertümlichen Fischereifahrzeuge verdrängt, die im fünften Kapitel, (S. 221—250) beschrieben werden, z. B. Büsen, Hoeker, Bommen, Botter, Schokker usw. Das sechste Kapitel (S. 251—290) hat die vielfach auch in Deutschland verwendeten kleineren Seeschiffe zum Gegenstand, die Fleuten und die aus ihnen entstandenen Typen: Katschiff (Fleute \times Bojer), Heckboot (Fleute \times Pinaßschiff) und Bootsschiff (Fleute \times Galiot) sowie die Kuffen, Galioten und Kauffahrteihuker. Die Beschreibung der Yacht „D’Halve Maen“, Henry Hudsons bekanntes Schiff, gibt in diesem Abschnitt noch dem Verf. Gelegenheit, ausführliche Angaben über die Bauart und Takelung der dreimastigen Rahsegler zu Beginn des 17. Jahrhunderts mitzuteilen. Das letzte und leider sehr kurz ausgefallene Kapitel (S. 291—299) bringt Angaben über die Schmuckformen, besonders über die reichverzierten Ruderköpfe der niederländischen Segler.

Diese knappe Inhaltsangabe mag genügen, und es sei noch bemerkt, daß dem schönen Buch auch ein 35 Seiten umfassender Auszug in englischer Sprache beigelegt worden ist. Die Ausstattung des Buches sowie die Ausführung der zahlreichen Bildtafeln ist hervorragend.

Für die Geschichte der deutschen Schiffstypen ist Crones Arbeit, das Ergebnis jahrelanger Sammeltätigkeit, eine überaus wertvolle Hilfe. Es ist ja bekannt, daß viele holländische Schiffsarten schon seit langer Zeit an der deutschen Nordseeküste

heimisch geworden sind, wenn auch teilweise in etwas abgeänderter Form. Daher wird jeder Liebhaber der Geschichte des deutschen Schiffbaues dieses Buch begrüßen, aber er wird es nicht ohne eine gewisse Wehmut aus der Hand legen. Und deshalb möchte ich an die Besprechung noch einige Worte knüpfen, die mit der Arbeit des Verf. nichts zu tun haben. Für die Erforschung der deutschen Schiffsformen, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre Verwendung und Verbreitung, ist bislang so gut wie nichts getan worden, obwohl schon mehrfach Anregungen zu solchen Arbeiten veröffentlicht worden sind. Was wissen wir von den großen Segelschiffen unserer Seestädte, was von den vielen kleinen Küstenfahrern? Ist eine Geschichte der deutschen Segler, ihrer Erbauer, Reeder und Kapitäne — wenigstens des 19. Jahrhunderts — nicht wert geschrieben zu werden? Sicherlich wird das Material hierzu nicht ohne Mühe zu finden sein, obwohl schon manches gesammelt worden ist; ich erinnere nur an die ausgezeichnete Sammlung von Konstruktionszeichnungen schleswig-holsteinischer Schiffe im Altonaer Museum, vorläufig freilich nur toter Museumsbesitz. Ähnliche Bücher wie sie B. Lubbock⁸ und F. Wallace⁹ für die englischen und kanadischen Segler geschrieben haben, müßte die deutsche Literatur ebenfalls besitzen. Findet man in den deutschen schiffahrtsgeschichtlichen Büchern noch gelegentlich Angaben über die großen Segelschiffe, so liegt die Geschichte der kleineren hölzernen Typen vollkommen im Argen. Dabei verschwinden diese immer mehr, Dampfer und Leichter, Motorschiffe und eiserne Segler treten an ihre Stelle. Ein Beispiel für viele mag hier genügen: Im Jahre 1908 besaß die deutsche Handelsmarine 560 registrierte hölzerne Frachter, 1926 aber nur noch 174! Schließlich sind unsere kleinen Fracht- und Fischereisegler deutsches Kulturgut, das immer noch wert ist in Wort und Bild der Nachwelt aufbewahrt zu werden.

Berlin.

Hans Szymanski.

⁸ The China Clippers. 5th Ed. Glasgow 1922; The Colonial Clippers. 2th. Ed. Glasgow 1921; The Blackwall Frigates. 2th. Ed. Glasgow 1924.

⁹ Wooden Ships and Iron Men. The Story of the Square-rigged Merchant Marine of British North America. London 1924.

Hamburger Überseejahrbuch 1926. Alster-Verlag, 578 S.

Das seit 1922 in Verbindung mit dem Überseeclub Hamburg von Friedrich Stichert herausgegebene Hamburger Überseejahrbuch hat sich unter den Publikationen der deutschen Welt-handelsstadt seinen eigenen Platz zu verschaffen gewußt. Die schmucken roten Bände mit reichem Bildmaterial enthalten den hanseatisch-weltwirtschaftlichen Makrokosmos des ortsansässigen Kaufmanns, daneben auch lokalhistorische Studien von ernsthaftem, wissenschaftlichem Wert.

Im Band 1926 tritt das Geschichtliche, rein quantitativ betrachtet, mehr zurück als in früheren Jahrbüchern. Qualitativ aber ist die 25 Seiten und viele Bildtafeln und Abbildungen umfassende „Geschichte der hamburgischen Flagge“ von Reincke hochinteressant. Reincke weist unter anderen nach, daß ursprünglich bis ins 17. Jahrhundert hinein das hamburgische Wappen eine rote Burg auf weißem Grunde gezeigt hat, nicht umgekehrt wie heutzutage. Die alte hamburgische Flagge war ein roter „Flügel“, in den später das Wappen hineingenommen wurde. Später, besonders im 18. Jahrhundert, entstand ein Flaggenwirrwarr, aus dem erst das 19. Jahrhundert herausführte. Reincke geht dann näher auf das Zustandekommen der Reichsflagge aus den preußischen und hanseatischen Farben ein.

Unter den wissenschaftlich bedeutungsvollen Beiträgen ist die Arbeit von Diplomingenieur Barz über den „Standort der Maschinenindustrie Groß-Hamburgs“ hervorzuheben, ein Auszug aus der staatswissenschaftlichen Doktordissertation des Verf. auf Grundlage der Weberschen Standortstheorie. Eine Doktordissertation liegt ferner dem Aufsatz von Lui Köster zugrunde: „Die Notwendigkeit einer Wasserstraßenverbindung zwischen dem Ruhrgebiet und den Nordseehäfen Bremen und Hamburg und ihre Lösung durch den Hansakanal“. Der Verf. stützt sich auf die von namhaften Sachverständigen in dieser Frage erstatteten Gutachten und tritt mit einer reichhaltigen, wenngleich in manchen Punkten doch recht unkritischen Argumentation für den Bau des Hansakanals ein.

Im weltwirtschaftlichen und wirtschaftsgeographischen Teil dominieren Aufsätze über Südamerika und Ostasien. Fesselnd Hansische Geschichtsblätter, 1927.

und zugleich tief eindringend ist die Abhandlung von Professor Heinrich Sieveking über Mexiko einst und jetzt. Die merkwürdigen Schichtungen des geographischen und des historischen Mexiko, vor allem aber die schicksalsschweren Agrar- und Bodenprobleme der Gegenwart werden dem Leser plastisch vor Augen geführt. Ebenso wie Sievekings Aufsatz ist der von Professor Wilhelm-Frankfurt über den chinesischen Staatsgedanken zunächst als Vortrag im Überseeklub Hamburg gehalten worden. Dieser Beitrag ergänzt sich gut mit dem von Dr. F. W. Mohr über Politisch-wirtschaftliche Entwicklungslinien in China. Deutlich wird einem der nationale Selbstbestimmungswille des chinesischen Volkes, das nur in dieser Betonung der nationalen Urkräfte mit den Russen übereinstimmt, aber weder dem Bolschewismus verfallen noch sich andererseits der politischen Mode des Westens anpassen wird. Über die Möglichkeit der Industrialisierung Chinas in den nächsten Jahrzehnten, die natürlich von umwälzender Bedeutung für die Weltwirtschaft sein müßte, werden im Überseejahrbuch verschiedene Ansichten geäußert. Mohr schließt sich der Deutschen Handelskammer in der Meinung an, daß der chinesische Industrialisierungsprozeß noch gar nicht vorauszubestimmen und vielleicht in absehbarer Zeit nicht einmal zu erwarten ist, während A. Fraenkel-Kopenhagen in seinem im Überseeklub gehaltenen Vortrag über „Die Bedeutung der überseeischen Märkte für Europa“ die Autarkiebestrebungen des asiatischen „Ökonomiekreises“ sehr ernst einschätzt.

Damit sei nur eine Probe des reichen Inhalts gegeben, zu dem unter anderen noch Reichsminister Dr. Schiffer, Gouverneur a. D. Dr. Schnee, Max Cohen-Reuß, Pfarrer Korell, Professor Wolff, Finanzminister a. D. Reinhold, Admiral a. D. Behnke Beiträge beigesteuert haben. Nicht der im ganzen doch ungleiche Charakter und Wert der einzelnen Beiträge, sondern der gleiche Sinn, dem sie sich alle unterordnen, gibt dem Überseejahrbuch seine eigene Note.

Marburg a. d. Lahn.

Erwin Wiskemann.

VII.

Hansische Umschau (Herbst 1925 bis Sommer 1927).

Von

Walther Vogel.

Ich erneuere die frühere Bitte der Schriftleitung, mich auf Neuerscheinungen auf dem Gebiet der hansischen Geschichte, sowie der See- und Verkehrsgeschichte im allgemeinen aufmerksam zu machen, und ersuche insbesondere die Herren Verfasser, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, die sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, mir freundlichst einzusenden.

1. Vorhansische Zeit.

Den *Rheinhandel in römischer Zeit* behandelt Hermann Aubin in den Bonner Jahrbüchern, Heft 130 (Bonn 1926) S. 1—37, besonders auf Grund des inschriftlichen und archäologischen Materials. Der durch Karten und Bilder gut erläuterte Aufsatz setzt die erhebliche Verkehrsbedeutung des Mittel- und Niederrheins vor allem in spätromischer Zeit in helles Licht; für die hansische Forschung ist er insofern wichtig, als er zeigt, daß, weniger in den Waren als in den Verkehrslinien, mehr als ein Zug des fränkisch-karolingischen und des hansischen Handels bereits in römischer Zeit vorgebildet ist. (Ein sinnstörender Druckfehler auf S. 3 sei berichtigt. Statt „Vlie“ muß es hier heißen „Vliet“ [= Wasserlauf von Leiden südwärts zur Maas]). Zeitlich und inhaltlich findet er seine Fortsetzung in der an dieser Stelle bisher noch nicht gewürdigten ausgezeichneten Untersuchung von Paul Kletler, *Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter* (Wien 1924, Österr. Schulbücherverlag. 238 S.). Ich verweise auf meine Besprechung Hist. Zft. 136 S. 101 ff.

Zur Geschichte der Wikingerzeit und vor allem der Handels- und Verkehrsentwicklung im Nord- und Ostseegebiet bis zum 11. Jahrhundert sind in letzter Zeit eine ganze Reihe wertvoller Beiträge erschienen.

Vor allem hat der Altmeister dänischer mittelalterlicher Geschichtsforschung, Johannes Steenstrup, den seit fast 40 Jahren vergeblich erwarteten Abschluß seines grundlegenden Werkes „Normannerne“ nun doch gebracht. Er ist als ein Band in der Reihe der Schriften der dänischen Gesellschaft der Wissenschaften (7. Raekke, Hist.-filos. Afd. V, 1) Kopenh. 1925, 319 S. 4⁰) unter dem Titel *Normandiets Historie under de syv første Hertuger (911—1066)* erschienen, und kann, nach Absicht des Verfassers selbst, als der noch fehlende 5. Band seiner *Normannerne* betrachtet werden. Eine oft empfundene Lücke in der geschichtlichen Durchforschung Nordwesteuropas im 10. und 11. Jahrhundert wird damit in trefflicher Weise ausgefüllt.

Im Fornvännen 1926, S. 1—26 untersucht Sune Lindqvist die Beziehungen zwischen Hedeby und Birka (*Hedeby och Birka*). Birka ist durch umfangreiche Ausgrabungen in den 1870er Jahren mit Sicherheit auf der Insel Björkö im Mälar lokalisiert. Seine Bedeutung namentlich für die Christianisierung Schwedens steht ja durch die Ausgrabungen und durch das Zeugnis der Vita Ansgarii fest, bisher aber herrschte die namentlich von Hauberg begründete Meinung vor, daß die dort und sonst im Norden zahlreich gefundenen ältesten nordischen Münzprägungen nicht auf Birka, sondern auf Hedeby-Schleswig zurückgingen, welchen Ort man überhaupt als die ältere „Stadt“ und eine Art Vorbild von Birka zu betrachten pflegt. Knut Stjerna betonte außerdem sehr stark den friesischen Einfluß und stempelte Birka zu einer Art friesischer Kolonie. Lindqvist versucht nun demgegenüber den Nachweis, daß man irrigerweise die Verhältnisse des 9. und 10. Jahrhunderts auf das 7. und 8. übertragen und auch in dieser Zeit einen kulturellen Vorrang Dänemarks angenommen habe, dessen Nachwirkung dann in der Kulturblüte Birkas im 9./10. Jahrhundert zutagegetrete. In Wirklichkeit fehle es aber in Dänemark an Anzeichen, die in jener frühen Zeit auch nur als gleichwertige Entsprechungen der Kultur Upplands und Gotlands angesehen werden könnten. Es sei daher viel wahrscheinlicher, daß Hedeby erst um 900 als schwedische Kolonie, nach dem Muster Birkas, angelegt worden sei. L. hält Hedeby und Schleswig für zwei verschiedene Orte,

die nur von Fernstehenden gelegentlich wegen ihrer nahen Nachbarschaft zusammengeworfen worden seien, und sieht in Hedeby, dem Halbkreiswall am Haddebyer Noor, eine Gründung der bekannten, durch die Gotorper Runensteine u. a. bezeugten schwedischen Dynastie (Gnupa usw.).

Ganz entgegengesetzt ist die Ansicht, die Elis Wadstein in seinem an dieser Stelle bereits früher (H. Gschbl. 1925, S. 333) kurz angezeigten Buche „*Norden och Väst-Europa i gammal tid*“ (Stockholm 1925, 192 S.) zum Ausdruck bringt. Ihm ist Hedeby die ältere Gründung, aber keine Königsgründung, sondern eine Kaufmannsniederlassung (vornehmlich der Friesen), und zwar spätestens schon gegen 800 entstanden. Im Zusammenhang damit steht seine Auffassung, daß in dem System der Verteidigungswälle an der Schlei das sogenannte Kovirke als die ältere Anlage, der Wall Gottfrieds, anzusehen sei, der damit auch den Platz Schleswig (= Hedeby) habe verteidigen wollen. Gerade die Handelsbedeutung Hedeby-Schleswigs habe die schwedischen Wikinger angezogen; das jetzige Schleswig sei vermutlich erst im 10. Jahrhundert nach der Eroberung Hedeby durch Heinrich I. entstanden, bei welcher Gelegenheit vermutlich viele der dort ansässigen Dänen auf das weiterhin dänisch bleibende Gebiet nördlich der Schlei geflüchtet seien.

In einem zweiten Aufsatz im *Fornvännen* (S. 245—265 *Slesvig och Birka*) setzt sich Lindqvist mit Wadstein auseinander. Er lehnt dessen Auffassung ab, weil sie mit der Ansicht der dänischen Archäologen Müller und Neergaard, welche die bisher eingehendste Untersuchung des Danewirkesystems ange stellt haben, nicht zu vereinigen sei, und weil Wadstein ins besondere den Beweis schuldig bleibe, daß archäologische Funde das Vorhandensein der Halbkreiswallstadt Hedeby bereits um 800 bezeugten. Des weiteren sucht er geltend zu machen, daß Birka im 9. Jahrhundert auch viel größere Bedeutung für die Mission besessen habe, während Schleswig (das er für eine Gründung Kg. Gottfrieds hält, der 808 dorthin die Bewohner von Reric überführt habe) nur die zweite Rolle gespielt habe. — Eine dritte Abhandlung von Lindqvist (*Fornvännen* 1926, S. 307—334: *Birka mynten*) untersucht die Münzverhältnisse

des Nordens in der Wikingerzeit und bemüht sich um den Nachweis, daß die in den Birkka-Gräbern gefundenen Münzen z. T. kaum jünger seien als die aus der Gegend von Schleswig (besonders der Fund von Krinkberg bei Itzehoe). Es sei nicht richtig, aus der Verwendung der Münzen als Hängeschmuck in den Birkka-Gräbern zu schließen, daß sie nicht an Ort und Stelle geprägt seien, und im ganzen sei Birkka als Prägungsort der ältesten nordischen Münzen mindestens so wahrscheinlich wie Hedeby. — Zu einer abschließenden Klärung ist die Frage des Verhältnisses von Birkka, Hedeby und Schleswig nach Zeitfolge und Bedeutung trotz des Scharfsinns, den Lindqvist und Wadstein angewandt haben, offenbar noch nicht gelangt. Lindqvist hat m. E. übersehen, daß er Wadstein gerade ein Argument in die Hand drückt, das er ihm abstreitet: Zwei innerhalb des Halbkreiswalls von Hedeby gefundene Münzen gehören dem ältesten nordischen Typ, noch vor 800, an (S. 316). Das wäre doch wohl einer der von Lindqvist vermißten Belege dafür, daß die Halbkreiswallstadt schon um diese Zeit bestand. Freilich beweisen zwei Münzen allein noch nicht viel. Übrigens hat Wadstein inzwischen geantwortet (*Hedeby's ålder*, Fornvännen 1927 S. 250). Das entscheidende Wort wird wohl die Archäologie sprechen müssen, und wir dürfen es wohl von einer genaueren Durchforschung des Halbkreiswalls erhoffen. Für die Verkehrs geschichte der Ostsee in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bedeutungsvoll ist ein Münzfund, der schon um 1850 in Estland gemacht wurde, aber jetzt erst von A. Friedenthal in der Zeitschr. f. Numismatik 1926 (XXXVI. Bd., Heft 3, 4) genauer bestimmt worden ist. Er enthält 33 deutsche Münzen aus der erwähnten Periode, 31 angelsächsische, 1 irische, 2 dänische, 2 orientalische, und als erste bisher bekannte Münze dieser Art aus dem Baltikum eine solche des schwedischen Königs Olaf Skötkonung (993—1024). Vgl. die Notiz im Fornvännen 1927, S. 54.

Wadsteins obengenanntes Buch enthält übrigens auch sonst vielerlei, was für die Geschichte der Wikingerzeit und die frühen deutsch-nordischen Beziehungen an Wichtigkeit ist. Die „Geatas“ des Beowulfliedes hält Wadstein für Jüten, nicht für Gauten, worin er einer schon 1884 von Pontus Fahlbeck

aufgestellten, von Curt Weibull wieder aufgenommenen Ansicht folgt, die freilich bei den Philologen, soviel ich sehe, mit Unrecht bisher keine Gegenliebe gefunden hat. Die auffällige Pause in den Wikingerzügen von ca. 930—990 erklärt er mit dem starken deutschen Einfluß auf Dänemark seit König Heinrichs Sieg über Gnupa, wodurch die Eidermündung als Ausfalltor der Wikinger gesperrt wurde. Den nordischen Ortsnamen Birka leitet er von dem friesischen *berek* (*bi-rek*) = Rechtsbezirk ab, und führt die zahlreichen Birkö, Biarkøg usw. im Norden alle auf diese Wurzel zurück, womit ein ganzes Netz von Handelswegen und Schiffahrtsstationen der Wikingerzeit aufgedeckt wurde (s. die Karte S. 104/5). G. Neckel geht in seiner Besprechung des Buches (Hist. Zeitschr. Bd. 136, S. 382f.) auf diese doch speziell philologische Frage nicht ein. Der Nichtphilologe wird sich einstweilen bescheiden müssen, doch gestehe ich, daß ich vorläufig nicht einzusehen vermag, wieso der Hauptton von der Ultima auf die Paenultima, die doch eine bloße Vorschlagsilbe darstellt, rücken kann; und das allein würde doch W.s Ableitung annehmbar machen (eine andere Ableitung gibt Wessén in *Namn och bygd*, Bd. 11, S. 135 und Bd. 13, S. 39; dagegen Polemik Wadsteins ebd. Bd. 12, S. 127f.). Ebensowenig kann ich mich mit Wadsteins Ansicht befreunden (S. 5—7), daß der Name der Dünen und damit auch die dänische Reichsgründung ihren Ursprung in der Gegend von Schleswig nehme. Man vgl. auch die Besprechung durch W. la Cour in *Dansk Hist. Tidsskrift* IX. 4. Bd. (1926), S. 376f.

W. la Cours Aufsatz über *Kong Gorm och Dronning Tyre* (Dansk Hist. Tidsskr. IX. R. 5. Bd., S. 189—252) enthält gleichfalls Beiträge zu den oben behandelten Fragen. Er setzt sich namentlich mit den Forschungen von L. und C. Weibull, E. Wadstein u. a. auseinander und ist besonders wegen seiner Auffassung des Verhältnisses zwischen Dänemark und Deutschland seit Heinrichs I. Sieg über Gnupa für uns von Bedeutung. Verf. schreibt dem schwedischen Olafsgeschlecht eine Herrschaft nicht nur über die Schlei-Eider-Gegend, sondern auch über die Inseln, besonders Seeland, und Schonen zu (S. 225f., 231f.). Die Tributpflicht Dänemarks gegenüber dem deutschen

König, die er für bewiesen hält, führt er in Übereinstimmung mit Halvdan Koht nicht auf Heinrichs I. Sieg über Gnupa, sondern auf Vorgänge bei der Taufe Harald Blaatands zurück (S. 231).

Im *Fornvännen* 1926, S. 171—195 berichtet ferner Holger Arbmann über Ausgrabungen, die 1925 an der Stätte des alten *Sigtuna*, die zugleich die Stelle der heutigen Stadt ist, vorgenommen wurden. Die alte Stadt hatte ungefähr dieselbe Ausdehnung wie die heutige. Es gelang Reste eines Hauses aus dem 11. Jahrhundert freizulegen; die Wände bestanden aus Geflecht mit Lehmbewurf und standen auf einem Rahmen von Eichenbalken. Die Keramik folgt teils slawischen, teils west-europäischen Typen. Gegenstände aus Elchhorn, z. B. Kämme, scheinen gewerbsmäßig hergestellt worden zu sein.

In der Wissenschaftlichen Festschrift zur 700-Jahrfeier der Kreuzschule zu Dresden (1926) S. 161—165 nimmt Johannes Paul zu der Frage „Wo lag Vineta?“ das Wort. Er verhält sich mit Recht auch zu den neuesten Lokalisierungsversuchen C. Schuchhardts (s. oben S. 140) recht skeptisch. Außer auf L. Weibull, der die ganze Jomswikingergeschichte ins Gebiet der Roman-dichtung verweist (*Kritiska Undersökningar till Nordens Historia*, Lund 1911 S. 178—195) muß auch immer wieder an C. Niebuhrs kleinen Aufsatz in dieser Zeitschrift (1917, S. 367—376) erinnert werden, der zwar von Schmeidler (N. Archiv 41, S. 773) abgelehnt worden ist, aber mir doch einen richtigen Kern zu enthalten scheint, und Adams Schilderung von Jumne-Vineta in etwas fragwürdigem Lichte erscheinen läßt. Adams von Bremen *Hamburgische Kirchengeschichte* ist im übrigen in einer neuen, von S. Steinberg trefflich bearbeiteten und mit Anmerkungen erläuterten Übersetzung als Band 44 der „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit“ erschienen (Leipzig, Verlag der Dykschen Buchhandlung 1926, XXXVII u. 272 S.). Der Übersetzung ist selbstverständlich die neue Ausgabe von Schmeidler zugrundegelegt. In der Einleitung macht Schmeidler bemerkenswerte Mitteilungen über einen Kanzleibeamten Adalbero A., der bisher durch seine Tätigkeit in der Kanzlei Heinrichs IV. bekannt war; nach Schmeidlers Nachweis gehen mutmaßlich

die großen Bremer Urkundenfälschungen auf ihn zurück, anderseits hat er zu Adam in Beziehungen gestanden und vielleicht sein Kommen nach Bremen veranlaßt. Der Ausgabe ist ein Abdruck der von Axel Björnbo entworfenen Karte von Nord-europa nach Adams Vorstellung beigegeben. Wenn der Herausgeber etwas bissig bemerkt, Adam werde wohl einstimmig als der bedeutendste Geograph des ganzen Mittelalters anerkannt, außer bei den Fachgeographen, so ist immerhin darauf hinzuweisen, daß namhafte Vertreter der Geschichte der Geographie, wie S. Günther, Beazley und neuerdings John K. Wright (*The geographical lore of the time of the Crusades*, 1925) Adams Bedeutung, z. T. sehr ausführlich, würdigen. Und so hoch, wie der Herausgeber es tut, darf man Adam schwerlich einschätzen. Er hat eine wertvolle Länderkunde des bis dahin wenig bekannten Nordens geliefert, aber das genügt nicht, um ihn zu einem großen Geographen (im Sinne einer zusammenhängenden Wissenschaft) zu stempeln.

Schließlich sei noch kurz auf eine Reihe von Untersuchungen zur ostdeutschen Kolonisation und die von ihr im slawischen Osten vorgefundenen Verhältnisse verwiesen.

A. Brackmann, *Die Ostpolitik Ottos des Großen* (Hist. Zft. Bd. 134, S. 242—256) weist im Gegensatz zu K. Hampes Darstellung nach, daß Otto recht weitreichende politisch-kirchliche Pläne nach Osten hin verfolgt hat, aber durch Papst Johann XIII., einen Verfechter der kurialen Selbständigkeit, an ihrer Durchführung gehindert worden ist. — Hermann Hofmeister, *Limes Saxoniae* (Zft. d. Ges. f. Schleswig-Holstein. Gesch., 56. Bd. 1926, Heft 1, S. 67—169), sucht in Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung von Dankwerth bis C. Schuchhardt den Verlauf des von Adam v. Bremen II c. 18 beschriebenen Limes festzulegen; eine farbige Übersichtskarte und andere Kartenbeilagen erleichtern das Verständnis. Der Limes war eine in karolingischer Zeit durch bisher slawisches Land gezogene militärische Grenzzone (Mark), die als solche nur zwischen ca. 820 bis 840 Bedeutung gehabt hat. — Herm. Krabbo, *Eine Schilderung der Elbslawen aus dem Jahre 1108* (Papsttum und Kaisertum, Festschrift für Paul Kehr, hrsg. von A. Brackmann, München

1926, S. 250—262) behandelt den bekannten angeblichen Aufruf der Bischöfe der Magdeburger Kirchenprovinz und anderer norddeutscher Fürsten zur Eroberung der Slawenländer, der nach M. Tangls Feststellung die Privatarbeit eines flämischen Geistlichen aus der Elbgegend v. J. 1108 ist; seine Schilderung der Greuel slawischer Kriegsführung sei nach Ausweis anderer Quellen nicht übertrieben. — W. Gley, *Die Besiedelung der Mittelmark von der slawischen Einwanderung bis 1624* (Stuttgart, J. Engelhorn 1926, 168 S.), sucht auf Grund des Landbuchs Karls IV. und späterer Kataster, sowie mit Hilfe besonders der Flurkartenforschung, mit gutem Erfolg ein genaueres Bild der Kolonisierung der Mark Brandenburg zu entwerfen und eröffnet damit in vielversprechender Weise eine neue von Hans Witte herausgegebene Schriftenreihe „Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken“. — Eine nützliche Zusammenstellung über „Die mittelalterlichen Ansiedlungen fremder Kolonisten in Nordwestdeutschland“ (800—1600) bietet J. Folkers in „Volk und Rasse“ Jg. 2 (1927) Heft 2 u. 3 (wird fortgesetzt); es beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Landsiedlung. — Ein lebhafter Disput hat sich über die Entstehung Berlins entsponnen, hauptsächlich über die Frage, ob der deutschen Stadtgründung ein deutsches, vorher slawisches Dorf, vorangegangen sei. Der Streit wurzelt letzten Endes im Gegensatz verschiedener Forschungsmethoden, der rein historischen (E. Kaeber, *Die Gründung Berlins und Kölns*, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 38. Bd. 1925, S. 30—55) und der archäologisch-siedlungsgeographischen (R. Mielke, *Die Entstehung von Berlin-Cölln im Lichte der historischen Siedlungskunde*, Brandenburgia 35. Jg. 1926 S. 1—24 und A. Kiekebusch, *Die Gründung Berlins*, ebenda S. 33—46 u. 59). — Eine kleine uns zugegangene Schrift von P. Behrens (Anklam „der Platz der Geheimnisse“, Anklam 1927, 31 S.) erwähnen wir hier nur, um darauf hinzuweisen, wie schade es ist, wenn Freunde der Heimatgeschichte da, wo eigene Kenntnisse und Forschungsmöglichkeiten versagen, sich auf den Irrweg einer ad hoc gebauten, völlig unhaltbaren Namendeutung locken lassen.

2. Hansische Zeit und späteres Mittelalter.

a) Allgemeines.

Die Reihe der von H. Entholt herausgegebenen „Hansischen Volkshefte“ (Friesen-Verlag, Bremen) ist um einige weitere Stücke vermehrt worden. Es behandeln L. v. Winterfeld: *Tidemann Lemberg, ein Dortmunder Kaufmannsleben aus dem 14. Jahrhundert* (Heft 10), E. Keyser: *Das hansische Danzig* (H. 11), M. Wehrmann: *Das hansische Stralsund und sein Bürgermeister Bertram Wulflam* (H. 12), Th. Pauls: *Die Hanse und die Friesen* (H. 13), W. Hoppe: *Die Hanse und der Osten* (H. 14).

Mit sicherer Hand zieht Fr. Rörig in seinem Kieler Vortrag über „*Die Hanse und die nordischen Länder*“ (Drei Kieler Vorträge, gehalten anlässlich der Norwegischen Studentenwoche in Kiel im Mai 1925, Nordischer Verlag Lübeck 1925) die großen Linien des hansisch-skandinavischen Verhältnisses, insbesondere der Beziehungen zu Dänemark, das nun einmal durch seine geographische Lage das „Schicksalsland der Hanse“ werden mußte. Manches, was hier nur angedeutet werden konnte, hat Rörig in seiner Gedächtnisrede über „*Die Schlacht bei Bornhöved 1227*“ (Lübeck 1927, H. Rathgens) weiter ausgeführt; die Schlacht wird unter Hinblick auf die politische Gesamtlage im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts gewürdigt und in lehrreicher Weise in Parallele zu anderen welthistorischen Entscheidungen des 13. Jahrhunderts, wie Bouvines, Tagliacozzo, und vor allem Dürnkrut, gebracht.

A. Hofmeister, *Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys* (Zft. d. Vereins f. Lüb. Geschichte Bd. 23, S. 43—86) stellt in Auseinandersetzung mit Sven Tunberg u. a. erneut fest, daß das dem bekannten Privileg Heinrichs des Löwen für die Gotländer (HUB I Nr. 15), das besser von 1161 als 1163 zu datieren ist, angehängte Mandat an den Vogt oder Richter Odelrich (HUB I Nr. 16) sich nicht auf die Verhältnisse in Lübeck, sondern in Gotland bezieht. Den Anlaß zu seinem Vorgehen gaben Streitigkeiten zwischen den Deutschen und Einheimischen auf Gotland, die auf Einladung der Gotländer durch seine Vermittlung geschlichtet wurden. Der Herzog erneuerte und erweiterte die s. Z.

von K. Lothar gewährten gotischen Freiheiten in seinem Machtbereich gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit für die Deutschen auf Gotland und gab gleichzeitig deren Niederlassung eine festere Ordnung durch Ernennung eines Vogts, der dort unter den Deutschen nach denselben Grundsätzen richten sollte, wie sie für die Goten in Deutschland aufgestellt waren; diese Niederlassung ist natürlich Wisby, das nach H. als Stadtgemeinde sich erst im Anschluß an diese Ordnung von 1161 entwickelt hat. — Auf einige Aufsätze zur späteren Geschichte Wisbys kommen wir weiter unten zurück.

Einen wichtigen Beitrag zur nordeuropäischen Handelsgeschichte hat Alexander Bugge im I. Band seiner Geschichte des norwegischen Holzhandels geliefert (*Den Norske Traelasthandels Historie I. Fra de ældste tider indtil Freden i Speier 1544*. Skien 1925. Kommissionsverlag von J. A. Kroghs Boghandel, 357 S.). Wir begnügen uns hier mit dieser knappen Anzeige, da das Werk bisher in den Hans. Gesch.-Bl. noch nicht ange meldet worden ist, und behalten uns vor, es eingehender zu würdigen.

In den Schlesischen Geschichtsblättern Jahrg. 1927 Nr. 3 regt Hektor Ammann (Aarau) weitergehende Untersuchungen „Zur Geschichte der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oberdeutschland und dem deutschen Nordosten im Mittelalter“ an, da diese noch reich an ungelösten Fragen sei. Dies wird belegt am Beispiel des „polnischen Tuchs“. Im Gegensatz zu dem üblichen Zuge des Textilhandels von Westen und Süden nach Osten und Norden, finden wir im 14. und 15. Jahrhundert in weitem Umfange eine Ausfuhr billigen Tuchs polnischer Herkunft bis nach Österreich, der Schweiz, ja bis Siebenbürgen und Venedig. — In den Historischen Aufsätzen, Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet (Düsseldorf 1927) entwirft derselbe Verfasser ein Gesamtbild der „Wirtschaftlichen Bedeutung der Schweiz im Mittelalter“. Verständlich ist das Wirtschaftsleben der Schweiz in dieser Zeit nur im größeren Rahmen der gesamten oberdeutschen Wirtschaft; Beachtung verdienen namentlich die Ausführungen über die Textilindustrie, besonders des St. Galler Leinengewerbe. — Hingewiesen sei ferner auf Ammans kritische

Bemerkungen zu einigen „*Karten zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters*“ in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19. Bd. S. 269—279.

Günther Bens, *Der deutsche Warenfernhandel im Mittelalter* (Breslau, Priebatsch, 1926, 104 S.), anscheinend eine Breslauer Dr.-rer. pol. Dissertation, mag manchem als eine reichhaltige und mit unleugbarem Fleiß gearbeitete Zusammenstellung der Waren, die im mittelalterlichen Handel Deutschlands begegnen, vom Getreide, der Wolle und dem Pelzwerk bis zu Ohrlöffeln und Sennisblättern, nützlich erscheinen, ist im ganzen aber eher ein Beispiel dafür, wie man es nicht machen soll. Man kann eben nicht einen Zeitraum von 700—800 Jahren einfach als Einheit behandeln wie Vf. es tut, und es ist ziemlich zwecklos, wahllos gehäufte Notizen über das Vorkommen bestimmter Waren in der einen oder anderen Richtung beizubringen, ohne die Entwicklung, die doch in diesen Dingen liegt, aufzuzeigen. Die beiläufigen historischen Bemerkungen, z. B. über die Hanse (S. 9 und öfter) verraten, daß Vf. mit dem Wesen und der Geschichte der Hanse nicht vertraut ist. Die Polemik gegen Büchers Begriff der Stadtwirtschaft ist allerdings nur zu berechtigt.

Die polnisch geschriebene Studie über Lembergs mittelalterlichen Handel von Lucja Charewiczowa (*Handel średniowiecznego Lwowa = Studja nad historią kultury w Polsce* Bd. 1, Lemberg 1925, Ossolinski, 156 S.) ist mir leider wegen meiner Unkenntnis der polnischen Sprache inhaltlich nicht zugänglich. Ich kann nur nach der Besprechung von M. Laubert in der Hist. Zft. 136 S. 187 hervorheben, daß die Verfasserin sich auf die gründlich verwertete deutsche und polnische Literatur, sowie auf z. T. bisher unveröffentlichtes Archivmaterial, namentlich Lemberger Stadtbücher und Rechnungen stützt. Die Schrift bildet nach L. eine wertvolle Ergänzung des Buches von Wendt, *Breslau und der Orient* (1916). Allgemeine Beachtung verdient sicherlich die beigegebene Karte der im 15. Jahrhundert vom Schwarzen zum Baltischen Meer führenden Handelswege.

Weitere Untersuchungen liegen vor über das andere, westliche Ende des hansischen Verkehrsgebietes.

Hans Wiek veröffentlicht in einer vom Verein f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster, dem Hansischen Geschichtsverein anlässlich der Pfingsttagung zu Soest und Münster 1927 gewidmeten Sonderschrift (*Aus hansischer Geschichte, Münster 1927, 230 S.*) *Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des westfälisch-preußischen Drittels der deutschen Genossenschaft zu Brügge*.

Dr. J. G. Nanninga verteidigt in einem Aufsatz über „*de Handelsweg door Holland in de 13. eeuw*“ (Bijdr. voor vaderl. geschied. en oudheidk, VI. D. 3 (1926), S. 94—108) seine in der Dissertation von 1921 (*Het Handelsverkeer der Oosterlingen door Holland in de 13. eeuw*. Bussum 1921, 120 S.) gewonnenen Ergebnisse gegen die von Meylink, Beekman und H. J. Smit geäußerten Zweifel und stützt sie in überzeugender Weise durch neue Gründe. Wir benutzen die Gelegenheit, um auf jene für die hansische Verkehrsgeschichte des 13. Jahrhunderts außerordentlich wichtige Dissertation von 1921, die in den Hans. Gesch.-Bl. bisher noch keine Erwähnung gefunden hat, nachdrücklich hinzuweisen. Wir halten den von Nanninga geführten Nachweis eines beträchtlichen Durchgangsverkehrs der hansischen Kaufleute auf dem Binnenwege durch die Grafschaft Holland trotz mancher Bedenken im einzelnen für gesichert und namentlich durch eine von Z. W. Sneller neuerdings herangezogene Quelle (s. o. S. 166) gestützt. Sowohl Nanninga wie Sneller (Bijdr. usw. VI. R. D. 1 S. 198 A. 1) stellen übrigens weitere Studien über die holländische Binnenfahrt in Aussicht.

Eine gleichfalls für die Handelsgeschichte der Niederlande und damit auch für die Hanse höchst bedeutsame Studie liegt in der umfangreichen Löwener Dissertation von J. A. Goris über die Kaufmannskolonien der Südländer in Antwerpen vor (*Étude sur les colonies marchandes méridionales [Portugais, Espagnols, Italiens] à Anvers de 1488 à 1567*. Université de Louvain. Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie, 2. série, 4. fasc. Louvain, Librairie universitaire 1925. 704 S.). Wir behalten uns vor, das den üblichen Rahmen einer Dissertation weit überschreitende gehaltvolle Werk eingehender kritisch zu würdigen und ver-

weisen nur schon jetzt darauf, daß namentlich die Abschnitte über die Antwerpener Handelseinrichtungen und über den Handels- und Schiffahrtsbetrieb (S. 128—193) allgemeine Bedeutung besitzen.

Endlich liegen eine Anzahl französischer und englischer Beiträge zum englisch-niederländischen Wollhandel vor:

Gaston Dept, *Les marchands flamands et le roi d'Angleterre 1154—1216* (Revue du Nord XII, Lille 1926, S. 303—324) schildert den Verkehr der Flamen, namentlich ihren Wollhandel, unter Heinrich II. und Johann ohne Land, die aus Gründen der äußeren Politik den Handels streng kontrollierten.

Eileen Power, *The English wool trade in the reign of Edward IV.* (The Cambridge Historical Journal vol. II S. 17—35) erörtert die Quellen, die für die Erforschung des Wollhandels im 14. und 15. Jahrhundert zur Verfügung stehen, namentlich die Zollrechnungen, die bereits H. L. Gray verwertet hat (*The production and exportation of English woollens in the 14. century*. Engl. Hist. Review 1924), sowie die sog. Cely Papers, Geschäftspapiere einer englischen Wollhändlerfamilie 1475—1488, endlich die aus den Absatzländern vorliegenden Dokumente; ferner werden die Verkehrsrichtungen, Sorten, Handelsgebräuche usw. erörtert, auch einige statistische Daten gegeben. — In demselben Heft S. 63—65 behandelt F. Miller die Verlegung des Wollstapels von Calais nach Middelburg 1383—88 und gibt einen statistischen Überblick über die Wollverschiffungen von England in den Jahren 1380—90; die Menge bewegt sich meist um 20000 Sack.

b) Einzelne Städte.

Die 700-Jahrfeier der Reichsfreiheit Lübecks hat Anlaß gegeben zum Erscheinen einer ganzen Reihe geschichtlicher Darstellungen und Untersuchungen, deren Schwergewicht naturgemäß in der hansischen Glanzperiode Lübecks liegt. Der 23. Band der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde ist als Festschrift ausgestaltet und enthält außer der schon erwähnten Untersuchung von Hofmeister einen Aufsatz von J. Kretzschmar über *Lübeck als Reichs-*

stadt, ferner einen Beitrag von F. Philippi, *Lübeck und Soest*, der die Nachwirkung der Soester Rechtsverhältnisse besonders im Bodenbesitzrecht und in der ständischen Gliederung nachzuweisen sucht. Fr. Rörig bringt seinen auf dem Hansischen Geschichtstag 1925 gehaltenen Vortrag über *Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts* in ausgestalteter Form zum Abdruck. Weiter enthält das Heft einige Beiträge zur lübeckischen Kunst- und Baugeschichte von J. Baltzer und R. Struck, sowie eine Untersuchung über die geschichtliche Entwicklung der *lübschen Flagge* von G. Fink. Vorangestellt ist dem Hefte eine Faksimile-Nachbildung des Freiheitsbriefs K. Friedrichs II. von 1226 nebst Abdruck und Übersetzung des Inhalts. — Unter den sonstigen Jubiläumsschriften ragt die *Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck* hervor, die mit Unterstützung des Senats von Dr. F. Endres herausgegeben ist und außer einigen kulturgeschichtlichen Beiträgen eine Darstellung der Stadtgeschichte enthält, die bei aller Gedrängtheit den neusten Stand der Forschung wiedergibt und für deren Zuverlässigkeit schon die Namen der Verfasser bürgen: F. Rörig hat das Mittelalter, J. Kretzschmar die Neuzeit bearbeitet (O. Quitzow, Lübeck 1926, 306 S. mit 46 Abbildungen und einer Wiedergabe des Freibriefs von 1226 in Kupfertiefdruck). — Eine ältere kurzgefaßte, aber in ihrer Art ausgezeichnete Darstellung des früheren Staatsarchivars Wehrmann ist als Einleitung zu einem Bilderwerk (*Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck*, B. Nöhring, Lübeck o. J., 136 S. m. 100 Abbildungen) wiederabgedruckt worden. — Schließlich seien gleich bei dieser Gelegenheit noch erwähnt das *Lübecker Heimatbuch*, herausgegeben im Auftrage des Senates vom Denkmalrate (M. Schmidt-Römhild, Lübeck 1926, 302 S. mit Bildertafeln, Karten und Bibliographie), namentlich wegen seiner Beiträge zur Prähistorie und Siedlungsgeschichte, sowie eine recht inhaltreiche Sammlung von Zeitungsaufsätzen zur Lübecker Kultur-, Wirtschafts-, Verkehrsgeschichte usw. (*Lübeck seit Mitte des 18. Jahrhunderts* [1751], Gebr. Borchers, Lübeck 1926, 364 S.).

Weniger erfreulich ist ein anderer Anlaß, der gleichfalls beachtenswerte geschichtliche Untersuchungen hervorgerufen

hat. Seit Jahren schwebt ein Streit zwischen Lübeck und seinem Nachbarlande Mecklenburg-Schwerin über die Ausübung der Fischereirechte und die Gebietshoheit auf dem Küstengewässer in der Lübecker Bucht vor dem mecklenburgischen Ufer. Beide Parteien haben ihren Standpunkt durch umfangreiche wissenschaftliche Gutachten, die teils mehr juristischen, teils geschichtlichen Charakter tragen, zu stützen versucht. Auf lübeckischer Seite entstammen diese der Feder F. Rörigs (*Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Wiek*, *Zft. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Alt.* Bd. 22, Heft 1, 1923, S. 1—64; *Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede*, ebenda Bd. 22, Heft 2, 1924, S. 215—323; *Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede*, ebenda Bd. 24, Heft 1, 1926, S. 1—151, sämtlich auch als Sonderabdrucke). Von mecklenburgischer Seite sind zwei Gutachten des Staatsministers i. R. Dr. Langfeld erschienen, die sich vorwiegend auf völkerrechtliche Erwägungen stützen (*1. Über die Grenzen der Staatshoheit von Mecklenburg-Schwerin und Lübeck in der Lübecker Bucht, 2. Über die Grenzen der Staatshoheit in der Travemünder Bucht*, beide in *Jahrb. d. Ver. f. meckl. Geschichte u. Altertumskunde* 90. Jg. 1926, S. 1—24), ferner ein ausführliches geschichtliches Gutachten des Schweriner Staatsarchivars Dr. W. Strecke (*Das vormalige Küstengewässer (Strand) und die Rechtsverhältnisse in der Travemünder Bucht*, ebenda 89. Jg. 1925, S. 1—228), eine weitere Gegenschrift von demselben (*Die Travemünder Reede, Reedelage und Reedegrenze*, ebenda 90. Jg. S. 113—183); ein Rechtsgutachten des Prof. Dr. J. v. Gierke in Göttingen (*Die Hoheits- und Fischereirechte in der Travemünder Bucht*, ebenda 90. Jg. S. 25—112) entnimmt seine historischen Argumente im wesentlichen dem Schweriner Archiv-Gutachten. — Selbstverständlich kann an dieser Stelle auf die verwickelten Einzelheiten der umstrittenen Frage nicht eingegangen werden. Wenn man an der Kontroverse, die stellenweise eine bedauerliche Schärfe angenommen hat, etwas erfreulich finden darf, so ist es dies, daß die beiderseits aufgewandte Gelehrsamkeit auch für die Wissenschaft nicht ohne Ertrag geblieben ist. Dahin ge-

hören z. B. die aufschlußreichen Untersuchungen Rörlgs über die Geschichte der Travemünder Reede, ihre Begrenzung und die Entwicklung ihres Begriffs. Die Reede (im nautischen Sinn) lag zweifellos niemals auf der Plate (der Mündungsbarre der Trave) und auch nicht innerhalb (südlich) derselben, wohin sie die mecklenburgischen Gutachten zunächst verweisen wollten, sondern außerhalb (nördlich), weil eben das Schiffahrtshindernis der Plate die großen Schiffe zum Ankern und Leichtern an dieser Stelle zwang, wofür schon seit dem 15. Jahrh. sichere Belege vorliegen. Auch für die Geschichte der Fischerei und der Fischereigerechtigkeit an der See wird von beiden Seiten beachtenswertes Material beigebracht.

Bereits früher (zuletzt Hans. Gesch.-Bl. 1925, S. 273f. u. 307) wurde an dieser Stelle auf die von E. Keyser neu in Fluß gebrachte Frage der Entstehung von Danzig eingegangen. In den Mitteilungen des Westpreuß. Geschichtsvereins 25. Jg. (1926) S. 61—71 setzt sich W. Stephan mit E. Keysers Buch kritisch auseinander. Er lehnt seine Ausführungen über eine alte Fischersiedlung (von der Stätte des Ordensschlosses bis zum Gebiet der späteren Rechtstadt) mit dem slawischen Namen Rambowo ab und bleibt bei seiner früheren Behauptung, daß „Rambau“ oder „Rambau“ mit den Wandrahmen der Tuchmacher zusammenhänge. Nicht vor 1226 habe die deutsche Stadtgründung stattgefunden, wie Keyser will, sondern ein gegen Ende des 12. Jahrhunderts, im Zusammenhang mit der Gründung von Oliva, entstandener Marktflecken sei, wahrscheinlich unmittelbar nach 1235, von Herzog Swantepolk mit deutschem Stadtrecht bewidmet worden.

Ebenda, 26. Jg. (1927) S. 1—12, setzt E. Keyser seine Studien zur Entstehung der Stadt Danzig fort. Behandelt werden die Gründung der Kirchen St. Katherinen und St. Nikolai und die Überlieferung der Urkunde des Hg. Swantopolk für das Danziger Dominikanerkloster von 1227; der letzte Abschnitt stellt eine Erwiderung gegen Stephans oben angeführten Aufsatz dar. Mit Recht weist er darauf hin, daß der von Rietschel aufgestellte und von St. übernommene Satz, der Unterschied von Markt und Stadt liege in der Befestigung, von der neueren Forschung

nicht mehr anerkannt wird (vgl. auch W. Gerlach in der Festgabe für G. Seeliger 1920 S. 141 ff.), und daß die Ausdrücke in der Urkunde von 1227 doch wohl die von vornherein bestehende Absicht einer Stadtgründung bezeugen.

In der Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte G.-Abt. 1926 S. 206—230 veröffentlicht Otto Loening „*Untersuchungen zum ältesten Recht von Danzig*“. Er bestreitet die Richtigkeit der Ausführungen E. Keysers (*Die Entstehung von Danzig*) über die Reihenfolge des in Danzig im 13. und 14. Jahrhundert zur Geltung gekommenen Rechts (1. *jus theutonicum*, 2. seit 1263 Lübisches Recht, seit 1295 Magdeburger Recht, seit 1342/43 Kulmisches Recht). Wir wissen nach L. nicht, mit welchem Recht Danzig anfänglich bewidmet worden sei; sicher sei nur, daß 1342/43 Magdeburg-Kulmisches Recht gegolten habe, wahrscheinlich sei in diesem Jahr nur eine Spezialbestimmung (Verteilung der gerichtlichen Geldbußen) neu geordnet worden. Das eheliche Güterrecht sei aber schon früher in D. nach lübischen oder flämischen Rechte geregelt gewesen.

Die Entstehung des Danziger Artushofes wird von E. Keyser (Mitt. d. Westpreuß. Gesch.-Ver. 25. Jg., S. 72—78) in Polemik gegen P. Simson u. a. in die Zeitspanne 1310—1330 verlegt. Das jetzige Gebäude stammt vom Anfang des 15. Jahrhunderts.

In den Beiträgen zur Kunde Estlands 13. Bd. H. 1/2 (1927) S. 51—53 veröffentlicht und erläutert P. Johansen das *Fragment einer ältesten Einwohnerliste Revals*. Es handelt sich um eine städtische Schoßliste der zu St. Olai eingepfarrten Personen von etwa 1310.

Als Festschrift für Hermann v. Bruiningk, den verdienten livländischen Historiker und langjährigen Präsidenten der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga, ist der 23. Band der Mitteilungen aus der livländischen Geschichte (Riga 1924—1926, N. Kymmels Buchhandlung, 646 S.) ausgestaltet. Der stattliche Band enthält als Kernstücke außer einem Schriftenverzeichnis des Jubilars eine kommentierte Ausgabe der *alllivländischen Bauerrechte* von L. Arbusow (S. 1—141), eine Untersuchung über die *Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland* von A. v. Transehe-Roseneck (S. 485

bis 574) und eine Schilderung der *religiösen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strömungen in Riga 1530—1535* von Paul Karge (S. 296—371). Aus dem sonstigen reichen Inhalt heben wir, als speziell in die hansische Zeit gehörig, die Aufsätze von A. v. Bulmerincq, *Das Münzwesen der Stadt Riga am Ausgang des 15. Jahrhunderls* (S. 172—194) und von C. v. Stern, *Livlands Ostgrenze im Mittelalter vom Peipus bis zur Düna* (S. 195 bis 240, mit Karte) hervor.

Zur Geschichte Wisbys liegen außer dem oben angeführten Aufsatz Hofmeisters zwei schwedische Beiträge im Fornvännen Jg. 1926 vor:

S. 27—35 teilt Bengt Thordeman Einzelheiten mit über *Ausgrabungen an der Stätte der Kriegergräber*, die sich bei dem Gedenkkreuz für die 1361 gegen Kg. Waldemar Atterdag gefallenen Gotländer befinden. Die Rüstungs- und Knochenfunde lassen manche interessanten Rückschlüsse zu; die Gefallenen bestanden zum guten Teil aus Minderjährigen, Greisen und sogar Frauen — ein typisches Baueraufgebot.

Über den Zug Waldemars gegen Gotland und Wisby selbst handelt ebenda S. 395—417 Ingvar Andersson. Er geht dabei, z. T. in Polemik gegen Streckers Abhandlung über die äußere Politik Albrechts II. von Mecklenburg (1920), zunächst kurz auf die Vorgeschichte des Zuges ein und untersucht dann diesen selbst unter eingehender Kritik der Quellen und der späteren ausschmückenden Tradition. Eine eigentliche Plünderei der Stadt hat nicht stattgefunden, wohl aber eine schwere Schatzung, sowie eine Plünderung und Heimsuchung des platten Landes.

Die Veröffentlichung der auch für die Geschichte der Deutschen in Stockholm und damit die Hanse (vgl. W. Stein, *Hans. Gesch.-Bl. 1904/05* S. 87) wichtigen Stockholmer Stadtbücher ist fortgesetzt worden mit der Ausgabe eines Kämmereibuchs und anderer Rechnungen des 15. Jahrhunderts. (*Stockholms stadsböcker från äldre tid. Ser. 3. Räkenskaper 1: Stockholms stads skollebok 1460—1468 samt strödda räkenskaper från 1430-talet och från åren 1460—1473.* Utgivna av Kungl. Sam-

fundet för utgivande av handskrifter rörande Skandinaviens historia usw. genom Joh. Ax. Almquist.)

Wir wenden uns zum norddeutschen Bereich zurück. Die Geschichte der Stadt und alten Kaiserpfalz Goslar ist in den letzten Jahren, in dem Maße, in dem die Ordnung des Archivs unter W. Wiederholds durchgreifender Wirksamkeit fortgeschritten, in weitgehendem Maße durch neue Forschung erhellten worden. Über einige wichtige Neuerscheinungen berichtet der Genannte oben ausführlicher. Im „Harzer Heimatland“ (Geschichtsbeilage der Goslarischen Zeitung) vom 19. und 26. Januar 1927 (Nr. 15 u. 21) gibt er ferner einen Gesamtüberblick über den gegenwärtigen Stand der Goslarischen Geschichtsforschung, und in Nr. 57 und 63 (vom 9. und 16. März 1927) derselben Zeitung erzählt er als der am meisten Berufene die wechselvolle und zum Teil recht unglückliche Geschichte des Archivs der Stadt Goslar. Ebenda (Nr. 91 vom 20. April 1927) behandelt Dr. Thier die „Anleihepolitik der Reichsstadt Goslar“, hauptsächlich im 15. und 16. Jahrhundert.

Zu entsprechenden Arbeiten über Alt-Hannover gebe ich Herrn Dr. W. Spieß das Wort. Er schreibt mir:

Bei der altbewährten Culmannschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt in Hannover gibt deren derzeitiger Inhaber Dr. Karl Friedrich Leonhardt, der selbst als namhafter Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der Stadt Hannover bekannt ist, eine Sammlung heraus unter dem Titel: *All-Hannover, Beiträge zur Kultur und Geschichte der Stadt Hannover*. Es interessiert uns hier namentlich der erste Band der Reihe, in dem Ernst Büttner *Kulturbilder aus dem mittelalterlichen Hannover in Quellen und Urkunden* vorlegt (1926). Die Publikation ist in erster Linie für das breitere historisch interessierte Laienpublikum, namentlich der Stadt Hannover und der Freunde dieser Stadt, bestimmt. Die Auswahl der 121 Stücke ist daher so getroffen, daß möglichst alle Seiten des so überreich entwickelten mittelalterlichen Städtewesens im Spiegel der Stadt Hannover zur lebendigen Anschauung gebracht werden. Aus dem reichen Schatze der Überlieferung werden daher sowohl längst bekannte Urkunden wieder abgedruckt wie auch zahlreiche

bisher unbekannte Stücke erstmalig ans Licht gefördert. Besonders durch diese neuen Veröffentlichungen verdient das sorgfältig bearbeitete, mit einer feinen historischen Einführung versehene und vorzüglich ausgestattete Buch auch die Beachtung der Fachkreise. — Ungleich wertvoller aber für die Wissenschaft wird das große stadthannoversche Regestenwerk sein, das der gleiche Verfasser bearbeitet und das er dem Abschluß bereits nahegebracht hat. Möchte auch dies großzügige Werk recht bald erscheinen!

Wenigstens hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf den zweiten Band der genannten Sammlung: Wilhelm Peßler, *Alt-Hannover als schöne deutsche Stadt*, mit 80 Bildtafeln nach Aufnahmen von W. Ackermann (1926).

Werner Spieß.

„Aus Soester Vergangenheit“ betitelt sich das zu einem Bande zusammengefaßte 42. und 43. Heft der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, das dem Hansischen Geschichtsverein und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung als Festgabe zu ihrer diesjährigen Tagung in Soest vom genannten Verein überreicht wurde. Da das Heft in den Händen vieler unserer Mitglieder sein dürfte, begnügen wir uns hier mit einem kurzen Hinweis auf seinen reichen Inhalt, zu dem besonders der Herausgeber Dr. F. v. Klocke beigesteuert hat; u. a. behandelt er darin *die älteste Soester Stadturkunde* (um 1168), *Handel und Patriziat im mittelalterlichen Soest*, *eine Wisby-Soest-Urkunde vom Jahre 1309* und *den Weg Soest-Wisby-Reval-Nowgorod*, *Soester Ostlandfahrer in Riga während des 13. Jahrhunderts*, *Salzwerk und Sälzertum zu Soest und Sassendorf*. — Gleichfalls als Festgabe hat die Stadtverwaltung eine Nachbildung des *Femgerichtsbildes des Soester Stadtarchivs* herstellen lassen (Leipzig, K. W. Hiersemann 1927), zu der K. v. Amira eine Einleitung geschrieben hat.

In der oben (S. 222) bereits erwähnten Festschrift des Westfälischen Geschichtsvereins „Aus hansischer Geschichte“ behandelt F. v. Klocke ferner *Alt-Soester Bürgermeister aus sechs Jahrhunderten*, während eine kurze Notiz von L. Schmitz-

Kallenberg, *Zur Geschichte des münsterischen Leinwandhandels um 1600*, Geschäftsmarken und Länge der Stücke in Ellen betrifft.

Auch Soests westfälische Schwesterstadt Münster, in der die hansische Geschichtstagung ihren Abschluß fand, hat eine entsprechende Gabe geboten in Gestalt des 3. Bandes der „*Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W.*“ (Münster 1927, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung), die eine große Auswahl stadt- und personengeschichtlicher Beiträge, hauptsächlich aus dem 16.—18. Jahrhundert, enthält.

Der im vorigen Heft (1926, S. 245) besprochenen Darstellung des Goslarer Brauwesens reiht sich jetzt eine solche des Dortmunder Brauwesens von Dr. Paul Lenz an (Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. der Gft. Mark XXXIII, Dortmund 1926, S. 129 bis 168). Erörtert werden die Rechtsentwicklung des „*jus braxandi*“ und die fiskalische Bedeutung des Braugewerbes, dann die Herstellung des Biers, besonders die Biersorten und deren Roh- und Hilfsstoffe, endlich die Entwicklung der Braubetriebe. Reines Hopfenbier hat man erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts gebraut, vorher bediente man sich zur Erhaltung der Würze namentlich der sog. „*Portze*“ (Porsch).

An gleicher Stelle S. 169—180 behandelt L. v. Winterfeld Brothaus, Stadtwage und Wandhaus von Dortmund.

Prof. G. Rüthning, der verdiente Forscher auf dem Gebiet der oldenburgischen Geschichte, legt jetzt ein *Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg bis 1482* (= *Oldenburgisches Urkundenbuch II*, Oldenburg 1926, G. Stalling, 513 S. 4⁰) vor. Es umfaßt in 1044 Nummern die Zeitspanne von 787—1482. Der Begriff der Grafschaft O. ist so gefaßt, daß die Herrschaft Delmenhorst, Stadland, Butjadingen und Land Würden eingeschlossen sind; doch sind die Kirchen und Klöster dieser Gebiete nur insoweit aufgenommen, als sie Butjadingen berühren.

Hamburg hat, dem Beispiel anderer Städte und unseres Vereins selbst folgend, eine neue Zeitschrift ins Leben gerufen, welche die Bedeutung der eigenen Geschichte in mehr volkstümlicher Form weiteren Kreisen nahezubringen sucht: „*Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter*“. Aus dem 1. Jahrgang

(1926) seien folgende Beiträge aus hansischer Zeit i. e. S. notiert: H. Nirrnheim behandelt (in Nr. 1) *Hamburg und Amsterdam im Mittelalter* im Anschluß an die Forschungen von H. J. Smit und Nanninga. Wir wissen namentlich aus den von H. J. Smit veröffentlichten Zollrechnungen, daß im zweiten Drittelpunkt des 14. Jahrhunderts sich viele bekannte Hamburger Kaufleute in Amsterdam als Lieger aufgehalten haben; seit dem Ende des Jahrhunderts setzt der Rückgang der nahen Beziehungen ein. Ebenda (Nr. 1) gibt W. Jesse einen kurzen Überblick über das *Hamburgische Münz- und Geldwesen im Mittelalter*. Auf andere Beiträge kommen wir weiter unten zurück.

In der Zeitschrift des Vereins f. Hamburg. Geschichte Bd. 26 (1925) widmet Hans Feldtmann eine umfangreiche Untersuchung (S. 1—106) dem Thema: „*Hamburg im Lüneburger Prälatenkrieg und der zweite Rezeß vom Jahre 1458*“. Es handelt sich um Streitigkeiten zwischen dem Lüneburger Rat und den kurzweg „Prälaten“ genannten, auf der Saline begüterten Kapiteln, Kirchen, Klöstern und einzelnen Geistlichen, zu denen auch Mitglieder des Hamburger Domkapitels gehörten, über Beiträge zur Minderung der Stadtschulden. — In Bd. 27 (1926) S. 141 bis 196 bringt H. Feldtmann den 2. Rezeß von 1458 zum Abdruck.

Aus Bremen liegt der erste Teil (bis 1358) einer von R. Häpke angeregten Marburger Dissertation von Johanna Müller über „*Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter*“ vor (Bremisches Jahrbuch Bd. 30, 1926, S. 204—262). Abschließend wird sich darüber erst urteilen lassen, wenn der zweite, umfangreichere und zweifellos auch inhaltlich interessantere Teil erschienen sein wird.

In einem mir vom Verfasser ohne Druckortbezeichnung über sandten Sonderabdruck (anscheinend im Jaarboek der Ver eeniging van Wijnhandelaaren 1925 oder 1926?) behandelt H. J. Moerman auf S. 53 den *Stadtweinkeller zu Kampen*. Der Aufsatz liefert wertvolle Beiträge zur Handelsgeschichte, namentlich der Rheinweine, die dort die Hauptrolle spielten. Als Beilage ist eine städtische Weinrechnung von 1568 abgedruckt. In dem genannten Jaarboek 1924 hatte bereits E. C. G. Brünner den „*Import en transport van wijnen in Holland vóór 1600*

geschildert. (Vgl. auch den in der Hans. Umschau H. Gesch.-Bl. 1925 S. 316 besprochenen Aufsatz von Sneller.)

3. 16. bis 18. Jahrhundert.

Seine mannigfachen Forschungen über die Fugger und die Entwicklung des Frühkapitalismus hat Jakob Strieder aus Anlaß des 400jährigen Gedenktages des Todes seines Helden zu einem Gesamtbild der Persönlichkeit Jacob Fuggers verwertet (*Jacob Fugger der Reiche*, Leipzig 1926, Quelle & Meyer, 180 S. mit 12 Tafeln). Doch will das Buch nicht eine erschöpfende Biographie, sondern mehr ein wirtschaftsgeschichtliches Essay sein; wissenschaftliche Nachweise sind daher, abgesehen von einem kurzen Literaturverzeichnis, nicht gegeben. Das erste Drittel des Buches ist der Umwelt gewidmet, aus der der größte deutsche Kaufmann dieser Zeit erwuchs: Dem Vorbild und Einfluß Italiens, der Stellung Augsburgs, dem Familienerbe. Im zweiten Hauptteil wird in die Darstellung des Lebensgangs die Schilderung der einzelnen Seiten der Geschäftstätigkeit Jacob Fuggers verwebt. Die Äußerungen auf S. 153 über die „verknöcherte“ hansische Kaufmannschaft sind übrigens geeignet, falsche Vorstellungen zu erwecken. Man muß im 16. Jahrhundert sorgfältiger als vorher zwischen der Hanse als politischer Korporation und den einzelnen hansischen Kaufleuten unterscheiden. Die erstere war darauf angewiesen, eine schwierige und auf die Dauer unhaltbare Position, so gut sie konnte, zu verteidigen. Sie versuchte vergeblich, das zu leisten, was das Reich hätte leisten müssen, und es ist billig, aber falsch, ihren Mißerfolg aus „Rückständigkeit“ u. dergl. abzuleiten. Unter der hansischen Kaufmannschaft hat es an Leuten, die den Fuggern an Geschäftssinn nicht nachstanden, keineswegs gefehlt, man denke nur an die Stettiner Loitze u. a.!

Bei dieser Gelegenheit sei übrigens auf die sog. Fugger-Zeitungen verwiesen, eine Handschriftliche Sammlung geschäftlicher Korrespondenz des Hauses Fugger aus den Jahren 1568 bis 1605, aus der V. Klarwill eine allerdings ganz bunte und unsystematische Auswahl veröffentlicht hat, die immerhin auch handelsgeschichtlich manches Beachtenswerte bietet und

kulturhistorisch von größtem Interesse ist (*Fugger-Zeitungen. Ungedruckte Briefe an das Haus Fugger aus den Jahren 1568 bis 1605*. Wien 1923, Nikola-Verlag, 294 S.). Eine neue Auswahl, die alles auf die Königin Elisabeth Bezugliche sammelt, ist kürzlich, auf englische Veranlassung, in englischer Übersetzung erschienen.

Eine Platzordnung des Hansetags von 1619 veröffentlicht F. Bruns in der Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altert. Bd. 24, S. 179—196. Die Ordnung ist dargestellt auf einer im Stadtarchiv zu Münster erhaltenen Abbildung. Anschließend teilt B. eine Reihe von Aufzeichnungen über das Lübecker Rats-silbergerät von 1559—1624 mit; das Gerät war während des Hansetags auf einem Kredenztisch ausgestellt.

Einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Kritik der Sundzollregister hat Astrid Friis in (Dansk) Historisk Tids-skrift 9. R. 4. Bd. (1926) S. 109—182 geliefert (*Bemærkninger til Vurdering af Øresundstoldregnskaberne og Principerne for deres Udgivelse*). Auf Grund von Abschriften und Zusammenstellungen aus englischen Zollregistern der Jahre 1609—1622 (besonders von London, Ipswich, Hull und Newcastle) weist sie nämlich nach, daß die passierenden Schiffe im Sunde z. T. in ganz ungeheuerlichem Maße geschmuggelt haben müssen. Besonders gilt das für die Tuchausfuhr von Hull und Newcastle nach dem Osten, wo oft über 50 %, ja über 80 % der durchgeführten Tuche geschmuggelt wurden, also in den Sundzollregistern nicht erscheinen! Bei der Ausfuhr aus London und Ipswich dagegen besteht meist eine viel bessere Übereinstimmung mit den Sundzollregistern, weil dort die Eastland-Company eine schärfere Kontrolle ausübt. Immerhin kommt A. Friis zu dem Ergebnis, daß durchschnittlich wohl über ein Drittel der englischen Tuchausfuhr in dem genannten Zeitraum durch den Sund geschmuggelt worden ist (S. 159—60). 1618 wurde die Kontrolle im Sund wesentlich verschärft, und sofort zeigt sich ein verdächtiges ungewöhnlich starkes Ansteigen z. B. in den Zahlen der Durchfuhr von Tuch und von Kolonialwaren auch auf niederländischen Schiffen (so stieg die Tucheinfuhr von jährlich 8879,8 Stück Tuch im Durchschnitt 1608—1617 auf

33378,3 Stück im Durchschnitt 1618—1626, die Einfuhr von Kolonialwaren ostwärts von 265574 *fl* im Jahresdurchschnitt 1608—1617 auf 1298563 *fl* im Durchschnitt 1618—1624, also auf das Fünffache). Das erklärt sich schwerlich allein aus wirklicher Zunahme der Durchfuhr, sondern es ist eben auch von den Niederländern (und zweifellos auch von allen anderen) vor der Kontrollverschärfung beträchtlich geschmuggelt worden. Es geht allerdings wohl etwas zu weit, wenn Frl. Friis schreibt (S. 166), daß der Quellenwert der Sundzollregister weit geringer sei, als man bisher gedacht habe; denn es ist immerhin zu beachten, daß die Schmuggelei im großen bisher nur bei den wertvollen und wenig Raum einnehmenden Waren, die ostwärts gingen, nachgewiesen ist und daß diese Waren der absoluten Menge nach überhaupt nicht sehr ins Gewicht fallen (die geschmuggelte Tuchmenge der Engländer macht doch jährlich nicht mehr als etwa 130 Schiffslasten aus). Ob sich auch bei den Massenwaren, wie Salz, Getreide, Holz, ähnliche Divergenzen ergeben, muß erst noch abgewartet werden, und Frl. Friis hat unbedingt recht, wenn sie eine weitere Nachprüfung durch Vergleich mit weiter zu erschließenden lokalen Zollregistern für wünschenswert erklärt. Im ganzen dürfte wohl vorwiegend die Warenstatistik Zweifeln ausgesetzt sein, während die Statistik des Schiffsverkehrs sich wahrscheinlich als leidlich zuverlässig ergeben wird, wenigstens was die Schiffszahlen betrifft. Bei der von Huhnhäuser behandelten Rostocker Verkehrsstatistik, auf deren Differenzen mit den Sundzollregistern Frl. Friis verweist, liegen besondere Verhältnisse vor, die nicht verallgemeinert werden dürfen. In bezug auf die Schiffsgrößen (Lastzahlen), die nur bei Niederländern und Nordwestdeutschen 1536—1645 verzeichnet werden, sind eher Bedenken am Platze, wie s. Zt. schon Hagedorn gezeigt hat; übrigens gilt das keineswegs nur für die Sundzollregister. Ebenso kann die Unterscheidung zwischen Schiffen die in Ballast und mit Ladung fahren, nicht als völlig zuverlässig angesehen werden; A. Friis weist nach, daß manche englische Schiffe, die im Sunde als Ballaster angegeben sind, tatsächlich Ladung (wenn auch nur wenige) führten. — Weiter übt A. Friis an der Einrichtung der Warenregister Kritik,

besonders nach der Richtung, daß eine weitergehende Umrechnung der statistisch wenig brauchbaren Kolli-Einheiten (Ballen, Säcke, Packen usw.) in Gewichtseinheiten und Zählmaße möglich gewesen wäre. Doch müssen wir uns hier mit diesem kurzen Hinweis begnügen und uns vorbehalten, auf diese doch außerordentlich wichtigen Dinge bei Gelegenheit zurückzukommen. Jedenfalls darf kein Forscher, der sich mit den Sundzollregistern beschäftigt, an dem Aufsatz von A. Friis vorübergehen. Das neue umfangreiche Werk der dänischen Forscherin über die englische Handelspolitik 1603—1625 wird im nächsten Heft eingehender gewürdigt werden.

Der Aufsatz von W. S. Unger „*De Sonntabellen*“ (Tijdschrift voor Geschiedenis, 41. Jaarg., S. 137—155) ist noch ohne Kenntnis der vorstehend vermerkten Kritik abgefaßt, was bei Beurteilung seiner Ergebnisse zu berücksichtigen sein wird. Er versucht unter Beigabe zusammenfassender Tabellen, den Anteil der Niederländer am Ostseeverkehr 1565—1655 darzulegen, speziell, welcher Prozentsatz an einigen der wichtigsten Waren auf niederländischen Schiffen oder (ostwärts) aus niederländischen Häfen oder aus bestimmten anderen Ländern und Plätzen ging. Zweifel dürften angebracht sein, ob Verf. recht hat mit der Annahme, daß baltisches Holz hauptsächlich aus Schweden nach Westen verfrachtet und daher, als zollfrei, nicht in den Sundzollregistern verzeichnet worden sei. Die Holzausfuhrstatistik hat nicht nur mit dieser Ungewißheit zu kämpfen, sondern mehr noch damit, daß es bisher nicht möglich gewesen ist, die in den Sundzollregistern angewandten Zählmaße in Gewichts- oder Raumeinheiten umzurechnen.

Nicht zugänglich war mir bisher das die lübeckischen Gesandtschaften nach Schweden 1509 und 1541 behandelnde Buch von Lars Sjödin (*Berättelser om de Lybeckska beskickningarna i Sverige 1505 och 1541*. Utg. genom Lars Sjödin. = Histor. Handlingar etc. rörande Skandinaviens historia. Del 26 Nr. 3, Stockholm 1924).

Handelsgeschichtlich bedeutsame Aufschlüsse gibt Alf Johanssons Untersuchung über *Penningväsendet under Gustav Wasas regering* (Das Münzwesen unter G. W.) in (Svensk)

Historisk Tidskrift 1926, S. 209—254, zu der die ergänzenden Bemerkungen E. F. Heckschers über *Gustav Wasas Münzpolitik* (ebenda S. 370—375) zu beachten sind. Schweden befand sich damals in einer eigentümlichen Lage, insofern die unter Sten Sture entdeckten Minen am Salberg soviel Silber lieferten, daß bei starker Ausnutzung die Tendenz zum Steigen der Preise im Lande auftrat. Dieser Tendenz wirkte Gustav zunächst durch eine Münzverschlechterung (1540), später durch Thesaurierung entgegen. Die Verhältnisse komplizierten sich später dadurch, daß international der Silberwert durch das starke Einströmen amerikanischen Silbers fiel; infolge der Thesaurierung blieb der Silberwert in Schweden seitdem relativ hoch, die Warenpreise stiegen dementsprechend hier nicht so stark wie im übrigen Europa.

Ein „*Danziger Seeräuber-Lied*“ veröffentlicht Arno Schmidt in den Mitt. d. Westpreuß. Geschichtsver. 26. Jahrg. Nr. 1, S. 13. Es besingt den in polnischen Diensten tätigen Freibeuter Christof Munckenbeck, der 1523 in Danzig hingerichtet wurde. Wertvolle Aufschlüsse über den „*Weichselhandel im 16. Jahrhundert*“ bringt eine Marburger Dissertation von Robert Ernst Raths, einem Schüler R. Häpkes. Sie stützt sich auf die von Stanislaw Kutrzeba und Fr. Duda herausgegebenen Zollregister von Włocławek (*Regestra thelonei aquatrici Wladislaviensis saeculi XVI*. Krakau 1915), die eine genaue Statistik des Weichselhandels 1537 bis 1576 ermöglichen. Die Hauptrolle spielt dabei die Getreideausfuhr, die 1568 mit 24 826 Lasten ihren höchsten Stand erreichte, wobei das meiste auf Roggen entfiel. In 6 sehr instruktiven Karten wird die Herkunft der 1568 und 1576 ausgeführten wichtigsten Waren, Getreide, Holz, Asche, Teer, Honig, aus den verschiedenen Provinzen Polens veranschaulicht. Auch auf die Stellung des polnischen Großgrundbesitzes, der deutschen, besonders Danziger, und jüdischen Kaufmannschaft in Polen fällt vieles Licht. Einleitungsweise wird die Entwicklung des Weichselhandels von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts behandelt.

„*De ontwikkeling van het handelsverkeer van Holland met Oost-Europa tot het einde der 16^e eeuw*“ behandelt E. C. G.

Brünner in der *Tijdschrift voor Geschiedenis* 41. Jg., 1926, S. 353—371, sowohl auf Grund der gedruckten Literatur wie archivalischen Materials, besonders aus dem Staatsarchiv Helsingfors. U. a. werden Statistiken des Seeverkehrs mit Finnland auch für Lübeck und Danzig (1576—1595) mitgeteilt.

In seinem Aufsatz über „*Die nordische Politik der Habsburger vor dem dreißigjährigen Kriege*“ (Hist. Ztschr., Bd. 133, S. 433 bis 454) zeigt Johannes Paul, daß die im Winter 1624/25 aktuell gewordenen habsburgischen Marinepläne schon in den 1570er Jahren ihre Wurzel haben, indem damals der schwedische König Johann III. Anlehnung an Spanien und den Papst suchte, um ihre Unterstützung gegen Dänemark zu gewinnen, wie er anderseits gegen Geld Flottenhilfe gegen die Niederländer, ja sogar gegen die Barbaresken gewähren sollte. Später (1598) war es umgekehrt der geplante polnische Angriff gegen Schweden, der Spanien, da es mit seiner zusammengebrochenen Seemacht ihn nicht direkt unterstützen konnte, Anlaß gab, bei den Hansestädten um maritime Hilfe gegen kommerzielle Begünstigungen zu werben. Die Hansestädte haben sich diesen Plänen damals ebenso versagt, wie später.

In (*Svensk*) *Historisk Tidskrift* 46. Jg., 1926, S. 109—139 untersucht Karl Mellander die schwedisch-portugiesischen Beziehungen in Schwedens Großmachtzeit (*Svensk-portugisiska förbindelser under Sveriges stormaktstid I.* Wird fortgesetzt). Nach seiner Befreiung von spanischer Herrschaft 1640 versuchte Portugal mit den verschiedensten Mächten anzuknüpfen und sandte unter anderem F. de Sousa Coutinho nach Kopenhagen, wo man sehr zurückhaltend war, und nach Stockholm. Nach längeren Verhandlungen kam im August 1641 ein Freundschafts- und Handelsvertrag zustande, der jedoch den Schweden die erhofften Zollbegünstigungen nicht brachte (der Inhalt ist S. 130—132 genau angegeben); nur Getreide und Kriegsmaterial sollte zollfrei eingeführt werden. Von letzterem führte der Gesandte beträchtliche Mengen auf der Rückreise mit. Angehängt ist eine Denkschrift von W. Usselinx, der sich über Portugals politische Lage und seine Handelsaussichten recht skeptisch

äußert und am Schluß auf die in Hamburg geplante Ostindische Companie anspielt.

Sorgfältig und mit liebevoller Versenkung in den Stoff gearbeitet ist das Buch von Walter Eckert, *Kurland unter dem Einfluß des Merkantilismus. Ein Beitrag zur Staats- und Wirtschaftspolitik Herzog Jakobs von Kurland (1642—1682)*. Riga 1927, G. Löffler, XXV und 272 S. mit Beilagen und einer Karte. Es wird uns hier in anschaulicher Weise vorgeführt, wie Herzog Jakob seine im mercantilistischen Geiste gehaltenen Handels- und Gewerbeunternehmungen zielbewußt in Angriff nahm mit dem Hauptzweck, die finanziellen Mittel zu gewinnen, um sich von der landständischen Mitregierung des Adels zu befreien und einen absolutistischen und souveränen (insbesondere von Polen unabhängigen) Staat aufzubauen. Ziele und Mittel erscheinen auch durchaus nicht so utopisch, wie es nachträglich wohl hingestellt worden ist, und es wird der Nachweis geführt, daß die Unternehmungen zeitweise beträchtliche Überschüsse abwarf. Das Ganze bildet eine Parallele zu der Handels- und Kolonialpolitik des Großen Kurfürsten wie, denn auch bekanntlich die beiden Schwäger in enger Verbindung standen, wobei der Große Kurfürst mehr militärisch-politisches, Herzog Jakob mehr kommerzielles Verständnis zeigte. Jakob ist schließlich daran gescheitert, daß es ihm nicht gelang, sich rechtzeitig eine leistungsfähige Heeresmacht zu schaffen. Im schwedisch-polnischen Kriege 1654—1660 wurde sein Land sofort überrannt, er selbst von den Schweden gefangen gesetzt, die Unternehmungen wurden ruiniert, die Kolonien gingen verloren. Wenn er auch nach dem Frieden sofort mit bewundernswerter Tatkraft an den Wiederaufbau ging, so waren die Bedingungen doch viel ungünstiger geworden und die Ergebnisse entsprechend kümmerlicher. Das Buch ist in vier Abschnitte gegliedert, von denen der erste die wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Zustände Kurlands, von denen die Politik des Herzogs ihren Ausgang nehmen mußte, der zweite diese Politik selbst nach außen und innen schildert. Unser Interesse wendet sich hauptsächlich dem dritten Abschnitt zu, der die Industrie-, Handels- und Kolonialunternehmungen im einzelnen behandelt. Die Kolonien

lagen am Gambia in Westafrika und auf der Insel Tobago in Westindien; hier haben sich die Kurländer von 1654—1658 und von 1681—1690 behauptet, heute erinnert aber nur noch der Name der Great Courland Bay an diese Episode. Verf. konnte hierzu noch nicht publiziertes Material aus den Sundzollregistern benutzen. Der letzte Abschnitt befaßt sich mit der territorialen und städtischen Wirtschaftspolitik, insbesondere mit den Zoll- und Handelsstreitigkeiten mit Riga, und mit der günstigen Entwicklung, die die kurländischen Städte unter der herzoglichen Regierung nahmen.

In *Bijdragen en Mededel. v. h. Hist. Genootschap te Utrecht* 47 (1926) S. XVIII wird für 1928 die Veröffentlichung eines Bandes *spanischer Archivalien über die Wegnahme der spanischen Silberflotte durch Piet Hein*, zur 300-Jahrfeier dieser Waffentat, angekündigt; die Stücke sind von Miß J. A. Wright in Sevilla gesammelt.

Die beherrschende Rolle der Holländer in den französischen Seestädten vor Colberts Zeit erläutert an dem Beispiel von Nantes ein Aufsatz von Henri Sée, *Le commerce des Hollandais à Nantes pendant la minorité de Louis XIV* (Tijdschrift voor Geschiedenis 1926). Eine französische Denkschrift von 1645 über denselben Gegenstand bringt H. Sée in Bd. 12 (1926) des *Economisch-historisch Jaarboek* S. 125—134 zum Abdruck. Die gegen die Holländer hier vorgeschlagenen Maßnahmen stimmen ganz mit der Politik überein, die von Colbert dann tatsächlich eingeschlagen wurde; hierzu ist auch die Schrift von S. Elzinga, *Het voorspel van den oorlog van 1672* (Haarlem 1926) zu vergleichen.

Eine Lebensbeschreibung des berühmten niederländischen Admirals Witte de Witt, der 1645 mit seiner Flotte die Sundpassage offenhielt und am 8. November 1658 bei Helsingborg gegen die Schweden fiel, bringt S. P. L'Honoré Naber nach einer Handschrift im Reichsarchiv im Haag zum Abdruck (*Bijdr. en Mededelingen v. h. Hist. Gen.* 47. Utrecht 1926, S. 47—169). — In der gleichen Zeitschrift S. 235—248 teilt Dr. A. A. van Schelven einige französische Zeugenaussagen über den *Beginn der Seeschlacht bei Dover am 29. Mai 1652* mit,

womit einer Anregung von F. Graefe in den *H. Gesch.-Bl.* 1923, S. 152 Folge gegeben wird.

Der Vortrag von J. C. Overvoorde über die *Holländer in Spitzbergen* (Handelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden 1925/26, S. 35—39) führt, soweit der kurze Auszug erkennen läßt, in seinem geschichtlichen Teil nicht über die Forschungsergebnisse Wätjens (*H. Gesch.-Bl.* 1919, S. 247f.) hinaus. — Größeres Interesse erwecken die *zwei Projekte zur nordöstlichen Durchfahrt nach China von 1664 und 1720*, die derselbe Verf. in *Bijdr. en Med. v. h. Hist. Gen.* 47 (1926) S. 249—331 veröffentlicht und erläutert. Die nordöstliche Durchfahrt war bekanntlich schon Ende des 16. Jahrhunderts ins Auge gefaßt und versucht worden, dann aber nach der erfolgreichen Eröffnung der Indienfahrt um das Kap der guten Hoffnung durch Houtman 1596 in den Hintergrund getreten. Das der O. I. C. verliehene Monopol für die Kapfahrt gab dann immer wieder Anlaß auf die nordöstliche Durchfahrt zurückzukommen. Hinter dem ersten Projekt standen der Amsterdamer Großkaufmann Guilelmo van der Voort, sein Bruder Gio, beider Schwager, der bekannte Pieter de la Court, und einige andere, darunter wahrscheinlich auch Johann de Witt; das zweite geht auf de la Courts Sohn, Pieter de la Court van der Voort zurück. Obwohl beide Projekte nicht zur Durchführung gelangten, sind die mitgeteilten 12 Briefe und Denkschriften doch von Interesse wegen der handelstechnischen und nautischen Darlegungen, die Denkschrift von 1720 auch wegen der genauen Inventarangabe der geplanten Schiffsaurüstung und ihrer Kosten.

Zur Geschichte der Entdeckungsreisen und der ozeanischen Ausbreitung der Europäer notieren wir noch kurz Folgendes:

Eine Neuausgabe der Reisen von J. Cartier nach Kanada 1534—1542 hat H. P. Biggar veranstaltet (*The Voyages of Jacques Cartier, published from the originals with translations, notes and appendices* = Publications of the Public Archives of Canada Nr. 11, Ottawa, F. A. Acland 1924. 330 S.) Vgl. die Besprechung von A. Hasenklever in der *Hist. Zeitsch.* 136, *Hansische Geschichtsblätter*, 1927.

S. 434. — In den Preuß. Jahrb. Jan. 1926 behandelt A. Hasenclever die *Flibustier Westindiens im 17. Jahrhundert*. — Einen Bericht über die erste französische Expedition nach China 1698—1700 hat E. A. Voretzsch herausgegeben (*François Froger, Relation du premier voyage des François à la Chine*. Leipzig, Asia Major 1926, 187 S.) Unzulänglich, weil zu sehr von einem eng-französischen Standpunkt aus gesehen, mit zuviel Einzelnotizen überlastet und ohne genügende Übersicht und Literaturkenntnis, ist das Buch von Marc de Germiny, *Brigandages maritimes de l'Angleterre*. 3 Bände. Paris 1925, Champion. — Im Bulletin of the Institute of Historical Research vol. 5 Nr. 13 (1927) wird der Inhalt einer Dissertation von Mary Fischer über die *Kämpfe der europäischen Mächte um Guyana 1667—1713* auszugsweise wiedergegeben.

Von der ozeanischen Weite kehren wir noch einmal zur lokalgeschichtlichen Enge zurück:

Hans Martin Johannsen, *Studien zur Wirtschaftsgeschichte Rendsburgs* (Kieler Diss., abgedruckt in der Zeitschr. der Ges. f. Schlesw.-holst. Gesch. 55. Bd. S. 32—181) behandelt auf archivalischer Grundlage eingehend die Geschichte der Rendsburger Schifferzunft von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab, ferner das Brau- und Schankwesen der Stadt. Bei der Schiffahrt handelt es sich hauptsächlich um Holztransport von Rendsburg bis zur Eidermündung, also um Binnenverkehr. Nur wenige Schiffe fuhren bis Hamburg oder sogar bis Holland; 1745 waren nur 3 Schiffe von über 30 Last vorhanden, darunter eines von 90—100. Bemerkenswert ist das Bestehen einer besonderen Bruderschaft der Schifferknechte (seit 1474) neben der Schifferzunft.

Eine ähnliche wirtschaftsgeschichtliche Lokalstudie der schwedischen Stadt Nyköping liefert A. E. Falck in seinem Buch *Nyköpings Handelssocietet. Anteckningar om handel och handelsmän i Nyköping genom tiderna* (Nyköping 1926), wenn auch in weniger wissenschaftlicher Form, aber doch beachtlich wegen seiner Mitteilungen über schwedische Handelszustände im 17. und 18. Jahrhundert.

Für die Geschichte der schwedischen Holzindustrie bis 1850

von Bedeutung ist das Buch von Wilhelm Carlgren, *De norrländska skogindustrierna intill 1800-talets mitt* (besprochen von B. Boëthius in *Svensk Hist. Tidskr.* 1926, H. 6.)

Die vor kurzem neu erschienene *Holländische Wirtschaftsgeschichte* von Ernst Baasch wird im nächsten Heft eingehende Besprechung erfahren. Zwei neue Spezialarbeiten auf diesem Gebiet seien dagegen bereits hier kurz angezeigt.

Cornelis Visser unterwirft in einer Dissertation der Rotterdamer Handelshochschule die „*Verkeersindustrieën te Rotterdam in de 2. helft der 18. eeuw*“ (Rotterdam 1927, 207 S.) näherer Untersuchung. Der Ausdruck „Verkeersindustrien“ (im 18. Jahrhundert „Trafiekwezen“) zielt nicht etwa auf Hilfsgewerbe des Verkehrs und des Handels ab, sondern läßt sich etwa mit „Veredelungsindustrien“ wiedergeben. Es handelt sich um die Zuckerraffinerie, Brauerei, Mälzerei, Branntweinbrennerei, Bleiweißfabrikation und Salzsiederei. Absatzgebiete waren für Zucker und Salz hauptsächlich das Rheinland, für Bleiweiß Frankreich, der Branntwein ging vielfach auf dem Seeweg nach Nordost- und Südeuropa, Bier und Malz wurden im Inland verbraucht. Die Tabakindustrie, die an sich alle die genannten Gewerbe an Bedeutung und Arbeiterzahl (in dieser etwa um das vierfache) übertraf, wird, anscheinend aus Mangel an Quellen, nur kurz gestreift.

Die Textilindustrie von Twente (Almelo, Enschede) um 1800 schildert Z. W. Sneller in der *Tijdschrift voor Geschiedenis*, 41. Jg. (1926) S. 395—419. Alteinheimisch war hier, wie im benachbarten Westfalen, die Leinenweberei, zu der sich seit dem 18. Jahrhundert die Verfertigung von Halbbaumwollzeugen gesellte. Die Baumwolle, die sonst meist direkt von der Levante oder Westindien über Amsterdam eingeführt wurde, kam in der französischen Revolutionszeit zum großen Teil von Hamburg und Bremen, ja sogar rheinabwärts aus Binnen-deutschland.

4. 19. und 20. Jahrhundert.

Im Weltwirtschaftlichen Archiv Bd. 22 (Oktober 1925) S. 221*—250* bringt H. Wätjen seine Abhandlung über *Die*

Hansestädte und Brasilien 1820—1870 zum Abschluß (über den 1. Teil vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1925, S. 324—325). Wir erfahren Näheres über die von den Hansestädten nach Brasilien exportierten Warengattungen und den Konkurrenzkampf mit den europäischen Wettbewerbern, ferner die brasilianischen Handelskrisen um die Mitte des Jahrhunderts, die Schwierigkeiten der Arbeiterbeschaffung infolge der Aufhebung des Sklavenhandels und die damit zusammenhängende Steigerung der deutschen Auswanderung, sowie die unerfreulichen Erfahrungen, die mit dem Halbpacht-(Teilbau-)System gemacht wurden. Den Schluß bilden eingehende Mitteilungen über den hansestädtischen Schiffsverkehr mit Brasilien und die beteiligten Reedereien. Die Vielzahl der deutschen Flaggen steht in dieser Zeit einer richtigen Würdigung der Bedeutung der deutschen Reederei im internationalen Verkehr immer im Wege. Zählt man die Schiffe der Einzelstaaten zusammen, so ergibt sich z. B., daß die Deutschen schon 1858 in Rio mit 134 dicht hinter den Skandinaviern (146) und Engländern (144) kamen, und daß sie 1867 sowohl die Skandinavier wie die Amerikaner weit überflügelt hatten.

„*Preußische Übungsschiffe (1817—1848). Ein Beitrag zur Geschichte des nautischen Unterrichts*“ betitelt sich ein hübsch ausgestattetes Heft der Veröffentlichungen des Instituts f. Meereskunde Berlin (N. Folge B, Heft 4, Berlin, Mittler & Sohn, 1926, 48 S.), das W. Reuter auf archivalischer Grundlage bearbeitet hat. Es schildert die Geschichte der vom preußischen Staate zur Ausbildung des seemännischen Nachwuchses eingerichteten Schul- und Übungsschiffe, die in gewissem Sinne auch Vorläufer der Kriegsmarine waren.

Wie es Anfangs der 1850er Jahre, kurz vor seinem Ende, bei der Erhebung des Sundzolls zuging, schildert F. Philip in zwei Aufsätzen in der dänischen *Maanedsskrift for Toldvæsen* (XVIII, 220—28: *Fra Sundtoldens Dage*; XVIII, 339—48: *De sidste Aaringer ved Øresunds Toldkammer, Sundtoldens Kulminationstid*). *

Die glänzende Entwicklung der deutschen Handels- und Kriegsflotte bis 1914 und ihre Beteiligung während des Welt-

kriegs gehört nunmehr auch als abgeschlossene Phase der Geschichte an. Zwar kann an dieser Stelle nicht näher auf die neue Literatur über diesen Gegenstand eingegangen werden, doch sei wenigstens erwähnt, daß das deutsche amtliche Seekriegswerk 1925 mit dem 5. Bd. der Abteilung „*Der Krieg in der Nordsee*“ bis zur Schilderung der Schlacht vor dem Skagerrak vorgeschritten ist, und da es in der Lage war, das amtliche deutsche und englische Material fast lückenlos zu benutzen, die bisher vollständigste und genaueste Darstellung dieses Höhepunktes deutscher Seemachtbetätigung zu geben (*Der Krieg zur See*, herausgegeben vom Marine-Archiv unter Leitung von Vizeadmiral a. D. Dr. phil. h. c. E. v. Mantey: a) *Der Krieg in der Nordsee*, 5 Bände [bis Juni 1916]; b) *Der Krieg in der Ostsee*, bisher 1 Band [bis März 1915]; c) *Der Kreuzerkrieg in den ausländischen Gewässern*, Bd. 1 *Das Kreuzergeschwader*, Bd. 2 *Die Tätigkeit der „Emden“, „Königsberg“, „Karlsruhe“*; d) *Der Krieg im Mittelmeer*, Bd. 1 erscheint demnächst. (Sämtlich Berlin, Mittler & Sohn.)

Seinen auf dem Hansischen Geschichtstag in Lübeck 1926 gehaltenen Vortrag über den „*Wiederaufbau der deutschen Handelsschiffahrt nach dem Weltkrieg*“ hat H. Wätjen als 10. Heft der Schriftenreihe der Weltwirtschaftlichen Gesellschaft zu Münster i. W. (Leipzig 1926, Quelle & Meyer, 25 S.) erscheinen lassen.

Auch der altbekannte „*Nauticus*“ (*Jahrbuch für Seeinteressen und Weltwirtschaft*) ist 1926 im 18. Jahrgang erneut erschienen (Berlin, Mittler & Sohn, 400 S.).

Ein zusammenfassender Aufsatz, der allerdings wohl noch mancher Ergänzung und Berichtigung bedarf, von Kapt. z. S. Karl Schultz behandelt „*Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Nationalflaggen (Kriegs- und Handelsflaggen) zur See*“ (Marine-Rundschau 1925, S. 369—385 mit Tafel). Z. T. dadurch veranlaßt, ist eine ganze Reihe von Aufsätzen über die Geschichte einzelner Partikularflaggen erschienen, so über die lübeckische (s. o. S. 224), die hamburgische (s. o. S. 209), die Flagge des deutschen Ordens (H. Horstmann, Marine-Rundschau 1925, S. 474f.); die Kontorflaggen der Hamburger Reederei behandelt

O. Mathias in den Hamb. Geschichts- u. Heimatsblättern
I. Jg. (1926) Nr. 3.

5. Niederdeutsche Städte und Landschaften.

Als Gegenbewegung gegen den vielfach rein technisch oder wirtschaftlich und bewußt ungeschickt gerichteten Geist unserer Zeit macht sich allenthalben ein Bestreben bemerkbar, das geschichtliche Werden, unbeschwert von gelehrttem Balast, in volkstümlicher Form denen nahezubringen, die an jenem Zeitgeist kein Genüge finden und die nicht glauben, sich von dem Empfinden und Streben unserer Vorfahren willkürlich lossagen zu können. Der Hansische Geschichtsverein selbst hat sich in den „Hansischen Volksheften“ dieses Ziel gesetzt. In geradezu vorbildlicher Form hat der Herausgeber der „Volkshefte“, H. Entholt, die Aufgabe für seine Vaterstadt Bremen gelöst. Wie er in seiner Schrift „*Bremen, sein Werden und Wachsen bis auf unsere Tage*“ auf nur 30 Seiten die 1000jährige Geschichte der Weserstadt in ihren großen Zügen, aber ohne etwas Wesentliches außer acht zu lassen, dargestellt hat, das wird ihm so leicht niemand nachmachen. Er darf sich des Erfolges freuen, daß bereits in Halbjahrsfrist eine zweite Auflage (3.—4. Tausend) Bremen 1925, Friesen-Verlag) nötig geworden ist, die durch ein Literaturverzeichnis vermehrt und mit einer Ansicht von Bremen 1602 geschmückt ist. Eine ansprechende Ergänzung dazu bildet sein Vortrag „*Aus drei Jahrhunderten bremischer Vergangenheit*“ (Bremen, G. Winter 1927, 22 S.), der in seiner kulturgeschichtlichen Kleinmalerei fast wie ein Kapitel aus G. Freytags Bildern aus der deutschen Vergangenheit anmutet.

Von den „*Hamburgischen Geschichts- und Heimatblättern*“ ist schon oben die Rede gewesen. In ähnlicher Weise versuchen die „*Heimatblätter des deutschen Heimatbundes Danzig*“, die jetzt schon im 4. Jahrgang vorliegen (Danzig, A. W. Kafemann, 1927) Geschichte und Volkskunde zu verbinden. In den letzten mir vorliegenden Heften behandeln B. Meyer „*Die Glockenspiele auf St. Katharinen*“, O. Müller *Die Danziger Fischerei* („*Ons Fäscherslied*“), F. Schwarz *Die Danziger Chronik von Jacob Rhode 1594*, Senator Strunk *Die Sammlung der Flurnamen*.

Die Monatsschrift „*Lübecker Bucht*“ hat ihren Arbeitsbereich weiter ausgedehnt und erscheint jetzt in guter Ausstattung als „*Schleswig-Holstein-Hamburg-Lübeckische Monatshefte*.“ (Verlag Franz Westphal, Lübeck). Auch sie strebt dem oben erwähnten heimatkundlichen Ziel nach, wenn auch der Akzent stärker auf der Gegenwart liegt und Dichtung, Erzählung und bildende Kunst breiten Raum finden.

Auf Otto Brandts als „Grundriß“ kurzgefaßte, aber gehaltvolle und durch ausgiebige Verweise auf die verwertete Literatur ausgezeichnete *Geschichte Schleswig-Holsteins* (Kiel 1925, W. G. Mühlau, XII u. 191 S. mit 2 Stammtafeln und 2 Karten), von der inzwischen eine 2. Auflage (1926) nötig geworden ist, müssen wir uns begnügen, an dieser Stelle kurz hinzuweisen; eine dänische, von des Vf.'s Gattin besorgte Übersetzung mag dazu dienen, den deutschen Standpunkt in den bekannten das Land betreffenden historisch-politischen Streitfragen mehr als bisher zur Kenntnis der skandinavischen Leserwelt zu bringen (*Slesvig-Holstens Historie i Grundrids*, Kiel, Mühlau 1926, XII u. 184 S.).

Die Schleswig - Holsteinische Universitätsgesellschaft hat als Nr. 10 ihrer Schriften des *Jahrbuch 1926* erscheinen lassen (Breslau, F. Hirt, 187 S.). Der mit einem Bildnis von G. F. Thaulow geschmückte Band enthält vor allem eine wertvolle Abhandlung von C. Petersen über „*Nicolaus Falck und die Entstehung des schleswig-holsteinischen Gedankens*“, die, vielfach in kritischer Auseinandersetzung mit O. Brandt, die Jugendentwicklung des für den Selbständigkeitsskampf der Herzogtümer so wichtigen Staatsrechtlers schildert, der selbst „kein Kämpfer, sondern eine reine Forschernatur“ war. — Daran schließen sich Bruchstücke aus den Erinnerungen des Kieler Theologieprofessors Bernhard Weiß und der Jahresbericht, der von der umfassenden Tätigkeit der Gesellschaft zeugt. — In eine frühere Periode der Kieler Vergangenheit führt die Schrift von Th. Voß „*Petrus Laurentius Wockenfuß, Kantor von St. Nikolai in Kiel 1708—1721*“ (Mitteilungen der Gesellschaft f. Kieler Stadtgeschichte Nr. 33, Kiel 1926, G. Mühlau, 240 S.). Der Kieler Kantor hat zeitweise, wenn auch keineswegs mit

vollem innerem Recht, eine Art Führerrolle in der Ausbildung des Gottesdienstes seiner Wirkungsstätte gespielt.

In das Kapitel der Heimatkunde gehören schließlich auch die Niedersächsischen Sagen, die H. Karstens unter dem Titel „*Meer—Marsch—Heide*“ in schlichter und wirksamer Weise erzählt. Die Anordnung ist nach Landschaften getroffen. (Leipzig o. J., Hegel & Schade, 184 S. mit Abbildungen von Th. Herrmann).

6. Nachbarländer.

Nach 12jähriger Pause ist die rühmlich bekannte „*Baltische Monatsschrift*“ in Riga (Verlag G. Löffler) im 58. Jahrgang wieder erschienen. Unbeschadet der ganz veränderten äußeren Verhältnisse sieht sie ihre Aufgabe wie früher in der Pflege des deutschen Geisteserbes und der deutschen Bildung im besten Sinne dieses Wortes auf dem nordöstlichen Eckposten des Deutschtums. Es bedarf keiner langen Ausführungen, daß diese Aufgabe jetzt nicht minder dringend ist als früher, und daß ihre Lösung zugleich die Auseinandersetzung mit den neuen politischen Kräften in den baltischen Staaten, die Eingewöhnung der baltischen Deutschen in ihre heutige politische Umwelt in sich schließt, ebenso aber auch die Pflege der natürlichen Beziehungen zum Deutschtum im Reiche, die durch den Weltkrieg doch unleugbar weit innigere geworden sind. Aus dem Inhalt der ersten Hefte heben wir hervor den Vortrag des Herausgebers W. Wulffius über *Carl Schirren*, den Aufsatz Hermann Onckens über *Die geistige und sittliche Bedeutung des Ausland-deutschtums*, die Artikel von W. Baron Firks über das *Verhältnis der Deutschen zur lettändischen Innenpolitik* und über das (wie leider fast selbstverständlich, ungemein verlogene) Buch des französischen Oberstleutnants Du Parquet „*L'aventure allemande en Lettonie*“, endlich das kritische Gericht, das H. v. Rimscha an den Geschichtsklitterungen eines Dr. Walters vollzieht. Wir begrüßen die wieder erstandene Streiterin für deutschen Geist und deutsches Leben in unserem ältesten Koloniallande aufs wärmste und wünschen ihr glückliches Gedeihen.

In seiner Schrift „*Lettland, ein geschichtlicher Rückblick*“

(Riga 1925, G. Löffler, 43 S.) versucht Woldemar Wulffius ferner ein auf der Verwertung gesicherter Forschungsergebnisse beruhendes geschichtliches Bild der zum heutigen lettändischen Staate gehörigen Landschaften zu geben, wobei auch die Zeit vor der deutschen Kolonisation näher berücksichtigt wird.

Für die Verkehrsgeschichte von Interesse ist die Geschichte des norwegischen Hafenwesens von Gabriel Smith (*Det norske Havnvesens historie til 1914* (bespr. in *Dansk Hist. Tidsskr.* IX. R. 4. Bd., S. 98).

Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß eine ganze Reihe neuer zusammenfassender Darstellungen der Geschichte der skandinavischen Länder erschienen oder im Erscheinen begriffen sind:

Von dem Sammelwerk „*Sveriges historia till våra dagar*“ wurde der 2. Band, das frühe Mittelalter behandelnd, aus der Feder Sven Tunbergs, herausgegeben.

Edvard Bull ließ seine Darstellung der norwegischen Geschichte für die neue Auflage von Salmonsens Konversationslexikon als Sonderabdruck u. d. T. „*Grunnriß av Norges Historie*“ erscheinen (Oslo 1926. 127 S.).

Von Erik Arups „*Danmarks Historie*“ erschien der I. Teil, bis 1282 reichend (Kopenhagen 1925, H. Hagerup). Das Buch enthält mancherlei überraschende Neuformulierungen, mit denen leider die Auseinandersetzung erschwert ist, weil wissenschaftliche Nachweise und Quellenangaben nicht gegeben sind. Vgl. die ausführliche Rezension von Ellen Jørgensen und P. J. Jørgensen in (*Dansk*) *Historisk Tidsskrift* IX. R. 4. Bd., S. 285—351.

Das Holland-Institut in Frankfurt a. M. hat in seiner Schriftenreihe den I. Band einer „*Historischen Grammatik der niederländischen Sprache*“ von M. J. van der Meer herausgegeben, die als Einleitung auf 125 S. eine auch als Sonderdruck erschienene geschichtliche Darstellung der niederländischen Sprachentwicklung gibt. Auch im Bereiche der hansischen Geschichtsforschung wird man sie mit Nutzen zu Rate ziehen.

VIII.

Neu eingegangene Schriften.

Das Verzeichnis enthält nur die bis Ende Dezember 1927 bei der Schriftleitung eingegangenen Schriften, die in diesem Heft noch nicht besprochen oder in der Umschau erwähnt sind.

Theodor Fr. Böttiger, Hamburgs Patrioten 1800—1814, Berlin u. Leipzig: B. Behrs Verlag/Friedrich Feddersen, 1926. IX, 167 S.

Otto Brandt, Heinrich Rantzau und seine Relationen an die dänischen Könige. Eine Studie zur Geschichte des 16. Jahrhunderts. München u. Berlin: R. Oldenbourg, 1927. VIII, 106 S.

Ernst Baasch, Holländische Wirtschaftsgeschichte (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, hersg. von Dr. Georg Brodnitz). Jena: Verlag von Gustav Fischer, 1927. VIII, 632 S. Brosch. 30.— M. Geb. 32.— M.

V. Kurt Habicht, Hanseatische Malerei und Plastik in Skandinavien. 81 Abb. Berlin: G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, 1926. IV, 66 S. 41 Taf.

Carl Georg Heise, Lübecker Plastik (Kunstbücher deutscher Landschaften, hersg. von Dr. Walter Cohen). Bonn: Verlag von Friedrich Cohen, 1926, 16 S., 88 Abb. auf Tafeln. Geh. 3.— M.

Heinrich Eh1, Norddeutsche Feldsteinkirchen. (Hansische Welt, hersg. von Prof. Dr. Hans Much, Nr. 6.) Mit 94 Abb. Braunschweig und Hamburg: Georg Westermann, 1926. 172 S. Gzl. 10.— M.

Dr. Johannes Paul, Gustav Adolf. Bd. I: Schwedens Aufstieg zur Großmachtstellung. Leipzig: Quelle & Meyer, 1927. 171 S. Geh. 10.— M.

Astrid Friis, Alderman Cockayne's Project and the Cloth Trade. The commercial policy of England in its main aspects 1603—1625. Copenhagen: Levin & Munksgaard, London: Humphrey Milford, 1927. VIII, 511 S.

Necrologium Lundense, Lunds Domkyrkas Nekrologium, utgivet av Lauritz Weibull. Lund, Berlingska Bogtryckeriet, 1923. CIV u. 213 S. 4⁰.

Hermann Krauß, System der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Rostock: Carl Hinstorff's Verlag 1927. 194 S.

Lotte Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1927. 99 S. Mit 1 Ahnentafel und 1 Karte. 4⁰. (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, 9. Heft.) Geh. 13.— M.

Edward Schroeder, Die deutschen Burgennamen, (S.-A. aus: Göttinger Beiträge zur deutschen Kulturgeschichte. Der 56. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Göttingen vom 26.—30. Sept. 1925 als Festgruß gewidmet), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1927. 12 S.

Baltische Monatsschrift, Herausgegeben von W. Wulffius, Oktober 1927. Riga: G. Löffler.

Herbert Schroeder, Rußland und die Ostsee. Riga: G. Löffler 1927. 277 S.

IX.

Jahresbericht 1926/27.

Die Pfingstversammlung des vergangenen Jahres fand in Lübeck statt, das kurz darauf die 700 Jahr-Feier seiner Reichsfreiheit beging. Der Einladung des Vorortes der alten Hanse waren die Mitglieder und Freunde der hansischen Sache in großer Zahl gefolgt, so daß die Versammlung einen festlichen Verlauf nahm, trotz des Schattens, den ernste politische Ereignisse auch auf unsere Veranstaltung warfen.

In den ersten Tagen des August folgte der Verein einer Einladung, die ihm unsere deutschen Landsleute in den Baltenlanden hatten zugehen lassen. Seit der Wisbyfahrt im Jahre 1906 hatte der Verein keine der Stätten früherer Wirksamkeit der Hanse mehr besucht; um so lieber folgte man jetzt der Aufruf der Balten, die in den letzten Jahren so schweres über sich hatten ergehen lassen müssen. 34 Teilnehmer vereinten sich zu einer Reisegesellschaft, die in Riga und Reval die herzlichste Aufnahme und Gastfreundschaft fanden. Die lettische und die estnische Regierung gewährten Reiseerleichterungen; in Reval war die Gesellschaft Gast der Stadt; in beiden Städten wurde sie von den Vertretern des Deutschen Reiches zu sich gebeten. Festliche Veranstaltungen wechselten mit ernsten wissenschaftlichen Sitzungen der maßgebenden Verbände in den beiden Städten, die selbst das lebendigste Zeugnis ihrer Entstehung und ihres Daseins als deutsche Städte ablegen. Alle Teilnehmer haben unvergängliche Eindrücke mit in die Heimat zurückgebracht, nachdem sie selbst erlebt und gesehen haben, welch wertvolle und hohe Kulturgüter unsers deutschen Volksstums es hier zu erhalten gilt.

Als besonders erfreulichen Erfolg dürfen wir den Beitritt der beiden Städte Riga und Reval buchen, die mit namhaften Jahresbeiträgen unsere Mitglieder geworden sind: Riga mit 300 RM.,

Reval mit 10000 Est.-M. Damit ist ein langgehegter Wunsch in Erfüllung gegangen, gehören doch beide Städte zu den wichtigsten Posten der Hanse im Osten, deren enge Verbindung mit den Hansestädten die Jahrhunderte überdauert und sich bis auf die Jetzzeit erhalten hat.

Weiter ist zu berichten, daß auch die Stadt Wisby unser Mitglied geworden ist mit einem Jahresbeitrag von 100 schwed. Kronen, zunächst auf fünf Jahre, und Abo, das einen einmaligen Beitrag von 5000 Finnenmark gespendet hat. Bei der Bedeutung beider Städte für die Hanse dürfen wir uns über ihren Beitritt ebenfalls herzlich freuen. Schließlich ist noch die Stadt Wittstock an der Dosse unser Mitglied mit einem Jahresbeitrag von 30 RM. geworden. Auch ihr sind wir dankbar für den neuen Beweis ihres Interesses, den sie an unseren wissenschaftlichen und kulturellen Bestrebungen nimmt.

Unsere wissenschaftlichen Arbeiten sind wie bisher gefördert worden. In der Redaktion der Geschichtsblätter ist ein Wechsel eingetreten. Herr Professor Dr. Häpke in Marburg ist zurückgetreten; an seiner Stelle hat zu unserer Freude Herr Professor Dr. Walter Vogel in Berlin die Redaktionsgeschäfte übernommen. Der 31. Band der Geschichtsblätter und das Pfingstblatt, das eine Lebensskizze des Lübecker Senators und Oberappellationsrates Johann Friedrich Hach, von Staatsrat Dr. Kretzschmar in Lübeck, enthält, sind ausgegeben worden. Ferner ist eine zweite Auflage des Buches vom lübischen Vogt auf Schonen, eingeleitet und herausgegeben von Dietrich Schäfer, im Druck soweit vorgeschritten, daß seine Ausgabe binnen kurzem erfolgen wird. Weitere wichtige Arbeiten sind in Vorbereitung. Wir können somit hoffen, auch die Depression auf dem Gebiete unserer wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen, die der große Krieg verursacht hat, überwunden zu haben.

Von den Volksheften ist die dritte Serie erschienen; es sind folgende fünf Hefte:

Luise von Winterfeld, Tidemann Lemberg, ein Dortmunder Kaufmannsleben aus dem 14. Jahrhundert.

Erich Keyser, Das hansische Danzig.

Martin Wehrmann, Das Hansische Stralsund und sein Bürgermeister Bertram Wulflam.

Theodor Pauls: Die Hanse und die Friesen.

Willy Hoppe, Die Hanse und der Osten.

Zu ihrer Herausgabe haben die Städte Dortmund, Stralsund, Ostmarkenverein und das Ostfriesische Landschaftskollegium namhafte Beihilfen gestiftet, deren auch hier mit Dank gedacht sei.

Der Bestand an Mitgliedern betrug am 31. März 1927:

58 Städte

80 Vereine und Institute

479 persönliche Mitglieder

zusammen 617 Mitglieder.

Der satzungsgemäß aus dem Vorstande ausscheidende Archivrat Dr. Tech in Wismar wurde wiedergewählt.

